in medio ambe pstine psallendo
primus mucis solum virtutis
na inclite ecclesie hodie Nam
ples celor michael qs primas
passa psllis Constantinum tam
insti huc mics optime colonis
Quo mic pluado Letus con
Nos tibi secundis pabis miser
wetcella oramus ewa g
post me ueure Or a d off p
domine M a ag e gla sec T
eme tue oblacionem alami tua
ecus suppositis bti wetcellia
tui intercessio reddat accept
nob eme salutis obtineant
medium Epl S upra me
lestis sanitcia qs omnipt de
te bto wetcellas tue tuo no
omi pri mala cum
lestium seruat esse sp tenuntius
Benedicite michael
dominum oms angeli eius
tes uiriute qui facitis illum eius
diendum uocem sermonum eius
s

Bor. 44 I

Schmidt.

3K

ogle

Digitized by Google

Digitized by Google

delineavit et exc. J.J. Hemick.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Das Rath Hauß.
2. Stadt Kirche.
3. Wendische Kirche.
4. Das Hospital.
5. Der Kirch Hoff.
6. Die Burg.
7. Der Schloß Berg.
8. Die Freyheit.
9. Die Schloß. }
10. Die Kirch. } Gaße.
11. Die Töpffer. }
12. Die Färber. }
13. Das Gericht.
14. Das Cottbusser Thor.
15. Das Schieß. } und Gott Hauß.
16. Das Siech. }
17. Luckauer Thor.
18. Wind Mühle.
19. Scharfrichterey.
20. Die Baderey.
21. Hundurssische Frey: Hauß.
22. Calau Stadt Siegel.
23. Der Marckt Platz.
24. Die Pieskowater Mühle.

Morgen.

Abend.

delineavit et exc. J. T. Hennek.

Digitized by Google

Digitized by Google

Joh. Christian Edlen von Schmidt
Auf Alt Golssen, Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßl. Ober-Amts-Regierungs-Raths im Marggrafthum Nieder-Lausnitz,

Chronike der Creyß-Stadt Calau im Marggrafthum Nieder-Lausitz,

benebst
deren Statuten, Recessen, Privilegien, und andern alten Urkunden.

Lübben, gedruckt und verlegts, Johann Michael Driemel, 1758.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Geneigter Leser,

Da die Liebe zum Vaterlande so schon eine Zuneigung zu dem Bande der Gesellschafft, in welcher man gebohren, und einen Theil seiner Jahre von Kindheit an zugebracht, ist, und ich ein Calauer, so wohl von Geburth, als Erziehung, meine beyde seel. Brüder, Johann Friedrich, und Johann David, und Vater Johann Mattheß Schmidt, Personen von Rathe, und letzterer Burgermeister, auch

Digitized by Google

Fürstl. Sächßl. Merseburgischer Zoll- und Bier-Steuer-Einnehmer daselbst, so wohl wegen des besitzenden Freyen Hoffs vorm Schlosse daselbst, auch Vasallen: Mein Groß-Vater, Michael Schmidt, des Raths zu Kirchhayn allerseits denen Studiis und der Litteratur ergeben gewesen, also Officia publica Magistratus in solchen Städten allhier im Lande bekleidet, welches alles ihren erweißlichen alten Adel im geringsten nicht schwächet, vielmehr zieret und erhebet, wie unter andern, George Schönborner in seiner Politica L. 3. c. 39. zeiget. Mein Aelter-Vater aber, Johann Schmidt von Haßl, aus dem Stamme derer nunmehro daselbst gar in Freyherrn-Stand, als Schmidte Frey-Herren von Haßl und Pürnbach erhobenen, wegen der Religion und Kriegs-Unruhen aus der Gegend Closter Scheyern im Bischoffthum Freysingen in Bayern, in seiner Jugend exuliret, und im Anfange vorigen XVII Seculi, über Zwickau anhero ins Land zur Administration der Herrschafft Dobrilugk, und von dar in gleichen Posto, auf die Chur-Fürstl. Sächßl. Cammer-Güther bey der Stadt Mühlberg an der Elbe, nehmlich nach Zeithahn, und (woselbst Anno 1730. das grosse Lager der Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßl. Armee, und die Weltberühmte Lustbarkeiten angestellet wurden,) gekommen, daselbst er denn auch verstorben,

und

und begraben liegt; Endlich aber durch die Gnade GOttes, und meines Höchsten Landes-Herrn ich alhier zu Lübben, stuffenweisse zu dem Posto eines Ober-Amts-Regierungs-Raths, in diesem Marggraffthum Nieder-Lausitz, Anno 1730. gelanget, und unser alter Adel- und Ritter-Stand von Röm. Kayserl. Majestät Anno 1752. zu nochmehrerer distinction mit den Ehren-Worte **Edle von Schmidt,** Allerhöchst confirmiret, und erneuert worden, mithin wir allerseits im Lande, und besonders mein Vater, meine Brüder, und ich der Stadt Calau, sonder Ruhm, gute und erspriesliche Dienste zu leisten Gelegenheit überkommen. So habe aus aufrichtiger Neigung, so wohl aus schuldiger Verbündlichkeit, dieser meiner lieben Vater-Stadt zu Ehren, und Andencken, deren Chronike aufgesetzet, und solche in Fünff Capitel, und zwar:

Cap. I. Von Erbauung der Stadt Calau, deren Alterthum, ersten und folgenden Einwohnern, Regenten und Herren, und deren Fatis.

Cap. II. Von deren Religion und GOttes-Dienste, in ältern und neuern Zeiten.

Cap. III. Der Stadt Calau Geograph- und Topographische Beschreibung, auch vorigen, und ietzigen Politischen, und Oeconomischen Zustand betreffent.

Digitized by Google

Cap. IV. Von denen bestverdienten Calauischen Geschlechtern sowohl Adelichen, als Bürgerlichen Standes,

Cap. V. Von dem guten Naturel, Temperament, Neigung, Leibes und Gemüths-Gaben und Tugenden der Einwohner zu Calau.

verhandelt, so wohl deren Statuta, Recesse, Privilegia, auch andere alte Urkunden mit beygefüget. Was in die Geschichts-Kunde einschlägt, ist fast alles aus denen besten, hin und wieder dabey allegirten Historicis, das übrige aber, aus andern guten gesammleten Nachrichten hergenommen, und getreulich referiret worden, dahero ein geneigter Leser um so sicherer darauf trauen mag. Auch habe ich derselben zur Zierde, und zu mehrerer Erleuterung der Historisch- und Geographischen Umstände, nicht nur die Stadt Calau selbst, benebst E. Hoch-Edl. Raths und der Stadt führenden Wappen und Innsiegel, sondern auch eine accurate Charte des Calauischen Creyses, worinnen wohl fast kein eintziger Ort ausgelassen seyn wird, durch hiesigen Ober-Amts-Canzelisten Herrn Johann Tobias Hennicken delineiren, und in Kupffer ge-

Digitized by Google

gestochen, dieser Chronike vordrucken lassen. Mehrere Ausführ- Erleuterung und Beweißthümer von diesen allen, wird man in meinem, unter der Hülffe GOttes von mir bereits, bis auf die Ausbesserung, ausgearbeiteten und bis auf die Kupffer-Stiche derer delineirten Land- und Creyß-Charten, Städte und deren, so wohl der Landes-Collegiorum Herrschaffts Cantzleyen, auch Herren Vasallen-Wappen, in MSto fertig liegenden Codice Lusatiæ Inferioris, weñ derselbe, wie ich an hoffe, gratia & permissu Potentissimi Principis, prius humillime petendo & impetrando, in dreyen Tomis in Folio in 5. Partibus, nehmlich 1) Historico-Politica. 2) Religioso-Sacra, 3) Heraldico-Genealogica, 4) Geographico-Topographica, & 5) Diplomatica, in Druck heraus kommen wird, finden! So GOtt Leben und Gesundheit, und mehrere Musse dazu verleihet, so bin fast entschlossen, auch die Chroniken derer übrigen Creyß-Städte im Lande, wie denn die Luckauische bereits fertig, nach und nach auszuarbeiten, und samt deren Creyß-Charten zu ediren, als worzu ich den Stoff in nur erwehnten meinen Codice so schon guten Theils an-

Ende

Digitized by Google

treffe. Voriezo aber wiederhohle nur noch den am Ende des Vten Capitels dieser Chronike niedergesetzten Wunsch, und es wolle der allgütige GOtt diese meine liebe Vater-Stadt und deren sowohl geist- als weltliche Vorsteher des Rathhauses, der Kirche und Schule, auch sämmtliche Bürgerschafft und Einwohner in beständigen Flor, und den Kirchen- Schul- und Stadt-Zustand in gesegneter Consistence bis an das Ende derer Tage erhalten. Lübben in der Nieder-Lausitz am 23. Junii Anno 1757.

Johann Christian von Schmidt.

Digitized by Google

Caput. I.

Von Erbauung der Stadt Calau, deren Alterthume, erstern und folgenden Einwohnern, Regenten und Herren, auch Fatis.

§. 1.

Nachdem es Mode worden, die Ehre derer Städte vornehmlich aus dem Alterthum herzuleiten, und wie es mit dem Adel zu geschehen pfleget, sie gleichsam nach Anzahl derer Ahnen und Jahre zu rangiren; So hat man bey Aufsuchung derer historischen Nachrichten von der Creyß-Stadt Calau billig auf ihr Alterthum, vor allen Dingen reflectiren müssen. Zu wünschen aber wäre, daß die ersten Einwohner derselben, oder auch in Mangel deren, andere

 benach-

Digitized by Google

benachbarten Coaevi den eigentlichen Ursprung dieser Stadt sorgfältiger aufgezeichnet, oder auch, woferne es ja geschehen, die mittlerdessen entstandene Kriegs-Unruhen, Feuers-Brünste, und andere Unglücks-Fälle solche Nachrichten nicht unglücklicher Weise vernichtet und weggenommen hätten.

§. 2.

Glücklicher, in so weit, sind diejenigen Städte auch dieses Marggrafthums Nieder-Lausniz, Z. E. Luckau, Guben, Dobriluck, Lübben, Fürstenberg, Sorau, Cottbus, in, und bey welchen, oder auch nur in deren Gegenden sich hiebevor Catholische Clöster befunden, weil die Mönche und Geistlichen derselben, als dazumahln fast allein der Litteratur ergeben, fast zu allen Zeiten die historische Federn gleichsam in ihrem Besiz gehabt, und auch bey Kriegs-Läufften doch in etwas besorgt gewesen, einige ob gleich zuweilen nur wenige Nachrichten vor die Posteritaet zu sammlen, und zu conserviren.

Allein in Calau haben sie nicht eingenüstet, bis auf die armen Prediger- oder sogenannte Bettel-Münche, oder Terminiten zu Luckau, als in der Nachbarschafft von Calau, (welche nach der Regul des heiligen Dominici lebten, deren Orden im XIII. Seculo gestifftet war, und verschiedene geistliche Gestiffte in und bey der Stadt Luckau hatten, wovon die Destin. Liter. et Fragm. Lus. Lib. I. Part. 7. num. 3. à pag. 561. usq. 605. nachgeschlagen werden können, daselbst verschiedene dergleichen Stifftungen recensiret werden,) die aber iedoch mehr nicht, als eine Zeitlang eine Terminey in dem Freyen-Hoff vorm Schlosse zu Calau gehabt, so ihnen aber, bey ihren gewöhnlichen Betteln und Allmosen Sammlen im Lande, nur zum Ablager gedienet, sonsten aber wenig angele-

Digitized by Google

gelegen gewesen, und am wenigsten zu Aufzeichnung historischer Nachrichten von der Stadt, Anlaß und Musse gegeben. Dieses Terminey-Hauß war vorhero, und ehemahls auf eine, wiewohl ebenfalls kurze Zeit, und sonderlich, als die Niederlausitzischen Land-Voigte auf dem Schlosse daselbst sejournirten, der Siz und interims-Residenz des von dem Bischoffe zu Meissen abhangenden Archi-Diaconi Lusicensis, als der sich gern nahe um den Landvoigt im Lande, um alles was vorgehet, desto besser zu beobachten, so wohl das brachium seculare so gleich zur Hand zu haben, aufhielt; So dann, und als er seinen Siz auf das denen Herren von Bieberstein gehörige Schloß zu Reichenwalde, hinter Luckau gelegen, tempore Banni Papalis post annum 1350. wovon der Bann-Brieff No. II. hinten befindlich versetzte, endlich aber seine Geistliche Officialey, und Official anhero nach Lübben, und in die an sich gebrachte Probstey, und zwar in das nunmehrige General-Superintendentur-Hauß allhier verlegte, kam sein Calauisches Hauß erst völlig als ein bereits Geistliches-Guth, an obbesagte Terminiten, oder Prediger-Münche zu Luckau, nachhero aber, als diese tempore Reformationis Lutheri abgingen, und sich zerstreueten, schenckte es der Land Voigt Bohuslaus Felix Herr von Lobkowitz und Hassenstein seinem Hoff-Prediger, M. Johann Agricola, eine Zeitlang Official, sonst Pfarrern zu Calau, hernach zu Spremberg, darnach es, (besagte hinten beygefügten Documenti sub No. XIX.) die von Schönfeld, ferner die von Muschwitz, auch von Muscho, dann der von Deupoldt besassen, von dem nur noch die Rudera mein seel. Vater, Burgermeister Johann Mathes Schmidt zu Calau, kauffte, es neu erbauete, seinem ältesten Sohne Johann Fridrichen per Testamentum, dieser es aber seiner Wittib hinterließ, nunmehro aber von denen Schu-

 mann-

mannschen Erben, deren Erblasser sie nachhero geheyrathet hatte, die verwittibte Frau von Thielau es an sich bracht, und in hoc anno 1754. eigenthümlich besitzet. Solches Freyhauß aber gehöret nicht unter des Raths zu Calau, sondern unmittelbahr unter der Königl. Ober-Ambts-Regierung Jurisdiction, ist mithin Schrifftsäßig, und müssen deren Besitzere, gleich andern Vasallen im Lande, ob es gleich nur allodial, dennoch entweder Indigenæ seyn, oder doch zuförderst die Jura & Privilegia des Nieder-Lausitzischen Indigenats erlangen; Es ist sonst von allen Oneribus und Abgaben frey, liegt auch in keiner, weder Stadt-noch Landes-Schatzung, auch hat der Besitzer, gleich andern Besitzern Adelicher Ritter Güter im Lande, den freyen Tisch-Trunck abzubrauen, oder dafür die geordnete Bier-Steuer, von einem Frey-Bier ex Cassa zu geniessen. (Sed hæc in parenthesi.)

§. 3.

Die ältesten Einwohner Deutschlands hatten einen Haupt-Stamm; Ihre viele Völckerschafften waren nur dessen Aeste und Zweige; Sie hielten sich nach Familien-Art, und Geschlechtsweise zusammen. Ob sie nun von denen alten Scythen abgestammet, wie Reineccius in Historia, Schedius de Diis Gentium German: und Burch. Goth. Struv. in Introduct. Histor. Rom. Germ. Part. 1. §. 3. pag. 4. Kuntschcke Dissert. 1. Sect. 3. §. 2. meinen, oder ob sie hauptsächlich aus Schonen oder Cimbrien herzuleiten, wie Heinr. Eggelin. in Dissert. 1. de Miscell. German. Antiqv: ad locum Taciti de German. cap. 2. ad vocem Germaniæ, noch wahrscheinlicher behauptet, lässet man alhier dahin gestellet, und kan in meinem Codice Lusatiæ Infer. wie wohl adhuc in MSto. Tom. 1. Cap. 4. wenn solcher in Druck kommt, nachgeschla-

Digitized by Google

geschlagen werden. Vermuthlich hatte die Stern-Kunde, und der Himmels-oder Sonnen-Lauff, dessen sie von ihren Vätern her aus Asien, und sonderlich Chaldæa vor andern kündig waren, sie belehret, es müsten die näher nach den Abend auch Süden zu liegenden Lande, mithin auch unsere Lausizische Gegend, vor sie commoder und fruchtbahrer seyn, als ihr kaltes Cimbrien, und Norden, dahero sie diesen temperirteren, und also auch unseren Landen immer näher zu zogen. Die Deutschen Suevi und deren Ast die Semnones, so nachhero allhier im Lande wohneten, ehe sie von denen Slaven und Wenden vor und zu Käyser Caroli M Zeiten, daraus ziemlich verdrungen wurden, stammen wohl von denen Schyten ab, und sollen sie Goldasti Meynung nach, schon bey 600. Jahren vor Christi Geburth, ihre Wohnung alhier in der Lausiz gehabt, nach Velleji Paterculi Anzeige aber, circa ann. 5. post Christum Nat. an der Elbe in der Alt-Marck, nach der Gegend des Stiffts Magdeburg zu, gesessen, und mit denen Römern offt gestritten haben, als diese ihre Herrschafft bis dahin zu erweitern suchten. Und getraue ich mir zu erhalten, daß Calau eine sehr alte, und wo ich mich nicht irre, noch eines andern und bessern überführet werde, schon im VII. oder VIIIten Seculo von denen Deutschen Caluconibus, als einen Theil und Branche deren Suevischen, aus der Alt-Marck anhero gekommenen, und damahls das Land alhier bewohnenden, ihrer Gedenckungs-Art nach, sehr edelmüthigen, und tapfern Semnonum, die auch so gar Rom einnehmen helffen, herrührende Stadt sey.

vid. Tacit. de German. & Althamer. in Not. ad Tacit. pag. 454. it. Iod. Wilich. ad eund. num. 16.
Goldast. de Regn. Bohem. c. 26. §. 1.
Dubrav. Lib. 2. Histor. Bohem.

 Clu-

Cluver. in German. Antiqua. Lib. 3. cap. 24.

Albin. in Chronic. Misnic. pag. 88. it. 350. da er setzet, die Semnones-Suevi hätten im Jahr 3571. nach Erschaffung der Welt, ihren Siz in der Alt-Marck aufgeschlagen, und Cluver schreibet loc. cit. Lib. 3. §. 25. sie hätten sich nachhero von der Wend- und Mittel Marck durch Anhalt, Sachssen, ein Theil Meissen und Lausiz, bis ins Saganische, und bis ins Schlesische Fürstenthum ausgebreitet; conf. Althamer, loc. cit. Diese Stadt ward Anfangs von sothanen Semnonischen Deutschen Caluc oder Calue, hernachmahls aber von denen darauf ins Land eingedrungenen Sorben-Wenden, nach ihrer Mund-Art, Calowe genennet, und ausgesprochen. Philipp Melanchton und Manlius sind in ihren Historischen Büchern guten theils meiner Meynung. Und ob sie sich schon auf blosse Muthmassungen gründen, So kommt doch der Sache mercklich zu statten, daß die Semnonische Calucones hiesiger Orten, und Calauischen Gegend, ohne Wiederspruch, gewohnet:

vid. Manlius Comment. Rer. Lusat. Lib. I. c. 33.

zu dem alhier verschiedene Vestigia, e. gr. das ohnweit Calau gelegene Brandenburgische Dorff Kalckwiz, (i. e. Caluc Siz oder auch klein Calau, weil das Wiz von denen Wenden, Pohlen, und Russen, als die einerley Ursprungs sind, angehenget wird, wenn sie den jüngern, oder den Sohn des alten nennen,) ingleichen noch ganze Familien im Lande in dem nur eine Meile von Calau gelegenen Städtlein Lübbenau, nemlich derer Calaucker, wie auch besonders das ehemahlige Adeliche Geschlechte derer Herren von Kahle; (worunter Henricus de Kale ein braver Officier unter Marggraff Ticemanni oder Theodorici Iunioris Trouppen schon in Anfange des XIVten Seculi war.

vid. Herrn Appellation-Raths Ioh. Georg. Lebrecht Wil-

Digitized by Google

Wilckens Vita Ticemanni, S. Theodorici Iunioris. Lib. 2. cap. XI. p. 68. et Diploma ibidem Sub No. CXXXXIII. pag. 180. Ecclesiae D. Thomae Lipsiensi Datum d. 15. Decembr. anno 1304.) it. so war Elisabeth von Kalowe anno 1381. eine Nonne und Sang-Meisterin in dem Cistercienser Closter zu Mühlberg. vid. Kreysigs Beyträge zur Historie der Sächßl. Lande pag. 171.

alhier im Lande, mit ihren darinnen habenden Güthern, worüber die Lehn-Kauf-und Confirmations-Brieffe annoch vorhanden, im XIV. XV. XVI. und anfange des XVIIten Seculi hinterlassen, welche Geschlechter derer von Kahle, und der Calaucker ihren Nahmen also durch viele Secula zurück zehlen können, anderer im Lande, bey Calau, Luckau, Cottbus, und im Sorauischen, als Z. E. Gahlen Catlo, Kolckwitz, Kalcke, it. Caule, gelegener Orte fast gleiches Nahmens, die also wohl noch von denen Suevisch-Semnonischen Caluconibus herkommen mögen, zugeschweigen. (obige Suevi gaben auch dem Spree-Flusse den Nahmen Suevus. vid. Henel. Siles. cap. 5. pag. 554. & Hancke.) Und ob man gleich hierunter eben nicht allenthalben was ganz gewisses behaupten mag, so heisset es doch alhier mit Plinio billig: In antiquis & scrupulosis, quæ similia veri sunt, pro veris sunt accipienda, und mit Varrone: In hujusmodi rebus probabili conjectura par est esse contentum. Es mag demnach gleich Abraham Frenzel in Nomenclat. urbium Lusatiæ, vel Origin. Lingv. Sorab. Tom. I. und aus ihm der ehemahlige beliebte Diaconus zu Calau Hr. Christoph Wintzer in Tract. des doppelt 100. jährigen Andenckens von Calau, pag. 14. ingleichen die Neue Europaeische Staats- und Reise-Geographie Tom. 1. Lib. 4. cap. 4. den Nahmen der Stadt von dem Wendischen Kalowa i. e.

Mora-

Digitized by Google

Morastig, kothig, leimig herziehen. Mir scheinet vielmehr derselbe alter Deutscher Ankunfft, und zwar annoch vor Einbruch der Wenden anhero ins Land, zu seyn, bevorab Zwart in pago Selpoli, (so ein Wendischer Nahme, und auf deutsch ein Eisen Feld heisset, dergleichen es in Cotbussischen um Peiz herum, auch daselbst einen Eisen-Hammer giebt) i. e. dem iezigen, zum Theil Cottbussischen, auch Calauischen-Creyß, einige paludes, und morastige Gegenden, und darunter auch ein Stück vom Lübbenauischen Spree-Walde; (wie schon Ditmarus Merseburg Lib. 4. p. 69. angemercket:) aber fast eine gantze Meile um Calau, nicht eben morastiger, sondern mehr trockener, und dabey noch ziemlich tragbarer, iedoch an einigen Orten etwas sandiger Boden zu befinden, dessen weisser guter Sand bey Calau dergestalt in Ruff, daß obwohl in der Nieder-Lausiz, theils hin und wieder, auch so gar alhier um Lübben, sandiges Terrain mit unter, nun schon von langen Zeiten her, die in Calau wohnende Gleits-Leuthe den weissen Streu-Sand in die Ober-Amts-Canzley anhero zum täglichen Gebrauch zu liefern, sind befehliget worden.

§. 5.

Jeztgedachter Frenzelius in Nomenclat. pag. 35. und andere declariren nichts destoweniger Calau vor eine solche Stadt, welche noch beruffener und grösser, (majoris famæ & amplitudinis) als damahls Cottbus gewesen sey; Und mag er es wohl aus des Marggraffen Theodorici Iun. Litteris venditionis de an. 1301. an den Bischoff Burckardum zu Magdeburg genommen haben, woselbst Kottebuz, gegen die Stadt Calow, novum Castum & oppidum genennet wird, iedoch lässet mann es, weil er sich eben nicht in specie darauf berufen, dahin gestellet seyn.

§ 6.

Digitized by Google

§. 6.

Fragt mann aber nach dem Alterthum incidenter, auch der jetztberührten Stadt Cotbus, welche Stadt, und deren District, als eine Baronie oder Herrschafft, ehemahls die Herren von Cotbus, oder wie sie sich jetzo nennen, die Herren von Kotwitz besassen, und deshalb auch auf Nieder Lausizischen Landtägen Siz und Stimme an der Herren-Tafel mit hatten, Conf. ex parte Hr. Appellat. Raths Wilckens Ticemannus Diplom. LXXXVIII. LXXXX. CXXII. in Litter. Venditionis Lusatiæ den 3. Aug. 1301. (immassen denn auch die Herrn von Cotbus, circa an. 1470. die Stadt und Herrschafft Lieberose besassen, worauf sie an Casparn von Kracht, und endlich an. 1485. an Niclas von Köckriz, durch Kauf kam; Dessen Sohn Caspar von Köckriz Königl. Böhmischer Stadthalter und Land-Voigt Königs Sigismundi durch Schlesien und Lausiz war, allein viele Schulden, auf seinen Herrschafften Lieberose und Friedland verließ, daß auch Lieberose von dessen Söhnen und deren Vormunde verkauffet werden müssen, wie ich solches alles in meinem Codice Lusat. Infer. Capit. von Lieberose, und dem Sternbergischen Iure infeudandi desselben umbständlich gezeiget;) So öffnet sich hier Gelegenheit, einen besondern Irrthum zu entdecken, welcher sich bishero in die Nieder Lausizische Historie einschleichen, und bey vielen Wurzel fassen wollen. Nehmlich, weil in Litt. Henrici IV. Imperat. de anno 1064. und in Liter. des Meissnischen Bischoffs Bennonis de anno 1201. in Schöttgenii, und Kreysig. Part. VII. Diplomatischer Nachlese pag. 387. 396. & 418. und Hoffmanni Tom. II. pag. 54. eines Dorffs, oder Pagi Gozebaudi gedacht wird, so will man zweyerley daraus folgern, 1.) daß hierdurch Cotbus gemeinet, mithin diese Stadt so schon alt, 2.) daß annoch in der Nieder-Lausiz

Digitized by Google

ein anderer Pagus Nice oder Nisam, und darinnen ein Special Pagus Gotzebudi oder Cottbus gelegen gewesen sey, so auch eine zeitlang nicht unter dem Bischöfflich-Meissnischen, sondern unter dem Bischöflichen Sprengel zu Brandenburg gehöret habe. Im beyden aber dürffte mann sich wohl handgreifflich ziemlich irren. Dein Gozebaudi, davon nurgedachte Litteræ Meldung thun, war 1.) nur eine Villa, und eigentlich kein Burgwardium, wie es beym Schöttgen genennet wird, vielweniger gar ein ganzer und besonderer Pagus, wie es doch Graunius in Polon. Slav. §. 10. lit. k. nennet, mithin war es nur ein blosses Dorff, die damahls auch Villæ genennet wurden, nebst andern daselbst benannten Oerten Grotiche, Oisice, i. e. Oschatz, Leistewiz ꝛc. zu Meissen gehörig, und in der Suppaniaz Woz, oder Gvozicik gelegen, vid. Albin. Chron. Misn. pag. 435. Schöttgen loc. cit. & Parr. 2. pag. 222. --- 225. Herr Schöttgen selbst erkennet es wohl, daß es nicht das iezige Cottbus, und dasiger District seyn könne, welches auch vor ihn Juncker in Geograph. medii Aevi gethan, weilen die ganze, in obgedachten Litteris beschriebene Gegend, insonderheit die Suppania, und das Burgwardium Woz sich zur Nieder-Lausitz ganz und gar nicht qualificiret, vielmehr das letztere, nach dem Zeugniß Cosmæ Pragensis Lib. 2. Chron. Bohem. fol. 43. Edit. Freher. eigentlich nicht ferne von der Stadt Meissen gelegen, und anno 1057. von Vratislao, Könige, oder Herzoge in Böhmen befestiget worden. Dahero auch Sagittarius Dissert. de Lusat. Corollar. 4. Gozwucho und Woz in Ober-Lausitz, und Meissen rangiret. Gehöret aber 2.) das Burgwardium Woz, oder Gvozdec, nebst dem dabey gelegenen Dorffe Gozebaudi nicht in die Nieder-Lausitz, so ist der Pagus Nice, Nizam, oder Nisam, um so viel weniger daselbst alleine zu suchen, sondern es enthielt derselbe viel-

vielmehr nur einen schmalen Theil von Meissen, von Böhmen Bunzlauer-Creyses, und zwar von Ursprung der Elbe bis dahin, wo die Mulde hinein fleust, und von der Nieder-und Ober-Laufiz iedoch alhier, ienseit Dobrilugk, auch nach dem Finsterwaldschen, Senfftenbergschen, Ruhländschen, Sprembergischen, Forstenschen Mußkauischen zu, und an den Meissnischen. Conf. Ottonis I. Imper. Diploma de an. 965. & Schöttgen Diplomat. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Part. 3. no. 1. pag. 425. sequ. Ditmar. Lib. 6 p. 131. it. Kreysigs Beyträge zur Historie der Chur- und Fürstl. Sächßl. Lande no. VII. pag. 174. seq. zwar die Sachen etwas anders lauten, Sintemahl, wie bekandt, das Stifft Meissen in zwey Archidiaconatus Majores, die wiederum in zehen kleinere subdividiret wurden, oder doch noch neben sich hatten, nach Anzeige Graunii, hauptsächlich eingetheilet war, nehmlich in Archidiaconatum Nisicensem, in dessen Sprengel mur erzehlte Provincien gelegen, et Lusicensem: der die Pagos Lusici et Selpoli mithin damahls Jessen, Schweinitz, Dahme und Güterbogck, das meiste vom Luckauischen, Calauischen auch wohl Crumspreeischen Creyß, und inclusive Zossen, Buchholtz, Teypitz, Storcko, Beeßko zu seinen Sprengel hatte. (Denn die Ober-Lausitz hieß damahls noch nicht Lusitz, noch ward dazu gerechnet, sondern hieß nur das Budißiner-Land, und das Fürstenthum Görliz, in welche beyde Districte das ganze Marggraffthum Ober-Lausiz, auch in denen mittlern, ja noch in denen neuern, und zu unsern Zeiten, eingetheilet wird,) welchen Archidiaconatui Lusicensi die gantze Niederlausitz in Sacris unterworffen gewesen, wie die Membra Societatis Discendo Docentium alhier in Destinat. Litter. et Fragment. Lib. I. Part. I. §. 9. p. 24. seq. et Part. IV. no. 1 pag. 356. seqq. mit mehrern an- und ausgeführet.

Obgleich nicht ohne, daß Ludovicus Romanus Marggraff zu Brandenburg seinen Partem Lusatiae Occidentalem eine zeitlang denselben entzog, und ihn des Bischoffs zu Brandenburg Sprengel einverleibte. vid. Destin. Liter. Lib. I. P. V. pag. 361. seq. item Kreysig supr. loc. cit. Auch erinnert man sich, wie sie zugleich denenjenigen, welche aus dem March Kaysers Henrici II. nach Pohlen anno 1005. durch die Lausitz beym Ditmaro Lib. 5. pag. 134. - 137. einen Pagum Nice der Nieder-Lausitz alleine affingiren wollen dergestalt ibid. in Lib. Part. I. §. 9. Destinat. Litter. et Fragm. Lusat. geantwortet haben, daß man, ceu ibi loquuntur, ohne einen Geographischen Fehler zu begehen, und die beyden Flüsse die Spree und Neisse mit einander zu confundiren, darauf absolute nicht bestehen kan, worauf ich mich allhier utiliter beziehe; aus denen Umbständen, wie solchen March Ditmarus beschreibet, aber dennoch schliesse, daß er über Dobrilugck, und jenseit Drebckau, dann ferner über Grotcka (i. e. Deutsch Spremberg) weiter hinter Cottbuß, an der Spree hin, bey der er sich lagerte, und dann hinter Peiz, oder Pice (Wendisch Pizne) auf das Dorff Heinersbrücke, woselbst er eine Brücke über die Sümpffe, und das Flüßgen Malxa schlug, davon das Dorff, das auf Wendisch Musta, oder Most heisset, nachhero den Nahmen Heinersbrück, oder Heinrichsbrück erhielt, dann weiter durchs Forstensche, über den Neiß-Strohm, durch den Sommerfeldischen, und weiter Bobersbergschen Crossenschen District, über den Bober- und Oder Strohm, nach Pohlen zu, in die Weywodschafft Posen gegangen sey. conf. Albini MStum, item Onelph. Richters Pastor. Rampiz. 1. St. der Cotbussischen Nachrichten.

§. 7.

Indeß bleibet Calau eine alte und angesehene Stadt,

obschon deren eigentlichen Anfang noch bis dato niemand zulänglich erkundigen konnen. Wie considerabel aber dieselbe vor uralten Zeiten gewesen, und was vor Herren insonderheit alda gewohnet, und den Ort inne gehabt, ehe das Christenthum vollig eingeführet worden, davon schweiget zwar die Historia ebenfalls. Es ist aber doch gewiß, daß zu Geronis des ersten Marg Graffen in der Nieder-Lausitz Zeiten, im IXten Seculo, nach ziemlicher Austreibung derer Semnonum, (so nach Goldasti Meynung Lib. I. Bohem. cap. 15. §. 2. schon anno 804. alsobald im Anfang der Regierung Kaysers Caroli M. geschehen seyn soll, der sie nach dem Mayn, ja gar übern Reyhn nach Franckreich, guten theils zu bessern Wohnungen geführet, und also die Herren Franzosen dadurch von ihnen zum theil abstammen, und unsers Nieder-Lausizischen Semnonischen Stammes geworden seyn würden) und deren Caluconum, keine andere, als Wendische Herren, sich dasiger Gegend befunden, und zwar vermuthlich wohl gar einige von denen Dreyßigen, welche als falsche Nachbarn Geroni mit nach dem Leben getrachtet, von ihm und denen Seinigen aber auf einen angestellten Panquet præveniret, und beym Trunck und Rausche auf einmahl umbgebracht worden. Es mag auch dieses Panquet, wie mann meynet, in Jerina (i. e. Gehren bey Luckau, nicht aber, wie Crüger in Origin. Lusat. in vita Geronis meinet, zu Kirchhayn, (als seiner fast in medio Pagi Lusici erbaueten Stadt, oder Flecken, wovon, und deren ehemahligen Flore, bey dem iezigen Dorffe Gehren, zum theil dem Rathe und der Stadt Luckau gehörig, noch ziemliche Spuhren an dessen von ihm selbst gegebenen Nahmen-Stein Plaster, Mutterkirche, Wasser- und Wind-Mühlen, auch Forwergen, Holtzungen, und Streitbergen rc. wahrzunehmen,) oder in

 sei-

Digitized by Google

seinem Burgwardio Niemitz i. e. Niemitsch, 1. Meile von Guben, inmassen denn daselbst zu Niemitsch, die Kirche nach deren Annalibus Ecclesiasticis, schon anno 1021. erbauet, mithin das Christenthum alda eingeführet war; oder auch die Herrschafft Straupitz zu Bilogure jenseit des Spree-Waldes, woselbst er sich öffters mit der Jagd divertirte, und wohin die Wendische Herren, sonderlich auf einer Seite von Storcko, Beeßko, und Lieberose, und auf denen andern von Cottbuß, und von ihrer grossen Villa oder Dorffe Werben am Spreewalde disseits, von Lübbenau, Vetzschau, auch Calau, und Drebkau, durch den Spreewald zu ihm zuweilen auf die Jagdt, besonders im Winter, wenn der Spreewald und die Flüßgen darinnen zugefroren, kamen, auch dahin invitiret wurden, seyn gehalten, und angestellet worden: So ist doch vermuthlich, daß Gero, als Marg-Graff in Lusici, und Selpoli, i. e. des dermahligen Luckauischen und Calauischen-Creysses inclusive des Cotbußisch und Sprembergischen, sich erst die nächsten Feinde von Halse geschafft, mithin weil Calau zwischen Zasnilich, woselbst Jerina lag, und Niemitsch gleichsam in der Mitte, und am Wege gelegen, sich eine sichere Passage gemachet, und alles gefährliche aus dem Wege geräumet haben werde, wie der Collectores derer hiesigen Destinat. Liter. & Fragment. Lusat. schliessen. Wittekindus Lib. 2. Annal. nennet diese Wendische Herrn Principes Barbarorum, nicht eben, als wenn sie Fürstlichen Standes, und Landes-Herren gewesen, denn unter denen Wenden war regulariter dergleichen nicht gewöhnlich; His dominus specialiter non præsidet ullus, sagt Ditmarus Lib. 6. pag. 136) sondern weil sie vornehme, und im Lande angesehene Heeren, Barones, oder Edel-Leuthe waren, die sich mit Gerone familiair machten, und unter dem Schein der Freundschafft, Jagdt-und Gast-Recht mit ihm halten durfften, über-

haupt

haupt Proceres und Leuthe, die sonderlich in der Stadt, und im ganzen Pago Selpoli, i. e. im Calauischen, Drebckoischen, Cotbußischen, auch wohl Sprembergischen District ihre Wohnungen, Herrschafften, Baronien, Dorffschafften und Vermögen hatten, und sich mit denen Ihrigen daselbst auffhielten. Angelus in Breviar. Rer. Marchicarum meinet, es wären lauter Märckische Wenden, oder Herren aus der Marck Brandenburg gewesen, welchen aber Theod. Crüger in Origin. Lusat. & Histor. Geronis cap. 4. §. 7. wiederleget, und solches, gleichwie auch ich, denen Lausitzischen vindiciret, wovon vielleicht auch noch bis dato sowohl bey der Stadt Calau, als bey der Stadt Cottbuß, auch Vetzschau und Spremberg, die Gewohnheit, und das Herkommen herrühren kann, daß die von Adel noch gerne darinnen wohnen, Burg-Lehne, Freyhäuser, und Vermögen darinnen besitzen, wie ich theils schon sub introitu oben allhier, wegen Calau, occasione des Thielauischen Freyhauses angemercket, theils unten noch mit mehrern berichten will.

§. 8.

Inmittelst hatte sich Marggraff Gero in seinen beyden Pagis Lusici & Selpoli zwar feste gesetzet, und auch dadurch, wie sonst durch alle seine Anstalten, bessere Sicherheit verschaffet, (wiewohl noch dahin gestellet bleibet, ob diese That des Uberfalls und Massacre wieder das sonst so heilig gehaltene Gast-Recht, bey seinen eigenen Panquet, und beym Truncke zu loben, da diese Wendische Herren noch darzu weder confessi noch convicti der angeschuldigten That seyn mochten,) auch das Christenthum, so diese That endlich bedecken muste, auf ziemlich festen Fuß darinnen gebracht. Allein die gantz Nation derer Sorben-Wenden, oder Sclaven, (Die nach Plolomaei Anführen in Geographia

phia vet. cap 9. von dem Seraunischen Gebürge, und dessen Flusse Rha oder Wolga, und von dem Palude Moeoti hergekommen,

conferatur Dubrav. Histor. Bohem. Lib. I.
Helmold. Lib. I. cap. 2. Micrel. in Pomeran.
Cromer de Republic. Matthæus à Michau in Sarmat.
Alexand. Gauge Sauromat.

(iedoch von denen eigentlichen Vandaliern, so zum Theil nach Spanien, Apulien, ia gar nach Africa hinüber gingen, wohl zu unterscheiden sind,) und zwar sonderlich derer angrenzenden Haveller, Wagriser, Wilzer und anderer mehr, war, dadurch, und weil er zugleich das Gast-Recht gebrochen hätte, aufs euserste entrüstet, fielen ihm mit gesammten Kräfften und Wuth, auf den Halß, dergestalt daß er der Menge allein nicht gewachsen war, sondern seinen Herrn, den Kayser zu Hülffe rufen, und mit dessen Beytritt, sich in seinen Marggrafftthum und Gouvernemente mainteniren muste, wie vorgedachter Wittekind, auch Sigeberthus Gemblacensis in Annal. ad an. 940. umbständlich beschrieben. Die Sorben-Wenden theileten sich in die Luititios, oder Lusincanos, die das meiste von der Nieder-Lausitz inne hatten, und in Sorben Wenden in specie, und darunter die Milciener, so in der Ober-Lausitz, bey Meissen, und biß hinter Dreßden wohneten. vid. Rhegin. ad ann. 963. Doch gehet Dubrav. in Histor. Bohem. Libr. I. pag. 3. hiervon in so weit, in etwas ab, wenn er schreibet: Die Sorben haben die Ober- und Nieder-Lausitz besessen.

§. 9.

Was Calau, als die Creyß-Stadt der Gegend, selbst dabey gelitten haben mag, so wohl auch Cotbus, als der andere wichtigste Ort, ist leicht zu erachten, zumahl damahls

Digitized by Google

mahls so gar das novum castrum, i. e. das Schloß zu Cottbus zur Gegenwehr, wie bereits obberühret, war angeleget, und erbauet worden, und weil die übrigen Städte aus dem Pago Sprewe, der Terra Zarowe, und, (welches, nach Marggraff Ticemanni, oder Theodori Jun. dem Ertzbischoffe zu Magdeburg gegebenen Kauffbrief über die Lausitz, de dato Dahme den 3ten August. an. 1301. so in Hr. Appellat. Rath Wilckens Vita Ticemanni, S. Theodorici-jun. in Part. Diplomat. sub No. CXXII. pag. 155. seqv. anzutreffen ist, entweder von dem Damen-Flüßgen an, von der Stadt Dahme, das so genannte Schencken Ländgen, nehmlich Buchholtz, Teupiz rc. mit begriffen, um Golssen, Schlieben, nach der schwartzen Elster zu gelegen, seyn muß,) noch mit Heydnischen Wenden überschwemmet, auch die ihm getreuen von Gerone mit List und Gewalt abzuleiten suchten, dahero die Städte, insonderheit Calau, Spremberg, und Cottbuß, als die wichtigste mit Wällen und Mauern umgebene, fortificirte, und mit Schlössern versehene Plätze, wieder die rebellirende Ober-Lausitzische Nissanier, Märckische, Mecklenburgische, und Böhmische Wenden repariret, besetzet, und gebrauchet werden musten.

§. 10.

Der Autor des Supplementi Reginonis ad ann. 933. nennet die damahls, und vorhero tributair gemachte Slaven und Wenden, Slavos superiores untrewios, von der Untreue, die sie ausübeten, und Dittmar. Merseburg. nennet sie pag. 136. infideles & mutabiles, wie mann denn von ihnen zu sagen pflegete, Sclavica fides, i. e. nulla Fides. item, wie von denen Westphælingern: Vandalus est sine *pi*, sine *pu*, sine *con*, sine *veri*, i. e. sine pietate, sine pudore, sine conscientia & sine veritate. Balbinus aber meinet, wie-

wohl

Digitized by Google

wohl sonder Beyfall, in Miscellan. Bohem. Lib. II. cap. 19. pag. 59. Sie wären eine stille Nation gewesen; dem aber Helmoldus, und dessen Continuator Arnoldus gänzlich zu wieder, (wie wohl sie zuweilen, durch die allzuharte pressuren, welche ihnen manchmahl sub prætextu & Zelo Religionis, auch wohl durch Anstifftung des Cleri wiederfuhren, darzu fast gezwungen wurden, und nebst ihren Wendischen Herren, ihre Landes- und andere Freyheiten, Gerechtigkeiten, und Gewohnheiten, dagegen vorschützten,) und in die superiores, von der Gegend, darinnen sie wohneten, in Rücksicht dessen Gero auch Marchio Orientalis, nicht so wohl der Marchiae Orientalis, die sonst um Gera, Altenburg und um die Saale, und Pleisse herum, bis über Leipzig und Merseburg, Zeitz und auch Naumburg, bis an Thüringen heran gelegen war, vid. Hr. Appellation Rath Wilkens Ticemannus Lib. 7. c. 5. nnd nur in Absicht auf das damahlige Königreich Thüringen, davon es die Grenz-Marck, nach Orient zu war, also genennet ward, sondern vielmehr Orientalium partium Lusatiæ, und das Theil, nach der Mittel und Neu-Marck Brandenburg zu, nehmlich der jenseits Gubenische, Neuzellische, Amtitzische, Schenckendorff und Friedländische, bis an die Schlaube, an Lieberose, und an die Herrschafft Straupiz, Neuzauche, und Leuthel, auch Storck- und Beeßkauische District, als welchen die Marggraffen von Brandenburg, benebst einem Theile der Terrae Zarowe an dem Dahmen-Flüßgen, von der Stadt Dahme aus, jenseits Golssen, nehmlich die Herrschafften Teupiz, Buchholtz, Zossen, Wasserburg, Wusterhaussen, und Mittenwalde, so fast alles das Schencken-Ländgen, vid. Destin. Liter. lib. 1. Part. XII p. 1231. von dessen Besizere, denen Herren Schencken von Landsberg, (worunter nicht eben Landsberg an der Warte, wie doch in de-

nen-

Digitized by Google

nen Destinat. Literar. & Fragm. Lusat. ibid. Part. XII. pag. 1231. asseriret werden will, sondern vermuthlicher das bey Delitzsch zu verstehen ist) sonsten aber auch Terra Zarowe genannt. vid. Theodorici Jun. Verkauff-Brieff der Nieder-Laußitz an Burckardum, Ertz-Bischoff zu Magdeburg an. 1351. ap. Dn. Wilckium in suo Ticemanno, Part. Diplomat. No. CXXIII. successive vor- und nachhero occupiret, und inne, oder doch wenigstens öffters in ihren Schutz hatten, Marchia Occidentalis genennet wurde, welches so gar noch aus dem Privilegio Marchionis Theodorici Iun. so er der Stadt Lieberose, besonders wegen der Holtzung dasiger Gegend gegeben, nicht undeutlich zu inferiren, und wahrzunehmen ist.

conf. Brotuff. in Genealog. Anhaltin. Lib. II. cap. 1. pag. 30. & Cod. meum Lusat. Infer. Tom. I. cap. 4. §. 20. ubi plura, und woselbst in Part. Diplomat. so wohl auch, in Hr. Appellat. Rath Wilckens Ticemanno dieses Diploma mit anzutreffen ist.

§. 11.

Doch halff die Christliche Religion ein vieles, daß wenigstens in denen dem Geroni bereits unterworffenen, auch nahe angrenzenden Pagis, oder Districten, die Ruhe bald wiederhergestellet, verneuert, und eine Zeit lang erhalten wurde. Massen den die meisten Wenden, zwischen der Elbe, und Oder, tempore omniumOttonumCæsarum, beym einmahl angenommenen Christenthum blieben. Die Bischöffe zu Meissen insonderheit, als in deren Sprengel vermöge Fundations-Brieffs von an. 968. die Pagi Lusici, und Selpoli gehöreten, liessen es an Ermahnungen, wovon auch des Magdeburgischen Bischoffs Adelgotii &c. Literæ Excita-

Digitized by Google

toriæ, wieder die Wenden, infra sub No. 1. Licht geben, und an guten Anstalten, nicht ermangeln, brachten es auch dahin, daß die Barones, und Edelen, unter denen Wenden selbst, Stifftungen, und zwar nach der damahligen Gedenckungs-Art, zu ihrer Seelen Heil machten, wie davon ein Exempel von Boro, einen Edlen Slaven oder Wenden Fabricius in Annal. Urbis Misniæ ad ann. 1071. pag. 27. aufgeführet, und aufgezeichnet hat, welcher so gar 10. Dörfer in Dioecesi Nissana, die in der Ober-Lausiz, wo nicht gar zum Theil, in unserer Nieder-Lausiz an dem Neiß-Flusse, um die Stadt Forsta her, und seinem Sitze, dem Dorffe Bohro daselbst, wovon er etwann seinen Nahmen Boro führete, und also wohl ein Herr v. Bieberstein (welche Familie die Herrschafft, auch Güther in der Oberlausiz besaß) lagen, und beym Christenthum verblieben, wie Helmold. Lib. I. cap. 17. saget, der Kirche zu Meissen offerirete. Zu dem trug auch die Gegenwart derer Archi Diaconorum Lusicensium, die, wie schon gedacht, eine Zeitlang, ihren Siz und Wohnhauß gleich vorm Schlosse zu Calau, Cottbus aber, und dessen District damahls nicht mit in ihrer cura Ecclesiastica hatten, sondern solche gemeiniglich durch besondere, von dem Bischoffe zu Meissen dazu gesetzte Geistl. Commissarien daselbst besorget ward, nicht wenig bey, daß auch die Einwohner in- und um Calau, sonderlich die von Adel und Vasallen, auf geistliche Stifftungen bedacht waren. Es waren die Archidiaconi Lusicenses, sich im Lande alhier aufzuhalten, damahls noch obligiret. Dahero auch an. 1335. bis ad an. 1350. Johannes à Sceelen, Diaconus Lusicensis annoch seine Residenz, sowohl die geistliche Expedition zu Calau gehabt. vid. Ludwig in Reliq. MStis, Tom. I. p. 141. und sich erst tempore banni Papalis anno 1350. von Calau weg, und auf das Schloß nach Reichwalde hinter Luckau gelegen, retirirte.

Und

Und obzwar die meisten Urkunden von solchen Stifftungen bey den unruhigen Krieges Trublen verlohren gangen, so hat man doch noch Zwey derselben, welche zufälliger Weise dem Untergange noch entrissen worden. Die erste betrifft einen Altar, welchen Thammo von Buckensdorff (von Bucksdorff) anno 1413. auf einen nahe am Schlosse zu Calau gelegenen Hause (vermuthlich dem iezigen Thilauischen oder doch dem iezigen Freyherrlichen Hundischen Freyhauß) gestifftet, und darüber einen Stifftungs-Brieff von sich gestellet, der mir aber dermahlen nicht mehr zur Hand ist, und unter eines nnnmehro verstorbenen Herrn Ober-Amts-Raths, dem solcher cummuniciret worden, Bibliothec und Scripturen gekommen, und nicht wieder zu erlangen gewesen. Indessen zeigen solche Stifftungen von der blinden Andacht, in welcher die Einwohner dieser Stadt und Gegend, vor der heilsamen Reformation Lutheri gestanden, und worzu sie von denen Archidiaconis Lusicensibus, und nachhero von denen Plebanis daselbst, so die Curam animarum zu Calau hatten, und so viel und noch mehr, als die nachherige Pastores Primarii aldar zu bedeuten hatten, unabläßig mögen angewiesen seyn worden. Denn wo ja an einen Orte dieses Marggraffthums, so sollen in Calau die Plebani sich eines besondern, und fast despotischen Gewissens-Zwangs über die Layen angemasset haben, dergestalt daß der letzte Pleban vor dem Lutherthum Johann Bredno, ein vermuthlich sonst gebohrner Calauer, und von dessen Familie oder Freundschafft noch bis dato Persohnen des Nahmens daselbst vorhanden sind, als man ihm nach erfolgter Erkänntniß des Evangelii, den Geistlichen Gehorsam aufgekündiget, darüber gegen den Magistrat mit Wortten und Wercken dergestalt sich gereget, daß man ihm endlich ein Consilium abeundi geben, und weil er, ex

Digitized by Google

Zelo Religionis suæ nicht weichen wollte, fast mit Gewalt aus der Stadt treiben müssen. Seine Vorfahren im Amte die Plebani daselbst, deren ich etliche infra Cap. 3. §. 10. recensiret habe, mochten wohl mit ihren Gemeinden alda nicht milder umgegangen seyn, bevorab der Pleban gleichsam Legatus â latere, oder Official des in Calau residirenden Archidiaconi Lusatiæ gewesen, mithin von ihm in Geistlichen Sachen alles Beytritts sich versichern können. So war es in Geistlichen Dingen mit Calau beschaffen.

§. 12.

In Politischen Zustande, war diese Stadt denen Marggraffen in der Nieder-Lausitz unterworffen, von Gerone an, biß auf Theodoricum Iuniorem oder Ticemannum, der sie zwar, nebst seinen andern Städten und Districten in der Nieder-Lausitz an Burcardum Erzbischoffen zu Magdeburg den 3ten Aug. anno 1301. davon der Kauff-Brieff in Herrn. Appellat. Rath Wilckens Ticemanno in Parte Diplomatica pag. 155. seqv. sub No. CXXII. anzutreffen ist, verkauffte, und überlassen wolte; welcher Kauff und Abtritt aber zu keinen Effect aus politischen und trifftigen Umbständen, & ob conditiones non adimpletas, (wie er ibid. Lib. 8. c. 4. & 5. pag. 311. seqv. umständlich gezeiget, und das Erzbischöfflich Magdeburgische, und dessen Capitularen Attestat desuper dabey mit angeführet,) gekommen, dahero die Stadt Calau, und deren Pflege, unter denen Marggraffen zu Meissen blieb, gleichwie auch Calau in einen Diplomate Henrici Illustris de anno 1279. und also noch ziemlich kurz vorhero, ausdrücklich dessen Stadt genennet wird ap. Ludewig in Reliqv. MStis. Tom. 1. pag. 115. & 118.

Und war Calau ein Ort welcher in der Geographi-

Digitized by Google

schen in dicto Diplomate enthaltenen Beschreibung, noch die Grenzen gegen Meissen, und Ober Lausniz gleichsam in folle, mit bezeichnen helffen.

§. 13.

Von der Zeit an aber hat diese Stadt besondere Fata gehabt. Und obgleich sich wohl retro keine schrifftliche Urkunden finden, darinnen der Stadt Calau Erwehnung geschehen, (ausser was der Pat. Io. Flek Barre in seiner allgemeinen Geschichte von Deutschland und denen Deutschen Kaysern Tom. III. p. 356. iedoch wohl nur vermuthlich, aus einen alten Historico referiret, es habe nehmlich der apanagirte Prinz Sobieslaus aus Böhmen, durch Vergünstigung seines ältern Bruders, des regierenden Herzogs Vratislai, zu Kaysers Heinrici. V. Zeiten die Niederlausizische Stadt Luckau, nebst dem Districte, bis fast an die Stadt Calau, und Sonnewalde, eine Zeitlang in Besiz gehabt; Allein, weil er diesem seinem regierenden Bruder die Huldigung verweigert, habe er post annum 1122. ohnerachtet die Brüder, durch ihre Mutter Suantava oder Beatrix, mit einander versöhnet worden, davon wieder weichen müssen, und sich zu dem dritten Bruder, den Herzog in Pohlen gewendet, woraus man so viel schliessen kann, daß die Niederlausiz, und sonderlich sothane Gegend, als Provincia Gentis Slavicæ schon dazumahl denen Slavischen Regenten, und ins besondere dem Herzoge in Böhmen zum Theil gehöret habe, dieses Calau auch bereits eine Stadt, und besonderer District gewesen seyn müsse.) So ist doch nicht zu leugnen, daß zu der Zeit, als die Benennung der Pagorum alhier im Lande aufgehöret, und statt dessen das Marggrafthum in gewisse Creysse eingetheilet worden, welches, vid. Meibom. de Pagis German. Tom. III. Rer. Germ.

pag. 97.

pag. 97. zu der Zeit, als die Wenden völlig gedemüthiget, und das Land, mit Sachssen, Meißnern und Thüringern, von derer Sächßischen Marggrafen, besonders Conradi M. Misnici Seite Calau schon eine considerable Stadt gewesen, die vermuthlich, wo nicht eher, und schon beym Feldzuge derer Francken und Thüringer, unter König Richimern wieder die Wenden, nach der Oder zu, iedoch wenigstens zur Zeit der darüber entstandenen Kriegs-Unruhen Marggraff Geronis, als er die dreyßig Wendische Fürsten oder Herren, so mehrentheils aus der Calauisch, Cottbußisch, Sprembergisch, und angrenzenden Gegend seyn mochten, listiger Weise, auf seinen angestellten Jagdt Banquet, hatte umbringen lassen, als eine bereits längst vorhero angebauete Stadt, derer Svevisch Semnonischen Caluconen, mit starcken Mauern, Graben und Wällen umgeben, und befestiget worden war, von welcher dasiger Creyß so gar den Nahmen erlangen können; Und halten einige Historici, nebst mir, wie zum Theil bereits oben erwehnet, dafür, welches iedoch der Calauische Pastor Primarius Herr Dr. David Andr. Teuerlein, sub nomine ficto DAnTerDus, in seinen zu Wittenberg anno 1720. gedruckten Schediasmate nur von einen Bogen: Lausizische neue und alte Denck-Schrifften genannt, eben noch nicht vor so gar gewiß, und ausgemacht zu seyn glaubet, daß Calau schon eins von der Suevischen-Semnonum, und zwar deren Caluconum Pagis, und besonders anfänglich eine Festung wieder die Wenden, derer unter König Richimern gegen die Oder zu Felde gegangenen Francken und Thüringer gewesen, und von diesen der Ort sey befestiget worden.

§. 14.

Gleichwie aber nach Marggraff Theodorici Iunioris,

Digitized by Google

ris, oder Ticemanni-Zeiten, wegen vieler Krieges-Troublen zwischen Sachssen und Brandenburg, das Marggraffthum Nieder-Lausitz wegen dessen sonderlich solche entstandenen, in viele Zergliederung zerfallen, wie denn auch, inmassen ich in meinem Codice Lusat. Infer. wahrscheinlich, cum allegat. Historicorum gezeiget habe, um selbige Zeit, oder doch kurz vorher, test. supra allegat. Meibom, de Pagis German. Tom. III. Rer. German. p. 97. die Eintheilung derer Niederlausizischen Pagorum Lusici Sprewæ, Selpoli, Terræ Zarowæ, ex Parte Nice &c. in die sechs Creysse, nehmlich den Luckauischen, Gubenischen, Crumspreischen, Calauischen, Sommerfeldschen, und Spremberqschen beym Lande aufkam, der Sommerfeldsche aber dem Lande zum Theil hinwieder entrissen, und zum Hertzogthum Crossen nach Schlesien, durch den zu Guben mit dem Hause Brandenburg anno 1462. geschlossenen Frieden gezogen, dagegen aber, der Sorauische-den die Herren von Dewin inne hatten, und Triebelsche District, mit denen Hackebornschen Gütern sonst zum Sommerfeldschen-Creysse, mit gehörig waren, zum Gubenschen Creysse geschlagen wurden; von dem Spremberqschen Creysse aber ein vieles zur Oberlausitz, auch zum Theil, als z. E. Senfftenberg nach Meissen, und der Cottbusische ebenfalls an Brandenburg kam: Also hat anfänglich König Johannes Luzelburgicus in Böhmen, und nachhero dessen Sohn Kayser Carolus IV. und zwar ebenfalß als König in Böhmen, nachdem er sich mit dem Meißnischen Hause Sachssen, und mit dem Marggräflichen Hause Brandenburg darüber verglich, und deren Rechte an sich erhandelte. vid. Herr Appellat. Rath Wilcke in seinem Ticemanno Lib. 8. cap. 16. solches wieder zusammen, und unter die Cron Böhmen gebracht, auch so dann dieser Crone per Privilegium Incorporationis et de non alienando

 von

von derselben de anno 1370. in specie incorporiret; Nach seinen Ableben aber, gab Kaysers Caroli IV. Sohn, und Nachfolger in der Crone Böhmen, und in diesem Marggrafftthume Niederlausitz, nehmlich Kayser Wenceslaus, guten Theils ex odio Cleri et Statuum, genannt Piger, und zwar mit ausdrücklicher Bewilligung seines jüngern Bruders, Königs Sigismundi in Ungarn, seinem Vetter Iodoco Barbato, sonst Jost genannt, Marggrafen in Mähren und zugleich zu Brandenburg, die Städte Luckau, Lübben, und Calau, und deren Creysse und Pflege, iedoch mit Vorbehalt des Dominii Eminentis also nur ad usufruendum, wie das Diploma de anno 1397. annoch besaget. Und weiln in dem Calauischen Creysse das Städtlein Drebko, und dessen, denen von Köckriz, (welches ein uraltes Geschlecht derer Wendischen Procerum in unserer Niederlausitz, und darunter Poppo von Köckritz, der wohl an die 30. Städgen und Dörffer dasiger Gegend und in der Niederlausitz hin und wieder, besaß, auch Henricus und Walter von Köckritz, als brave Officier, die in der Schlacht bey Lucka im Altenburgischen anno 1307. den 31. May sich wohl hielten, zu Marggraff Ticemanni, seu Theodorici Iunioris Zeiten im XIV. Seculo gar berühmt sind, conf. Herr Appellat. Raths Wilckens vita Ticemanni Lib. II. cap. XI. pag. 66. so wohl reiche Herren waren, so daß nur besagter Walther von Köckritz nicht nur seinem Marggraffen Ticemanno eine Summe Geldes vorschiessen konnte, weshalb ihm das Schloß und Stadt Belgern an der Elbe pfandtweise eingeräumet ward; vid. id. Dn. Wilcke ibid. Diplom. sub. No. CLIII. de dato Weissenfels die X. April. an. 1306. sondern auch dieser Walther von Köckritz sein Dorff Klein Jauer ad pios usus der Kirche zu Drebckau, ingleichen die Dörffer Weissag und Schwieto, so viel die

Nu-

Digitized by Google

Nuzungen betrift, verschencken konte, wovon annoch die Schenck- und Stifftung Zeugniß geben,) gehörige Gegend sich nicht so gleich unterwerffen, noch von dem andern Lausizischen Corpore, sonderlich Cotbußischen Weichbilds separiren lassen wolte, so belagerte er solches, iedoch nur mehr mit zusammengerafften Land-Volcke, wie in einen alten an. 1354. geschriebenen, und in dem St. Catharinen-Thurm-Knopffe zu Cotbuß eingelegten Schedula, welche in Novis Cotbusianis Clemanni anno 1706. pag. 51. seqq. recensiret wird, aufgezeichnet zu befinden, nehmlich also: anno 1401. quidam Marchio dictus Barba obsedit Drebcko oppidum, welches auch Manlius Lib. VI. cap. 36. §. 7. fol. 332. mit gleichen Formalien, forsitan ex fasciculo Templi Cotbusiani angemercket und durch den Marchionem Barbam oder Barthen den obgedachten Iodocum Barbatum verstehet, wobey iedoch zu beobachten, daß in Benennung der Zeit ein Irrthum stecken müsse. Denn diese Belagerung eines doch so geringen und sonst unhaltbahren Land-Städtgens, das heutiges Tages gar keine Mauern, auch kein festes Schloß, sondern nur unbefestigte Wohnungen der dasigen Herrschafften hat, ist erst, wie die von besagtem Marggraff Jodoc oder Josten in dem Lager vor Drebcko anno 1398. gegebene Diplomata beglaubigen, anno 1408. geschehen, oder es müste sothane Belagerung zweymahl geschehen seyn, oder sie müste gar, welches doch bey einem so unhaltbahren Ort fast nicht zuvermuthen, anfänglich in eine blosse Bloqvade verwandelt, und diese und die Belagerung ganzer sieben Jahr angehalten haben. Doch kan man daraus schliessen, was massen das Wendische Adeliche Geschlechte derer von Köckriz und das Freyherrliche Ilburgische, so es mit diesem hielt, und guten Theils den Strich Landes von Finster- und Sonnenwalde bis an die Elbe und Mühlberg inne hatte, ihm so-

so lange zu resistiren, ziemlich mächtig gewesen. Indessen hat sich dieser Iodocus, oder Jost, ob er gleich denen Luckauern, und andern im Lande, Privilegia ertheilet, und andere Sachen und Urkunden mehr im Lande ausgestellet, doch niemahls Marggraff in der Lausitz geschrieben, noch schreiben dürffen, ob ihm schon sein Vetter Kayser und König Wenceslaus in Böhmen, endlich das ganze Marggraffthum Lausitz ad usufruendum et gubernandum eingeräumet. Iodocus Barbatus Brandenburgicus et Moraviæ Marchio (non vero Lusatiæ) dicit Manlius pag. 333 Woraus also zu inferiren, daß dergleichen præcaution, ob Privilegium Lusatiæ de non alienando â Corona et Regno Bohemiæ geschehen, und vorgekehret worden, mithin Iodocus intuitu dessen, nur vor einen apanagirten Herrn, und die Einräumung der Lausniz an ihn, gleich wie auch des Marggraffthums Mehren ad usufruendum, nur vor ein blosses Apanagium und Abfindung, iedoch ohne Einräumung der völligen Superioritatis Territorialis, und des τῦ κυρίου oder Dominii Eminentis geschehen, und dergleichen auch schon dazumahl Mode worden; Der König in Böhmen aber der rechte Obrist regierende Herr dennoch verblieben.

§. 15.

Ob es sicher und der Wahrheit gemäß, wie Grosser in denen Ober- und Niederlausizischen Merckwürdigkeiten Part. 3. pag. 60. schreibet, daß Calau in dem von Churfürst Iohanne Brandenburgico, auf Verhetzung des Landgrafens in Thüringen Alberti Degeneris wieder seine des Alberti eigene beyde Söhne Fridericum Admorsum, (der, weil er in der Jugend von seiner Mutter Margaretha Austriaca bey ihrer Flucht von Warthburg, einen kenntbahren Liebes-Biß in die Backe bekommen hatte, den sie ihm

aus

Digitized by Google

aus Liebe, und zum Andencken hinterließ, Admorsus genennet ward;) und Ticemannum, i. e. Theodoricum Jun. geführten Kriege an. 1292. würcklich durch Raub und Brand beschädiget, auch anno 1297. in welchem Jahre, iedoch post cessionem Lusatiæ à Theodorico Jun. iam in anno 1203. Domui Brandenburgicæ factam, der Krieg doch schon aufgehöret hatte, vid. Herr Appellat. Rath Wilckens Ticemannus, Lib. 8. c. 14. und also kurz darauf wiederum dergleichen Schicksaal gehabt, und gänzlich ausgeplündert worden, oder ob dieses zu solchen Zeiten nur einmahl geschehen, bleibet so lange in seinem Werth und Unwerth, mithin annoch in Zweifel, bis es durch zulängliche Authoritæt bestärcket worden; iedoch soll unten davon noch etwas, und wie es gemeiniglich referiret wird, auf gleichen Werth, gehandelt werden. Iohannas Gartzo, oder vielmehr Erasmus Stella, welcher diesen Krieg und Zwistigkeiten weitläuftig, iedoch als ein entlegener Italiäner mit vielen Fehlern beschrieben, schweiget davon gänzlich, und übergehet diese Umstände und Unglück wegen der Stadt Calau, bezeuget vielmehr, es habe der Krieg länger nicht als nur zwey Jahr und neun Monathe gedauret. Siegmund Presbyter, so zu der Zeit gelebet, gehet obenhin, und schweiget dabey ebenfalls von Calau; Doch weil er überhaupt von der Niederlausitz saget: Rex Adolphus (dem Albertus Degener in odium solcher seiner beyden Söhne, und um von ihm Geld und Hülffe dagegen zu bekommen, ein Stück seiner Länder, iis & Statibus Provincialibus dissentientibus & invitis, abtreten wolte,) ad Terram Orientalem, (welches, wie bereits obgemeldet, der District von fast Chemnitz an über Gera, Altenburg, Naumburg, Leipzig, bis Merseburg, bis an Thüringen und an die Saale, und diesseits fast bis an die Elbe, und an Torgau war; vid. oballegirten Herrn Wilckens Ti-

Digitized by Google

cemannus, Lib. 7. c. 2. 4. 5. und besonders c. 6. & 8. obgleich unsere Nieder-Laußitz sonst auch in Orientalem & Occidentalem damahls eingetheilet, und also genennet ward) castra movit, ibi tradita est ei Misnæ castrum, et civitas et aliæ munitiones, terræ, et tunc Marchiones Misnenses Fridericus et Dicemannus de jam dictis Terris Progenitorum suorum eliminati sunt, quasdam deinde munitiones in Misnia et Thuringia, et Terra Orientali resumserunt. So kann ich die Stadt Calau davon so schlechterdings nicht ausnehmen, wiewohl zu verwundern, wie Calau, als eine mit Graben, Wällen, und Mauern damahls versehene Stadt und Land-Festung, ohne Belagerung so leicht zweymahl habe occupiret und ausgeplündert werden können, da doch die benachtbarte Stadt Luckau mit ihrem Schlosse, Graben und Mauern die Brandenburgische Armee alleine so lange aufhalten, und die Belagerung gar vergeblich machen können, es müste denn in Calau keine Besatzung gewesen, oder ihre Bevestigungs-Wercke, schon vorhero, oder bey der ersten Belagerung ruiniret, oder die Einwohner ihm sonst geneigt und ergeben gewesen seyn. Und obschon, wie es daraus fast scheinen will, Calau zu der Zeit kein befestigtes Schloß gehabt haben möchte, inmassen die Niederlaußizische Städte, welche feste Schlösser gehabt, in Diplomate Theodorici Iun. insgesammt mit ihren Schlössern oder Castris ausdrücklich benennet, die Stadt Calau aber, ohne dergleichen darinnen angeführet wird; So gehören doch zu einer in fünf Jahren zweymahl beschehenen Plünderung einer noch sonst mit Mauern, Wällen und Graben versehenen Stadt, wenn sie nur einige Besatzung hat, zumahln nach damahliger schlechten Krieges-Verfassung ohne Pulver und Bley, mithin ohne Schieß-Gewehr, ohne Canonen, in Belagerungen einige Veranstaltungen, und da

oh-

Digitized by Google

ohnedem die Brandenburgischen Völcker damahls anfänglich in der Lausiz allenthalben den kürzern gezogen, und wenigstens das andre und dritte mahl durch ihre schleunige Märche, und zwar über Elsterwerde, Grossenhayn nach Meissen, Freyberg, Borna, Altenburg, Zeitz, und vollends nach Thüringen, Landgraff Alberto in Thüringen, sowohl auch zuletzt Kayser Adolpho Nassovico, und endlich anno 1307. Kayser Alberto Austriaco zu Hülffe gegangen; So ist Calau wohl das wenigste mahl von ihnen mit berühret worden, noch hat ihnen einen so starcken Auffenthalt mit Belagerung machen können, zumahln sie sich damahls ihrer Schwäche, des Feindes Verfolgung, und derer vor sie anfänglich unglücklichen Scharmützel halber zusammen halten, auch wohl gar überall von ihren Ländern und Bundesgenossen Succurs erwarten müssen.

§. 16.

Herr Christoph Winzer, Diacon. Calov. in dem vor etliche zwantzig Jahren, nehmlich anno 1736. in 4to 6. Bogen zu Wittenberg edirten doppelt 100jährigen Andencken der Stadt Calau pag. 25. schreibet: es sey eine durchgehende Tradition, daß die Herren von Sternberg aus Böhmen (als welche entweder schon zu Kaysers und Königes Wenceslai oder doch Georgii Podiebrati Zeiten, mithin bald nach der Mitte des XV. Seculi, theils als commandirende Krieges Obristen) inmassen denn als sich die Lausizer auf die an sie von ihm abgeschickte Commissarien nehmlich seiner Gemahlin Bruders, des Zdenco (oder Sidonii) von Sternberg, Obristen Burggrafen in Böhmen, als seines grösten Beförderers zur Crone, und Zdencko v. Klingsteins vor ihn nicht declariren wolten, sondern sich an Churfürst Fridericum II. zu Brandenburg addressirten, vid.

Man-

Manlius Comment. Lib. 6. cap. 85. Grosser Lausiz. Merckwürdigk. Part. II. p. 137. er unter besagten von Sternberg Commando, der damahls zugleich Landvoigt in der Oberlausitz war, eine Armee anhero wieder sie schickte. Mannlius l. c. Lib. 6. cap. 86. §. 5. et Tanner pag. 276. No. 762. it. Annal. Loebav. ad ann. 1461. Iustus in Beschreibung der Chur- und Marck Brandenburg, cap. 13. worauf dann endlich anno 1462. der Frieden zu Guben, zwischen der Cron Böhmen, und dem Durchl. Hause Brandenburg geschlossen, und darinnen diesem leztern nur Cottbus, Peiz, und Sommerfeld, mit ihren Districten gelassen ward. vid. Iustus l. c. et Grosser l. c. Manlius Lib. 2. pag. 270. et Lib. 6. c. 86.) theils als Landvoigte anhero ins Land, und bey solcher Gelegenheit, und da sie deren unruhige damahlige Besizer mit zu paaren bringen, und davon verjagen helffen, guten Theils dadurch zu ihren iezigen Sternbergischen Niederlausizischen Lehnen und Güthern der Herrschafft Lieberose, und derer Rittergüther Sarco, Reicherscreuz, und Leeszko, ex gratia Principis et Provinciæ kamen, (das Schloß zu Calau erbauet, und als Landvoigte darauf residiret hätten. Wie sie denn auch die Sterne, dergleichen sie selbst in ihrem führen, zwischen dem Thürmen in der Stadt Calau Wappen vermuthlich sezen lassen: vid infra Cap. 3. §. 3. Allein, weil das Schloß zu Calau schon anno 1414. gestanden,) immassen denn Herr Albertus Schenck Herr von Landsberg solches damahls an Chur-Sachssen mit versezet, vid. infra Cap. 3. §. 3. et Destinat. Litter. Lib. I. Part. 12. no. 4. pag. 1231. it. Müller in Annal. Saxon. fol. 11.

Jaroslaus von Sternberg aber erst anno 1469. unter Kayser und König Matthia Landvoigt in der Niederlausiz worden, und die Herren von Sternberg, wie obgedacht, erst

Digitized by Google

zu Kaysers Wenceslai, oder endlich des Hußiten-Königes Georgii Podiebrats Zeiten anhero in die Niederlausiz gekommen; So kan diese Tradition, in so weit solche die erste Erbauung des Schlosses betrifft, wohl nicht bestehen, ob es gleich seyn kan, daß sie, als Land-Voigte besonders bey denen damahligen Krieges-Troblen und Unsicherheit auf dem Schlosse der befestigten Stadt Calau residiret, und gewohnet, auch dabey zu Verbesserung der Stadt und deren Wappen, mit ihrem in Wappen selbst führenden Sternen Gelegenheit gehabt, was beygetragen. Diese Herren von Sternberg deduciren ihren erstern Ursprung, und ehe sie noch nach Böhmen kamen, an sichersten aus Nieder-Sachßen und Westphalen von denen alten Grafen des Reichs, und besassen daselbst unter andern die Herrschafft Sternberg, wovon sich dermahlen die Herren Grafen und Herren von der Lippe mit schreiben, welches in meinen Codice Lusatiæ Inferioris in einem besondern Capite umständlich aus des Pater Ullmanns Tractat von diesem Geschlechte, und sonsten gezeiget habe. Wer also das Schloß zu Calau inwendig auf dem Berge an der Stadt-Mauer eigentlich erbauet, davon hat man zur Zeit ein mehreres nicht erforschen können, als daß Cuntza von Würtzburg, welcher Innhalts der in Destin. Litter. vorhandenen Anzeige, der erste Voigt in der Niederlausniz gewesen, sothanes Schloß auf seines Herrn des Marggrafen Friderici Divitis, Land-Grafen in Thüringen Befehl, zum ordentlichen Sitz derer Land-Voigte zu Calau erbauet, und mit denen nahe um die Stadt herum im Calauischen-Creysse gelegenen Landvogteylichen Amts-Dorffschafften Wercho, Säriz, Missen, und Goßda, als Küchendörffer versehen, und gleichsam dotiret; Und weiln er bereits Sächsischer Hauptmann und Befehlshaber zu Senfftenberg und der

 Grenz

Digitized by Google

Grentz Warte oder Schlosses daselbst war, so hat er zugleich seiner Commoditæt wegen, um also im Auffenthalte abzuwechseln, auch mehr Zufuhre und Dienste zum Schloß Forwerge zu Calau dadurch zu haben, die Land-Voigtey in Calau fundiret. Denn dessen Successor in der Land-Vogtey Herzog Bolcko von Schweidnitz welcher anfänglich Land-Voigt zu Lausniz war,

vid. Distin. Litter. et Fragm. Lusat. Lib. I. Part. 3. pag. 243.

hernach aber als ein Descendent von Hertzog Henrico II. Silesio, seinem Groß-Vater von Mütterlicher Seite, einen Theil des Marggraffthums Niederlausiz, und zwar mit Bewilligung und Zufriedenheit Ludovici Romani, Marggrafen zu Brandenburg eigenthümlich besessen, und solchen endlich, nach Absterben des letzten Churfürsten zu Sachßen Rudolphi II. ans dem Ascanischen oder Anhaltischen Stamme ohne Erben, und bey Translation der Chur Sachsen an Marggraff Friedrichen den Streitbahren zu Meissen, das Marggraffthum Niederlausiz nach dem an Kayser und König Carolum IV. cediret und verkauft, hat ebenfalß eine Zeitlang auf dem Schlosse zu Calau residiret. Dessen jedoch nunmehro Königl. Böhmischer Nachfolger in der Land-Voigtey Pocho von Chastalowitz war Cämmerer des Kaysers Caroli IV. und hat dieses Amt nur von Hause aus verwaltet, schrieb sich aber Obristen Voigt zu Lusiz, und sollen er und sein Vorgänger als Land-Voigte die Stadt Calau in Ruhe und guten Stand gesetzet und erhalten haben. Wie er denn, als fast das gantze Marggraffthum, und dessen Städte und Districte, mithin auch viele Oerter, Personen und Familien um Calau herum, von Pabst Clemente VI. anno 1350. so es mit dem Kayser und dessen Sohne gleiches Nahmens Marggrafen zu Bran-

Digitized by Google

denburg Ludovico Bavaro hielten, laut des Banns-Executions-Brieffs infra sub No. II. in Bann gethan wurden, sonderlich durch Mittel Chur-Fürst Rudolphs von Sachsen, der die wiedrige Parthie, und es mit dem Pabst hielt, es so einzurichten gewust, daß die Stadt Calau und deren Bezirck, in solchen Bann nicht mit eingeflochten, wenigstens bald wiederum herausgewickelt, und mit der Kirche ausgesöhnet worden, obschon die dem Pabst wiedersetzliche Prediger-Münche in Luckau, welche nachhero ihre Terminey in Calau, wie Cap. hoc. §. 2. gedacht, gehabt, auch alhier zu Lübben, weil nicht die Stadt Calau, und deren Pleban, sondern nur sie, und der damahls in Calau residirende Archidiaconus Lusicensis Iohannes a Sceel nebst der Stadt Luckau, dem Kayser Ludovico Bavaro und dessen Sohne anhingen,

vid. Destin. Liter. et Fragment. Lusat. Lib. I. Part. XI. no. 3. pag. 1082. seqq.

mit dem Banne ausdrücklich, in dem Päbstlichen Bann-Briefe, so alhier sub No. II. hinten anzutreffen ist, beleget waren. vid. Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccles. Part. II. wo ebenfalls der Päbstl. Bann-Brieff anzutreffen ist, welchen Bann, und Excommunication der Päbstl. Legat Gvaffredus Bischoff zu Carpentorat an. 1350. den 14. May ins Werck alhier in der Niederlausitz verrichten und zur Execution bringen muste.

vid. Destinat. Literar. loc. cit.

Auch gab eben dieses Gelegenheit, daß der Bann-Brieff des Pabsts Clementis VI. de anno 1350. No. II. den Iohannem de Sceel, damahligen Archidiaconum Lusicensem von seiner Residenz zu Calau weg, und auf das Schloß zu Reichwalde hinter Luckau (dermahln dem Rathe zu Luckau gehörig) oder wie es vor diesem eigentlich hieß, Ri-

Digitized by Google

chardis comæ trieb, und er zu Reichwalde zu residiren anfing, dem denn auch andere Archidiaconi Lusicenses hierunter eine Zeitlang nachgefolget, nachhero aber leichtlich keiner mehr selbst alhier im Lande, sondern lieber in Sede Episcopali und in Ecclesia Cathedrali Meissen residiren wollen, vielmehr die Geistliche Archidiaconat-Verrichtungen und Functiones gar durch ihre anhero gesezte Officiales Foraneos administriren liessen, zumahln da die Laußniz, bald von Johanne Herzoge zu Görliz und Ludovico Romano, bald iedoch sub reservata potestate eminentiori derer Könige von Böhmen, bereits vorhin gedachter massen von Jodoco Marggrafen in Mähren und Brandenburg, bald von Kayser Wenceslao selbst, als damahligen Königl. Böhmischen Prinzen, regieret worden, das Hußiten-Wesen darauf anhieb, und die Hußiten-Unruhe fast etliche dreyßig Jahr fortdauerte, wie solches aus ihren öffters gestellten Befehligen auch Diplomatibus erhellet, und die Landvoigte die Landvoigtey in solchen schlechten Umständen lassen müssen, das ietzige Schloß zu Lübben aber, erst von dem Königl. Böhmischen Niederl. Landvoigte anno 1563. zur Wohnung und Residenz erbauet und aptiret ward. Denn ausser dem festen Thurm-Gebäude in der Mitten vor die Staats-Gefangene, war nur das alte, und das Burgwardium, oder der Borchel zu Steinkirchen bey Lübben, dem Schlosse gegen einander über, wodurch man den darzwischen lauffenden Spree-Strohm, mithin auch den Eingang alda in den beruffenen Spreewald sperren, und diesem nebst Lübben von solcher Seite vor alle feindliche Anfälle bedecken konnte.

§. 17.

Es waren bey der damahligen vielen Veränderung der Landes Herrschafft, auch militair Expeditionen ausser

Landes, einige Stände und Grosse im Lande alhier, die starck um sich griffen, insonderheit Epping von Gradec, so ebenfalls den Titul eines Obristen Voigts geführet, theils rebellirten auf ihren Herrschafften und Güthern, insonderheit aber auch der Herr von Ronoff Landvoigt, welcher das Schloß Reichwalde an sich brachte, und den Archidiaconum Lusicensem davon vertrieb, oder es doch, wenn man es fein geben, und bemänteln will, bey dessen Dereliction und Rettirade nach Meissen an sich zog, die auch von daher, nehmlich von Schlosse Reichwalde aus, das Land-Vogteyliche Ober-Amt verwalteten. Kurz es lieff und ging bey sothanen unruhigen Hußiten-Zeiten auch alhier im Lande alles unter- und gegen einander, und ein jeder that was ihm wohl gefiel. Es ging nach Bartoli Ausspruche in l. Hostes, n. 9. ubi jus deficit, supplet ensis et propria ultio.

it. Candida pax homines, trux decet Ira feras.

Damahls hieß es: chacun tire l'au à son moulin. Ein ieder sahe nur auf seinen Nuzen. Im Lande war ein Schwerd wieder das andere, und eine Familie wieder die andere, eine hielt es vorhero mit dem Kayser Ludovico Bavaro, die andere mit dem diesem wiedrigen Pabste, und nachhero, als das Hußiten Wesen eine Zeitlang darauf ausbrach, so hielt es die eine Parthie, und darunter sonderlich die Freyherrliche Bibersteinische und Cottbußische, oder Kottwizische derer Herren von Cotbus mit denen Hussiten, und deren Könige Georgio, die andern aber, und der mehreste Theil z. E. die Freyherrliche Schenckische, noch von denen Semnonibus Svevis juxta Destin. Liter. Part. XII. pag. 123. abstammende, it. die Ilburgische und Gräffliche Solmische, wieder die Hußiten, und mit dem Pabst und Sachßen, zum Theil auch bald darauf wohl gar mit dem Ungarischen Könige Iohanne Sepusiano dem Grafen von

Zips,

Zips, der so gar einen Herrn von Minckwiz im Lande zu seinen Landvoigt erklährete, und ihm Credentiales und Empfehlungs-Schreiben an die Herren Land-Stände anhero ertheilte, und ein ieder, sonderlich unter denen Grossen im Lande, that, prout trahebat sua quemque voluptas et devotio. Jnmassen die Herren Aebte derer Clöster Dobriluck, und Neuzelle, so wohl auch die Aebtißin des Cistercienser Nonnen-Closters vor Guben, und deren Stifftische Districte der Päbstlichen Parthie ebenfalls endlich beytraten, so wohl als bald darauf der Päbstliche Eyferer Joh. Capistranus anhero ins Land gekommen war, wieder die Hußiten das Creutz so eyfrig predigte, und Hussen und seine Lehre und Anhang bey denen Lausizern alhier ganz stinckend machte, biß ihnen endlich bey der fast hundert Jahr darnach hervorkommenden Reformation Lutheri, besonders ad partes Philippi Melanchthonis, als welcher letztere alhier am meisten beliebt war, gleichsam die Augen mehr aufgingen, und sie anfänglich, iedoch zugleich durch Connivenz derer damahligen Niederlausizischen Königl. Böhmischen Landvoigte dabey, das wahre vom falschen besser abzusondern, Licht und Gelegenheit bekamen. Solche dem Lutherthum connivirenden Herren Landvoigte waren die Grafen Albrecht, Herren von Schlick zu Passau Senior et Junior Heinrich Tunckel von Bernitzko, und Bohuslav Felix, Herr von Lobkowitz und Hassenstein, und deren Schloß-Hauptmann und Ober-Amts-Cantzler von Wehlen, Erasmus Günther von Schreckenberg, welcher nach Erkänntniß des Evangelii, vom geistlichen Official-Amte zum Lutherthum übertrat, darauf als ein gelehrter Mann und Jurist, Ober-Amts-Canzler, auch endlich durch des Landvoigts Recommendation gar mit dem Beynahmen von Schreckenberg, geadelt ward, Johannes Eberhard Sen.

Digitized by Google

et Iun. Ober-Amts Cantzler, die aber auch ihren privat-Nuzen per indirectum occasione der Einziehung und Secularisation derer zum geistlichen Official-Amte gehörigen Güther und Pfründen dabey hatten, und die nachher so genanndte Eberhardsche verschiedene ehemahls geistliche Censiten und Lehen, auch nur noch letzthin, das zum geistlichen Official-Amte gehörig gewesene, und dermahlen der Adelichen Patowischen Familie zustehende Dörffgen und Forwerge Erpiz und zwar einiger Meinung nach das im Dobrilugschen, nach anderer Meinung aber das Erpiz bey Calau gelegen, an sich zogen, worüber sich der neue Lutherische Official Sinapius gar hart beschweret, und darüber, iedoch unter einem andern Prætext, gar dimittiret ward, wie die hiesigen Destinat. Literar. et Fragmenta Lusat. Part. V. no. 1. et Part. VI. no. 3. Lib. I. des mehreren zeigen und ergeben.

§. 18.

Anno 1622. kam endlich unsere Lausiz, mithin auch Calau und zwar Anfangs Pfandweise, nachhero aber, nach dem Pragischen Friedens Schluß eigenthümlich, iedoch Lehnsweise an das Durchl. Chur-Hauß Sachßen, und ward demselben anno 1635. auf solche Art, völlig von Kayserl. und Königl. Majest. in Böhmen übergeben, mithin bekam es zum regierenden Marggrafen und Herrn Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen Herr Johann Georgen den Ersten, nach Dero Ableben ward das Land in anno 1657. Dero Herrn Sohne, Hertzog Christiano den ältern zu Sachßen Merseburg eingeräumet, nach dieses seel. Hintritt, gelangte es an Dero Sohn Herrn Christian den andern, hoc mortuo, an Herr Herzog Moriz Wilhelm, darauf endlich an Herrn Hertzog Heinrich zu Sachsen

sen Spremberg, mit dem das Hauß Merseburg anno 1738. Männlicher Linie, ausstarb, und der Hohe An- und Rückfall des Landes an Ihro iezt glücklichst regierende Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen, Herrn Fridericum Augustum III. erfolgte, mithin auch Calau unter Dero Hohen Scepter in hoc ano. 1754. stehet, und zwar unter Dero Ober-Amts-Regierung im Marggrafth. Niederlausniz alhier zu Lübben; Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum. Bey welchem Allerdurchl. Hause es der allgütige GOTT beständig in Seegen erhalten wolle, bis an das Ende der Tage.

O Pater Omnipotens exaudi vota Tuorum!

Cap.

Digitized by Google

CAP. II.

Von der Religion, und Gottes Dienste der Stadt Calau, so wohl in ältern, als neuern Zeiten.

§. I.

Nachdem wohl alle Nachkommen Japhets, nach der Sündfluth, des wahren GOttes vergessen, und die bekanndten ersten Einwohner der Niederlausitz, die Semnones Svevi (so von denen alten Scythen, und deren Ast denen Gothen oder Gäthen aus Asien als der Vagina gentium, ja anfänglich von der Eva, als unser aller Mutter, und der allerersten Vagina gentium, und zwar wie Cap. I. §. 3. deutlicher ex Reineccio, Schedio, Struvio et Eggellino gezeuget, vermuthlich per Cimbriam aus Schonen, und folgends aus der Alt-Marckt, und von dem Schwino Fluß her, anhero ins Land gekommen, und darunter auch deren Branche die Deutschen Calucones, so die Stadt Calau, meiner daselbst geäusserten Meynung nach, erbauet, und bewohnet, sowohl bey deren Austreibung, durch die von Rha Fluß oder Tarai und der Tartarey kommende Slaven und Sorben-Wenden, ja die Semnones Svevi noch bis dato Reliquien, und Abkömmlinge alhier im Lande, und solcher Gegend gelassen,) auch ihre Götzen, mit sich nach Europam, und folglich anhero, ins Land gebracht, solche auch alhier noch vermehret,

conf. Bocharti Phal. Lib. 3.
Hornii Archa Noæ pag. 101. seqq.

und diese sich als, obgleich ziemlich vernünfftige, und edel-

müthige Heyden, dennoch nicht wohl einbilden konnten oder wolten, daß ein einziges Ens entium alles alleine regieren könnte oder wollte, (vielweniger, die sich am klügsten dünckende, gar von einer Trinitate Personarum in Deitate unoque Deo, bloß aus der Vernunfft eine Idee und Möglichkeit machen konnten; So fielen sie endlich, von einem extremo auf das andere, also gar in excessu peccantes, auf die Multiplication, oder doch die gescheueter seyn wollende, darunter wenigstens auf die Subordination derer Götter, machten und ordneten sich Semi-Deos, die ihren Gedancken nach, einen iedem, oder doch gewisse Wercke, wenigstens auf ihres Höchsten GOttes Befehl, besonders vorstehen müsten,

conf. Helmold. Chronic. Slavic. Dittmari Chronic. Martisburg. et Dubravii Histor. Bohemic.

und führten indirecte gleichsam nach Art der iezigen neuen Platoniker, in der That fast die Genios ein, denen alten gewisse Verrichtungen ausgetheilet wären.

§. 2.

Sie dieneten darunter sonderlich der Herthum, i. e. der Erde, von welchen Götzen sie glaubten, er mache das Land fruchtbar, und regiere alles Thun der Menschen, da ohnedem die Erde unser aller Mutter ist. Dahero auch von Hertum, das Deutsche Wort Erde hergekommen, und übrig blieben, deren Kräffte und Einflüsse nur anfänglich darunter gemeynet wurden; Es war aber diese Hertum oder Herthum nichts anders, als der Egyptier Isis, oder Osiris. Diesen Götzen, oder Göttin verehreten die Suevi, und deren Semnones, mithin auch unsere Niederlausizischen Semnones, und deren Branche, und Abkömmlinge, die

Calucones, Erbauung der Stadt Calau, auch in dieser Calauischen Gegend. Tacitus schreibet schon von ihnen, denen Deutschen und deren Semnonibus Suevis, also: nec quicquam notabile in singulis, nisi quod in commune Herthum, i. e. terram matrem colunt. Es gedencket dieser Göttin auch Albinus in Chronic. Misnic. Ihr Bild war so beschaffen, daß man sie in Gestalt einer alten Frau abbildete, mit einem weiten Rocke voller Kräuter und Blumen, in der einen Hand hielt sie einen Schlüssel, womit sie die Erde auf und zuschloß, in der andern aber, einen Scepter, mit dem sie solche regierete.

conf. Arnkiel von der Heydnischen Religion p. 113. Dieser Göttin hatten sie vornehmlich ihre Lucos oder Hayne gewidmet, darinnen räucherten und opferten sie derselben, gleichsam ad imitationem Iudæorum. Sonderlich war, ausser unserer Lausniz, der Wald auf der Insul Heilige Land hinter Hamburg merckwürdig, daselbst hielten sie der Hertæ, oder Herthum einen heiligen Wagen, welchen nur ein einziger Priester anrühren durfte, und der von zweyen Kühen muste gezogen werden. Es ist noch alhier zu Lübben die Stelle im grossen Hayn, zur rechten Hand des Weges, nach dem Manufactur oder iezigen Schützen-Hauße zu, bekandt, woselbst die Bild-Säule, wo nicht der Herthum, iedoch der Lupa, oder auf Wendisch Luba i. e. der Venus, (als welche alhier zu Lübben, der Vulcanus aber zu Luckau sonderlich verehret ward,) zur Heydnischen Verehrung so wohl derer Semnonum, als auch nachhero derer Sorben-Wenden, gestanden haben soll, wie solches der Herr Ober-Amts-Advocat Ditter alhier in seinem edirten Gesang-Buche, mit Abbildung dieser Göttin Luba, unter andern der Nachwelt wiederum in Erinnerung in der Præfation desselben, gedacht hat. Und die Stadt Kirch-

Digitized by Google

hayn in der Niederlausniz, woselbst vielleicht ebenfalls dergleichen heiliger Hayn, auch Heydnischer Begräbniß-Ort, da man nachhero etwan ein Christlich Kirchlein hingebauet, gewesen, zumahln man daherum verschiedene Urnen findet, und ausgräbet, dürffte wohl eben davon ihren Nahmen herleiten können. Diese Semnones theileten sich sonderlich in die Semnones Elysios et Ilyngios.

conf. in übrigen Mannii Chronic. Haynens. et Krüger in Origin. Lusat:

§. 3.

Nebst der Herthum verehreten sie auch noch, nach Persischer-Art, welches sie noch wohl aus Asien, besonders Schytien, Persien, Chaldea, mit anhero gebracht haben mochten, die Sonne oder das Feuer, (worunter sie iedoch wohl den lebendigen GOtt, der alles durch die Sonne erwärme und vorbringen lasse, anfänglich meinen, und verstehen mochten,) ingleichen auch wohl Mond und Sterne, mithin alles Heer und dem Meledech des Himmels. Der zu Ehren sollen sie hin und wieder Bildnisse aufgerichtet haben, welche einen halben Menschen, mit einen feurigen Rade, und strahlenden Gesichte vorgestellet. Derselben nehmlich der Sonnen, widmeten sie gleichermassen ihre Lucos oder Wälder, darinnen sie sie anbetheten, so daß sie eben in der Gegend Sonnewalde, dem Vermuthen nach, einen solchen heiligen Wald und Ort gehabt, von welchen also noch zu der Deutschen Suevo-Semnonum Zeiten, das Städtlein Sonnewalde, und wie es in alten Autoribus ausgedrücket wird, Suevoldum genennet worden: Dahero wird dergleichen Gözendienst auch wohl bey denen Suevisch Semnonischen Caluconibus und Einwohnern alhier in Calau damahls im Schwange gegangen seyn.

Digitized by Google

§. 4.

Als aber diese Suevische Semnones, und mithin auch deren Ast und Branche die Calauischen Calucones entweder zu Kayser Caroli M. Zeiten, und also im IX. Sec. post N. Chr. von denen ex Schythia minori, vel Tartaria, und nachdem sie weiter fort in die temperirtere Länder gezogen, ex Polonia, Prussia, et Pomerania, herein gedrungenen Slaven oder Sorben-Wenden verdrungen wurden (welches auch noch dahero das kleine Wendland, zum Unterscheid des grössern, das aus Tracien, Bulgarien, Slavonien, Dalmatien und Croatien, auch Crayn und Kärtnen bis an Bojoarien also bis an Oesterreich und Bayern bestand und reichete, weshalb sich auch noch des Heerrn Meisters zu Sonneburg Hoheit, Heerr Meister in Pommern und klein Wendland schreibet,) und endlich guten theils, entweder dadurch coacte, oder zugleich auf Kayser Caroli M. persuasion freywillig das Land, mithin auch wohl zum theil diese Stadt Calau, und deren Gegend verliessen, und es also hieß: Veteres migrate coloni. So fanden die Wenden nicht nur sothaner vorigen Hermionischer Semnonischer Suevischer Deutschen Einwohner Götzen darinnen, sondern brachten auch noch die ihrige dazu mit hinein. Diese leztere waren der Prono, Crodo, Triglat, Radegast, der Swantowitz und der Czernebog, auch Berlebog, welches leztere ohne Zweifel der bekannte Flyns gewesen. Indem man bey denen Wenden nicht nur Feld-Götter, sondern auch Penates, oder Hauß-Götter, und Freuden- und Trauer-Götter in der Historie antrifft. Grosser hat die Götter der Heydnischen Wenden abschildern lassen; allein es mangelt der Pripegala, (i. e. der Priapus, wovon des Bischoffs Adelgarii Litteræ,) sub No. 1. (Meldung thun) die Freya (i. e. die Luba oder Venus) den Vulcanum, wie in specie die Stadt Lu-

ckau that, und andere mehr, deren Dittmarus Merseburg. in Chronica, und Bischoff Adelgathus oder Adelgarius in seinem iztberührten Schreiben, das ich aus des Edmundi Materne und Ursini Durandi Vet. Scriptor. et Monument. collect. dieser Chronica (sub No. 10.) hinten beygefüget, gedencket.

§. 5.

Es gehörete aber unter denen Feld-Göttern, wohl die Haupt-Stelle dem Flyns und dem Schwantowitz.

conf. Frenzelius de Diis Sorab. it. Chronic. Saxon. fol. 208. Lindenbroch in vita et fatis Caroli M. fol. 73.

Doch scheinets, als ob Helmoldus diesem den Vorzug absprechen und dem Rhadegast, der sich noch vom Flusse Rha, woher die Wenden gekommen waren, her verschrieb, zueignen wollen, wenn er Lib. I. cap. 24. von demselben schreibet: ab omnibus populis Slavorum propter responsa et annuas sacrificiorum impensiones colitur. Weil aber fast ein iedes Wendische Land und dessen Nation ihre besondere Land-Götter gehabt; So wird allerdings nicht unrecht zu behaupten seyn, daß unsere Ober- und Niederlausnizer Wenden in specie mit dem Rhadegast, der vielmehr von denen Märckschen Vilzer-Wenden hoch verehret ward, nicht so vieles zuschaffen gehabt, als mit dem Flyns und Sczvantowitz, dergleichen denn auch alhier, und in der Calauischen Wendischen Gegend geschahe. Der Swantowitz ward so gar ein Gott der Götter von ihnen genennet.

Helmold. Lib. 19. cap. 12.
Chronic. Saxon. f. 3. et 7. pag. 486.
Brotuff de Idololatr. Lus. pag. 44.

Nach dessen Ausspruch fingen sie fast alle ihre Sachen und Un-

Unternehmungen im Kriege an, indem er sonderlich ein Gott des Krieges, gleich wie der Gott Mars bey denen Römern, war. Er hatte in der Abbildung vier Köpffe, und man schrieb ihm alle Siege zu, und ward sonderlich von den Vornehmsten wegen der Antwort in zweifelhafften Fällen, so er vermittelst seiner Heydnischen Gözen-Pfaffen gab, gehalten. Man muste ihm alle Jahre mit schändlicher Aufopfferung eines Christen versöhnen.

vid. Emseri vit. S. Bonif.

Es soll aber auch, einiger Meynung nach, (der ich aber nicht beyfallen kan, zumahln da Osiander ad an. 1002 schreibet, und behauptet: Sie hätten ihren Abgott Vito jährlich einen Christen geopffert, der St. Vitus aber ja ein Christe selbst gewesen,) Swantowiz so viel heissen, als Sanct Vitus, weil heilig auf Wendisch Swento, und Vitus Wiz hiesse, welcher St. Vitus vor Carolo M. unter die Wenden gezogen, und sie im Christenthum unterrichtet,

Cranzius in Vandal. Lib. III. cap. 32.
Chronic. Saxon. Lib. 14.

Nachdem sie sich aber wiederum zu dem Heydnischen Gözen-Dienst gewendet, hätten sie aus ihm, ebenfalls aus Unverstand, einen Gözen gemachet. Andere sagen, S. Vitus oder Swantowiz hiesse so viel, als heilig Licht,

conf. Mannii Chronic. Haynens.

Es wollen einige dahero weil nach Slavonischer, und sonderlich Rußischer Sprache, wie bereits Cap. I. berühret, die Endigung Wiz gemeiniglich das Diminutivum oder den Sohn seines benanndten Vaters andeutet, v. g. Alexowitz, Federowitz, Petrowiz, it. auf Schwedisch und Dähnisch, v. g. Andersſohn, Carlsſohn, Petersſohn ꝛc. wahrscheinlicher

Digitized by Google

cher und vernünfftiger, es auf diese Art erklären: Swantowitz ein Sohn des heiligen scil. Gottes oder der Götter, it. ein Helden-Sohn, zum Vortheil des Christenthums muthmassen, ob man nicht gar also den Sohn GOttes Christum JEsum darunter verstanden habe, welches aber wohl nur ein pium figmentum seyn dürffte.

§. 6.

Der andere Haupt-Göze der Niederlausizischen Heydnischen Wenden, auch Calauischer Gegend, unter denen Land- und Feld-Göttern war also Flyns, dessen Slavonischen Nahmen Spate in Lexico, wiewohl sonder Wahrscheinlichkeit, von Flincken her deriviren will, Frencelius aber von Vitzlavo der Obotritten Könige, welcher contracte et corrupte Flyns wäre ausgesprochen worden, und scheinet fast diese leztere Meynung gewisser zu seyn, in Betrachtung, daß die alten Wenden ihre im Kriege wohl verdiente Helden, gleich andern Nationen, gemeiniglich in die Zahl der Götter oder Divorum, wie die Römer, versetzet haben, wie denn dieser Vitzlaw bey denen Obotritten in gar grossen Ansehen gewesen ist.

Plura vid. ap. Bangert. de Multitudine Deorum Lib. I. cap. 6. et cap. 12.
Ditmar. in Chronic. Martisburg.
Dubrav. in Histor. Bohem. cap. 8. Vornehmlich
Albin. in Chronic Misn. Tit. XI. pag. 293.
Frencelium und Emserum in Vita Bennonis cap. 8.
Simonis Eulenburgische Chronic. Part. I. c. 8. p. 192.
Cranz. in Vandal. Chronic. Sax. fol. 208.
Schedium de Diis German. Syngr. III. c. 7. pag. 486.

Die Wenden verehreten den Flyns in dem Cotbusischen Hayne, oder der Cotbusischen Heyde. Sie, und sonderlich

lich die Lausizischen Wenden, baueten aber solchen ihren Göttern, auch wenigstens nachhero, wie sie solches von denen Christen absahen, gewisse Tempel, davon zeiget Ditmar. Merseburg. wenn er schreibet: So viel Landschafften oder Districte die Lusizer besitzen, so viel Kirchen werden auch daselbst gefunden, und in einem ieden Tempel ein besonders Teufels oder Götzen-Bild, das sie anbethen, ihr vornehmster Götze soll der Lucrasici seyn. Was nun dieses in specie vor ein Bild gewesen, davon findet man eben keine Nachricht; Ob man den Deum Lucorum den Swantowitz, oder die Lupam, vel Freiam, die Venus oder gar, den in des Adelgorii obangezogenen Brieff (sub No. 1.) berührten Pripegalam, i. e. Priopum & Berephigam impudicum dadurch verstanden, lasse dahin gestellet seyn. Manlius giebt zwar Lib. 2. cap. 32. vor, und sezet: In tota Slavia nec Ecclesiæ nec Sacerdotes. In so ferne er es von christlichen Kirchen, und Priestern, wie es fast scheinet, damahls verstanden haben solte, so liesse ich es wohl noch eher gelten, woferne er es aber von ihren Heydnischen Götzen-Tempeln und Pfaffen verstehet, wäre es auf solche Art allerdings falsch. Denn so war ja fast in der Calauischen Nachbarschafft, nehmlich zu Guben, nicht nur ein heiliger Heydnischer Wald, wo iezo die Stadtwiese ist, welchen Kayser Heinrich der Vogler zerstöhren, und ausrotten lassen, sondern auch ein solcher Götzen-Tempel, davon noch die Rudera, und zwar an dem Orten, wo iezo des Raths Scheunen zu Guben stehen, nur noch vor 200. Jahren, sind gesehen worden. Ihre Kriegs-Götter in specie führeten die Wenden in dem Kriege, und deren Bild in ihren Fahnen gemeiniglich mit, v. g. in dem Kriege zwischen Kayser Henrico, und Bolizlao Pol. circa ann. 1005.

Digitized by Google

vid. Ditmar Merseburg. Lib. 6. pag. 194.
Annalist. Saxo. pag. 1017.

Woselbst dieser meldet, daß als des Marggrafen Hermañs Soldaten eine ihrer Fahnen, darauf ihre Göttin wäre gemahlet gewesen, mit einem Steine geworffen, habe er, (indem die Wenden damahls mit Hermanno in einer Alliance stunden,) deßwegen zwölff Pfund Strafe geben müssen. Nachhero verlohren sie auch ihre Krieges-Göttin, nebst einigen Volcke, in der Mulde bey Wurzen, im Wasser. Wenn sie im Kriege glücklich waren, verehreten sie ihre Krieges-Götter auch gar sehr, sonsten aber fluchten sie auf sie, prügelten und zerschmissen sie wohl gar im Eifer, wie sonst die Russen, ihre Haußheiligen. Ditmarus schreibet dahero: muneribus debitis honorabant, et quæ placabilis hostia Diis offerri â Ministris debebat, per sortem ac per equum diligenter inquiritur hominum, ac sanguine pecudum ineffabilis horum furor mitigatur. Dergleichen Weissagungs-Pferd sie auch sonderlich zu Weissagck einem Dorffe bey Forsta, wovon der Ort auch seinen Nahmen her haben mag, alhier im Lande hatten. Ein solches Pferd ward durch gewisse Stangen, die auf der Erde lagen, geführet, und wenn es Glück bedeuten solte, muste das Pferd die Stangen nicht berühren. Solches Pferd durffte niemand besteigen, sondern nur mit Ehren ansehen. Equum, sagt Ditmar, qui maximus inter alios habetur, et ut sacer ab his veneratur, super fixas in terram duorum cuspides hostilium (f. hastarum) inter se transmissorum, supplici obsequio ducunt, et præmissis sortibus, quibus id explorare prius, per hunc quasi divinum denuo augurantur, und wollen einige gar des Wittekindi M und nachhero das Herzogliche Lüneburgische springende Pferd im Wappen daher leiten, auch behaupten, die Lausitz habe ehe dessen und ehe

sie

sie den rothstreiffigten Ochsen, oder Bisont, (woraus man wohl gar das wendische Wort Bisanca, so eine weiß und rothstreiffige Kuh bedeutet, her deriviren will,)

vid. Destinat. Liter. et Fragm. Lusat. Lib. I. Part. 1. no. 3. pag. 57. seqq. et Part. XI. no. 4. pag. 1097. seqq. usq. 1111.

in Wappen angenommen, ebenfalls ein Pferd darinnen geführet. Die Annales Budissinenses adhuc tamen in MSto aber setzen Tom. I. c. 4. pag. 32. seqq. dieses: Es sey das Wappen der Lausniz nicht einerley gewesen. Die alten Wenden solten zum Wappen einen halben Mond oder Ensem falcatam gehabt haben, wie solches denn auch vor zeiten diejenigen geführet, die bey dem Mooetischen Meer gewohnet, und die Türcken noch heut zu tage führen. Olaus M. setzet hingegen, daß die Slaven einen Drachen im Wappen gehabt hätten, i. e. einen Greiff

conf. Theod. Crüger in Origin. Lusat. c. 6. §. 2.

als welcher Greiff das gemeine Wappen der Gothen und Svevier, und darunter derer die Lausiz vorher bewohnen, der Semnonum war. Den Greiff aber beschreibet Poeta Baptista Mantuanus also:

En Gryps est animal duplex Aqvilamque figurat
Pars prior. In Lybicum transit postrema Leonem.

vid. quoque Wolff Lazius Lib. 12. de Migration. Gentium Münster in Cosmograph. Lib. 3. pag. 1124.

Sed hæc von dem Nieder-Lausizischen Wappen incidenter.

§. 7.

Unserm Vorsatz, um wegen des damahligen Götzendienstes der Stadt Calau, und der dasigen Wendischen Gegend zur Zeit der Heydnischen Wenden, näher zu kommen, so verehrete man alda die Haupt-Götzen, und der-

gleichen abergläubische Dinge auch daselbst, wie leicht zu erachten, biß endlich Kayser Lotharius Saxo auf obige Literas excitatorias des Magdeburgischen Bischoffs Adelgorii hinten sub No. 1. seine gantze Armee zusammen nahm, mit welcher sich Conrad Graff zu Brena nebst besagten Adelgorio und deren Völckern conjungirte, anhero in die Lausitz, und in die Calauische Gegend, und so weiter zogen, die Wenden mit Macht angriffen, viele derselben niedermachten, und die sich nicht zum Gehorsam und Christenthume wieder beqvemen wolten, ver- und sonderlich zuletzt durch die Herrschafft Triebel, worinnen iedoch Wenden noch bis dato zurück geblieben, und sich eingenistet, nach der Oberlausitz zu, wohin sie sich zu ihrer Nation und Mitbrüdern rettirirten, jagte, ihnen dahin nachfolgte, und zuletzt ihren Abgott Flyns, der bey dem Dorffe Oehna, nahe an Budißin aufm Berge aufgerichtet stund, herunter in den vorbey fliessenden Spree-Fluß, oder wie einige ex situatione loci besser sezen, Teich stürzten, ihn, wie schon vorhin beym Durchzuge Kayser Heinrici wieder die Pohlen, ann. 1106. geschehen, zum andern mahle zerstöhreten, und also dadurch den Ober- und Niederlausizischen Heydnischen Wesen, sonderlich auch in der Calauischen Gegend, einen sehr empfindlichen Stoß gaben, zumahln man die Land-Festung Calau darauf eine Zeitlang mit Kriegs-Volck besetzte, auch bald darauf viel Meißnischen und Sächßl. von Adel, (worunter schon Maltizer und Wolffersdorffer auch Karasser oder Karauser, welche beyde Geschlechter sonst um Dreßden und Meissen, auch letzteres um Löbau und Budißin wohnete, ingleichen Birckholzer und Mühler it. Bomsdorffer oder Boinsdorffer mit gewesen seyn sollen, und verschiedene andere Sächßl. Deutsche Einwohner unter Conrado M. Marchione Misn. dahin schickte, denen man besser,

als

als denen Wendischen Herren, und Volcke trauen durffte, und waren diese zu Ticemanni Zeiten circa ann. 1300. unter dessen Trouppen und an seinem Hofe.

§. 8.

Die Heydnischen Wenden hatten vorhero die grösseste Grausamkeit wieder die Christen hiesiger Niederlaußizischer Gegend, ia allenthalben ausgeübet, wie solches des Bischoffs Adelgorii zu Magdeburg Ermahnungs-Schreiben zum Kriege und Hülffe wieder die Wenden im Anfange des XI. Seculi (infra sub No. 1.) ausweiset; Helmoldus schreibet in Chronic. Bohem. Lib. I. cap. 26. Omnes Ecclesias incenderunt, et ad solum usque diruerunt, sacerdotes autem, et reliquos Ecclesiæ Ministros variis suppliciis enecantes, nullum Christianitatis vestigium trans Albiam, (von Böhmen aus gerechnet,) reliquerunt. Tanti denique in Slavia habentur martyres, ut vix possint comprehendi. conf. Adam Bremens. Lib. II. pag. 52.

Dahero muste man endlich einen rechten Ernst wieder sie brauchen, und dadurch kam das Christenthum auch alhier zu Calau, und in dieser Gegend, wiederum empor; wiewohl, ob sie gleich Christen hiessen, so hatten doch die meisten fast wenig Erkänntniß, weder von GOtt und denen heiligen Engeln, noch von der Aufferstehung der Todten, vom jüngsten Gericht, und der ewigen Seeligkeit, oder auch der Hölle, dergleichen es noch wohl heutiges Tages unter denen Wenden giebt, wenn sie das Sprichwort haben: Schlag nur einen Ochsen todt, und siehe, ob er wieder werde auferstehen. Ditmar Merseburg. schreibt dermahls von sich und dagegen von ihnen: Etsi ego fungar vice catis ferrum et non se exacuentis, tamen ne muti canis opprobrio noter ab illiteratis, et NB. maxime Slavis qui cum

morte temporali omnia putant finiri, hæc loquar pro certitudine resurrectionis et pro qualitate meriti futuræ remunerationis, firmiter judicans, omnibus fidelibus &c.

§. 9.

Wenn aber eigentlich sich das Christenthum alhier in der Niederlausniz, besonders unter denen Wenden, auch alhier zu Calau, und in dieser Calauischen Gegend angehoben, ist zwar so gar genau aus der Historie nicht ausfindig zu machen. Denn obwohl Grosser in seinen Ober- und Niederlausizischen Merckwürdigkeiten sezet, es habe schon circa annum 725. post Nat. Christ. Wunfridus Legatus sedis Apostolicæ, auf Befehl des Pabsts Gregorii II. an der Elbe unter denen Wenden geprediget, und an derselben in honorem St. Jacobi ein Closter erbauet, so mag doch wohl anfänglich dessen Vornehmen keinen sonderbahren Effect gehabt haben, auch wohl auf die Lausiz, und dessen Calauischen Creyß nicht zu extendiren seyn. Kayser Carolus M. aber schickte seine Söhne Carolum und Ludovicum, um deren Bekehrung zu befördern, mit einer guten Armee sowohl wieder sie anhero in die Niederlausiz, als auch wieder diejenigen Wenden, so jenseit der Elbe in Sachßen und Meissen wohneten, und brachte die letztern zum theil zum christlichen Glauben, machte sie sich auch zinsbahr, und mochte nebst dem Bekehrungs-Wercke, auch wohl deren Unterwürffigkeit mit zur Absicht haben, wie Annalista Saxo und Albertus Stadensis ad ann. 782. wegen des erstern anmercken. Als aber dessen Sohn Kayser Ludovicus Pius, als ein schläffriger und Pfäffischer HErr, vor dem sie sich nicht so sehr zu fürchten hatten, zur Regierung kam, verliessen die Wenden ihr angenommenes Christenthum, und kehreten wiederum zum Heydenthum.

conf.

conf. Aymoin de rebus gestis Francic. Lib. 4. c. 102.
Adam Bremens. Lib. I. Histor. Eccles. c. 34.

Er brachte sie zwar wiederum zum Gehorsam; allein unter Kayser Ludovico German. entzogen sie sich wiederum der Unterthänigkeit, doch blieben noch hin und her Christliche Familien, sonderlich unter dem Adel, im Lande, den er zum theil hinein schickte, und musten diese, mit denen sie überwiegenden Wendischen Heyden, unter denen stetigen Unruhen, anfänglich gar gelinde und behutsam umgehen, wie Spalatinus, Agricola, und andere mehr schreiben. Dieser Kayser Ludovicus German. juxta Grosser. (oder wie andere meinen, schon Kayser Ludovicus Pius) ließ die Ecclesiam Nisicensem anlegen, worüber man aber noch streitig ist, ob sie in der Oberlausitz,

vid. supr. Cap. I. §. 6.

oder allhier in der Niederlausitz, und wie man glaubet, im Gubenschen-Creysse, und zwar in dessen Forstenschen Districte an der Neisse, oder in dem Burgwardio Niemitz, i. e. dem heutigen Dorffe Niemitsch, wohin einige die Provinciam Niciam hin lociren, zu suchen sey, ja man gar eine Tradition haben will, ob sey ein Frater Nahmens Lohr, schon circa medium des VIIIten Seculi anhero in die Nieder-Lausitz gekommen, und habe die Kirche zu Steinkirchen bey Lübben erbauet, worinnen man auch eine von einem Apostel Christi selbst geschriebene Epistel, und die Bücher des Neuen Testaments so von einem Pabste dahin geschencket worden, als ein Heiligthum verwahret, und davon noch die Schalen aufzuweisen, die ausgeschnittene Einlage aber wäre per interceptionem des ehemahligen Ober-Amts- und Consistorial-Raths Kr. in seine Kirche nach Gehren bey Luckau gebracht worden.

§. 10.

§. 10.

Der Sächsl. Römische Kayser Henricus I. Auceps genannt aber, nachdem er den Geronem M. l. zum Gouverneur und Marggrafen anhero in die Niederlausitz ordnete und setzte, auch die aus Pannonien oder Hungarn auf Anlocken ihrer Bundesgenossen der Slaven oder Wenden, und derer Bojen oder Bayern (die Oestreicher mit darunter begriffen, immassen damahls Bojia bis an Pannonien ging, und Oesterreich, Steyern und Kärnthen noch mit zum Bojer Land gerechnet ward, die Bojer aber den Sächsl. Kayserlichen Hauße aus Mißgunst des Kayserthums ebenfalls mit ihren Bojischen Fürsten und Häuptern nicht alzuwohl wolten,) anhero eingedrungene Hunnen aufs Haupt geschlagen, und sich den vorigen Tribut von Halse geschaffet, setzte durch diesen Geronem auch wegen des Christenthums alles wieder in gute Ordnung, besonders auch in der Calauischen Gegend, zumahln als die Stadt Calau immer mehr und mehr bevestiget ward, und er die Wenden dadurch in bessern Zwang, welches er doch mit aller Gelindigkeit that, halten konte. Helmoldus schreibet: Rudes in fide gentilium populos, quos Optimi quondam Principis cum magna lenitate foverant, temperantes rigorem his, quorum propensius insistebant. Saluti isti tanta crudelitate insectati sunt, ut excusso tandem servitutis jugo, libertatem suam armis defendere cogerentur.

conf. Bangertus in Not. Helmold. L. I. c. 12. pag. 39.

Angeli Chronic. Brandenburg. pag. 55. seqq.

Durch die offtmahlige Härte aber sowohl wieder die Wendische Herren, als deren Unterthanen alhier im Lande, sonderlich einiger Lausizischen Marggrafen, die entweder allzu interessiret, oder einen allzuhitzigen Religions-Eifer, auf instigation des Cleri, und allzu grossen Zwang wieder die

armen

Digitized by Google

armen heydnischen Wenden, und deren Wendische Herren blicken liessen, zumahln auch so gar Kayser Otto M. wieder dieselbe wegen ihrer Hartnäckigkeit, öfftern Wiedersetzlichkeiten und Religions Wanckelmuth selbst per Clerum aufgebracht und erbittert war, und sie in der Hitze gar umgebracht, und ganz ausgerottet wissen wolte, den aber Marggraff Gero wiederum auf einen gelindern Weg brachte, und das Principium hegte, quod sine misericordia christiana justitia sit crudelitas, ward fast alles eine zeitlang, auch des Christenthums halber, verderbet, doch schreibet

Helmold Lib. I. c. 9. in Chron. Slav.

von Kayser Ottone M. Otto convertit exercitum ad subjugandos Slavorum rebelles, quos pater ejus grandi bello domaverat, ipse tanta deinceps virtute constrinxit, ut tributum et Christianismum pro vita simul et patria libenter offerrent victori, baptizatusque est totus Gentilium populus, wie wohl unsere Lausizer juxta Ditmar. Lib. 6. p. 134. guten theils annoch anno 1005. an ihren Heydnischen Götzen hingen, und sogar ann. 1136. noch Heyden im Lande waren, wiewohl nicht im Calauischen, sondern mehr in denen Gubenschen, Cottbusischen, Forstenschen, und zuletzt Triebelschen Districten, von denen auch zur Zeit derer Marggrafen Conradi M. Misnensis, et Alberti Ursi Brandenburgensis noch ein ziemlicher Theil, ist heraus, und sonderlich nach der Oberlausniz zu, ins Mußkauische getrieben, und dagegen in ienes Antheil christliche fremde, aus Meißnischen und Sächßl. in dieses aber aus Francken, vom Rhein, auch aus Holl- und Frießland hinein gebracht worden.

conf. Annal. Fabricii Lib. I. et
Peuceri Jdylion, pag. 59.

M. Schultze Lubenens. Rector, anfänglich alhier in Lübben,

Digitized by Google

ben, nachhero aber in Budißin, rühmet in seinem Programmate de Lusatia von solcher Zeit: Iam tum uberius emergere coepit coelestis veritatis vis, et singulari Geronis studio radios suos disturbatis Slaviæ superstitionis nebulis undiquaque diffundere. Dieser Kayser Henricus I. Auceps suchte auch also eine gute Ordnung in dem Kirchen-Wesen anzurichten, ordnete ihr Geistliche Obrigkeit, untergab die Niederlausitz, und zwar wie einige meinen, Anfangs dem Stiffte zu Brandenburg, und nachdem er das Stifft zu Meissen angeleget, incorporirte er sie diesem Stiffte, welches denn auch Kayser Otto II. und III. confirmirten.

vid. supr. Cap. I. §. 11.

conf. Leuberus in P. S. ad ann. 971.

Wobey es auch, (ausser daß der Brandenburgische Cottbussische District dennoch sub Sceptro Marchionum Brandenburgicorum noch eine geraume Zeit sub Diœcesi et Cura der Bischoffe zu Brandenburg beybehalten, nachhero aber nicht durch den Meißnischen Archidiaconum Lusicensem, sondern durch besondere Bischöffliche Meißnische Commissarien verwaltet und besorget ward;) bis in die Zeit der Reformation Lutheri geblieben, und der Bischoff zu Meissen, zu besserer Obsicht, auch den Archi Diaconatum Lusatiæ stifftete, dessen Archidiaconi Foranei, wie schon oben Cap. I. §. 2. et 11. gemeldet und darunter Johannes de Sceel, eine Zeitlang in der Stadt Calau, neben dem Schlosse, worauf auch die Nieder-Lausizische Land-Voigte, ehe das Schloß allhier zu Lübben erbauet ward, gemeiniglich und sonderlich zu Krieges-Zeiten, der Sicherheit und Befestigung halber, ihren Aufenthalt hatten, vid. supr. Cap. I. §. 16. gleichsam sub tutela brachii secularis hujus, residirten, von dar aber tempore Banni Papalis, post ann. 1350. (vid. Dipl. No. 11.) zu Kaysers Ludovici Bavari, und seines Sohnes

Lu-

Digitized by Google

Ludovici Marggrafen zu Brandenburg Regierungs-Zeiten, aus klugen Bedacht, auch Staats-Raison, indem, weil er von dessen Parthey war, er mit diesem Kayser ebenfals von dem Päbstlichen Executore Banni Gvaffredo, laut dessen Bann-Brieff, welcher zugleich viele Orte und Personen in der Niederlausiz mit betraff, zugleich juxta Literas Excommunicationis et Interdictionis sub No. II. infra zugleich mit excommuniciret ward, letzterer Sceel sich auf das ihm eingeräumte Schloß nach Reichwalde hinter Luckau wendete, und seine Nachfolger im Archidiaconate, und deren Official-Amte, die Geistlichen Officiales, als die Land-Voigte auch das neuerbauete Schloß zu Lübben bezogen, sich auf die von Marggraff Henrico Illustri zu Meissen und Lausiz gestifftete und dem Niederlausizischen Archi-Diaconate mit einverleibte Probstey, (die aber nachhero eine zeitlang unter Marggräfflich Brandenburgischen Schutze stund, biß solche per Cessionem Ludovici Romani, und Hertzogs Bolconis an die Herzoge zu Sachßen an Fridericum Strenuum und Balthasar Wilhelmum, Friderici Gravis Söhne, gediehe, die sie aufs neue, dem Stiffte Meissen einverleibten:

vid. Fabricii Annal. Lib. II. pag. 21.

anhero nach Lübben, woraus folglich das Geistliche Official-Amt, und endlich die iezige General-Superindentur ward, wendeten. vid. supr. Cap. I. §. 11.

§. 11.

In der Stadt Calau ward zur Cura animarum ein Plebanus geordnet, woraus nunmehro post Reformationem Lutheri, ein Pastor Primarius, der sich anfänglich einen Superintendenten auch Inspectorem nennete, erwachsen ist.

Digitized by Google

Plebanos zu Calau, tempore Romano-Catholicismi habe ich zur Zeit nur folgende in denen Uhrkunden bemerckt gefunden.

1.) Siegfriedum Pleban in Calau anno 1285. vid. Ludewig in Reliquiis MStor. Tom. I. pag. 141.

2.) Cunzen Nobilem von Radestock, Pleban und Prediger zu Calau anno 1377. vid. Fundations-Brieff über Klein-Jauer, den 5ten May 1377.

3.) Tammo von Buckensdorff (von Buxdorff) Pleban und Priester zu Calau, anno 1413.

4.) Augustinum, Pleban zu Calau circa annum 1430. vid. Instrum. Notarii super Fundatione der Reichenbachschen Capelle in Luckau, den 27. May. an. 1435. ubi nominatur, olim Plebanus in Calau.

5.) Caspar Kupferschmidt. anno 1520.

6.) Ioh. Bredno Pleban. Caloviens. ultim. circa anno 1530. seqq.

und erlaubte so gar, um mit ihnen nur mit Gelindigkeit umzugehen, der heilige Vater Pabst der Slavischen oder Wendischen Nation in Böhmen, und der der Cron Böhmen incorporirten Lausiz, (dergleichen doch die Sachssen und andere Nationes nicht erlangen konnten,) den Gottesdienst in ihrer Slavonischen, oder Wendischen Sprache, wodurch viel gutes bey ihnen gestifftet, und sie zu besserer Erkänntniß des Christenthums, als durch die Lateinische Sprache und Messen gebracht, und in geistlichen Gehorsam erhalten wurden; Dahero auch alhier in der Stadt Calau der Deutschen fast schrege gegen über, eine Wendische Kirche, und daherum dergleichen mehr angeleget, auch der Gottesdienst noch bis dato in solcher Sprache darinnen gehalten und fortgesetzet, die heilige Communion aber in der Stadt Calau von beyden Gemeinden in der Deutschen Kirche gehalten wird.

Digitized by Google

§. 12.

So stund es bis auf die nachherige Reformation Lutheri mit der Christlichen Religion, mit dem GOttesdienste und dem geistlichen Ministerio alhier bey der Stadt Calau, und konte dessen Vorläuffer Johann Huss mit seinen fast hundert Jahr vorhero in Böhmen, aus des Wiclevs und andern Schrifften, vermuthlich bona mente, hervorgebrachten Religions-Principiis und Veränderungen alhier, in der Niederlausitz und sonderlich in dieser Calauischen Gegend keinen, oder doch nur wenigen Eindruck finden, zumahln da Iohannes Capistranus circa annum 1453. in die Niederlausitz auch dieser Gegend, als ein Emissarius Papalis kam, und Hussen mit seiner Lehre denen Einwohnern ganz stinckend machte, dahero auch die Hussiten, wie sie aus Böhmen in die Niederlausitz einfielen, und bis in die Marck Brandenburg gingen, so erbittert waren, und so hart mit Sengen und Brennen darinnen, insonderheit aber auch um die Calauische Gegend, hauptsächlich aber der Gubenschen, besonders wieder die Cistercienser-Clöster, nehmlich das Nonnen-Closter vor Guben, und das Mönchs-Closter zu Neuzelle, verfuhren, und fast alles verwüsteten; sondern es blieb alles darinnen, zumahln da der sonst zwar kluge, aber dabey sonderlich gegen den Pabst und in Religions-Sachen furchtsame, auch sonst in seinen Unternehmungen mehrentheils unglückliche nachherige Kayser Sigismundus, anfänglich, als ein Böhmischer junger Prinz, eine zeitlang Königl. Böhmischer Land-Voigt und Gubernator in der Niederlausniz war, an der Catholischen Religion, und dem Pabstthume hangen; Nur die Herren von Biberstein, Herrn der Herrschafften Forst, Pförthen und Triebel, waren gut Hussisch, hingen den Mantel nach dem Winde, (wie sie denn auch nebst denen Herren von Schu-

Digitized by Google

lenburg, unter denen Herren Land-Ständen fast die ersten bey der Reformation Lutheri waren, so sich dazu bekenneten, und in ihren Districten ihre Unterthanen zur Erkänntniß des Evangelii anhalten liessen, ja bey denen Land-Tägen gute Einrichtungen dabey machen halffen.) Sie kamen dadurch damahls gelinde davon, und wurden deren Herrschafften dabey von denen eingedrungenen Hussiten ziemlich verschonet, iedoch konnten sie sich freylich publice dennoch nicht entbrechen, auf Befehl ihres Landes-Herrn, und Land-Voigts, als Land-Stände ihr Volck wieder die Hussiten mit aufzubiethen, und zuschicken, welches Grosser Part. pag. 119. aus des Theobaldi Hussiten Chronic. darthun will.

§. 13.

Daß aber, bey der nachherigen bald post annum 1520. alhier in der Niederlausitz nach und nach angegangenen Reformation Lutheri und insonderheit dabey Philippi Melanchtonis, der alhier anfänglich noch mehr beliebt war, diese beyde Gottseelige Männer, sowohl im Lande, als auch besonders alhier in Calau post ann. 1530. so bald ingress gefunden, solches war wohl denen Einwohnern ein ziemlich klarer Beweiß, daß das Werck mehr von GOtt, als bloß von Menschen und Menschlichen Absichten wäre. Ohne zweifel hatten sie auch wohl schon vorhero zum theil ein und andere Wahrheit, wie besonders die Herren von Bieberstein zu Forst, in Hussens Lehre erkanndt, und waren dadurch einiger Herzen zur willigen Aufnehmung der Wahrheit, und der sich aufklährenden Lehre des Evangelii gleichsam zubereitet. Denn obgleich Tezel circa an. 1517. seqq mit seinen Ablaß-Cram, wovon ein Ablaß-Brief des Erzbischoffs zu Magdeburg Alberti (sub No. IV.) hinten beygefügt zu finden, auch alhier in der Niederlausniz hervor

vor kam; So hatten doch unsere Niederlausizer darwieder und wieder dergleichen nundination einen rechten degout und Eckel, und spotteten die gescheutesten, auch wohl gemeinesten Leute damit nur seiner.

vid. Grosser Part. II. der Lausizischen Merckwürdigk. et Magni Chronic. Soraviensf.

auch so gar in der Calauischen Gegend, in welcher doch der pro Catholicismo Romano so eyfrige Pleban zu Calau, Johann Bredno, sich mit allen Kräfften wieder die angegebene Ablaß- und Religions-Spötter, und vorgegebene Neulinge in der Religion, und angeblichen neuen Secte und Kirchen-Spaltung setzte, und sie bey den alt Catholischen Glauben zu erhalten, bestrebete. Fast niemand wolte zum rothen Creutze, so Tezel allenthalben, wo er seinen Ablaß-Cram aufgeschlagen, anmahlen ließ, lauffen. Weiln aber Lutherus schon vorhin zu Wittenberg, nebst andern einsehenden Theologen anno 1517. wieder den Tezelischen Ablaß-Cram geeyfert hatte, (welches mit nichten ex invidia, sondern ex sancto Zelo, wie ihn noch Herr Professſ. F. W. Kraft zu Göttingen; in Dissertat. vom 23ten Decembr. 1749. wieder der Catholiquen Beschuldigungen gerettet hat, geschahe,) und man sich alhier über dergleichen nundinationes indulgentiarum um Geld, und das Zeitliche, darum man das geistliche und ewige kauffen wolte, recht ärgerte, auch so schon fast alle Gegenden in der Niederlausitz, biß auf die Golssensche, da erst anno 1555. der Catholicismus ganz abgeschaffet worden, (inmassen man denn bey Abbrechung der Canzel in der Kirche meines Dorffs Alt-Golssen noch einen Zeddul gefunden, worauf angemercket, daß erst selbigen Jahres die erste Evangelische Lutherische Predigt darauf, und die heil. Communion nach solcher Lehre darinnen gehalten worden, indem die Grau-

Mön-

Mönche zu Golssen, aus dem Prediger Orden, und dem Closter zu Luckau, die oder deren Geistliche die Curam animarum vorhero noch immer in solcher Gegend gehabt, und man dahero noch, den sogenannten Münchsteig von dem Städtlein Golssen nach dasiger umliegenden Gegend, dessen sie sich zu ihrer bessern Commoditæt nach denen Dörffern zu, wo sie die curam animarum hatten, bedieneten, weiset, (das Volck noch biß dahin bey den Alten daselbst erhalten,) und zwar anfänglich mehr ex conniventia derer Niederlausizischen Herren Land-Voigte, und aus eyfriger Begierde derer Herren Land-Stände, zur reinen Evangelischen Lehre, die man dem Worte GOttes gemässer befand, das Evangelium, mithin das Lutherthum angenommen, und die Lateinische, das Volck wenig erbauende Catholische Messe, und den Ritum Romanum dabey abgeschaffet hatten; So wolten die Calauer, ihren Catholischen Plebano Brednon auch nicht weiter Gehör geben, und trieben ihn fast mit Gewalt, bey seinen stürmischen Bezeigen wieder das aufgehende Licht des Evangelii, und da er den Gottesdienst und Ritum Romanum durchaus nicht abändern, noch es damit, nach Evangelische Lutherische Art, gleich in der Nachbarschafft, einrichten wolte, aus der Stadt und von seinem Posto, thaten sich um Evangelische Lutherische Geistliche um, und bekamen solche an den ersten Evangelisch Lutherischen Prediger, Superintendenten oder Pastore Primario daselbst, M. Christian Gruno, mit dem sie vermuthlich die Universität Wittenberg, oder doch der erste Lutherische Official zu Lübben M. Paulus Sinapius anno 1532. auf Begehren, versorgete, woferne nicht gar Caspar Kupferschmidt, der Anno 1520. Pfarrer zu Calau war, das Licht des Evangelii noch zuletzt erkandt, also der erste Lutherische Pfarrer alhier worden ist.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Es war also loco Plebani Romano-Catholici, der erste Evangelische Lutherische Superintendent, oder Inspector, oder wie man ihn hernach, nach hergestellter besserer Ordnung in Religions-Wesen im Lande, nennete, ihr erster Pastor Primarius, post ann. 1730. entweder nur besagter Herr Caspar Kupferschmidt, oder doch wenigstens nach Wegtreibung des Catholischen Plebani Iohann Brednos, also

A.) Anno 1532. obgedachter Herr M. Christian Gruno.

ann. 1565. M. Iohannes Agricola Sprembergensis Lusat. dieser verwaltete eine Zeitlang, das Official-Amt im Lande, und schenckte ihm der Herr Land Voigt Bohuslaus Felix von Lobkowitz und Hassenstein den freyen Hoff vorm Schlosse zu Calau, welches Hauß iezo in hoc an. 1754. die Fr. von Thilau besitzet vid. Cap. I. §. 2. supra.

ann. 1577. M. Abraham Kummer.

ann. 1600. M. Adam Bocatius.

ann. 1602. Christian Neander, der, wie sein Bruder, der Lübbenische Diaconus Christoph Neander, in geheim dem Crypto-Calvinismo anhängen mochte.

Ferner Daniel Korn.

Iacobus Churisius, Caloviens.

ann. 1637. Iohan Krüger Werbenensis Cotbus.

ann. 1640. Georgius Libæus Caloviensis, von dem die nachherige Bürgermeister-Liebische Familie abgestammet.

ann. 1644. Herr Christian Knittel, Caloviensis.

ann. 1677. Doctor David Andreas Teuerlein, Altenburgiensis Saxo, so vorher Informator der Fürstlich Merseburg. Prinzen gewesen war.

 Die-

Digitized by Google

Dieser Doctor Teuerlein war ein gelehrter und friedfertiger Theologus, und zuletzt gar ein Theologus Semi-Secularis, da er im 83ten Jahr seines Alters, und 53ten seines Amtes, anno 1728. endlich mit Tode abging; vid. Diac. Caloviensis Christop Wintzers Tractat de Theologis Semisecularibus in Epist. Gratul. ad eum. Im 68. Jahre seines Alters wurde auf sein Ansuchen ihm zur Amts hülffe substituiret, sein einziger Sohn Herr Christian Teuerlein ætat. 24. und war darauf 14. Jahr sein Substitutus, 7. Jahr sine spe, und 7. Jahr cum spe succedendi.

ann. 1728. also ward würcklicher Pastor Primarius dieser Herr Christian Teuerlein Calov. Lus. ej. Filius wie nur gedacht, natus an. 1690. Er frequentirte die Schule zu Cotbus, gieng darauf auf das Gymnasium Elisabethanum nach Breßlau, so dann weiter auf die Universitæt nach Wittenberg, verehligte sich nachhero als Substitutus seines Vaters, mit des Herrn Burger-Meisters und Buchführers Ludewigs zu Wittenberg Tochter, und lebt noch in hoc anno 1754. hat am Leben zwey Söhne, deren ältester ein Kauf- und Handels-Mann in der Kayserlichen Residenz Stadt Wien, der jüngere aber dergleichen zu Calau, und eine Tochter so an den Hrn. Raths-Verwandten und Apothecker Goscky aldar verheyrathet ist. Er ist ebenfalß ein gar christlicher und friedfertiger Theologus. Es hat aber nicht der Rath zu Calau, sondern die Königl. Ober-Amts-Regierung alhier zu Lübben das Jus vocandi den Pastorem Primarium zu Calau, præsentiret auch solchen dem Hochgeistl. Consistorio zur Confirmation. Es ist solches noch eine übrig gebliebene Gerechtsame derer ehemahligen

ligen Niederlausizischen Herren Land-Voigte, und weil diese, und nunmehro das Königl. Landvogteyliche Amt Lübben ein Drittheil derer Ober-Gerichten zu Calau noch bis dato besitzet und exerciret.

B) Diaconi aber zu Calau sind von der Reformation Lutheri Zeiten an, gewesen
Herr Martin Handrovius.
Caspar Copisius.
Caspar Barthschius.
Johann Hendler, der das Familien Stipendium jährlich von zwölff Rthl. vor die Studirende gestifftet, so der Rath und der Pastor Primarius mit Zuziehung derer aus des Fundatoris Freundschafft, auf drey Jahr iedes mahl zu vergeben hat.

Anno 1640. Nicolaus Lehmann, der anno 1650. den Altar in der Deutschen-Kirche zu Calau, auf seine Kosten bauen, und anno 1652. ausmahlen ließ.

Ferner Herr Gottfried Churisius, Calov. Lusat. ein Sohn des Pastoris Primarii, Jacob Churisii, so aber von Calau endlich zum Pastorat nach Sallgast ins Dobrilugksche vociret ward.

anno 1682. Herr Joachim Schmidius, vorhero Rector und der erste Subdiaconus zu Calau, starb anno 1714. im 82ten Jahre seines Alters, als ein sehr frommer und stiller Mann.

anno 1714. Herr Benjamin Roscius, war ein guter Græcus, und anfänglich Rector zu Calau, und Subdiaconus, Lasovia Cothusianus, woselbst sein Vater Pfarrer gewesen seyn soll.

anno 1723. Herr Christoph Wintzer Lubenaviensis Lusat. War Informator der Adelichen Jugend in Luckeiz,

 und

Digitized by Google

und anfänglich des vorigen Substitutus, ein Jahr vor dessen Ende, ward er dessen Successor anno 1724. und zog nach Wittenberg als unterster Diaconus anno 1740. ascendirte aber bald, und starb daselbst als tertius Diaconus anno 1744. im 49ten Jahre seines Alters. Er war ein guter und beliebter Prediger, und dabey ein Mann von gutem Exterieur und Umgange, hat auch einige kleine Schrifften, und darunter de Theologis Semi-Secularibus, ingleichen das doppelte hundertjährige Andencken der Stadt Calau, im Druck herausgegeben.

anno 1741. Herr Dav. Polycarpus Drabitius, Calov. Lusat. anfangs Cantor, nachhero Rector und Subdiaconus alhier zu Calau. Sein Vater David Drabitius war Stadtrichter und Stadtschreiber zu Calau, und seine Mutter des obbemeldteen Diaconi Joach. Schmidii daselbst Tochter. Er frequentirte die Schule zu Cottbus, ging auf die Universitæt Wittenberg, und ascendirte in patria, hat sich drey mahl verehliget, und ist einer seinen Söhne, Pastor zu Schorbuß im Cottbußischen, der andere ein Kauff- und Handels-Mann zu Calau, einer aber ein Chirurgus, seine dritte Ehefrau ist des ehemahligen Diaconi, Christoph Wintzers Wittib, und also des izigen Herrn Rectoris, M. Ioh. Gottfr. Wintzers Mutter.

C) Rectores aber Scholæ, und endlich auch zugleich Subdiaconi alhier, sind nach der Reformation Lutheri gewesen.

anno 1583. Melchior Thuringus, so nach diesem Pastor im Gubenschen, und endlich Diaconus zu Fürstenberg geworden, und an. 1616. den 5ten August verstorben.

anno

anno - - Christian Sutorius, hernach Pastor in Kalckwitz nicht weit von Calau.

anno - Iacobus Churisius, hernach Pastor in Schönewalde und endlich Primarius allhier zu Calau.

anno - Samuel Prætorius, nachmahls Pastor in Crossen Luckauischen Districtes.

anno - Christoph Iessæus, zugleich Organist, und Raths-Verwandter.

anno - Johann Hendler, endlich Diaconus alhier, Stiffter des Calauischen Stipendii, jährlich á zwölff Rthl. vor Studirende.

anno - Martin Rindelius, hernach Stadtschreiber alhier, und endlich in Lübben.

anno - Daniel Sendel, hernach Cantor zu Meissen.

anno - George Ermel, war Rector und Cantor zugleich, dessen gelehrter eine Sohn Rector in der Fürsten-Schule Grimme, der andere aber Paul Ermel, Organist zu Forst ward.

anno - Paul Leonhard, ebenfals Rector und Cantor zugleich. vid. tamen Recess (No. X. §. 1. weil er zugleich Rathsherr war.)

anno 1668. Ioachim Schmidius, und zugleich der erste Subdiaconus anno 1678. und endlich Diaconus alhier, ein sehr frommer Mann.

anno 1682. Herr Benjamin Roscius, Rector und Subdiaconus, endlich aber Diaconus war dabey ein guter Græcus. Dessen Sohn Herr George Gottfried Roscius, ein Mann von guter Gelehrsamkeit, anfänglich Pastor zu Drebnau, nachhero Ober-Pfarrer zu Vetzschau, der Enckel aber Pastor Substitutus zu Leuthel hinter Lübben in hoc anno 1754. ist.

anno 1715. Herr Christian Cubitius, Rector, anfänglich

aber Cantor, er verlangete die Ordination, und das Subdiaconat-Amt nicht starb an. 1724. ætat 68.

anno 1724. Herr David Policarpus Drabitius, anfänglich Cantor, bekam darauf das Rectorat, bald darauf dabey das Subdiaconat, und endlich das Diaconat-Amt alhier.

anno 1742. Herr Carl David Schuchart, Cantor alhier, hernach Rector, und Subdiaconus, wurde endlich zum Pastorat nach Spremberg, hinter Budißin gelegen, vociret, und ist mit des Herr Bürgermeisters auch Stadt-Physici Doctor Johann Christian Bothens Tochter alhier zu Calau verehliget.

anno 1747. Herr Iohann Christiann Wilhelm Wiederauff Rector und Subdiaconus zu Calau, nachhero Pastor zu Zieckau, nunmehro aber in hoc anno 1754 Diaconus alhier zu Lübben. Ein Mann von herrlichen Gaben in Predigen, von guter Gelehrsamkeit, und christlichen Bezeigen. Ist mit des seligen Herr Regiments Qvartier-Meister Schneidewein Tochter verehliget, so die eine Schwester des iezigen Pastoris Primarii Teuerleins war und nur besagter Fr. Wiederaufin älteste Schwester den Herr Burgermeister Volsacken zu Calau zur Ehe hat.

anno 1750. Herr Gottfried Paschcke, Schönwalda Luccaviensis war Rector und Subdiaconus zu Calau, nunmehro aber ist er in hoc anno 1754. Pastor in Großiehser.

anno 1753. Herr M. Iohann Gottfried Wintzer, Calov. Lusat. ward Rector und Subdiaconus, nach Herr Paschckens Discess und ist ein Sohn, des ehemahligen Diaconi alhier Herr Christoph Winzers, und der iezigen Frau Cappellänin Drabitiin.

D.)

Digitized by Google

D.) Cantores zu Calau sind folgende gewesen, post Reformationem Lutheri.

Herr Johann Krüger,
Christoph Reich nachhero Pastor zu Casel,
George Mezdorff, nachmahls Pastor zu Trebbuß;
Johann Krüger, nachhero Pastor zu Messo, Ogrose und endlich Schorbus.
Johann Korn, nachmahls an verschiedenen Orten Pastor.
Nicolaus Lehmann, nachheriger Diaconus allhier.
Andreas Lüscovius, nachmahls Pastor zu Münchhoffe.

Hierauf haben das Cantorat, nebst dem Rectorat zugleich Rindelius und Seidelius verwaltet.
Endlich George Ermel, auch Cantor und Rector zugleich.
Ferner Martin Scalle, ingleichen Joachim Spitze, Gottfried Churisius, Michael Hennig, Paul Leonhard waren auch beydes zugleich.
Johann Turnovius, Martin Krüger nachhero Pfarrer zu Schlepzig anno 1663.
Andreas Krüger, nachmahls Pastor zu Reddern anno 1681.
Joachim Schoenbeld, nachhero Pastor zu Torno;
Christian Cubitius, nachhero Rector zu Calau anno 1715.
David Polycarpus Drabitius, nachhero Rector und Subdiaconus, nunmehro aber Diaconus allhier.
anno 1724. Joh. Gottlieb Prætorius, nachgehends Pastor zu Reddern.
anno 1739. Carl David Schuchardt, nachhero Rector und Subdiaconus allhier, kam endlich als Pastor nach Spremberg einem Grenzdorffe hinter Bauzen.

anno

anno 1743. Herr George Nicolaus Kuschke, nunmehro Diaconus zu Sonnewalde.

anno 1752. Herr Christian Herold ein guter Musicus.

E) Auditores oder Præceptores bey der Mägdgen Schule alhier sind gewesen:

NB. Vor alten Zeiten hiessen sie nur Mägdlein Cantores, auch Stuhlschreiber, und hatten kein Salarium fixum, sondern musten sich bloß von wöchentlichen Schulgelde, und von der Schreiberey erhalten, davon die beyden letzteren sind gewesen, Herr Heinrich, und Herr Schwartze.

Da aber anno 1724. ein gewisses Salarium zu bessern Auskommen, an Korn und Gelde dazu ausgesetzet worden, davor sie bey der Knaben Schule, im Rechnen und Schreiben mit arbeiten solten; So bekamen sie zu mehrern Ansehen, das Amt und Prædicat eines Auditoris Scholæ.

Der erste Auditor Scholæ war.

Anno 1724. Ioh. Christoph Kretschmer Studios. Iur. und starb anno 1732.

anno 1732. Herr Daniel Ruhland von Straupiz gebürthig, nachhero Diaconus zu Altdöber, ferner Pastor zu Reddern, und nunmehro zu Schlepzig.

anno 1744. Herr Kirchhoff, Stud. Iur. nunmehro Actuarius beym Amte Lübben.

anno 1745. Bogius, nunmehro Pastor zu Graustein.

anno 1746. Herr Horn Stud. Theolog. starb bald

anno 1747. Herr Gottfr. Wilh. Camentz, Stud. Theol. starb anno 1749.

anno 1750. Herr Christian Herold, nunmehro Cantor.

anno 1752. Herr Christian Gottlieb Lucas.

Organisten bey der Kirche waren ehemahls unter andern

Herr

Digitized by Google

Herr George Christian Großmann, izo Herr Pfennig, und Kunstpfeiffer die Linberge Vater und Sohn, deren erster aus Sparenberg in Westphalen gebürtig war, vor ihm war Kunstpfeiffer einer Nahmens Haußmann, davon das jährlich zu seinem Salario ausgesezte Haußmanns Geld, so noch bis dato gewöhnlich, sich her deriviret.

§. 15.

Es erhielten aber die Evangelisch Lutherischen, nicht nur überhaupt im Königreich Böhmen, sondern auch ins besondere die Herren Stände und Einwohner in diesem Marggrafthum Niederlausniz endlich einen Majestät oder Versicherungs-Brieff über das freye Exercitium solcher ihrer angenommenen Evangelischen Religion von Kayser Rudolpho II. auch nachhero dergleichen von dessen Successore Kayser Matthia unterm dato Sorau, den 11ten Tag des Monaths Septembr. anno 1611. wovon alhier (Sub A.) Abschrifft beygefüget ist. Und da Ihro letztverstorbene Königliche Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachßen sich zur Catholischen Religion bekanndten, so ward dergleichen Allerhöchste Religions-Assecuration vom 27ten Julii 1697. (Sub B.) auch alhier im Lande öffentlich von denen Cantzeln abgelesen, mithin ward ein ieder dadurch vollkommen beruhiget, und versichert, dessen sich also auch die Stadt Calau mit zu erfreuen hatte.

A
Kaysers Matthiä Religions-ASSECURATIONS Brieff:

K Wir

WIr Matthias der Andre, von GOttes Gnaden, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, König rc. rc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Könige zu Böhmen; Als Wir Uns gegen den Wohlgebornen, Gestrengen, Ehrenvesten und Ehrsamen N. N. Unsere getreuen Stände des Marggraffthums Nieder-Lausniz, zu jüngst aufn Prager-Schlosse, gehaltenen General Landtag, damahls gevollmächtigten Abgesandten sub dato den 22ten Tages, des Monaths May dieß ablaufenden 1611. Jahres unter andern verreversiret, Ihnen den Ständen, ehe und zuvor Sie uns im Lande die schuldige Pflicht leisten würden, wegen des Exercitii Religionis gnungsame Assecuration zu ertheilen, daß Wir demnach solchem gnädigst nachkommen und Sie die Stände hierüber versichern wollen, Thun auch solches hiermit und in Krafft dieses Brieffes, meinen, sezen und wollen, daß sie Innhalts angezogenen Reversus (der denn von Uns hiermit confirmiret seyn soll) bey dem freyen Exercitio Religionis Augspurgischer Confeßion, allermassen Sie dessen bey Zeiten Unserer Hochgeehrten Herren Vorfahren, weyland Kayser Ferdinandi und Maximiliani Hochlöblichen Andencken, auch der iezigen Kayserlichen Majest. Zeiten in

in Kirchen und Schulen in Possess und Ubung gewesen, iezo noch seyn, und wie es bey Eintretung Unserer Königl. Regierung befunden, von männiglichen ungehindert, ruhig und unturbiret gelassen, auch von Uns darüber geschützet und gehandhabet werden; Jedoch, daß ingleichen herentgegen den Catholischen Geistlichen und Weltlichen von Niemandessen an Ihren Gottesdienste, von Alters her, habenden Rechten und Gerechtigkeiten, auch Geistl. Intraden, keine Hinderung, Eintrag oder Verkürtzung beschehen, sondern iedes Theil, bey demienigen, wessen es befugt, hinführo standhafft verbleiben solle; Alles getreulich, und ungefehrlich. Und gebiethen darauf iezo und künfftigen Unsern Land Voigten, Hauptleuthen, Pflegern, Verwehsern, und Räthen in denen Städten des Marggraffthums Niederlausniz, und sonsten allen Unsern Unterthanen, und getreuen, was Würden Standes, oder Wesens sie seyn, daß Sie mehrgemelte unsere gehorsame Stände erwehntes Marggraffthums Nieder-Lausniz über obgedachten freyen Exercitio Religionis Augspurgischer Confeßion schützen und handhaben, darwieder Niemandessen in keinerley wege zuthun gestatten, bey Vermeidung Unserer schweren Straffe, und Ungnade. Ob auch wieder diese Unsere Assecuration in wesserley Weisse, was vorgenommen würde, soll doch dasselbe alles nichtig und unkräfftig seyn. Sol-

Digitized by Google

ches meynen Wir ernstlich; Mit Uhrkund dieß Brieffes besiegelt, mit Unserm Königlich anhangenden Innsiegel; Geben in der Stadt Sorau den 11ten Tag des Monaths Septembr. nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, im 1611. Unserer Reiche des Hungarischen im dritten und des Böhemischen im Ersten Jahre;

Matthias

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

B

VOn GOttes Gnaden Wir Friedrich August, König in Pohlen, und ChurFürst zu Sachsen rc. rc. Thun hiermit kundt, und bekennen, Nachdem Wir durch Göttliche Schickung, schon längst hin Uns entschlossen, zu dem Schooß der allgemeinen Römisch Catholischen Kirchen, worinnen vormahls Unsere in Gott ruhende Vor Eltern gewesen, zu treten, Und dahero nicht etwa aus Consideration einiger Würde, oder Nutzens, sondern allein GOTT vor Augen haltend den Röm. Apostolischen Glauben unlängst auf- und angenommen; Der Gött-

Göttlichen Majestät aber, indessen allergnädigst also gefallen, Unsere Persohn zur Cron und Throne des Königreichs Pohlen zu erheben. Und dann Wir aus solchen hoch- und wichtigen Ursachen, Unserm ChurFürstenthum, und Ländern auf eine Zeitlang abwesend zu seyn genöthiget worden; Unsere liebe Land-Stände aber, und treue Unterthanen, inzwischen aus Unserer obgedachten Conversion die Meynung haben möchten, als wenn Wir ihre alte Privilegia abzustellen vielleicht im Sinne führen thäten. Wenn nun aber Wir zumahln nicht bedacht dieselbe gegen dero hergebrachte alte Privilegia in ein oder andern zu graviren, sondern vielmehr Unsere Land-Stände und Unterthanen bey allen ihren Freyheiten allergnädigst zu mainteniren; Alß versichern Wir dieselbe anbey, daß, wie bey Antretung Unserer Hohen Chur-Würde, und Landes-Regierung, also ietzt fort nach aufgenommenen Catholischen Glauben Wir, gemeldte Unsere liebe Land-Stände, und deren Unterthanen, bey Dero Augspurgischen Confeßion, hergebrachten Gewissens Freyheiten, Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen, und fort allen andern, wie dieselbe solche anizo besizen, allergnädigst kräfftig erhalten, und handhaben, sodann auch Niemanden zu Unserer iezo angenommenen Catholischen Religion zwingen, sondern iedem sein Gewissen freylassen werden. Wie Wir denn dieselbe

an-

Digitized by Google

anbey, durch Unsere Königliche und ChurFürstliche Würden und Worten allergnädigst versichern und versprechen, mit fester Zuversicht, es werden hingegen Unsere offtgemeldete lieben Land-Stände und Unterthanen Dero gebührenden, bis dahero Unserer Persohn, als Dero Chur- und Landes Fürsten erzeigten und tragenden Devotion, Liebe, Respects und Treue, sich stets erinnern, und also bey Unserm zeitlichen Abwesen in Friede, Ruhe und Einigkeit sich verhalten, daß denenselben der göttliche Seegen, und alles Glück zuwachßen möge, worzu Wir Unsers Hohen Orts denn ihnen mit allen Kräfften beystehen, und mit allen Königlichen wie auch Chur-Fürstl. Gnaden, immerhin allergnädigst wohl zugethan verbleiben wollen. Damit nun allen und ieden offt bemeldten Unsers ChurFürstenthums und Landen lieben Ständen und Unterthanen, diese unsere allergnädigste gethane Versicherung, und Versprechung kundt, und zuwissen gethan werden möge. Alß befehlen Wir, daß selbige in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen sowohl in öffentlichen Druck angeschlagen, als sonsten nach Gefallen von einem ieden ausgestreuet, und mitgetheilet werden solle, und möge. Zu mehrerer Bevestigung alles obgemeldten, haben Wir diese Unsere allergnädigste Zusage, und Versprechen, mit eigenen Händen unterschrieben, und so dann mit Unsern Chur-Secret bekräff-

kräfftigen lassen. So geschehen und gegeben Lowukowa am 27ten Julii (7ten Aug.) anno 1697.

Friedrich Augustus,

König in Pohlen, und Chur-Fürst zu Sachßen.

Einen gleichlautenden Majestät-Brieff, und Religions-Versicherung von Kayser Matthia hat auch die Oberlausitz unter eben obigen dato Sorau den 11. Septembr. anno 1611. erhalten, welcher in dem Corpore Iur. Sax. Augusteo P. III. fol. 11. anzutreffen. Ob aber dieser der erste, und ob nicht wenigstens, wie ob asseriret, Unsere Niederlausitz schon vorher von Kayser Rudolpho, mit einer solchen Religions-Assecuration begnadiget worden, darüber hat zeithero Zweifel erreget werden wollen. Die beyden sonst berühmten Lausitzer Historici, der seel. Rector zu Görlitz Sam. Grosser in seinen Ober- und Nieder-Lausitzischen Merckwürdigkeiten, Part. I. fol. 213. ingleichen der seel. Herr Commissions-Rath Carpzov Synd. zu Zittau in Annal. Zittaviens. cap. 1. §. 20. P. II. fol. 218. bejahen einhellig, daß besagter Kayser Rudoph der Andere schon anno 1609. Donnerstages nach Procopii denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten in Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz, zu Versicherung ihrer Gewissens-Freyheit, den bekanndten, und in dem nachhero edirten Corpore Iuris Provinc. Lusat. Super. Tit. V. fol. 489. seqq. befindlichen Majestät-Brieff, zu Prag habe aushändigen lassen; Immassen denn auch solcher in meinem Codice Lus. Inferior. adhuc quidem in MSto Part. 5. Diplomat. mit befindlich, und zu lesen seyn wird.

wird. Gleicher Meynung sind auch Melch. Goldastus de Reb. Bohem. in App. Document. fol. 140. und Bohuslaus Balbinus in Micellan. Rer. Bohem. Vol. I. fol. 120. gewesen. Allein der Verfasser von dieser Piece und Observation, (worzu sich nachhero Herr D. Joh. George Knoblauch Ober-Amts-Advoc. im Marggraffth. Oberlausiz zu Görliz bekennet,) in denen anno 1732. herausgekommenen Singular. Histor. Literar. Lusaticis, Erster Sammlung p. 12. seqq. will mit verschiedenen Gründen behaupten, ob ginge dieser Rudolphische Majestät-Brieff zwar Böhmen, nicht aber die Marggraffthümer Ober- und Niederlansniz in specie an, weil dererselben und der Schlesien darinnen ganz und gar nicht einmahl gedacht würde, auch die Umstände dessen Innhalts sich auf die Lausiz nicht wohl qualificireten, da doch eben dieser Autor der Obs. 3. pag. 69. eingestehet, und mit Allegirung des Indults von Hochgedachten Kayser Rudolpho II. selbst versichert, daß unter dem M. Ioach. Pascha Past. zu Zittau anno 1609. den 11ten Iulii das Marggraffthum Lausiz, mit dem benachtbarten Königreich Böhmen, und mit denen angräntzenden zwo Hertzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien, die vollkommene Religions-Sicherheit erhalten, wie denn auch die Niederlausnizischen Ständische Abgeordneten auch auf dem General-Land-Tage des Königreichs Böhmen, und dessen incorporirten Landen, als worzu auch die Ober- und Niederlausniz gehörete, sowohl zu Kayser Rudolphi II. als zu Kayser Matthiæ Zeiten zu Prag mit erschienen, und letzterer in obiger Seiner ihnen gegebenen Königl. Religions-Assecuration sub A. solches selbst allerhöchst attestiret. Und giebt hiernächst ein untrügliches Zeugniß davon, und von dessen würcklicher Existenz, der so genannte Pragmatische Accord zwischen Ihro ChurFürstl. Durchl. Herrn Johann George I. und denen

Digitized by Google

denen Niederlausizischen Ständen sub dato Luckau am 9ten Jul. anno 1621. worinnen Höchst dieselbe ausdrücklich gnädigst versprochen: Denen Niederlausizischen Ständen, die Confirmationes ihrer Kayserl. und Königl. Privilegien, Freyheiten und Immunitäten, insonderheit des anno 1609. ertheilten Majestät Briefes, zu wege zu bringen, welches Höchst Dieselbte auch hernach, besage einer den Abgeordneten der Niederlausizischen Stände sub dato Dreßden, am 10ten Febr. 1623. ertheilten ChurFürstl. gnädigsten Resolution in der That erfüllet. Wie dann bekanndt, und in Singular. Lusat. Collect. I. pag. 12. et 13. recensiret zu befinden, es wären die Lausizische Land-Stände so glücklich gewesen, und hätten von Kayser Rudolpho II. schon anno 1608. den 16. Decembr. en particulair eine Allergnädigste Versorgung in Religions Sachen erhalten. Dieses alles nun ist auch der Stadt Calau utiliter in der Religions-Ubung zu statten kommen.

VOTVM

Devm precamur, det gregi suo lucem,
Hic qvanta sat est; hâc det esse contentum.
Det non loqventes sua reperta Doctores;
Det consonantes semper omnium lingvas;
Aut corda saltem; præpotente vi flammæ
Caliginosas litium fugat sordes;
Ut spiret unum tota Civitas Christi
Vitamqve terris approbet, fidem coelo.

Hugo Grotius in Epiced. Arminii in fin.

Digitized by Google

CAP. III.

Der Stadt Calau, Geograph- und Topographische Beschreibung, auch voriger, und ietziger Politischer, und Oeconomischer Zustand.

§. 1.

Was die Lage, Geographisch- und Topographische Beschreibung, und sowohl vorigen als nachherigen, auch iezigen Zustand der Creyß-Stadt Calau betrifft; So liegt die Lausiz, mithin auch sie, in der Himmels-Gegend, des 37. Gradus Longitudinis.

conf. Hedrichs Anleitung zu Mathematischen Wissenschafften pag. 421. it. Neue Staats und Reise Geographie Tom. I. Lib. 4. cap. 4.

nicht aber, wie Grosser von der Lausiz in seinen Merckwürdigkeiten setzet, zwischen den 30. Grad 50. Minuten, bis 37. Grad 30. Minuten Longitudinis, denn so viel Grad kan sie nicht einnehmen, da ganz Ober- und Niederlausiz kaum 20. bis 21. Deutsche Meilen lang ist. Calau ist die Vierdte Creyß-Stadt, und auf denen Niederlausizischen Land-Tägen, an der Städte-Taffel in Sessione et voto die letzte, schicket auch, und zwar besage Commissarischen Stadt-Recessus §. 7. vom 14ten Febr. 1665. infra sub No. X. zu Menagirung der Kosten, statt der ehemahligen zwey Personen, nun mehro nur eine Person, nehmlich in regula, ihren regierenden Burgermeister, auf solche Land- sowohl auch auf die Creyß-Täge in loco, ab, und hat also dermahlen nur ein Votum darbey. Sie liegt eine Meile von denen

Digitized by Google

denen Städten Lübbenau, und Vetzschau, von Lübben, Luckau, Drebkau, Sonnewalde, und Finsterwalde zwey, von Cottbuß, Spremberg, Senfftenberg, Kirchhayn, und Dobrilugk aber drey Meilen, nicht weit auf der einen Seite von einen kleinen Fluß Deber, oder Dober, gemeiniglich, aber von der Huthungs-Gegend, nach Seese und Mlode zu, die Klepno genannt, von der andern Seite aber, eines aus der Quelle des so genannten güldenen Brunnens hinter dem Dorffe Wercho entspringenden Fließgens, so bey der Pieskowatzer Kirchen Mühle, vorbey ströhmet, und zwar in einer sonst gantz platten Gegend, und hat noch ziemlich guten tragbaren Acker, iedoch fast gar kein Holtz und Wiesewachß. Es wird derselben, als einer Stadt, schon, wie Cap. I. obgemeldet, in Litteris Henrici Illustris de anno 1279. ap. Ludewig. Tom. I. pag. 115. et 118. und in Literis Theodorici Jun. de anno 1301. ap. Crüger. in Origin. Lusat. cap. 7. §. 16. sub nomine oppidi gedacht, derselben auch Curia Danerode an die Seite gesetzet,

vid. Destinat. Liter. et Fragm. Lusat. nostra Lib. I. Part. I. no. 2. pag. 35.

welche Curiam Danerode man vor das Gräffl. Promnizische Dorff Drehnau ibid. ausgeben will, ia der Stadt Calau wird, wie oben Cap. 1. §. 13. gemeldet worden, von dem Herr Canzler Pat. Barre in seiner Geschichte von Deutschen Kaysern, Tom. 2. pag. 356. dergestallt erwehnet, das der Prinz Sobieslaus aus Böhmen, anno 1122. zu Kayser Henrici V. Zeiten, von Luckau aus, bis fast an Calau, den District inne gehabt hätte, und zwar, als ein apanagirter Prinz, auf Vergünstiung seines regirenden Bruders Vratislai, Königes oder Herzogs zu Böhmen.

§. 2.

Daß Calau eine gute Land-Festung, wovon die doppelten

Digitized by Google

pelten obgleich nunmehro nach und nach ziemlich eingehende Stadt-Wälle, und die Rudera des Schlosses, und der alten, aber ebenfalls hin und wieder eingehenden starcken Stadt-Mauer, annoch zeigen, sonderlich wieder die alten Sorben-Wenden gewesen, ist aus unserer Cap. I. §. 13. vorhin bereits geschehenen Relation gewiß. Denn es waren, nach dem die Suevische-Semnonische Calucones iuxta Cap. I. §. 3 seqq. den Ort erbauet, und die Wenden nachhero ins Land eingedrungen, anfänglich die christlichen Einwohner nicht gar zu sicher, besonders, nach der auf dem Banquet des Marggrafen Geronis vorgegangenen Massacre der 30. Wendischen Herren, auch wenn diese letztere, nehmlich die Heydnischen Wenden, etwann ein wenig Lufft nebst ihren Wendischen Herren bekamen, und respirirten, dahero musten sie sich durch Befestigung des Orts wieder sie prospiciren. Herr Pastor Primar. seel. Dr. David Andreas Teuerlein, hält in seiner sub nomine ficto Danterdus cap. I. §. 13. dieser Cronicke, ob allegirten edirten kleinen Piece, der Lausizischen Denckschrifften davor, es wären die Einwohner anfänglich Francken gewesen, (vermuthlich von der Armee derselben beym Zuge unter König Richimern aus Thüringen nach der Oder zu, wieder die Wenden;) Allein Calau war ja schon, wie oben Cap I. §. 3. 7. et 13. it. Cap. II. §. 4 gezeiget, eine vorhin, und vor Einbruch der Wenden ins Land, von denen Suevischen-Semnonischen Caluconen, wenigstens im VIIIten oder IXten Seculo erbauete, nachhero aber, beym Zuge der Francken, unter König Richimern, aus Thüringen wieder die Wenden nur von besagten Francken und Thüringern besser befestigte Stadt. Zu mittlern Zeiten aber transportirte Conradus M. Marggraff zu Meissen und Lausniz, mehrentheils Sachßen, und in specie Meißner, nebst einigen Sächßl. Meißnischen Adel

an-

Digitized by Google

anhero, und in die Calauische Gegend. Denn die Francken setzte der Brandenburgische Marggraff Albertus Ursus in den Gubenischen District, bis an die Schlaube und Oder, aber Conradus M. Misnicus setzte, wie nur gedacht, Sachssen und Meißner, auch wohl Thüringer in den Pagum Lusizi, oder den Luckauischen Creyß, zu welchen auch Marggraff Conrado M. damahls der Dobrilugkische, Luckauische, bis Lübben, Calau, Vetzschau und Drebkauische, auch Cottbußische und Sprembergische District, mithin auch der Pagus Selpoli, der aus diesen fünff letztern Districten eigentlich bestand, gehörete, bis endlich, ausser dem Cottbussischen, Sommerfeldschen, Mühlrosischen, it. Wusterhausen, Zossen, Buchholtz- und Teupizischen, nehmlich dem so genannten Schencken-Ländgen, oder Terra Zarowe, als die in Brandenburgische Hände kamen, und darinnen bleiben, endlich der Lübbensche und Gubenische, auch Sorauische nachhero wiederum dazu, also fast die gantze Niederlausniz, wieder zusammen kam.

§. 3.

Es hatte, wie zum Theil bereits §. 12. 13. 14. Cap. I. angezeiget worden, ehemahls Calau seine besondere Herrschafften, und als die Herzoge und Könige in Böhmen Beherrscher auch unserer Niederlausniz im X. XI. und XIIten Seculo waren, und dieses Land, unter Kayser und Könige Carolo IV. endlich der Cron Böhmen im XIVten Seculo incorporiret worden, sowohl ante, als post expulsionem anno 1122. des apanagirten Böhmischen Prinzen Sobieslai aus dem ihm von seinem Bruder, dem regierenden Herzog zu Böhmen Vratislao ad usufruendum et gubernandum eingeräumten Luckauisch- und zum Theil Calauischen Districte endlich eine Zeitlang zu Subdominis die damahls in

grossen Ansehen stehende Böhmische Herren von Sternberg. Wenigstens residireten, bey denen nachherigen Hußiten-Unruhen, und andern Krieges Zeiten, (weshalb denn auch die Archidiaconi Lusicenses sich anhero nach Calau begaben, und ihren Siz, und Officialey alhier aufschlugen,) alhier, als in einer sichern Land-Festung aufn Schlosse eine geraume zeitlang, dieselbe, als sie theils commandirende Königl. Böhmische Generals und Commendanten von denen Trouppen und Festungen alhier im Lande, oder doch Königl. Land-Voigte im Marggrafthum Niederlausiz waren, von denen auch wohl vermuthlich die Sterne in dem dieser Chronike voran abgedruckten Innsiegel der Stadt Calau, wie schon Cap. I. §. 16. gezeiget, mit herrühren mögen, zumahln das Geschlechte derer Herren von Sternberg, dergleichen Sterne selbst, von denen ältesten Zeiten her, auch schon, da sie aus Westphalen her, nach den Königreiche Böhmen, sonderlich in dem Leutmeriziischen Creyß, und an die Meißnische Grenze, als tapfere Sächßl. Westphälische Herren, unter der Sächßl. Armee derer Kayser Sächßl. Stammes mit kamen, und sich daselbst, fast an denen Meißnischen Frontiren, zu besserer Bedeckung des Königreichs Böhmen, niederliessen, in Wappen führet, wie denn die beyde Königl. Böhmische Land-Voigte, der Herr von Illburg und der Herr von Sternberg, oder vielmehr der Land-Voigt Cunza von Würtzburg iuxta Cap. I. §. 16. supra das Schloß alhier zu Calau, circa annum 1467. entweder neu angeleget, oder doch das vorhin durch die Feinde ziemlich zerstöhrete wieder neu aufgeführet, repariret, und darauf offtermahls, ia wenigstens durch ihre Schloß-Hauptleuthe und Abgeordnete mit Zuziehung derer Raths- und Stadt-Gerichts-Personen, der Stadt und dem Lande zum besten, ihre Gerichte in der Stadt selbst gehalten, davon

Digitized by Google

davon noch ein gewisser Ort in Calau, hinter der Kirche, und Kirchgasse, nach der Stadt-Mauer zu, das Gerichte genennet wird, und die Herren von Kückpusch ihr Forwerg und Wohnung darauf gehabt haben sollen, wie aus der Beylage sub No. XVIII. wahrzunehmen ist; Eine Zeitlang aber hatte schon Chur-Sachssen das Schloß, nebst der Pflege daherum besessen, und dahero, um wiederum darzu zu gelangen, und solches zur Cron Böhmen zu bringen, Kayser und König in Böhmen Sigismundus, als er den Marggrafen zu Meissen Fridericum Bellicosum nach Abgang der Ascanischen Chur-Linie, mit der Chur Sachßen beliehen, die Stadt Calau, und deren Pflege von dem Chur-Fürstenthum ausdrücklich eximiret, und sich und der Crone Böhmen annoch vorbehalten. Es soll aber der Kayser und König in Böhmen Wenceslaus Piger Calau und deren Pflege dem Herrn Alberto Schencken Hrn. von Landsberg auf Seida pfandsweise eingeräumet, und diese es mit dessen Genehmhaltung wiederum, um eine gleiche Summe Geldes, an den Chur-Fürsten zu Sachßen Rudolphum II. den letzten Ascanischer Linie, anno 1414. versetzet haben, wovon der Pfand-Contract im Chur-Fürstlich. Sächßl. Archiv zu Wittenberg befindlich, vid. supr. Cap. I. §. 16. in hac Chronic.

it. Destinat. Liter. Lib. I. Part. 12. no. 4 pag. 1231. et Müller in Annal. Saxon. fol. 11. ad ann. 1423.

Zur Zeit Königs Vladislai in Böhmen muste einer von denen beyden Edelleuthen, (und zwar wie man will, einer von Maltiz) die allerhand Insolentien, Streiffereyen, und Plackereyen, auf denen Land-Strassen verübet, daselbst aufm Schlosse eine Zeitlang in Verhafft sizen, zumahln Chur-Fürstl. Durchl. von Brandenburg über selbige deshalb geklaget hatten, wie dann auch nachhero anno 1506. ein

ein Vergleich zwischen Marggraf Joachim von Brandenburg, und Sigismundo Königl. Prinzen in Böhmen, als damahls Königl. Böhmischer Gubernator durch Schlesien und im Marggraffthum Niederlausiz aufgerichtet ward, die Strassen sicher zu stellen. Man findet selbigen unter andern in Angeli Marchic. Annal. pag. 266. Wie nun das Schloß zu Calau allmählig, wo nicht gar schon in der Hussitischen Krieges-Unruhe, wiederum eingegangen, und nur noch die Rudera davon, auf den so genanndten Dunckels-Berge, an der Stadt-Mauer, nach dem Luckauischen Thore zu, zu sehen sind: Also scheinet es auch mit der Stadt-Mauer, Wällen und Gräben hin und wieder, ob penuriam des Stadt-ærarii, (wiewohl Hohe Landes-Fürstliche Obrigkeit, ob Ius suum armorum et fortalitii, dieses Ius über die Befestigungs-Wercke, sich billig vindiciret, und daher, als vor etliche dreyßig Jahren man die Stadt-Wälle schleiffen, und zu Bürger-Gärten, aptiren wolte, der daselbst in Guarnison liegende Officier von der Königl. Miliz darwieder protestirete, und das Werck unterbliebe, man auch dem Stadt Magistrate zu Calau etwas auf dem Schloß-Platze, so zwar, da ihnen das alte Schloß cum area besage diplomatis sub No. XVII. vom Landvogte Jaroslau von Kolowrat war abgetreten worden, jure Dominii, in seiner Maasse, sonst nicht zu wehren wäre, anzulegen, und denen anwohnenden Bürgern daselbst darauf anzuweisen, von Seiten der Königl. Ober-Amts-Regierung, so wohl auch damit keine Schleiffwege zum Nachtheil des Königl. Zolls, und Accise anders als durch die Stadt-Thore dadurch erwachssen mögen, zur Zeit noch nicht gestattet,) iedoch nachhero per Rescriptum Regium gratiosissimum an die Lands-Hauptmannschafftl. Städtische Oeconomie Commission endlich in seiner Maasse wiederum nachgelas-

Digitized by Google

gelassen und abgeändert worden) herzugehen, daß also Calau nicht mehr einer haltbahren Stadt und Festung ähnlich siehet. Das oberwehnte Stadt-Wappen aber bestehet eigentlich darinnen, nehmlich in einer Mauer mit einem offenen Thore, und auf denen Seiten mit zwey Thürmen in deren Mitten aber ein Herz-Schildlein, worinnen in dem obersten halben Fache ein halber Löwe, so den Kopf nach der lincken Hand hält, und in dem andern halben untersten Fache drey im Triangel gesetzte Sterne stehen.

vid. Europæische Staats- und Reise-Geographie Tom. I. Lib. 4. cap. 4. pag. 1096.

§. 4.

Es stehen auch die beyden Freyhäuser alhier unten am Schloß-Berg, nehmlich das ehemahlige Agricolaische, darauf Adelich Schönfeldische, nachhero Deupoldische, darauf Schmiedische, ferner Schumannsche, und nunmehro von Thielauische, wovon oben Cap. I. §. 2. umständliche Nachricht ertheilet worden, auch hinten die Ober-Amts-Confirmation eines Kauff-Briefes sub. No. XIX. beygefüget ist; und das andere, nehmlich das von Rückepuschische, nunmehro Freyherrlich. Hundische gegen jenem Seitwerts über, an der Stadt-Mauer, noch bis dato unmittelbahr unter der Königl. Ober-Amts-Regierung des Marggraffthums Niederlausitz Iurisdiction, und suchen und erlangen deren Besitzere jedesmahl, nicht vom Rathe zu Calau, sondern von der Königl. Ober-Amts-Regierung, ihre Confirmationes darüber, leisten ihre Vasallen- und Unterthans-Pflicht vor Deroselben, und müssen, wenn sie Ausländer, vermöge Allerhöchsten Königlichen Rescripts de anno 1752. gleich andern Vasallen und Besitzern derer Lehn- und Ritter-Güther, zuforderst die Iura Indigenatus Lusatici bey

Hoher Landes Herrschafft unmittelbahr auswürcken, folglich dürffte ihnen, als dazu qualificirten, wenn sie männlichen und Ritter Standes, gleich andern immediat-Vasallen, Session und Votum dieser ihrer Immediaten Frey-Häuser wegen, auf denen Niederlausizischen Land- und Creyß-Tägen, an der Ritter-Tafel nicht wohl streitig gemachet werden können, wie wir dergleichen Exempel auch, bey der Stadt Guben, und bey dem Dorffe Werben, wegen der dasigen Sächßischen Güther, auch andere mehr im Lande haben, wiewohl einige Publicisten und Feudisten sonst einen Unterschied hierunter machen wollen, ob ein Guth zugleich mit eigenen Gerichten versehen und beliehen sey, oder nicht? indem sie die Gerichtsbarkeit hauptsächlich als einen characterem eines Feudi et Allodii Nobilis erachten und wenn diese einem Guthe ermangelt, deren Besizern dergleichen Vorrechte auf Land- und Creyß-Tägen beym Ritter Stande mit zu erscheinen, licet fuerint statu Nobiles, nicht gestatten wollen, die eigene Gerichtsbarkeit aber mangelt diesen sonst immediaten beyden Frey Häusern zu Calau noch zur Zeit.

§. 5.

Es soll sich die Stadt Calau, ihrer Bürgerlichen Nahrung halber, ehemahls in recht guten und gesegneten Stande befunden haben; sonderlich wegen ihrer volckreichen Jahr- Woll- und Vieh-Märckte, und da alhier ein recht gesundes und schmackhafftes, so wohl Weiß- als Braun-Bier fällt, und starck aufs Land verführet wird, wie nicht weniger der Ackerbau gut, und fast von allen Sorten Handwercker und Innungen darinnen sind, ingleichen des Saltz- und Wein-Schancks halber, davon aber die beyden leztern Stücke nebst denen Woll-Märckten, ziemlich nach und nach eingegangenen, und wegen verschiedener, aufn plat-

platten Lande, auch wohl innerhalb der privilegirten Stadt Bier-Meile errichteten neuen Brau- und Schenck-Kretzschmar oder Brau-Schencken die Brau-Nahrung im Verfall geräth. Die Auffkauffer der Wolle, des Flachses, derer Victualien aufm Lande verhindern, daß dergleichen Sachen und Waaren wenig auf öffentlichen Marckt in die Stadt gebracht, mithin aufm Lande im Hause theuerer verlohset werden. Das Calauische Bier war schon vor ein paar Seculis so berühmt, daß auch, auf Recommendation des lustigen Hoff-Narrens, Hannß Naboths, der das Bier in seiner Vater-Stadt Calau so sehr lobete, und herausstrich, die Chur Fürstin Anna zu Sachßen, solches benebst dem Wasser aus dem Gesund-Brunnen bey Calau, nehmlich aus dem so genanndten Güldenen-Brunnen hinter dem Dorffe Werchau, der denen kreissenden Weibern und andern Krancken im Trincken wohl zu statten kommt, bey ihren gesegneten Leibes-Zustande, an ihren Hoff nach Dreßden holen, und durch die Hoff-Medicos untersuchen lassen, die es auch vor gut und gesund befunden haben sollen. Die Stadt Calau brauet auch, wie obgedacht, noch iezo recht gutes schmackhafftes, mehrentheils aber schon, bey etliche dreyßig Jahren her Wayzen Bier, worzu denn das schöne klare und gesunde süsse Spring- und Quell-Wasser, so von einen Quell-Wasser aufm Springe vor der Stadt durch hölzerne Röhren hinein, und in der Stadt gemeine Röhr-Kasten geleitet wird, benebst der guten reinen Lufft daselbst, ein vieles beyträgt. Turnebius behauptet in seiner Dissertation de Vino, quod ejusmodi cerevisia nonsolum sitim expellat, & alimentum præbeat, vinique defectum suppleat, sed et salubritatem conferat, immo salubritate vinum ipsum præcellat, welches die Herren Medici und Physici am besten werden untersuchen können. Denn wenn gleich

ein gewisser Franzose von Geburth, der nur des süssen Weins in Franckreich gewohnt, als man ihm das Bier in Deutschland lobete, solches aber nicht nach seinem gewohnten gout war, antwortete: adde parum sulphuris, et erit potus infernalis,

vid. Hermes in Fascicul. Iur. Publ.

So dürffte doch ein mehr an das Bier gewohnter Deutscher, und besonders ein Calauer ganz anderes Sinnes und Geschmackes seyn; Und hat schon Knichen in Tract. de Vestur. behaupten und zeigen wollen: Es sey das Bier, und das Bier Brauen so gar schon vor der allgemeinen Sündfluth der Welt, nicht unbekanndt, sondern denen Menschen nüzlich und im Gebrauch gewesen. (sed hæc incidenter) Im übrigen fängt sich nun bey dreyßig Jahren her, die vorhin eingegangene Stadt-Nahrung so wohl im Brauen, als Handel und Wandel, besonders in Woll- und Flachß-auch Tuch-Handel, ingleichen in der Vieh-Zucht wiederum in etwas zu erholen an. Es giebt einige wohlhabende Wollhändler, und die Tuchmacher scheinen auch aufzukommen, bessere Tuche von der schönen Land-Wolle zu machen, und auf die Leipziger Messen zu verführen. Der Flachßhandel von dem um die Gegend gewonnenen und zubereiteten an Herlen feinen zarten Flachse wird ziemlich starck, und nähren sich davon wohl dreyßig bis vierzig Flachßhändler in der Stadt, so den Flachß aufn Lande zusammen kauffen, ausarbeiten, aushecheln, nnd nach Budißen, Dreßden, und Leipzig auf die Märckte und Messen, mit guten Profit verführen und verhandeln. Die Wochen-Märckte aber, allemahl des Monntags, sind alhier schlecht, und kommt ausser dem Lübbenauer Garten Gewächße, an Victualien vom Lande darauf wenig in die Stadt hinein. Die jährlichen Drey Jahr-Vieh-und Pferde-auch Schweine Märck-

te

Digitized by Google

te aber, nehmlich vierzehn Tage vor Pfingsten und vor Michaelis, und in der Fasten-Woche sind, besonders die beyden ersten, desto stärcker, und volckreicher, so daß offtmahls etliche tausend Stück Pferde und Rindvieh, auch wohl Schweine, zum Verkauf darauf, anzutreffen sind. Die Stadt- und Kirch-Fahrt hat sich auch mercklich zeithero an Einwohnern, bey denen geruhigen Friedens-Zeiten vermehret. Pax optima rerum quoque ad augendos homines et eorum opes.

§. 6.

In der Stadt Calau sind zwey Kirchen, nehmlich die Deutsche Pfarr- und Haupt-Kirche, und die Wendische Kirche, worinnen an denen Sonn- und Festtagen, Vor- und Nachmittages der öffentliche Gottesdienst, sowohl in der erstern auch täglich, und zwar in der Wendischen denen eingepfarrten Eilff Dorffschafften in Wendischer Sprache, gehalten wird. Die Deutsche Pfarr-Kirche ist ein schönes, hohes, maßives, ziemlich geraumes, und recht helles Gebäude, und ruhet das Gewölbe auf verschiedenen starcken Pfeilern, auch ist darinnen eine feine Canzel, Altar, Tauffstein, und Orgel, grau und weiß wohl angestrichene Gestühle, Chöre, auch einige Epitaphia, und darunter auch meiner Familie. Man hat die Kirche vor etliche zwanzig Jahren, unter der Aufsicht meines seel. Bruders, Johann Friedrich Schmidts, als damahligen Kirchen Vorstehers und Stadt-Richters, wieder renoviren, und noch mehrere Chöre anbauen lassen; Der hohe Thurm daran, ebenfalls maßiv, vermehret deren Ansehen, und ist etliche Meilen weit zu sehen, und das schöne Geläute, darauf an drey Glocken lässet sich wohl hören, benebst der täglichen Vor- und Nachmittages Music mit denen Posaunen und Trompeten vom Thurme. Die Wen-

Digitized by Google

dische Kirche, nicht weit von iener in der Kirchgasse, ist zwar auch steinern, iedoch ein kleines und enges tunckeles Gebäude, ohne Thurm, und vor die zahlreiche Kirchfarth nunmehro fast zu enge. Die heilige Communion und Ministerial-Actus aber beyder Gemeinden geschehen nur in der Deutschen Pfarr-Kirche. Das Schul-Gebäude ist zwar auch maßiv, nahe an dieser Pfarr-Kirche; Sie ist zwar mit Dreyen Præceptoribus, nehmlich mit einem Rectore, so zugleich das Subdiaconat-Amt über sich hat, also ordiniret ist, Cantore und Auditore, der zugleich die Mägdlein, iedoch besonders, in seinem besondern Wohnhause informiret, versorget, iedoch ist es nur eine Trivial-Schule, worinnen man es über das Lesen und Schreiben, auch Unterricht im Christenthume, und etwa den Donat dermahln nicht viel höher bringen dürffte. Das Rathhauß, so auf dem Marckte stehet, ist ebenfalls maßiv, und geräumlich, woran ein steinern aufgeführter Thurm, die Raths- ingleichen die Gerichts-Seßion-Stube, in übrigen aber ein grosser Saal, worauf die Tuchmacher, und andere mehr in denen Jahr-Märckten ihre Waaren feil haben, unten ist die Waage.

§. 7.

Die Stadt bestehet dermahls ohngefehr aus zweyhundert Feuer-Städten, nicht viel mehrere dürffen auch wohl die Stadt-Mauern und Wälle in sich fassen können, es wäre denn, daß man die hinten an deren Häuser angelegte Gärten nnd Scheunen mit Wohnhäusern bebauete, und dadurch neue Hinter-Gassen machete, so auch gar wohl anginge, und wenn man die ohndieß der Feuers-Gefahr am meisten exponirte Scheunen ausserhalb der Stadt hin und wieder zu denen andern Scheunen hinbrächte. Die

drey

Digitized by Google

drey Haupt-Gassen in der Stadt sind die Luckauische, die Cottbußische und die Kirch-Gasse, die Neben und quer-Gassen aber die Töpfer- und die so genannte Färber Gasse, ingleichen die Schloß-Gasse, und die aufm Gerichte, und am Marckte, und hat Calau zwey maßiv erbauete Stadt-Thore mit denen Gefängnissen darauf und darunter, nehmlich das Luckauische, und Cottbußische Thor. Das Stadt Schieß-Hauß stehet auf einer schönen plaine, vorn Cottbusser Thor, und wird das Landes Herrliche privilegirte jährliche Pfingst-Schützen-Schiessen nach zweyen Scheiben, und dem Königreiche auch andern Gewinsten darinnen gehalten. Auch hat die Stadt drey feine Teiche, und zwar zweene vorm Cottbusser Thore, und einen, der aufn Rießno vorm Luckauischen Thore, nach Werchau zu. Es sind auch die Stadt-Graben, sonderlich am Cottbusser-Thore, mit Wasser und Fischen angefüllet. In der Stadt sind zwey feine öffentliche Röhr-Kasten, worein wie bereits in etwas schon vorhin berühret, das schöne klare Spring-Wasser durch Röhren geleitet wird. Der Raths-Wein-Keller unterm Rath-Hause ist ganz eingegangen. Die Woll-Wage aber und das eine Brau-Hauß gehöret der deutschen Pfarr-Kirche, das andere aber am Rath-Hausse, dem Stadt-Ærario. Die Brodt- und Semmel-Bäncke sind jenseit, die Fleisch-Scharren aber diesseits am Rathhausse angeleget, und angebauet. Das Hospital vorn Cottbusser Thore, zu Sanct Katharinen genannt, hat zwar ein feines Capital von mehr als Tausend Thalern zinsbahr, dermahln bey der Stadt aussenstehen, es werden aber keine, oder zuweilen sehr wenig Hospitalisten darinnen, und aus dessen Revenues und Zinssen erhalten. Die Kirchen Intraden und Capitalia administriret der von E.E. Rath aus denen Raths-Gliedern geordnete Kirchen-

und

und die Hospital-Einkünffte, der Hospital-Vorsteher. Es ist auch eine Landes Herrliche privilegirte Apothecke alhier, und zwey öffentliche Gasthöffe. Die Stadt besitzet das nahgelegene Dorff Altenau eigenthümlich, vor diesen aber noch weit mehrere Dörffer; Auch hat sie eine vor dem Luckauischen Thore, nach dem Dorffe Säriz zu gelegene Wind-Mühle; vid. Privileg. K. Ferdinandi de anno 1534. No. XXVIII. Und obgleich ehedessen, die Stadt auch in der heyden Mühle vor Calau juxta adjectum sub No. XXII. mahlen durffte, so ist sie doch iezo wegen der Brau-Maltze in mahlen, an die Werchoische Amts-Mühlen gewiesen; Die ehedessen vorm Cottbusser Thore, nach dem Schieß-Hause zu gelegene Weinberge haben die Bürger eingehen lassen, und zu Gärten und Aeckern gemachet, auch Scheunen sogar aufm Platze erbauet, nahe am GOttes-Acker. Die öffentliche Iustiz-Signa und Scharffrichterey stehen vorm Cottbusser Thore, nach Altenau zu.

§. 8.

Das Raths-Collegium bestehet, nach dem Stadt-Recesse vom 14ten Febr. anno 1665. §. 1. (sub No. X.) aus sechs Personen, einem Syndico, und Stadtschreiber, nehmlich aus zwey Bürgermeistern einem Stadt- und Raths-Syndico, der dermahln den Stadtschreiber Dienst zugleich mit verwaltet, zween, gleich denen Bürgermeistern jährlich im Regiment abwechselnden Stadt-Richtern und noch zwey andern Rathsherren, worunter einer Stadt-Cämmerer ist, die ietztlebende sind unten §. 12. recensiret, und mehrentheils Literati, auch werden Acht Stadt Geschworne oder Bürgerliche Ausschuß-Personen vom Rathe gesetzet, die die gemeine Stadt und Bürgerschafft vertreten. Das Königliche Amt Lübben exerciret zwey drittheil an denen

Digitized by Google

nen Ober-Gerichten der Stadt, pflegt aber solche gemeiniglich dem Rathe zu Calau pachtweise zu überlassen. Der Rath hat das Ius Patronatus über die beyden Kirchen und Schule, auch Hospital, mithin auch das Ius vocandi, iedoch exerciret Hohe Landes Herrschafft selbst das Ius vocandi den Pastorem Primarium alda, und lässet dessen Vocation durch Dero Ober-Amts-Regierung ausstellen, und ihn dem Geistlichen Consistorio zu Lübben ad confirmandum præsentiren. Es bestehet aber das Geistl. Ministerium alhier aus Dreyen, nehmlich aus dem, statt des ehemahligen tempore Catholicismi alhier gewesenen Plebans, nachhero geordneten Pastore Primario, der zugleich Inspector Scholæ ist, aus einem Diacono, und aus einem Subdiacono, welches letztere der Rector Scholæ mit ist. Der Diaconus besorget zugleich die Filial-Kirche in dem wohl drey viertel Meilen von der Stadt entlegenen Adelichem Dorffe Broncko; und der Pastor Primarius die Herrschafftliche Capelle zu Buchwäldchen. Man muß sich bemühen, wegen des Wendischen Gottesdienstes in denen Wendischen Kirchen alhier, und wegen Broncke, Prediger und Schul-Collegen zu erlangen, die zugleich der Wendischen Sprache kundig sind, und sind die Geistlichen, und Schul-Collegen schon oben Cap. 2. §. 13. seqq. recensiret worden. Im übrigen haben die Geistlichen, Schul-Collegen, auch Raths-Personen alhier sehr geringe Salaria, und wäre ihnen wohl eine Verbesserung derselben zu gönnen.

§. 9.

Sonsten hat die Stadt, und deren Rath seine Landes Herrliche Privilegia wegen Einrichtung deren Zünffte, derer Jahr-Vieh- und Woll-Märckte, Wein- und Saltz-Schancks, auch Bier-Meilen-Gerechtigkeit, Schützen-Scheiben-Schiessens, Raths-Kühr, Iuris-Patronatus über

Digitized by Google

Kirchen, Schulen und Hospital St. Catharinæ genannt, item wegen einer Windmühle, die mehrentheils infra bey-gedruckt befindlich, hat auch statt der alten, nicht allenthalben mehr wohl applicablen, feine und wohl eingerichtete, neue, von Hoher Landes-Obrigkeit, allergnädigst confirmirte Statuta (No. VIII. infra) nur vor wenig Jahren bekommen. Ja einige geben vor, es habe die Stadt Calau ehedessen auch argum. K. Matthiæ de anno 1474. & K. Uladislai de anno 1497. (No. XXIV. & XXVII.) das Privilegium gehabt, daß in dem, obgleich zwey Meilen davon entlegenen Städtlein Drebkau sich kein Fleischhauer habe ansäßig machen dürffen. Nachdem aber nunmehro noch weit nähere Land-Städtgen, ia auch gar blosse Marckt-Flecken liegen, worinnen Zunfftmäßige Fleischhauer sind, und geduldet werden; So cessiret dergleichen sich auf zwey Meilen hinaus erstreckendes Privilegium und Anmuthen aniezo um so mehr, da ohnedieß ein ieder Ort, so Stadt-Recht hat, auch von allen dergleichen Hand-Werckern Zünfftige Meister haben darf, und diese ihr erlernetes Handwerck frey zu exerciren befugt sind.

§. 10.

Es hat die Stadt Calau, wie zum Theil bereits vorher berühret, gleichwie es andern Oertern in der Welt ergehet, seit ihrem Anbau, ebenfalls sehr viel durch Krieg und Brandt, nach und nach ausgestanden. So viel man noch ausser denen uhrältesten Zeiten nur von Kayser Carolo M. und Henrico Aucupe her, da hinter Calau, und dem Dorffe Broncko bey Lipten ein starckes Scharmützel vorging, wobey etliche vierzig Ritter, und darunter verschiedene Köckritzer erschlagen wurden, auch die Stadt Calau ins Gedränge kam; Ingleichen zu des Hertzogs Wratislai zu

Böh-

Böhmen also im 12ten Seculo, da er seinen apanagirten unruhigen Bruder Sobieslaum, der zu Luckau eine Zeitlang residirte, und den District bis an Calau, mithin den Luckauischen-Creyß, inne hatte, durch ein Kriegsheer mit Gewalt vertreiben muste, wobey Calau auch mit litte, weiß. Alß Chur Fürst Iohannes Illustris zu Brandenburg, auf Verhetzung des Land Grafen in Thüringen Alberti Degeneris wieder seine des Alberti beyde leibliche Söhne, Fridericum Admorsum, und Ticemannum, denen er die Länder entziehen wolte, Krieg führete, und sonderlich die Lausiz angriff, und endlich nach gewonnener Schlacht, diese vorhin glückliche daraus auf eine Zeitlang verjagte, Fridericum dabey gefangen bekam, der in Frieden darauf Mittenwalde, ia wohl die ganze Niederlausiz, an den Successorem Brandenburgicum abtreten muste, der Bruder, Prinz Ticemannus aber, etwan ein halb Jahr nach der glücklichen Schlacht bey Lucca hinter Jehna wieder Kayser Alberti Armee anno 1307. in der Christ Nachts-Metten, in der Thomas-Kirche zu Leipzig, so gar im Gebeth, vorm Altar kniend, durch Hinterlist seiner Feinde, und eines von Philippo Nassovico bestellten Meuchelmörders erstochen wurde,

conf. Herrn Appellation Raths Joh. Ge. Lebr. Wilckens Ticemannus hoc anno 1754. Lipsiæ edit. Lib. 8. c. 3. 4. & 5to.

So ward die gute Stadt Calau, an der man sich, als schon einer Festung, am meisten rächen wolte, durch Raub und Brand, der Relation einiger Historicorum nach, anno 1297. sehr hart beschädiget, und endlich, nach Raisonde Guerre gänzlich ausgeplündert, immassen, was 1292. kurtz vorhero auch geschehen seyn soll, allenfalß, und wenn es wahr ist, unter der Regierung, deren Vetters Dieterici

Digitized by Google

zu Meissen, der erst anno 1293. verstarb, und diese seine jungen Vettern mit bedächtlicher Ubergehung ihres ihm verdächtigen Vaters Alberti Degeneris, zu Erben seiner Länder, und also auch seines Laußizischen stärckesten Antheils einsetzte, muß folglich noch vor den darauf erfolgten Kriege, mit ihrem Vater, und Johanne Brandenburgico, an einem Theile geschehen seyn. Nicht minder thaten der Stadt Calau, die Pohlen bey ihrem Einfall ins Land anno 1456. und Hertzog Johannis von Pribus aus dem Pohlnischen Stamme Völcker anno 1477. grossen Schaden. Von denen Hußiten, und da die Lausitzer durch des Mönchs und Päbstlichen Emiſſarii Iohannis Capiſtrani Creutz-Predigten auf die Hußiten gar sehr verbittert gemachet waren, muste Calau in denen Hußitischen Troublen auch viel ausstehen,

conf. Groſſers Ober- und Nieder-Läusizische Merckwürdigkeiten, Part. III. fol. 160. ſeqq.
DAnTerDi oder Teuerleins oballegirte Lausizische Denck-Schrifften, cap. I. §. 3. et
Theobaldi Huſſiten-Hiſtorie, paſſim.

Anno 1547. ward Calau von Kaysers Caroli V. in Sachssen stehender Armee durch die dabey befindliche ausstreiffende Hispanier gebrandschatzet, und geplündert, welches ihr anno 1631. im dreyßig jährigen Kriege von denen Kayserlichen sich nach verlohrner Schlacht mit denen Schweden und Sachßen bey Leipzig, auch wiederzutrug.

Dr. Teuerlein ibid.

und muste die Stadt, und dasige Gegend, in diesem langwierigen Kriege bald dieser, bald iener Parthie Quatier geben. Und obgleich der nachfolgende Pragische Friede andern Orten einige Relaxation und Erleichterung gab, so bekam doch Calau neue Brand- und Unglücks-Fälle, die sie niemahls recht wiederum auffkommen liessen, nehmlich

nach

nach Bertholds, eines Niederlausizer Lübbners Kayser-Cronicke zu Görliz anno 1578. gedruckt, geschahen alhier anno 1565. den 2ten Septembr. anno 1635. 1658. 1664. 1665. grosse Brände, in dem sonderlich in anno 1635. die ganze Stadt nebst dem schönen Kirchthurm mit Kupfer, und 3. Glocken sammt beyden Kirchen, der Pfarr- und Schul-Wohnungen, auch dem Rathhauße, ausser wenig Häusern an der Stadt-Mauer, durch Unvorsichtigkeit eines Reuter-Knechts, im Feuer aufging, wobey auch ein alter Bürger und Leineweber mit verbrandte; In dem anno 1664. am Sonnabend vor Dominica Exaudi, auf dem Marckte, und auf einer Seite der Deutschen Pfarr-Kirche herum achtzehn Häuser abbrandten, iedoch dabey durch Hülffe GOttes, und frommer, wieder das Feuer arbeitender Leute, noch die Pfarr-Wohnung, und die Kirchen kümmerlich erhalten wurden. An dem nach Exaudi folgenden Montag ej. anni ist ferner die halbe Stadt, von M. Martin Neumanns Hause an, bey dem das Feuer unversehens auskam, bis an das Luckauische Thor, in die Asche geleget worden, wobey dieser Bürger und Fleischhauer vom Feuer sehr beschädiget ward, und bald darauf verstarb. Und endlich brandten anno 1665. Abends am Sonntage Iubilate wiederum zehn Häuser, vom Hause M. Sturms eines Fleischhauers, bis an das Cottbußische Thor ab. Vorhero aber, anno 1658. am Dienstag nach dem 10ten Sonntage post Fest. Trinitat. ward die ganze Stadt, die Glocken auf dem Thurme, wie auch die Wendische Kirche, (iedoch die Deutsche ausgenommen,) sammt der Pfarr-Wohnung, und Schul-Gebäude im Feuer verdorben, worbey eine Manns- und eine Weibes-Person, nehmlich M. Andreas Ermel, Bürger und Kürschner, und die Mutter des Diaconi Ioachimi Schmidii, und zwar letztere im Keller im

Digitized by Google

Rauche erstickete, der Bürger Ermel aber, der die Bücher auf der Pfarr-Wohnung noch retten wolte, an der Pforte von dem herunterschiessenden feurigen Stroh-Dache bedecket, und mit denen getragenen Büchern verfiehl, und jämmerlich verbrandte.

vid. DAnTerDi. oder Dr. Teuerleins Lausizische neue und alte Denckschrifften a §. 5. usq. 9. et Diaconi Calovienl. Christoph Wintzers oballegirtes Tractätlein des doppelt hundert jährigen Andenckens der Stadt Calau.

Es werden dahero zu Calau noch bis dato Buß- und Brand-Täge, jährlich auf den Sonntag Exaudi, und an der folgenden Mittewoche, wie auch am 10ten Sonntage nach dem Fest Trinitatis, und den folgenden Dienstag angestellet, und wegen Abwendung fernern Feuer-Schadens gehalten. Nach solchen erfolgten vielen Bränden sind auch auf Hohe Landes-Herrliche Anordnung, die vorige meisten Stroh-Dächer beym fernern Anbaue abgeschaffet, und alles mit Ziegeln, bis auf einige Scheunen hinter denen Häusern gedecket worden, so daß man von solcher Zeit an GOtt Lob! noch von keinen wichtigen Brande, nun schon fast bey neunzig Jahren her, gehöret hat. Sonsten ist annoch anzumercken, daß die Stadt Calau das Glück genossen, ihre damahlige Hohe Landes Herrschafft, nehmlich die verwittibte Hertzogin zu Sachßen Merseburg, mit ihren beyden iungen Prinzen in anno 1701. in ihren Mauern zu sehen, die auf der Burg vorm Schlosse, nehmlich in meines Vaters Burgemeisters Joh. Matthes Schmidts Freyhause abgetreten waren.

§. 11.

Der Stadt Magistrat zu Calau bestehet dermahlen, in hoc. Anno 1754. in folgenden Personen:

Herr

Herr Johann Christian Vollsack Co-Inspector Creyß-Steuer Einnehmer. } Burger-Meistere
Christian Friedrich Sturm Ober-Amts-Advocat. } Burger-Meistere

Johann Michael Hebenstreit, Stadt und Raths-Syndicus und zugleich Stadtschreiber, und Ober-Amts-Advocat,

Dr. Hieronymus Samuel Bothe, Stadt-Richter, und Land-Physicus.

Johann Christian Schütze Stadtrichter, Kirchen und Hospital-Vorsteher.

Christian Laurentius Müller, Senator & Advocat.

Johann George Gottfried Gosky Cämmerer und Senator Apothecker.

Das Geistliche Ministerium aber in hoc anno 1754.

Herr Christian Teuerlein Pastor Primarius, & Inspector Scholæ.

David Polycarpus Drabitius, Diaconus.

M. Johann Gottfried Wintzer, Subdiaconus & Rector Scholæ.

Die Præceptores Scholæ aber sind:

jetzbesagter M. Joh. Gottfried Wintzer, Rector.

Herr Christian Herold, - - Cantor.

Christian Gottlieb Lucas, Scholæ Auditor, der zugleich die Mägdgen informiret, (und Organist bey der Kirche ist.)

Herr

Digitized by Google

Herr Pfennig, ein guter Orgel- und Instrumentenmacher, so von Sonnewalde nach Calau dazu vociret ward.

Circa annum 1537. ward der Gottesdienst nach B. Lutheri und Philippi Melanchtonis Lehre und Einrichtung, tempore Reformationis, endlich völlig alhier eingeführet, nachdem der letzte Catholische Pleban, Iohann Bredno endlich gäntzl. wiewohl mit Unwillen, alhier wich, wie bereits §. 7. umständlichen angeführet worden.

§. 12.

Die Stadt Calau liegt - 1090. fl. ausser denen dabey befindlichen unter einigen Bürgern eingetheilten so genanndten Cabelischen, Settinchenschen und Küchbußischen Aeckern in der Landes-Schatzung in contribuendo. Wie diese an die Stadt Calau gekommen, weisen beygehende Documenta (Sub. Num. XVI. XVIII. XXI. XXII.) aus, und haben diese Aecker ihren besondern Contributions-Einnehmer. Sonsten sind auch die so genanndte Schloß-Aecker, unter der Bürgerschafft, nach dem das dasige Schloß, und Schloß-Forwerg eingegangen, davon von jeden Scheffel Aussaat Acker, jährlich vier groschen Zinnß colligiret, und nebst der sogenannten Jahr-Renthe, zusammen an 100. fl. ins Amt Lübben eingeliefert wird. Wie aber die Stadt und Bürgerschafft zu solchen Aeckern gekommen seyn, zeigen die alhier beygefügte Uhrkunden und Nachrichten (sub No. XVI. und XXII.) gleichermassen. Die Land-Physici zu Calau sind nach und nach folgende gewesen:

Herr Dr. Budæus, Herr Licent. Richter Sen.
Herr D. Iohann Christiann Bothe, und der iezige
Herr D. Hieronymus Samuel Bothe, ej. Filius.

§. 13.

§. 12.

Und weiln ich zu gegenwärtiger Chronicke nicht nur die Stadt Calau, benebst deren führenden Wappen, sondern auch eine Charte vom ganzen Calauischen Creysse zeichnen und in Kupfer stechen, auch solche der Chronicke vorsezen, und vordrucken lassen; So habe vor nüzlich geachtet, auch sämmtliche in diesem Creysse gelegene Herrschafften, Städte, Flecken, und Dörffer nebst denen darinnen befindlichen Kirchspielen, so wohl Benennung dessen Herrn Besizers, nach Alphabetischer Ordnung allhier, dem geneigten Leser zur Nachricht sub. A. & B. zu specificiren und zu communiciren.

A
CONSGNATIO

Der Herrschafften, Städte, Dörffer und Forwerge des Calauischen Creyßes, sammt deren Besizeren von Anno 1746.

Calauischer-Creyß

Herrschafft-Lübbenau und besitzet dermahlen

Der Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßl. wirckliche Geheime Rath, und Ober-Amts-Regierungs Präsident Herr

D Herr

Herr Moritz Carl, Graf zu Lynar

Dörffer.

Bucke,
Leipe.
Koßwig.
Dlugy.
Naundorff.
Stennewitz.
Zerckwitz.
Klöden.
Kahnsdorff.
Crinitz
Rago
Groß-Klesse
Groß-Beuche, 3. Sächßl. Bauern
Lehde
Hindeberg.
Raddusch.
Boblitz.
Stotthoff
Schönfeldt
Buschwitz.
Herrschafft Lübbenau

Hierüber

Städtlein Lübbenau.

Digitized by Google

Bezirck.

Altenau, Mlode,	Der Rath zu Calau nunmehro Mlode der von Kliking zu Seese.
Altendöber, Muckwar, Klein Jauer,	sonst Eickstädtische, nunmehro aber des Cammer-Raths von Heinecken Güther.

Brancko, Hannß Friedrich von Britzke.

Briesen, Siegmund Ernst von Zschertwiz, Landes-Deputirter.

Buchwälldgen, Otto Heinrich von Stutterheim.

Cabel, sonst Wolff Nicol von Muschwitz, nunmehro der von Burdorff.

Drebko, Städtgen Köppingsche / Köckrizische Antheil

Domsdorff, Golsche, Steinitz,	Köppingsche, nunmehro auch Köckrizische Antheil.

Das bey Drebko sogenandte Tzschannewizer Forwerck

Domsdorff, Muschwizer, nunmehro auch Köckrizer Antheil.

Golsche, Heinrich Erdmann v. Köckritz

Steinitz, Caspar Heinrich v. Wiedebach Ober-Steuer-Einnehmer.

Dubrau, Göritz, Hannß George von Stutterheim, und Consorten.

Digitized by Google

Göritz, Johann Friedrich von Troschke, Amts-Hauptmann, nunmehro die Frau General-L. Drostin.

Greiffenheyn, Joachim Seyfried v. Köckritz.

Groß Jauer, Ernst Albrecht von Rohr, und nunmehr Christian Ernst Knoch, Landes-Eltester.

Cunnersdorf, Hannß Caspar v. Köckritz, nunmehro die Zuckerin.

Groß Mehßo, Christian Carl Truchßes, von Reinfelden.

Gulben, Heinrich Wilhelm von Pannewitz, Land-Rath.

Jehschen, Friedrich von Bredow, nunmehro der Obriste von Schlieben.

Kausche, Henriette Lisette von Biebra geb. von Luck.

Kemmen, Hieronymus Christoph v. Gagern.

Kittlitz, Hänichen, Eyßdorff, Klein Klesse, } Friedrich Moritz von Langen.

Kückepusch, Christoph Ludwig v. Oppen, Major.

Klein Beuche, Herr Graff zu Lynar.

Klein Mehßo, Friedrich Gottlob v. Zabeltitz nunmehro Paschke.

Kuschendorff, Adam Heinrich v. Wackerbarth Hauptmann.

Sibisch, Ferdinand Ludewig von Köckriz.
Laubust, Adam Heinrich von Löben, nunmehro v. Zinck, Hauptmann.
Benedict Richter.
Läschen, Caspar Siegmund von Geist.
Lüpten, Friedrich Ludewig von Maltiz, Lieutenant.
Lobendorff, Joachim Heinrich von Langen, Landes-Eltester.
Luck, Carl Heinrich und Friedrich Gottlob Gebrüder von Bergeri
Luckeitz, Nicol Otto von Maltiz.
Mallenchen, Erpitz, Schadewitz, } Johann Friedrich von Patow, Ober-Amts-Rath.
Nebendorff, Christian Ernst Knoch, Consistorial-Rath, und Landes-Eltest.
Neu-Döbern, Rettchensdorff, } Florian Gottlieb v. Thielau.
Ogrose, Bolschwiz, Schellniz, } Christian Hironymus von Stutterheim, Geheim. Rath und Consorten.
Pritzen, Christian Ernst Knoch, Consistorial-Rath, und Landes-Eltester.
Reddern, Casell, Laasdorff, Grebendorff, Peitzdorff, } Johann Leopold Drost.

Redlitz, } Hannß Siegmund v. Raschkau,
Settinchen, } Creyß-Director.

Rehnsdorff, Hannß Caspar von Wiedebach, Ambts-Hauptmann, Olim die von Minckwiz.

Repten, Johann Friedrich von Rahden, und Consorten, nunmehro der Hauptmann von Leypziger.

Reuden, } Frau Willhelmine Christi-
Pliesckendorff, } ane Gräfin und Herrin von
Die Besizerin, } Schönburg.

Sado, Herr Ober-Amts-Vice-Præsident, und Consistorial-Director, Curt Ehrenreich von Muschwitz.

Saßleben, Des Cammer-Raths, Christian Wilhelm Lüders Erben.

Schwieto, }
Weißagck, } Joachim Seyfried von Köckritz.
bey Calau. }

Seese, } Carl Friedrich von Klizing,
Bischdorff, } Sächßl. Antheil,

Strado, Joachim Heinrich, und nunmehro der Hauptmann Otto von Langen

Terpt, Johann Gottlob von Thermo, Gottlob Wilhelm von Bock, Major.

Vet-

Vetschau, Städtl.
Susche,
Schönbeck,
Hauß-Vetschau,
Brand-Mühle,
Belten,
} Herr Seyfried, Graff von Promnitz.

Werben, drey Sächß. Bauern, die von Schönfeld.

Weißagck, bey Vetzschau.

Wurmlagck, Leopold Gustav von Rackel, nunmehro der Obrist-Lieutenant von Rückbusch.

Wüstenhayn, Christoph Dietrich von Heynitz, und Consorten.

Zinnitz,
Berlinchen,
} Ernst Ludewig v. Beer Major.

Cabelsche Aecker,
Settinchsche Aecker,
Stadt Calau,
} Stadt Calau.

Evangelische Lutherische Kirch-Spiele, Calauischen Creyße im Marggraffthum Nieder-Lausitz.

Kirchen-Matres,	Filiæ.	Eingepfarrete.
Stadt Calau Die Deutsche 1. Die Wendische 1	Buchwälldgen 1 Broncko , 1	Sähritz, Wercho, Buschwitz, Plieskendorff, Luckeitz, Schellnitz, Bollschwitz, Weissagck, Schwieto, Cabel, Settinchen..
Lübbenau , 1.	Zerckwitz , 1.	Stothoff, Stennewitz, Boblitz, Lehde, Leipe, Redlitz, Groß-Lübbenau, Klein-Radden, Klöden, Krinitz, Rago, Groß-Klesse, Groß- und Klein-Beuche.
, , , ,	Hindenberg, 1. v. Stöbritz im Brandenburgschen wo die Mater ist.	
Schönfeld, 1.	Seese, 1. Bischdorff, 1.	Kittlitz, Händchen, klein Klesse, Eisdorff, und Kückepusch.
Altdöbern, 1.	, , , ,	Neudöber. Rettchensdorff, Groß-un. Klein-Jauer. Weschko, Barzig, und Cransdorff.
Drebkau, 1.	Rackau, 1. Weltzau, 1.	
Groß-Mehßo,	, , , ,	Tugam, Schrackau, Radensdorff, und Klein-Mehßo.

Gul-

Kirchen-Matres,	Filiæ.	Eingepfarrete.
, , , , ,	Gulben , , 1. von Kolckwitz, bey Cotbuß Brandenbl.	, , , , ,
, , , ,	Laubust, , 1 v. Leuthen Brandenb.	Golsche.
, , , ,	Lipten. 1. von Göllnitz.	Luck.
Oggrose , 1.	, , , ,	Ranzau Brandenbl.
Prißen , 1.	, , , ,	Nebend. u. Cunersd.
, , , , ,	Caasel , , 1. von Laso im Brandenb	, , , , ,
Saßleben, 1.	Reuden , 1.	Altenau. (u. Welß.
Steinitz, , 1.	, , , ,	Rehnsd. Domsdorff,
Terpt, , 1.	Niewitz, Duben } im Luckauischen, 1.	Schiebsdorff, Groß-Radden, im Luckauischen Creyße, und Caden, Brandenbl.
Die deutsche Kirche zu Vetzschau, 1.	, , , ,	, , , ,
Die Wendische Kirch. zu Vetzschau 1.	, , , ,	Schönbeck, Strado, Suscho, Lobendorff, Reppen, Raddusch Dlugy, u Raundorff.
Wormlage , 1.	, , , , , ,	, , , , ,
, , , , ,	Wüstenhayn , 1. v. Laaso im Brandenb.	Brodkowitz, Göritz, und Gräbendorff.
Zinnitz, , , 1.	so ehedem Filia von Schlabendorff gewes.	
Summa. - 18.	Summa. - 16.*	

* Inclusive 2. aus dem Luckauischen-Creyße, als Niewitz u. Duben, wie auch 1. im Sprembergschen-Creyße, als nehmlich: Welzau.

Not. Die in andere Mutter oder Filial-Kirchen anderer Creyße, oder auch in Brandenb. Kirchen eingepfarrte Dorffschafften des Calauischen-Creyßes werden alhier nicht angemercket, noch mit gerechnet.

Digitized by Google

CAP. IV.

Von denen best verdienten Calauischen Familien und Geschlechtern so wohl Adelichen als Bürgerlichen Standes.

§. 1.

Est aliqvis clarus magnorum splendor avorum,
Illud posteritas æmula calcar habet.

Unter denen hiesigen Geschlechtern haben sich freylich keine um die Stadt Calau verdienter gemacht, als deren erste Erbauer, nehmlich in denen ältesten Zeiten, da die Deutsche Suevische Semnones, von welchem sehr edelmüthigen Volcke ich Cap. 1. §. 3. dieser Cronicke gehandelt habe, unsere Lausiz inne hatten, deren eben so noble branche, diese Calauische Gegend damahls bewohnende Calucones, und deren Abkömmlinge, die Herren von Kahle oder Cale, ein alt Adeliches Geschlecht, das etliche 100. Jahr hinter einander Lehn- und Ritter Güther so wohl alhier im Calauischen, als auch im Gubenischen-Creyße beseßen, wie solches die vorhandene alte Nachrichten, Kauff-Confirmation- und Lehn-Briefe besagen, und deren in denen von dem Herrn Appellation Rath Wilcken seinem in hoc anno 1754. zu Leipzig edirten Ticemanno, oder de vita Theodorici Junioris Marchionis Lusatiæ beygefügten Documentis verschiedentlich gegen den Ausgang des XIII. und nach Anfang des XIVten Seculi Erwehnung geschiehet, welches Adeliche Geschlecht aber, in seinen Männlichen Stamm schon fast vor ein paar Seculis, wenigstens alhier in der Niederlausiz ausgestorben ist, obgleich einige Herren von Kah-

Digitized by Google

Kahle noch in Brandenburgischen und andern Landen anzutreffen seyn sollen. Als aber darauf die Böhmische Herren von Sternberg, ingleichen die Herren von Ylburg sowohl auch die Herren Schencken von Landsberg auf Seyde, die Stadt Calau, und deren Gegend, als Herren eine geraume Zeit besassen, hieselbst aufm Schlosse residireten und wohneten, dergleichen auch verschiedene andere Nieder-Lausitzische Herren Landvoigte thaten, so kann man auch diese alle, vor Hoch-meritirte Calauer und deren Geschlechter mit ansehen.

§. 2.

Sodann lassen sich die best verdienten Calauische Geschlechter am füglichsten in Adeliche und Bürgerliche eintheilen. Unter die Adeliche gehöreten die ehemahlige Besitzer derer dasigen Dreyen unmittelbahr unter das Königl. Ober Amt des Marggrafftth. Niederlausitz gehöriger Forwerge, und Frey-Häuser, davon das eine Rückpuschische, wie aus der Beylage Sub. No. XVIII. zu ersehen, E. E. Rath und die Stadt längst an sich bracht, die andern beyde aber vorm Schlosse die verwittibte Frau von Thilau und der Herr Baron von Hund dermahlen besitzen.

§. 3.

Dieses nunmehro Hundische besassen die Herren von Rückpusch ehedessen ebenfalls, und kam es durch des Herrn Frey-Herrn von Hund Groß-Mutter, verehligte von Mühlen auf Klein-Beuche, die eine gebohrne von Rückpusch aus dem Hause Rückpusch war, und sodann deren Tochter als dessen Frau Mutter der verehligten Majorin Hundin, an ihm. Die Herren von Rückpusch haben bey vielen Seculis her, Lehn- und Ritter-Güther, so wohl alhier zu Calau,

Digitized by Google

als auch in dieser Gegend, als z. E. das Stammguth Rückpusch, Settinichen, Jäschen, das Vorwerck zu Werchau; im Gubenischen aber unterm Stifft Neuzelle, die Güther Steinsdorff, und Kobbel rc. eigenthümlich besessen, und iezo in hoc anno 1754. hat sich einer aus solchen Hause, nehmlich der Königl. Pohln. und Chur Fürstl. Sächßl. Herr Obrist-Lieutenant von Rückpusch wiederum in den Calauischen Creyß gewendet, und das Lehn- und Ritterguth Wormlage um mehr als vor 20000. Rthl. angekaufftet. Dieses Geschlechte also ist eines von denen ältesten meritirtesten, auch alhier in Calau, wegen so thaner ehemahliger Rückpuscher Forwerge und Frey Häuser alhier, und nunmehro auch die Herren Frey Herren von Hund, so solch Frey Hauß dermahlen inne haben, und im Königl. Chur-Sächßl. Kriegs Diensten, gleich Dero Herrn Vater seel. dem Herrn Major, sich dergestalt hervor gethan, daß Sie auch tempore Vicariatus Saxonici post ann. 1740. so gar in des Heil. Römischen Reichs Frey Herrn Stand erhoben worden.

§. 4.

Die vorigen Adelichen Herren Besizere aber, des jetzigen Thielauischen Frey Hauses oder Frey Hoffs vorm Schlosse zu Calau, waren, wie Cap. 1. §. 2. dieser Cronicke ebenfalls berühret, ehemahls die Herren von Schönfeld, von Muschwiz, von Deupolt, dann ferner mein Vater, und Bruder seel. die von Schmidt oder Schmidte von Hasl, deren ich in der Vorrede gedacht. Alle diese Adeliche Familien haben sich bey der Stadt Calau verdient gemacht, und darunter die Meinige, sonder eitlen Ruhm, zugleich daher, weil mein Vater und Brüder allerseits Raths Personen alda und Literati, resp. Burgermeister auch Stadt-Richter da-

Digitized by Google

daselbst geraume Zeit gewesen sind; Das Frey Hauß aber nunmehro wiederum an eine Adeliche Familie alhier im Lande gekommen ist. Die Leupoldte zu Calau, deren meine seel. Mutter eine war, und alhier zu Lübben, stammen aus dem ehemahligen Adelichen Hause zu Kleinloiz, Radeweise und Schönhayde bey Spremberg, und nunmehro zu Reuten und Horlize, und werden letztere wegen der Schlesischen Horlize noch bis dato aus der Saganschen Regierung als Adelich von geschrieben und tractiret. Caspar Leupoldt war auch Burgermeister alhier zu Lübben, und einer seiner Söhne Obrist-Lieutenant, und einer Lieutenant, von dem meine Mutter seel. eine Tochter war. Die seel. Frau Doctorin und Primarien Teuerleinin war auch eine Leupoldtin aus diesem Hause.

§. 5.

Und tempore Romano-Catholicismi waren aus der Adelichen Familie von Burxdorff, oder wie sie sich auch schreiben: Buckansdorff, sogar geistliche Plebani, Pastores-Primarii alhier zu Calau, deren einer auch ein geistlich Gestiffte auf seinen Hause, nicht weit vom Schlosse zu Calau machte, und haben die von diesen Adelichen Geschlechte, deren Stam̄-Hauß dem Vermuthen nach, das Guth Bucko bey Calau, und das dem Rathe zu Luckau dermahln zugehörige Dorff Cahnsdorff, welches vor diesen ebenfalls Buckansdorff genennet ward, und sie also die Herren von Bucko und Kahnsdorff, contracte Burxdorff hiessen, bey vielen Seculis her, ihre Ritter-Güther um Calau herum, v. g. Schlabendorff, Zinniz, Cabel gehabt, einer aber, so Canonicus des Stiffts Naumburg war, ein feines Stipendium vor Studirende, jährlich von 40. Fl. Meißnisch beym Hoch-Edlen Rath zu Leipzig errichtet, weshalb die von der Adel.

Digitized by Google

Familie noch bis dato zur Collatur und præsentation, ibid. admittiret werden. Auch war einer des damahligen Niederlausizischen Adels von Radstock tempore Catholicismi ebenfalls Plebanus alhier zu Calau, wie ich solches ebenfalls oben Cap. 2. §. 10. bereits angezeiget.

§. 6.

Was aber die Bürgerliche Stadt-Familien betrifft; so haben sich schon ehedessen, und zum Theil noch bis dato, die Brednoische, Liebische, Matthiaßische, Ermelische, Sturmische, Bothische, Vollsackische, Knittelische, Teuerleinische, Rosciußische, Drabitiußische, Cubitiußische, Kuschkische, Gosckysche, S-hützische, Brixische, die auch eine zeitlang in diesem Seculo das Dorff Altenau besaß, Lehmannsche, Mattheßiusche, und Charisiußsche auch Copisiußische und Qvantische davon einer Gleitsmann, item Brodkorbische, davon zweye Gleits Leute in Calau waren und ein Sohn des Erstern, die honorable Stelle eines Königl. Preußl. Ober-Amts-Secretarii bey der Königl. Preußisch. Ober-Amts-Regierung zu Groß Glogau in Schlesien dermahlen bekleidet, nehmlich Herr Carl Friedrich Brodkorb, unter andern bey der Stadt, und dem Publico wohl verdient gemachet. Herr Johann Bredno war der letzte geistliche Catholische Pleban zu Calau, und wolte bey Einführung der Evangelisch Lutherischen Lehre anfänglich durchaus nicht weichen, noch der reinen Lehre Raum geben, wie ich schon an seinen Orte, oben erinnert habe. Verschiedene aber von seiner Freundschafft die Brednoer, nehmlich Jacob und Johann, Vater und Sohn, sind nachhero resp. Burgermeister und Stadtrichter gegen Ausgang des vorigen Seculi zu Calau gewesen, und sind noch Brednoer daselbst unter der Bürgerschafft vorhanden. Ein Bredno

von

Digitized by Google

von Calau war im Sonnewaldschen Pfarrer. Ein Jacob Charisius von Calau war circa ann. 1636. Pastor Primarius zu Calau, und dessen Sohn Gottfried Charisius ward endlich Pfarrer zu Salgast im Dobriluckschen. Herr George Libäus war Anno 1640. Pastor Primarius zu Calau, und dessen Sohn gleiches Nahmens, nehmlich Herr George Liebe, Gastwirth nnd Burgermeister daselbst, und verstarb erst gegen Ausgang solches Seculi. Herr Christoph Matthias war auch noch gegen die Mitte vorigen Seculi Burgermeister zu Calau. Herr Dr. David Andreas Teuerlein Pastor Primarius von anno 1677. her, und nach ihm dessen noch lebender Sohn, Herr Christian Teuerlein, der wieder einen Sohn, so sich als Kauff- und Handels-Mann zu Wien in Oesterreich, und einer als Materialist zu Calau gesetzet hat. Herr Christian Knittel war vor ihnen dergleichen, und dessen Anverwandter Herr David Knittel, welchen man nur den Danziger nennete, weil er in Dantzig eine Zeitlang gewesen war, war Stadtrichter zu Calau. Ein Copisius war im vorigen Seculo Raths-Verwandter allhier; Herr Christian Sturm war noch im Anfange dieses 18ten Seculi Burgermeister, und dessen Herr Sohn Christian Friedrich Sturm ist noch bis dato dergleichen; Einer solcher Sturmiorum kam im vorigen Seculo gar nach Straßburg, und war daselbst Doctor und Professor, und dessen Sohn der berühmte Mathematicus Sturmius zu Jehna. Die Herren Bothen stammen und kamen aus der Stadt Jessen bey Wittenberg her, und Herr D. Joh. Christian Bothe war Physicus, und zugleich Burgermeister zu Calau, und dessen Herr Sohn ist solches und zugleich Stadtrichter gleichermassen noch bis dato. Die Drabitii sind eigentlich von Chemnitz her, nach Calau gekommen, und einige wollen sie gar von dem Mährischen

Pro-

Digitized by Google

Propheten Drabitzen herleiten. Im vorigen und Anfange des iezigen Seculi war Herr David Drabitius Stadrichter und Stadtschreiber zu Calau, und dessen Herr Sohn David Polycarpus Drabitius ist noch iezo Diaconus daselbst, der Enckel aber Pfarrer zu Schorbuß, einer Kauff- und Handels-Mann in Calau ꝛc. und ein Drabitius aus Mühlberg an der Elbe gebürtig von der Freundschafft, ist ietzo allhier zu Lübben Stadt- und Kunstpfeiffer. Herr Benjamin Roscius war noch vor ihm Rector, und hernach Diaconus allhier, und dessen Sohn, Herr George Gottfried Roscius ist der noch lebende Ober-Pfarrer zu Vetzschau, der Enckel aber Pfarrer zu Leuthel hinter Lübben. Herr Christian Cubitius war Rector zu Calau, und da dessen Sohn in Elsaß bey Straßburg aufn Lande, in Administration vor einigen Jahren Todes verfuhr, so erbte dessen Anverwandschafft zu Calau, noch etliche 1000. Rthl. von ihm, und ward die Erbschafft nach Calau verabfolget. Herr Lorentz Ermel war im vorigen Seculo post medium, Raths-Verwandter zu Calau, dessen Sohn einer der berühmte Rector auf der Fürsten-Schule Grimme, und der andere Paul Ermel, Auditor der Schule, und Organist zu Forste war; Der eine Enckel aber ist D. Medicinæ zu Grimme, und hernach Königl. Hoff-Medicus zu Dreßden worden. Die Herren Ermele, von dessen Freundschafft waren die Pfarrer zu Schönfeld Vater und Sohn, und der andere Sohn Diaconus zu Lübbenau. Die Goscky stammen aus der Stadt Seehausen in der Alt Marck Brandenburg her. Herr George Gottfried Goscky kam von daher, und ward Apothecker, und Stadtrichter zu Calau, und dessen noch lebender Sohn ist gleichermassen Apothecker und Raths-Verwandter, auch Stadt-Cämmerer. Die Knittelische Familie ist, so viel den Männlichen Stamm betrifft,

trifft, zwar ausgegangen, in Weiblichen aber floriret sie noch alhier zu Calau, und so auch die Charisiusische. Die Vollsackische Familie kam vom Lande in die Stadt Calau, nach der Mitte des vorigen Seculi, und war Herr Christoph Vollsack Kauff- und Handelsmann und Stadtrichter alhier, dessen Bruder aber Herr Johann Vollsack Notar. Publ. Cæsar. und endlich Burgermeister, und Creyß-Steuer-Einnehmer, des erstern Sohn aber ist Herr Joh. George Vollsack, Kauff- und Handelsmann alhier, und des letztern Sohn ist der annoch lebende Herr Burgermeister und Creyß-Steuer-Einnehmer Johann Christian Vollsack, dessen Herren Brüder einer Gräfflich Sollmischer Pfarrer zu Poch hinter Wittenberg, der andere aber Kauf und Handelsmann zu Züllichau ist. Von der Schützischen-Familie ist dermahln Herr Johann Christian Schütze Stadtrichter auch Kauff und Handelsmann zu Calau. Endlich machet auch des seel. Herrn Diaconi Christoph Wintzers Familie und Posteritæt, nehmlich dessen Herr Sohn der iezige Subdiaconus und Rector Scholæ alhier der Stadt Calau, Nutzen und Ehre. Das Matthesiussische Geschlecht alhier hat auch lange Zeit, in gutem Wohlstande gestanden, und besitzet einer davon dermahln den andern Gasthof alhier, der andere Bruder aber ist Königl. Fleisch-Steuer-Inspector in der Stadt und Amte Schlieben. Die Lehmannische Familie, deren einer ehemahls Diaconus zu Calau war, und den Altar ex propriis aufbauen und ausmahlen lies, iezo aber zwey Brüder der Lehmänner Nadler und Crähmer alhier sind, gleichermassen die Bayersche ist auch eine alte Calauische gute Familie. Dieses wären nun wohl meistentheils die ansehnlichsten so wohl alten, als neuen Familien, von denen sich verschiedene, sowohl bey der Stadt Calau, als auch auswärts durch die Litteratur,

Digitized by Google

durch Officia publica, und sonsten ziemlich verdient gemachet haben. Posteri virtutes eorum imitentur, schrieben die Römer denen wohlverdienten Männern unter ihre Portraite und Ehren-Säulen, und Euripides: Laudes generosorum laborum decus sunt mortuis. Neutiquam reliquias bonorum virorum aufert tempus, sed virtus etiam morte peremtis lucet.

CAP. V.

Von den guten Naturell, Temperament, Neigung, Leibes- und Gemüths-Gaben und Tugenden derer Einwohner zu Calau.

§. 1.

Endlich müssen wir auch, wenigstens das Haupt-Temperament und Naturel, mithin die Gemüths-Neigung, und Tugenden, derer, sowohl alten als neuern Einwohner der Stadt Calau, und dasiger Gegend in etwas abschildern, erwehnen, und solches nur ganz kürzlich untersuchen.

§. 2.

Gleichwie nun iuxta Charron de la Sagesse cap. 14. §. 3. (welches Buch, auf Befragen des Cardinals Bagni nach der Bibel Naudaeus vors beste damahls hielt,) das Temperament bey einen Menschen nichts anders ist, als die proportionirliche Vermischung der Wärme, des kalten, des trockenen, und der Nässe in dem Menschlichen Cörper, oder auch endlich derjenigen Beschaffenheit, welche mit allen

len iezt gedachten übereinkömmt; Solches aber, gleichwie die Leib s- und Gesichts Gestalt, nach GOttes weiser Einrichtung, in allen Climatibus und Himmels-Gegenden, und bey allen Nationen und Menschen auf der Erde, verschieden, auch wohl veränderlich ist, adeo, ut Flavius Vegetus Renatus de Re militar. Lib. I. c. 2. & Godeschalc. Stewech in Comment. ad eund. pag. 6. existiment, non solum corpora, sed etiam animos ex natura soli, in quo educantur, vel virtutem aliquam concipere, vel aliquid vitii contrahere. Emollit gentes clementia coeli. Lucan. in Pharsal. Lib. 8. v. 366. So kan man zwar von dem Temperament und Naturell derer Bewohner einer gantzen Stadt und Gegend überhaupt eben nichts gewisses und zuverläßiges sagen, obgleich in dem Tractat: l' Esprit des Nations, so in hoc anno 1754. unter dem Titul: Das eigene der Völckerschafften in 8vo 1. Alphab. 4. Bogen, ins Deutsche übersetzet worden, verschiedenes davon geschrieben worden, conf. Montesqviou Esprit des Loix. Liv. 14. chap. 10. it. Erweiterung des Erkenntniß, und Vergnügens 1 B. 3. St. n. 1. p. 16. Barclaj Icon. Animor c. 3. 4. 5. 7. & 8. Wenn man aber doch die Sitten und Gewohnheiten, mithin die assvetaction derer meisten Einwohner eines Orts oder Gegend zu Hülffe nimmt; So lässet sich doch wenigstens à posteriori etwas probables hierunter schliessen, oder doch muthmassen, cum suum quemque mores plerumque prodant. Ich habe davon ebenfalls in meinem Codice Lusat. Infer. noch ausführlicher, in einem besondern Capite, von dem guten Genie oder Naturell und Temperament der Niederlausitzer gehandelt, und dabey gezeiget, wie sonderlich unsere Wenden, da sie nicht so weichlich erzogen, und schlechter Kost, und der Arbeit gewohnt, sich vor andern, zum gemeinen Soldaten-Stande, und zu dessen Travallien

Digitized by Google

wohl schicken, auch bey ihnen nicht leichte eine desertion zu besorgen sey.

§. 3.

Nachdem nun, besage des Cap. I. dieser Chronicke, die alten Deutschen, und darunter die Niederlausizische Semnones Svevi überhaupt eine gar edelmüthige und tapfere Nation waren, so lässet sichs auch leicht á toto ad partes schliessen und vermuthen, daß auch deren Ast und Branche die ersten Erbauer der Stadt Calau, nehmlich die Caluconnes (a) von gleichen Schlage gewesen, und eben dergleichen Tugenden an sich gehabt haben, oder doch von denen alten, ebenfalls werden dazu angewiesen, und erzogen seyn worden. Wie aber die Sorben-Wenden, als eine Gens Slavica, die wegen ihrer Gemüths-Art beym

Ditmar. in Chronic. p. 136.
Balbin. in Miscellan. Bohem. Lib. 2. c. 19. p. 59.
Brotuff Chron. Martisburg. Lib. 2. c. 1. & 2.
Mannl. Lib. II. c. 22.
Wittekind. Annal. p. 660. seqq.
Chronic. Montis Seren. cap. 14.
Cromer. Lib. 3.

nicht eben das beste Lob haben, darauf ins Land, und auch nachhero in hiesige Calauische Gegend kamen, und sich durch Heyrathen und sonst mit denen übrig gebliebenen Semnonischen Caluconibus vermischten; Hiernächst durch die von Marggraffen Conrado M. Misnico auch in dieser Gegend beschehene Immigration und Einführung vieler Sachßen, Meißner und Thüringer eine neue Mixtur der Einwohner auch in Calau geschahe. So wurden auch die Gemüther und Neigungen derer Einwohner dadurch wenigstens in de-

(*) Indem die Stadt Calægia vermuthlich die izige Stadt Calau war, deren Ptolemæus gedencket.

deren Nachkommen, theils zum bösen theils zum guten, wiederum mercklich verändert, und man muß wohl wahrnehmen, und auch zu unsern Zeiten, wie von allen Adams-Kindern, nach dem Sünden-Falle sagen: Sunt mala mixta bonis, sunt bona mixta malis.

§. 4.

Jedoch von diesen generalioribus ad specialiora zu schreiten. Weil Calau in einer temperirten Himmels-Gegend, und zwar in einer trockenen plaine, die die Lufft wohl durchstreichen, und reinigen kan, liegt, hiernächst gutes, klares, süsses gesundes Spring- und Qvell-Wasser hat, und die Einwohner mehrentheils der simplen Speisen und Früchte, des Bodens, und des Landes, worinnen sie erzogen, gewohnt sind, und ein gutes, und ihrem Cörper gesundes Geträncke an Wasser und Biere haben, so wohl sich der Arbeit in ihrem Hauß- und Acker-Wesen, auch daben mehrentheils der Mäßigkeit befleißigen; So sind und bleiben deren Cörper eine geraume Zeit gesund, robust, und durabel, und zwar fast mehr, als in andern benachbarten Gegenden des Landes. Der Französische Evremont schreibt Tom. 3. pag. 117. nicht unrecht. On peut être sobre sans être delicat, mais on ne peut jamais être delicat sans être sobre. Sobrieté fait santé. Die Diæt ist ein guter Medicus. Anima sicca optima. Sie sind dem Soff noch lange nicht so starck ergeben, als manche in der Nachbarschafft; Je ne veux pas mettre mon corps en biere. La moderation dans le boire & dans le manger est toujours digne de louange. Senault. p. 204. Dieses nun hat auch in deren Gemüth und Seele einen guten Einfluß, und machet sie mit zu allen guten geschickt. Es hält sie von dem Laster der unreinen Lust und Liebe, und courtoisie, mithin auch von manchen Unglück an Leib und an der Seele ab. Un pié au bordel, l'

Digitized by Google

autre a l' hospital. Man höret daselbst also Gott Lob! nicht von so viel Unzucht, als wohl in andern benachbarten Orten.

§. 5.

Der Calauer ihre Neigung gehet vielmehr, auf fleißige häußliche Arbeit, ein jeder in seinem Stande; und sind also keine Müßiggänger wohl wissende, daß der Müssiggang das Todte Meer sey, welches alle Tugenden verschlinget, und daß Müßiggang des Teufels Arbeiter sey, dessen Kleidung Lumpen, die Kost Hunger, und der Lohn Kranckheiten seynd. Ihre Herren Geistliche, Schul Lehrer, auch Obrigkeitliche Personen gehen ihren Zuhörern, Bürgern und Einwohnern, mit einem stillen und christlichen Leben und Wandel vor, und wenn damit so fortgefahren wird, so werden sie auch ins künfftige gute Bürger, und ihnen untergebene christliche Einwohner erziehen.

§. 6.

Das Calauische Frauenzimmer kan auch, weil Lufft, Wasser, gut nährende Speisen und Tranck, und deren Mäßigung dabey vor dasselbe vortheilhafftig, etiam ex Principiis Physicis, in regula, eben nicht garstig seyn, und dessen gute Gestalt sich auch dadurch noch länger conserviren, als wohl an machen ungesunden Orten und Gegenden, und da dasselbe auch in Calau von Jahren zu Jahren immer besser und manierlicher, zur Wirthlich- und Sparsamkeit erzogen, und angehalten wird, auch sich so starck dabey auf den ihnen so nuzbahren Flachßhandel leget; So kan man dem Frauenzimmer zum Ruhm, in so weit, nicht sonder Grund, nachsagen: In Calau ernahret guten theils nicht der Mann die Frau, sondern die Frau den Mann.

Digitized by Google

Mann. Denn sie sind auch hierunter gute, und getreue Gehülffinnen ihres Mannes, und mehrentheils so geartet, als sie in denen Sprüchen Salomonis cap. 31. vers. 10. bis 30. beschrieben worden. Das Frauen Volck weiß sich daselbst besser in den Flachßhandel und dessen Zubereitung, Ein- und Verkauf mit ihrer beredten Zunge zu schicken, als das Mannissen; Nicht zu vergessen des Brauwesens, und des Bier- und Brandtewein Schancks, als dessen Einrichtung daselbst das Frauen-Volck fast ganz alleine dirigiret, und dem Manne damit Nuzen schafft. Quis itaque dixerit, muß ich mit Seneca in Consolat: ad Marciam. cap. 16. billig sagen, naturam maligne cum mulieribus egisse ingeniis, par, imo sæpe major illis vigor est, quam masculis. Est une machine parlante & un petit animal doux & malin, moitie caprice, & moitie raison. Evremont Tom. V. pag. 480. Man muß ihnen nur in dergleichen in ihr metié einschlagenden Sachen ihren Willen lassen, wenn es alsdenn gleich zuweilen eintreffen solte:

Mit bitten herrscht die Frau, und mit Befehl der Mañ,
Die eine wenn sie will, der andre, wenn er kann.

§. 7.

Aus diesen allen nun kan man folgern, und erkennen, daß die meisten Calauer so wohl Männ- als Weiblichen Geschlechts sich der Arbeitsamkeit, Häußligkeit und Sparsamkeit dabey befleißigen, mithin vorzüglich viel gutes an sich haben. Dagegen ist von besondern vorzüglichen Lastern vor andern Orten auch nur dieses Landes, mir von der Stadt Calau und deren Einwohnern wahrhaffrig nichts sonderliches bekant, welches ich ohne Schmeicheley und Heucheley, öffentlich hiermit bekennen muß.

Digitized by Google

Det DEVS Omnipotens illis, quoque tempora fausta,
Qvo Semper crescant, audi. Faciet Tua, dextra.

VOTVM.

Urbis Caloviæ Suevorum stirps Calucones
Structores, quorum nomen laudesque manebunt
Arvis dum Lusatorum, dum montibus umbræ.
Lustrabunt convexa: polus dum sidera pascet.
Urbis Statores, cives stent Numinis alma,
Alma DEI faxit! quod supplicat urbs Caluconum.

*
* *

Caluchen aus der Sueven-Stamm, Erbauer dieser alten Stadt,
Von welchem edelmüthgen Volck, sie auch den Nahmen Calau hat,
Ein deutsches Volck, das Tacitus, und andre Römer hoch erheben,
Das Rom zugleich erobern half, des Ruhm, und Angedenck wird leben,
So lang' der Lausitz Fluren, und so lang die Stern' am Himmel stehn,
GOtt lasse Kirche, Schule, Rath und Bürgerschafft es wohl ergehn!
Vom Berge Grisim Seegen komm, von Ebal nicht ein Wort des Fluchs,
Dis wünschet groß und klein allda, dis wünscht der Autor dieses Buchs.

* *

Bey=

*

Digitized by Google

Beylagen
Zur Chronicke der Creyß-Stadt-Calau.

No. I. *Adelgorii*, Bischoffs zu Magdeburg, und *Consorten* Ermahnungs-Brief wieder die Heydnischen-Wenden, *Seculo XI. post Nativ. Christi.*

No. II. Pabst *Gvaffredi Episcopi Carpentoracensis Executoriales* des Pabsts *Clementis VI.* Bann-Brieffs wieder Kayser *Ludovici-Bavari* Anhänger, sonderlich auch im Marggraffthum Niederlausitz, besonders wegen des Bischoffs zu Lebuß bey Franckfurth an der Oder.

No. III. Des *Concilii* zu Basel Freysprechung der Stadt Lübben im Marggrafftb. Niederlausitz vom Päbstlichen Banne, *de anno* 1442.

No. IV. Ablaß Brieff des Chur-Fürsten, und Ertz-Bischoffs zu Maynz und Magdeburg, *Alberti*, Marggraffen zu Brandenburg, *de anno* 1517.

No. V. *Extract* der Stadt Calau Policey-Ordnung, und alten *Statuten.*

No. VI. Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächßl. Allergnädigstes *Immediat Rescript* wegen der Stadt Calau, neuen *Statuten de dato* Dreßden, den 19. *Nov.* 1746.

No. VII. Ober-Amts-Regierungs-Verordnung darauf an dem Rath zu Calau, wegen *publication* der neuen *Statuten*, vom 26. *Octobr.* 1747.

No VIII. Der Stadt Calau *confirmirte* neue *Statuta de anno* 1746.

No. IX. *Recess* der Stadt Calau, *de anno* 1648.

No. X. Dergleichen *Recess* von 14. *Februarii* 1665.

No. XI. Gnädigste Ober-Amts-Verordnung wegen des Stadt-*Syndicats* zu Calau, vom 3. *Jan.* 1671.

No. XII. Dergleichen von 20. *Jan.* 1671.

No. XIII. Gnädigste Landes Fürstl. *Resolutiones* auf des Raths und der Bürgerschafft Beschwerden *sub dato* Merseburg den 8. *Decembr.* 1670.

No. XIV. Des Raths zu Calau Landes-Herrlich *authorisirte* Sportul-Ordnung.

Digitized by Google

No. XV. *Recess* der Stadt Calau vom 28. *Junii* 1684.

No. XVI. Des Landvoigts im Marggrafth. Niederl. *Jaroslai* Herrn von Bolowrat, Ober-Amts-*Consens*, über die Pacht Aecker, so weyland zum Schlosse Calau gehörig gewesen, vom 22. *Febr.* 1576.

No. XVII. Dessen ertheilte Ober-Amts-*Confirmation* von 26. *Febr.* 1576. über des Raths zu Calau erlangtes Recht an dem alten eingegangenen Schlosse zu Calau.

No. XVIII. Dessen Ober-Amts-*Confirmation* vom 20 *Decembr.* 1577. und *Consens* über Joachim von Rückpusch Hauß und Forwergcks Verkauff an dem Rath und die Stadt Calau.

No. XIX. Eben desselben Landvoigts Ober-Amts-*Consens* und *Confirmation* über das freye Hauß zu Calau vor dem Schlosse gelegen, so Hanns von Schönfeldt von *M.* Johann *Agricola* gekaufft vom 20. *May.* 1578.

No. XX. Eben desselben Ober-Amts-*Confirmation* vom 19. *Junii* 1579. wegen des Raths zu Calau Befreyung wegen der Geschosse und des Bürger-Rechts.

No. XXI. Eben desselben *Consens* und *Confirmation* vom 24. *Novembr.* 1581. wegen des Raths zu Calau Kauffs des Antheils des Forwergks von Friedrich von Rückpusch.

No. XXII. Eben desselben Ober-Amts-*Consens* vom 4. *Aug.* 1592. wegen der Zinß- oder Schloß-Aecker zu Calau.

No. XXIII. Ein gegebener Ober-Amts-Bescheid, in Sachen zwischen Caspar von Köckritz zu Seese Heyde Müllern zu Wercho, wegen freyen Mahlens der Calauer auf der Heyde Mühle, und dessen Einbringung in die Stadt Calau, gegeben am Tage *Simon Judæ anno* 1527.

No. XXIV. *Privilegium* K. Matthiassens vom *St.* Thomas Tage *anno* 1474.

No. XXV. *Privilegium* Marggraff Josts *de dato* Prag den Sonnabend vorm Palm Tage *anno* 1397.

No. XXVI. *Privilegium* K. *Georgii Podiebrat. de dato* Prag am Mittwoche nach *Reminiscere anno* 1460.

No. XXVII. *Privilegium* K. *Wladislai de dato* Prag am Sambstage nach *Viti ann.* 1497.

No. XXVIII. Privil. R. Ferdinandi I. de dato Prag vom 1. May anno 1534.

No. XXIX. Consens des Niederl. Land-Voigts Heinrich Tunckels von Bernitzko de dato Lübben am Tage St. Catharinæ anno 1522. wegen des 3. Theils der Obergerichte.

No. XXX. R. Rudolphi II. Confirmation der Stadt Calau Privilegien de dato Görlitz den 17. May 1577.

No. XXXI. R. Ferdinandi II. Confirmation der Stadt Calau Privilegien de dato Wien den 14. Sept. anno 1622.

No. I.

Ermahnungs-Brieff zum Kriege wieder die Heydnische Wenden in der Lausitz, und an der Elbe und Oder, im Anfange des XIten Seculi.

Adelgorius DEI gratia Magdeburgensis Episcopus, Albuinus Merseburgensis, Waleramus Nuenburgensis, Herewigus, Misnensis, Hezil Habelbergensis, Harbrath Brandenburgensis, Otto Comes, Ludovicus & universi Orientalis Saxoniae Majores & Minores, Reginhardo Venerabili Episcopo Halberstetensi, Erkamberto Corbejensi Abbati, Henrico Paderbornensi, N. Mindensi, Friderico Archi Episcopo Coloniensi, N. Aquiensi, O. Leodiensi, G. Lotharingorum Duci, Ruotberto gloriosissimo Flandriæ gentium Comiti, Lamberto Archidiacono, Buricholdo, circumspectissimo Præposito, & Franchrado insigni Philosopho, & omnibus Christifidelibus Episcopis, Abbatibus, Monachis, Eremitis, reclusis, Præpositis, Canonicis, Clericis, Principibus, Militibus, Ministerialibus, Clientibus, omnibusqve Majoribus & Minoribus dilectionem, orationem, et in id ipsum salutem.

Multimodis Paganorum expressionibus & calamitatibus diutissime oppressi ad Vestram suspiramus misericordiam, qvatenus

Ecclesiæ matri vestræ nobiscum sublevetis ruinam. Insurrexerunt in nos, & prævaluerunt crudelissimi Gentiles, viri absque misericordia & de inhumanitatis suæ gloriantes malitia, Ecclesiam Christi idololatria prophanaverunt, Altaria demoliti sunt, & qvod humana mens refugit audire, ipsi non abhorrent, in nos perpetrare. In nostram regionem sæpissime efferantur, multique parcentes rapiunt, caedunt, fundunt, & exqvisitis tormentis affligunt, qvosdam decollant, & capita dæmoniis suis immolant, de qvibusdam visceribus extractis manus abscissas & pedes alligant, ubi est, inqviunt, DEVS eorum? Qvosdam in patibulo sublatos permittunt, ad majores cruciatus omni morte miserabiliorem vitam pertrahere, cum vivi aspiciant, se per abscissionem singulorum membrorum mortificari, & ad ultimum caeso ventre miserabiliter eviscerari, qvam plures vivos excoriant, & cute capitis abstracta, hoc modo larvati, in Christianorum fines erumpunt, & se Christianos mentientes, prædas impune abigunt. Phanatici autem illorum, qvotiens commessationibus vacare libet, feriis indictis, capita, inqviunt, vult noster Pripegala. Huius fieri oportet sacrificia. Pripegala, ut ajunt, est Priapus & Berephiga impudicus. Tunc decollatis ante Prophanationis suæ aras Christianis, & horrendis vocibus ullulantes, agamus, inqviunt, dies lætitiæ, victus est Christus, vivit Pripegala victoriosissimus. Hujusmodi afflictiones sine intermissione vel toleramus, vel formidamus, qvoniam eos semper progredi, & in omnibus ingemiscimus bene prosperari. Itaque Fratres charissimi, totius Saxoniæ, Franciæ, Lotharingiæ, Flandriæ Episcopi, Clerici & Monachi de bonis sumite exemplum et Gallorum imitatores in hoc etiam estote: clamate hoc in Ecclesiis, sanctificate jejunium, vocate coetum, congregate populum, annunciate hoc, & auditum facite in omnibus terminis Prælationis vestræ, sanctificate bellum, suscitate robustos. Surgite Principes contra inimicos Christi, arripite clypeos, accingimini filii potentes, & venite omnes veri bellatores. Infirmus dicat, qvia fortis sum ego, qvoniam Dominus fortitudo plebis suæ est, & protector salvationum Christi sui est. Erumpite & venite omnes amatores Christi & Ecclesiæ, & sicut Galli ad liberationem Ierusalem vos præparate. Hie-

rusa-

Digitized by Google

rusalem nostra ab initio libera, Gentilium crudelitate facta est ancilla. Hujus muri propter peccata corruerunt. Sed ruina hæc sub manu vestra, qvatenus lapides pretiosi omnes muri ejus & turres Hierusalem gemmis ædificentur. Plateæ ejus sternuntur auro mundo, & pro horrendo sonitu Gentilium in conspectu Pripegalæ cantetur, et in ea cantionum lætitia, & pro immolatione, de Christiani sangvinis effusione carnem & sangvinem edant pauperes & saturentur, ubi laudatis Dominum, qvi reqviritis eum, vivantqve in seculum seculi corda vestra, ut non deficiat de ore vestro Alleluja, Alleluja! Ad hoc bellum devotas offert manus cum populo suo Rex Dacorum & alii Principes per Circulum. Ipse etiam Rex noster, (i. e. Imperator) hujus belli auctor, cum omnibus, qvos poterit adducere, promptissimus erit adjutor. Sabbatha in hebdomada Rogationum erit Conventus noster Mersehurgk & ubicunque in Orientali Saxonia opportuna habemus loca. Sanctissimi Patres, Monachi, Eremitæ atque Reclusi, optimam partem cum Maria elegistis; Sed qvia nunc tempus ita exigit, de contemplationis qviete cum Martha surgendum est vobis, qvoniam fratribus vestris plurima turbatis cum Martha admodum necessaria est Maria. Vobis loqvimur, imo in nobis loqvitur Christus vobis: Surge, propera amica, columba mea, & veni, flores bonæ operationis apparuerunt in terra Principum nostrorum, tempus amputationis advenit idololatriæ, vox turturis audita est, qvoniam casta Mater Ecclesia ingemiscit de Idololatriæ spurcitiis. Nemo accendit lucernam & ponit sub modio, sed super candelabrum, ut, qvi ingrediantur, lumen videant. Luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra. Surge itaque sponsa Christi & veni, sonet vox tua in auribus Christi Fidelium, qvatenus omnes ad Christum festinant, bellum Christi militibus veniant in adjutorium, Gentiles isti pessimi sunt, sed terra eorum optima carne, melle, farina, avibus, & si excolatur, omnium de terræ ubertate proventuum, ita ut nulla ei possit comparari. Sic ajunt illi, qvibus nota est. Qvapropter & Saxones, Franci, Lotharingi, Flandrigenæ famosissimi & domitores mundi, hæc poteritis, & animos vestros salvificare, & si ita placet, optimam terram ad inhabitandum acqvirere. Qvi Gallos ab extremo

 Occi-

Occidente progressos in brachia virtutis suæ contra inimicos suos in remotissimo triumphabit Oriente, ipse tribuat vobis voluntatem & potentiam hos affines & inhumanissimos Gentiles subjugare, & in omnibus bene prosperari.

No. II.

Päbstlicher Bann-Brieff, de anno 1350. per ejus Executorem Gvaffredum Episcopum Carpentoracensem etiam in Lusatia Inferiori emiss:

Reverendissimis in Christo Patribus, Dominis DEI gratia Moguntinensi, Trevirensi, Coloniensi, Saltzburgensi, Magdeburgensi & Gnesnensi Archiepiscopis; Et Bambergensi, Eystetensi, Ratisponensi, Frisingensi, Passaviensi, Tridentinensi, Curiensi, Brigiensi, Merseburgensi, Naenburgensi, Zwerinensi, LVBICENSI (a) Raceburgensi, Slesvicensi, Verdensi, Posnaniensi, Vladislaviensi, Camenensi, Wurmiensi, Pomsacensi, Culmensi & Zambiensi Episcopis ac Venerabilibus viris Lectoribus literarum Apostolicarum in Audientia. Domini Nostri Papæ, nec non in Porta, in LUBENS (*) in Antiqua Cella, in Buch, in Henrichou, in Kamentz, in Grisonia, in Sagam, Nuenburgensis, Misnensis & Vratislaviensis Dioeceseos Cisterciensis & S. Augustini Ordinum Monasteriorum Abbatibus, & Wernhero Rectori Ecclesiæ in Crosna dictæ Vratislaviensis Dioeceseos; Nec non omnibus & singulis Præpositis Decanis & Archidiaconis, Scholasticis, Cantoribus, Thesaurariis, Canonicis, Officialibus, Prioribus, Plebanis Ecclesiarum Rectoribus eorum loca tenenibus, Regularibus & Secularibus ubilibet constitutis. Guaffredus eadem gratia Episcopus Carpentoracensis, Executor ad infra scripta una cum nostris in hac parte collegis à Sede Apostolica specialiter deputatus salutem in Domino & mandatis nostris immo verius Apostolicis firmiter obedire. Dudum literas Sanctissimi, Sanctissimi in Christo Patris & Domini, Domini

(a) Bischoff zu Lebuse. (*) Lebuß.

Digitized by Google

mini Clementis Papæ VI. Executorias more Romanæ Curiæ Bullatas cum Filo Canabino, una cum tribus Sententiis diffinitivis latas per tres Auditores Sacri Palatii Apostolici, & ipsorum sigillis sigillatas, non viciatas, non cancellatas, sed prorsus omni vitio & suspicione carentes. Nobis per Dominum Nicolaun Scolasticum Lubucensem præsentatas recepimus reverenter. Qvarum auctoritate Nos Dominum Ludovicum de Bavaria asserentem se Marchionem Brandenburgensem. Gunterum de Swartzburc, Comitem Johannem de Buc (*b*) Conradum & Theodoricum de SITOH (*c*) Henricum Stanghe Milites, Ebdonem de Blanckenburc, Philippum de Scowen Armigeros, Wilhelmum de Rochou, Prothonotarium dicti Ludovici Henricum Schade, Henricum glindebyr, Henricum Nuengort, Henricum de Fredeberc, Walterum, Paulum, Johannem & Petrum de Corastburc prophanos Presbyteros, Wilconem Muron, Petzonem Leonis, Volcmarum de Sagano, Hermannum Gallicum, Johannem Baumgartem, Wilhelmum Landesberc, Nicolaum, Conradum & Enricum dictos Hofmann (*d*) Johannem & Henningum de Lichtenberg, Laurentium Bavarum, Johannem Bavarum, Bartholomæum Halbepuffe, Winandum List, Henricum Angelmunde, Johannem Petersdorff, Tilonem List, Beto Walew, Jo-hannem Ekman, Johannem de List, Johannem de Gezer ac omnes & singulas personas utriusque Sexus, oppidi Franckenforde & Universitatem ibidem, & omnia loca, & omnes terras eisdem Ludovico, Guntero, Johanni de Buc & cæteris præscriptis, & cuilibet eorum subiectas & adhærentes Interdicto Ecclesiastico suppositum, suppositas, & supposita fuisse iam diu est, & esse auctoritate Statutorum Provincialium & Synodalium, auctoritate Apostolica. Nobis in hac parte concessa nunciavimus, omnesqve confessos prophanantibus divina in Franckenforde prædictis vel aliis ab Anno Domini MCCCXXXVIII. à XXIIII. die Decembris & citra non fuisse, nec esse absolutos, nec absolvi potuisse, sed damnabiliter ab eis audivisse divina, & recepisse ab eis Poenitentiæ,

(*b*) *Bucko* in der Marck. (*c*) *Sidov*. (*d*) Diese seyn zu der Zeit Burgermeistere und Rathmänner zu Franckfurth gewesen.

tiæ, Euchariftiæ, & alia Ecclefiaftica Sacramenta, omnesqve Ludovici, Gunteri, & Johannis de Buc & aliorum prædictorum ex Militibus eorum Vafallos, Officiales, milites, cives, rufticos, & qvoslibet fubditos, vel fubiectos à fidelitate, homagio, fervitio, obedientia, folutione ac præftatione qvalibet, qva, vel qvibus Iuramento, Homagio, Præcepto Subiectione, Confvetudine, vel qvalibet alia firmitate vallata tenebantur, eisdem vel eorum alicui nunciavimus autoritate prædicta penitus abfolutos. Vofqve Reverendos Patres, Dominos Moguntinum, Treverenfem & Colonienfem Archiepifcopos, & alios Principes, ad qvos una vobiscum in Imperio Electio Regis in Imperatorem promovendi pertinet, vosqve & alios Dominos Archiepifcopos, Epifcopos & alios qvam plurimos, primo, fecundo, tertio & peremptorie reqvifivimus ac monuimus Canonice, ut dictum Dominum Ludovicum de Bavaria, ab electione Regis Romani, fi qva imminet, facienda, tamqvam excommunicatum & reprobatum, repellatis, & repelleritis, fic qvod nullus veftrum vel ipforum ipfum in Regem Romanum eligeret, nominet vel affumeret, feu eligeretis, nominaretis vel affumeretis, neqve ipfum ad Electionem huiusmodi per vos vel ipfos faciendam, admitteretis, vel admitterent, nec cum eo ad electionem hujusmodi, procederetis vel procederent; Sed qvod Vos omnes ac finguli præfcripti reverendi Patres & Domini, Archiepifcopi & Epifcopi, tunc faltim dignitatum veftrarum & fuarum Nominibus præpofitis expreffi eundem Ludovicum pro reprobis exceffibus fuis excommunicatum & alios prædictos excommunicatos ab omnibus actibus legitimis removerent, & removentis fibiqve & aliis vel alicui ipforum, cibo, potu, allocutione, literarum vel nunciorum miffione, confilio, auxilio, fubfidio, præfidio, vel qvalibet alia protectione, vel præftatione, feu qvovis actu legitimo, cafibus a me expreffis duntaxat exceptis, per Vos vel alios non communicarent, vel communicaretis, fed ftuderetis & ftuderent ipfum Ludovicum & alios prædictos, & qvemlibet eorum tanqvam excommunicatum & excommunicatos in omnibus arctius evitare; Deniqve qvod Ludovicum, Gunterum Comitem, & alios prædictos excommunicatos, & ab omnibus legitimis actibus remotos, & a Chrifti

Fide-

Digitized by Google

Fidelibus arctius evitandos, singulis diebus Dominicis pulsatis Campanis & candelis extinctis per Vos vel alios in vestris ecclesiis & Dioecesibus nunciaretis; Universitatem qvoqve in Franckenforde, & locum & omnes terras alias & alia loca, præsertim Marchiæ Brandenburgensis & Lusatiæ Superioris & Inferioris, Bavariæ Ducatum, & Comitatum Tyrolis eidem Ludovico & aliis prædictis, vel eorum alicui subiectas & adhærentes, subiecta & adhærentia, suppositas & supposita, ecclesiastico Interdicto, qvod mandavimus per Vos & omnes alios observare & facere observari. Item requisivimus & monuimus Canonice & nominatim nobiles viros Dominos, Barnenum Ducem Stetinensem Caminensis Dioeceseos, Ulricum & Albertum siue Alf. Comites de Lindou, Havelbergensis Dioeceseos, Hassonem dictum de Wedel Seniorem, & Hassonem Wichonem & Hinckonem dictos de Wedel, Gothonem de Greifenberg Caminensis Dioeceseos prædictæ, Fridehelinum & Johannem Fratres dictos de Cotbus, Johannem de Stoel, Botonem de Turgou, Bernhardum Theodorum & Fridericum dictos de Turgou, Dominos de Znossne, (e) Henricum de Damitz (f) Dominum in Golsin, Henricum & Borcerdum Dominos in Damitz, Ericum & Ottonem Schencken in Schenckendorff, & Albertum Patruum eorum Dominum in Teupiz, Ottonem de Vleburc Dominum in Sunnenwalde, Ottonem & Beconem Juniores Dominos itidem in Sunnenwalde dictos de Yleburc, Hartmannum Mager, Conradum & Theodorum Fratres, de Ylou, Henricum de Luten (g) Henricum dictum Vockinrade, Henricum Walterum & Fridericum de Cökeriz Misnensis Dioeceseos, nec non Henningum, Henricum & Arnoldum Fratres dictos de Uchtenhagi, Johannem, Ottonem, Offonem, & Renezonem Fratres dictos de Lossou, Nicolaum, Hermannum & Ericum Fratres dictos de Wolcou, Conradum de Storkou, Henningum Burcarsdorff (Buxdorff) Johannem Mildenhopt, Beconem Butel Conradum

(e) *Zossen.* (f) von der Dhame auf Golssen. (g) soll heissen *Henric. de Luben*, wird *in p. seqv. Henr. Lupen* genennet, *ex incuria scriptor. Vid. Otto de Luben nobil. in Gretz. in Ludwigii Reliqv. MST. T. IV. f.* 177.

radum dictum Strantz de Lubus, Günterum de Slabrendorff, Theodorum Hacke, Theodorum Samonem & Copponem Fratres dictos de Hondorf, Tilonem de Scowen, Johannem de Loffou, Wernherum & Henricum Fratres dictos List, & Luderum List Fratres, Hennkonem, Bernhardum, Nicolaum & Petrum Fratres dictos Wolchartzdorff, (*b*) Dioecesis Lubucensis, Nobiles, milites & armigeros, qvi se gerunt pro Vasallis & auxiliatoribus dicti Ludovici. Item reqvisivimus Canonice omnes & singulos Abbates & Conventus, & omnes ac singulos Monachos Conventuum in Dorbiln (Dobriluc) & in Nova Cella Misnensis Dioecesis, & in Lenin & in Corino Brandenburg. Dioecesf. Cistercienfis ordinis Monachos, qvi in Terra Lusatiæ & Marchionatus Brandenb. nonnulla bona & villas obtinent, de qvibus Domino Marchioni Brandenburgensi, qvi est pro tempore, servire & tributa præstare tenentur. Item reqvisivimus Canonice omnes & singulos cives civitatum, oppidanos omnium ac singulorum opidorum, rusticos agricultores & inhabitatores Villarum, Agrorum, habitationum & Terrarum, totius Marchionatus Brandenburgensis ac Terræ Lusatiæ, nec non superioris & inferioris Bavariæ Ducatum & Comitatus Tyrolis, nec non Comites, Nobiles, Barones, Milites, Dominia, Oppidanos, Rusticos, Clericos & Laicos qvoslibet, nec non Universitates Civitatum, Opidorum, Villarum, Collegia, Capipitula, Conventus ecclesiarum cathedralium, Collegiatarum & Conventualium, Secularium, & Regularium & qvosvis alios in eisdem Marchionatu, Ducatibus, Comitatu, & Terra Lusatiæ commorantes & dicto Ludovico parentes, obedientes, subditos, subiectos, astrictos, obnoxios & qvomodolibet obligatos, ut intra certos terminos tunc eis & eorum singulis per nos præfixos ab obedientia, paritione, intentione, subiectione, astrictione, solutione & omni præstatione, servitio & obnoxietate dicti Ludovici & mandatorum ejus receptione prorsus cessarent, se abstraherent & abstinerent sibiqve Præfectis, Scultetis & Advocatis, Capitaneis & Vice Dominis se vice eqvitibus, qvibuscunqve nominibus censendus, in nullo prorsus obedirent,

(*b*) **von Wolffersdorff.**

Digitized by Google

dirent, intenderent vel parerent. Item reqvisivimus & monuimus Canonice omnes ac singulos Nobiles, Milites, Cives, Opidanos, Villanos & habentes agros in Dioecesi Lubucensi, & cultores seu colonos agrorum eorundem, ut opido & ecclesiæ Lubucensi infra mensem, de integris Decimis satisfacerent juxta tenorem condemnationis dictarum diffinitivarum sententiarum sibiqve de eisdem Decimis responderent & facerent, qvantum ad ipsos & ipsorum qvemlibet pertinet, integre respondere. Item reqvisivimus & monuimus canonice, omnes ac singulos Consules, Consulares, Scabinos, Magistros Operum, operarios omnium Artium, Opidanos & omnes ac singulos incolas, Inhabitatores, & Universitates opidorum seu Villarum forensium Olsna & Furstenwalde, Lubuc-Dioecesεos, quatenus infra competentem terminum tunc eis & eorum singulis præfixum Reverendo Patri Episcopo Lubucensi pro tempore nomine dictæ Ecclesiæ Lubucensis, tanqvam ipsorum vero Domino obedirent, parerent & intenderent, sibiqve Homagium & fidelitatem præstarent, & sibi, ut ipsorum vero Domino obseqverentur & promerent reverentiam honoribus, auxiliis, consiliis & defensionibus assisterent, & de eorum opidorum seu villarum fructibus, reditibus, proventibus, Juribus, Jurisdictionibus, honoribus, emolumentis, utilitatibus & obventionibus universis responderent integre & facerent respondere. Item reqvisivimus & monuimus canonice dictum Ludovicum & omnem alium eorundem opidorum seu Villarum illicitum detentorem, ut infra terminum competentem, tunc per Nos præfixum â detentione, occupatione & impedimento dictorum opidorum & Villarum & cujuslibet eorum vel earum omnino desisterent. Item reqvisivimus & monuimus canonice dictum Ludovicum & Consortes ac Universitatem in Franckenforde Lubuc. Dioec. ut infra terminum competentem & peremptorium tunc in nostris literis præfixum Episcopo & Capitulo Lubucensi, de undecim millibus Marcarum sexcentis & qvadraginta Marcis Brandenburgensis argenti ratione ablatorum & de qvingentis qvinqvaginta & qvatuor Florenis de Florenis ratione Expensarum satisfacerent integraliter & complete. Item reqvisivimus & monuimus canonice dictum Ludovicum & omnes ac singulos Consules, Scabinos

No. *XV.* *Recess* der Stadt Calau vom *28. Junii* 1684.

No. *XVI.* Des Landvoigts im Marggrafth. Niederl. *Jaroslai* Herrn von Kolowrat, Ober-Amts-*Consens*, über die Pacht Aecker, so weyland zum Schlosse Calau gehörig gewesen, vom 22. *Febr.* 1576.

No. *XVII.* Dessen ertheilte Ober-Amts-*Confirmation* von 26. *Febr.* 1576. über des Raths zu Calau erlangtes Recht an dem alten eingegangenen Schlosse zu Calau.

No. *XVIII.* Dessen Ober-Amts-*Confirmation* vom 20 *Decembr.* 1577. und *Consens* über Joachim von Bückpusch Hauß und Forwergks Verkauff an dem Rath und die Stadt Calau.

No. *XIX.* Eben desselben Landvoigts Ober-Amts-*Consens* und *Confirmation* über das freye Hauß zu Calau vor dem Schlosse gelegen, so Hanns von Schönfeldt von *M.* Johann *Agricola* gekaufft vom 20. *May.* 1578.

No. *XX.* Eben desselben Ober-Amts-*Confirmation* vom 19. *Junii* 1579. wegen des Raths zu Calau Befreyung wegen der Geschosse und des Bürger-Rechts.

No. *XXI.* Eben desselben *Consens* und *Confirmation* vom 24. *Novembr.* 1581. wegen des Raths zu Calau Kauffs des Antheils des Forwergks von Friedrich von Bückpusch.

No. *XXII.* Eben desselben Ober-Amts-*Consens* vom 4. *Aug.* 1592. wegen der Zinß- oder Schloß-Aecker zu Calau.

No. *XXIII.* Ein gegebener Ober-Amts-Bescheid, in Sachen zwischen Caspar von Böckriz zu Seese Heyde Müllern zu Wercho, wegen freyen Mahlens der Calauer auf der Heyde Mühle, und dessen Einbringung in die Stadt Calau, gegeben am Tage *Simon Judæ anno* 1527.

No. *XXIV.* *Privilegium* K. Matthiassens vom *St.* Thomas Tage *anno* 1474.

No. *XXV.* *Privilegium* Marggraff Josts *de dato* Prag den Sonnabend vorm Palm Tage *anno* 1397.

No. *XXVI.* *Privilegium* K. *Georgii Podiebrat. de dato* Prag am Mittwoche nach *Reminiscere anno* 1460.

No. *XXVII.* *Privilegium* K. *Wladislai de dato* Prag am Sambstage nach *Viti ann.* 1497.

No.

No. I.

Ermahnungs-Brieff zum Kriege wieder die Heydnische Wenden in der Lausitz, und an der Elbe und Oder, im Anfange des XIten Seculi.

Adelgorius DEI gratia Magdeburgensis Episcopus, Albuinus Merseburgensis, Waleramus Nuenburgensis, Herewigus, Misnensis, Hezil Habelbergensis, Harbrath Brandenburgensis, Otto Comes, Ludovicus & universi Orientalis Saxoniae Majores & Minores, Reginhardo Venerabili Episcopo Halberstetensi, Erkamberto Corbejensi Abbati, Henrico Paderbornensi, N. Mindensi, Friderico Archi Episcopo Coloniensi, N. Aquiensi, O. Leodiensi, G. Lotharingorum Duci, Ruotberto gloriosissimo Flandriæ gentium Comiti, Lamberto Archidiacono, Buricholdo, circumspectissimo Præposito, & Franchrado insigni Philosopho, & omnibus Christifidelibus Episcopis, Abbatibus, Monachis, Eremitis, reclusis, Præpositis, Canonicis, Clericis, Principibus, Militibus, Ministerialibus, Clientibus, omnibusqve Majoribus & Minoribus dilectionem, orationem, et in id ipsum salutem.

Multimodis Paganorum expressionibus & calamitatibus diutissime oppressi ad Vestram suspiramus misericordiam, qvatenus

Digitized by Google

Ecclesiæ matri vestræ nobiscum sublevetis ruinam. Insurrexerunt in nos, & prævaluerunt crudelissimi Gentiles, viri absque misericordia & de inhumanitatis suæ gloriantes malitia, Ecclesiam Christi idololatria prophanaverunt, Altaria demoliti sunt, & qvod humana mens refugit audire, ipsi non abhorrent, in nos perpetrare. In nostram regionem sæpissime efferantur, multique parcentes rapiunt, caedunt, fundunt, & exqvisitis tormentis affligunt, qvosdam decollant, & capita dæmoniis suis immolant, de qvibusdam visceribus extractis manus abscissas & pedes alligant, ubi est, inqviunt, DEVS eorum? Qvosdam in patibulo sublatos permittunt, ad majores cruciatus omni morte miserabiliorem vitam pertrahere, cum vivi aspiciant, se per abscissionem singulorum membrorum mortificari, & ad ultimum caeso ventre miserabiliter eviscerari, qvam plures vivos excoriant, & cute capitis abstracta, hoc modo larvati, in Christianorum fines erumpunt, & se Christianos mentientes, prædas impune abigunt. Phanatici autem illorum, qvotiens commessationibus vacare libet, feriis indictis, capita, inqviunt, vult noster Pripegala. Huius fieri oportet sacrificia. Pripegala, ut ajunt, est Priapus & Berephiga impudicus. Tunc decollatis ante Prophanationis suæ aras Christianis, & horrendis vocibus ullulantes, agamus, inqviunt, dies lætitiæ, victus est Christus, vivit Pripegala victoriosissimus. Hujusmodi afflictiones sine intermissione vel toleramus, vel formidamus, qvoniam eos semper progredi, & in omnibus ingemiscimus bene prosperari. Itaque Fratres charissimi, totius Saxoniæ, Franciæ, Lotharingiæ, Flandriæ Episcopi, Clerici & Monachi de bonis sumite exemplum et Gallorum imitatores in hoc etiam estote: clamate hoc in Ecclesiis, sanctificate jejunium, vocate coetum, congregate populum, annunciate hoc, & auditum facite in omnibus terminis Prælationis vestræ, sanctificate bellum, suscitate robustos. Surgite Principes contra inimicos Christi, arripite clypeos, accingimini filii potentes, & venite omnes veri bellatores. Infirmus dicat, qvia fortis sum ego, qvoniam Dominus fortitudo plebis suæ est, & protector salvationum Christi sui est. Erumpite & venite omnes amatores Christi & Ecclesiæ, & sicut Galli ad liberationem Ierusalem vos præparate. Hierusa-

rusalem nostra ab initio libera, Gentilium crudelitate facta est ancilla. Hujus muri propter peccata corruerunt. Sed ruina hæc sub manu vestra, qvatenus lapides pretiosi omnes muri ejus & turres Hierusalem gemmis ædificentur. Plateæ ejus sternuntur auro mundo, & pro horrendo sonitu Gentilium in conspectu Pripegalæ cantetur, et in ea cantionum lætitia, & pro immolatione, de Christiani sangvinis effusione carnem & sangvinem edant pauperes & saturentur, ubi laudatis Dominum, qvi reqviritis eum, vivantqve in seculum seculi corda vestra, ut non deficiat de ore vestro Alleluja, Alleluja! Ad hoc bellum devotas offert manus cum populo suo Rex Dacorum & alii Principes per Circulum. Ipse etiam Rex noster, (i. e. Imperator) hujus belli auctor, cum omnibus, qvos poterit adducere, promptissimus erit adjutor. Sabbatha in hebdomada Rogationum erit Conventus noster Merseburgk & ubicunque in Orientali Saxonia opportuna habemus loca. Sanctissimi Patres, Monachi, Eremitæ atque Reclusi, optimam partem cum Maria elegistis; Sed qvia nunc tempus ita exigit, de contemplationis qviete cum Martha surgendum est vobis, qvoniam fratribus vestris plurima turbatis cum Martha admodum necessaria est Maria. Vobis loqvimur, imo in nobis loqvitur Christus vobis: Surge, propera amica, columba mea, & veni, flores bonæ operationis apparuerunt in terra Principum nostrorum, tempus amputationis aduenit idololatriæ, vox turturis audita est, qvoniam casta Mater Ecclesia ingemiscit de Idololatriæ spurcitiis. Nemo accendit lucernam & ponit sub modio, sed super candelabrum, ut, qvi ingrediantur, lumen videant. Luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra. Surge itaque sponsa Christi & veni, sonet vox tua in auribus Christi Fidelium, qvatenus omnes ad Christum festinant, bellum Christi militibus veniant in adjutorium, Gentiles isti pessimi sunt, sed terra eorum optima carne, mellefarina, avibus, & si excolatur, omnium de terræ ubertate proventuum, ita ut nulla ei possit comparari. Sic ajunt illi, qvibus nota est. Qvapropter & Saxones, Franci, Lotharingi, Flandrigenæ famosissimi & domitores mundi, hæc poteritis, & animos vestros salvificare, & si ita placet, optimam terram ad inhabitandum acqvirere. Qvi Gallos ab extremo

 Occi-

Digitized by Google

Occidente progreſſos in brachia virtutis ſuæ contra inimicos ſuos in remotiſſimo triumphabit Oriente, ipſe tribuat vobis voluntatem & potentiam hos affines & inhumaniſſimos Gentiles ſubjugare, & in omnibus bene proſperari.

No. II.

Päbſtlicher Bann-Brieff, de anno 1350. per ejus Executorem Gvaffredum Epiſcopum Carpentoracenſem etiam in Luſatia Inferiori emiſſ:

Reverendiſſimis in Chriſto Patribus, Dominis DEI gratia Moguntinenſi, Trevirenſi, Colonienſi, Saltzburgenſi, Magdeburgenſi & Gneſnenſi Archiepiſcopis; Et Bambergenſi, Eyſtetenſi, Ratisponenſi, Friſingenſi, Paſſavienſi, Tridentinenſi, Curienſi, Brigienſi, Merſeburgenſi, Naenburgenſi, Zwerinenſi, LVBICENSI (a) Raceburgenſi, Sleſvicenſi, Verdenſi, Poſnanienſi, Vladislavienſi, Camenenſi, Wurmienſi, Pomſacenſi, Culmenſi & Zambienſi Epiſcopis ac Venerabilibus viris Lectoribus literarum Apoſtolicarum in Audientia. Domini Noſtri Papæ, nec non in Porta, in LUBENS (*) in Antiqua Cella, in Buch, in Henrichou, in Kamentz, in Griſonia, in Sagam, Nuenburgenſis, Misnenſis & Vratislavienſis Dioeceſeos Ciſtercienſis & S. Auguſtini Ordinum Monaſteriorum Abbatibus, & Wernhero Rectori Eccleſiæ in Croſna dictæ Vratislavienſis Dioeceſeos; Nec non omnibus & ſingulis Præpoſitis Decanis & Archidiaconis, Scholaſticis, Cantoribus, Theſaurariis, Canonicis, Officialibus, Prioribus, Plebanis Eccleſiarum Rectoribus eorum loca tenenibus, Regularibus & Secularibus ubilibet conſtitutis. Guaffredus eadem gratia Epiſcopus Carpentoracenſis, Executor ad infra ſcripta una cum noſtris in hac parte collegis à Sede Apoſtolica ſpecialiter deputatus ſalutem in Domino & mandatis noſtris immo verius Apoſtolicis firmiter obedire. Dudum literas Sanctiſſimi, Sanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini, Domini

(a) Biſchoff zu Lebuſe. (*) Lebuß.

mini Clementis Papæ VI. Executorias more Romanæ Curiæ Bullatas cum Filo Canabino, una cum tribus Sententiis diffinitivis latas per tres Auditores Sacri Palatii Apostolici, & ipsorum sigillis sigillatas, non viciatas, non cancellatas, sed prorsus omni vitio & suspicione carentes. Nobis per Dominum Nicolaun Scolasticum Lubucensem præsentatas recepimus reverenter. Qvarum auctoritate Nos Dominum Ludovicum de Bavaria asserentem se Marchionem Brandenburgensem. Gunterum de Swartzburc, Comitem Johannem de Buc (*b*) Conradum & Theodoricum de SITOH (*c*) Henricum Stanghe Milites, Ebdonem de Blanckenburc, Philippum de Scowen Armigeros, Wilhelmum de Rochou, Prothonotarium dicti Ludovici Henricum Schade, Henricum glindebyr, Henricum Nuengort, Henricum de Fredeberc, Walterum, Paulum, Johannem & Petrum de Corastburc prophanos Presbyteros, Wilconem Muron, Petzonem Leonis, Volcmarum de Sagano, Hermannum Gallicum, Johannem Baumgartem, Wilhelmum Landesberc, Nicolaum, Conradum & Enricum dictos Hotmann (*d*) Johannem & Henningum de Lichtenberg, Laurentium Bavarum, Johannem Bavarum, Bartholomæum Halbepuffe, Winandum List, Henricum Angelmunde, Johannem Petersdorff, Tilonem List, Beto Walew, Johannem Ekman, Johannem de List, Johannem de Gezer ac omnes & singulas personas utriusque Sexus, oppidi Franckenforde & Universitatem ibidem, & omnia loca. & omnes terras eisdem Ludovico, Guntero, Johanni de Buc & cæteris præscriptis, & cuilibet eorum subiectas & adhærentes Interdicto Ecclesiastico suppositum, suppositas, & supposita fuisse iam diu est, & esse auctoritate Statutorum Provincialium & Synodalium, auctoritate Apostolica. Nobis in hac parte concessa nunciavimus, omnesqve confessos prophanantibus divina in Franckenforde prædictis vel aliis ab Anno Domini MCCCXXXVIII. à XXIIII. die Decembris & citra non fuisse, nec esse absolutos, nec absolvi potuisse, sed damnabiliter ab eis audivisse divina, & recepisse ab eis Poeniten-

tiæ,

(*b*) *Bucko* in der Marck. (*c*) *Sidov*. (*d*) Diese seyn zu der Zeit Burgermeistere und Rathmänner zu Franckfurth gewesen.

Digitized by Google

tiæ, Euchariſtiæ, & alia Eccleſiaſtica Sacramenta, omnesqve Ludovici, Gunteri, & Johannis de Buc & aliorum prædictorum ex Militibus eorum Vaſallos, Officiales, milites, cives, ruſticos, & qvoslibet ſubditos, vel ſubiectos à fidelitate, homagio, ſervitio, obedientia, ſolutione ac præſtatione qvalibet, qva, vel qvibus Iuramento, Homagio, Præcepto Subiectione, Conſvetudine, vel qvalibet alia firmitate vallata tenebantur, eisdem vel eorum alicui nunciavimus autoritate prædicta penitus abſolutos. Voſqve Reverendos Patres, Dominos Moguntinum, Treverenſem & Colonienſem Archiepiſcopos, & alios Principes, ad qvos una vobiscum in Imperio Electio Regis in Imperatorem promovendi pertinet, vosqve & alios Dominos Archiepiſcopos, Epiſcopos & alios qvam plurimos, primo, ſecundo, tertio & peremptorie reqviſivimus ac monuimus Canonice, ut dictum Dominum Ludovicum de Bavaria, ab electione Regis Romani, ſi qva imminet, facienda, tamqvam excommunicatum & reprobatum, repellatis, & repelleritis, ſic qvod nullus veſtrum vel ipſorum ipſum in Regem Romanum eligeret, nominet vel aſſumeret, ſeu eligeretis, nominaretis vel aſſumeretis, neqve ipſum ad Electionem huiusmodi per vos vel ipſos faciendam, admitteretis, vel admitterent, nec cum eo ad electionem hujusmodi, procederetis vel procederent; Sed qvod Vos omnes ac ſinguli præſcripti reverendi Patres & Domini, Archiepiſcopi & Epiſcopi, tunc ſaltim dignitatum veſtrarum & ſuarum Nominibus præpoſitis expreſſi eundem Ludovicum pro reprobis exceſſibus ſuis excommunicatum & alios prædictos excommunicatos ab omnibus actibus legitimis removerent, & removentis ſibiqve & aliis vel alicui ipſorum, cibo, potu, allocutione, literarum vel nunciorum miſſione, conſilio, auxilio, ſubſidio, præſidio, vel qvalibet alia protectione, vel præſtatione, ſeu qvovis actu legitimo, caſibus a me expreſſis duntaxat exceptis, per Vos vel alios non communicarent, vel communicaretis, ſed ſtuderetis & ſtuderent ipſum Ludovicum & alios prædictos, & qvemlibet eorum tanqvam excommunicatum & excommunicatos in omnibus arctius evitare; Deniqve qvod Ludovicum, Gunterum Comitem, & alios prædictos excommunicatos, & ab omnibus legitimis actibus remotos, & a Chriſti

Fide-

Fidelibus arctius evitandos, singulis diebus Dominicis pulsatis Campanis & candelis extinctis per Vos vel alios in vestris ecclesiis & Dioecesibus nunciaretis; Universitatem qvoqve in Franckenforde, & locum & omnes terras alias & alia loca, præsertim Marchiæ Brandenburgensis & Lusatiæ Superioris & Inferioris, Bavariæ Ducatum, & Comitatum Tyrolis eidem Ludovico & aliis prædictis, vel eorum alicui subiectas & adhærentes, subiecta & adhærentia, suppositas & supposita, ecclesiastico Interdicto, qvod mandavimus per Vos & omnes alios observare & facere observari. Item requisivimus & monuimus Canonice & nominatim nobiles viros Dominos, Barnenum Ducem Stetinensem Caminensis Dioeceseos, Ulricum & Albertum siue Alf, Comites de Lindou, Havelbergensis Dioeceseos, Hassonem dictum de Wedel Seniorem, & Hassonem Wichonem & Hinckonem dictos de Wedel, Gothonem de Greifenberg Caminensis Dioeceseos prædictæ, Fridehelinum & Johannem Fratres dictos de Cotbus, Johannem de Stoel, Botonem de Turgou, Bernhardum Theodorum & Fridericum dictos de Turgou, Dominos de Znosne, (*e*) Henricum de Damitz (*f*) Dominum in Golsin, Henricum & Borcerdum Dominos in Damitz, Ericum & Ottonem Schencken in Schenckendorff, & Albertum Patruum eorum Dominum in Teupiz, Ottonem de Vleburc Dominum in Sunnenwalde, Ottonem & Beconem Juniores Dominos itidem in Sunnenwalde dictos de Yleburc, Hartmannum Mager, Conradum & Theodorum Fratres, de Ylou, Henricum de Luten (*g*) Henricum dictum Vockinrade, Henricum Walterum & Fridericum de Cökeriz Misnensis Dioeceseos, nec non Henningum, Henricum & Arnoldum Fratres dictos de Uchtenhagi, Johannem, Ottonem, Offonem, & Renezonem Fratres dictos de Lossou, Nicolaum, Hermannum & Ericum Fratres dictos de Wolcou, Conradum de Storkou, Henningum Burcarsdorff (Buxdorff) Johannem Mildenhopt, Beconem Butel Conradum

S

(*e*) *Zossen.* (*f*) von der Dhame auf Golssen. (*g*) soll heissen *Henric. de Luben*, wird *in p. seqv. Henr. Lupen* genennet, *ex incuria scriptor. Vid. Otto de Luben nobil. in Gretz. in Ludwigii Reliqv. MST. T. IV. f.* 177.

radum dictum Strantz de Lubus, Günterum de Slabrendorff, Theodorum Hacke, Theodorum Samonem & Copponem Fratres dictos de Hondorf, Tilonem de Scowen, Johannem de Loffou, Wernherum & Henricum Fratres dictos List, & Luderum List Fratres, Hennkonem, Bernhardum, Nicolaum & Petrum Fratres dictos Wolchartzdorff, (*b*) Dioecesis Lubucensis, Nobiles, milites & armigeros, qvi se gerunt pro Vasallis & auxiliatoribus dicti Ludovici. Item reqvisivimus Canonice omnes & singulos Abbates & Conventus, & omnes ac singulos Monachos Conventuum in Dorbiln (Dobriluc) & in Nova Cella Misnensis Dioecesis, & in Lenin & in Corino Brandenburg, Dioecef. Cisterciensis ordinis Monachos, qvi in Terra Lusatiæ & Marchionatus Brandenb. nonnulla bona & villas obtinent, de qvibus Domino Marchioni Brandenburgensi, qvi est pro tempore, servire & tributa præstare tenentur. Item reqvisivimus Canonice omnes & singulos cives civitatum, oppidanos omnium ac singulorum opidorum, rusticos agricultores & inhabitatores Villarum, Agrorum, habitationum & Terrarum, totius Marchionatus Brandenburgensis ac Terræ Lusatiæ, nec non superioris & inferioris Bavariæ Ducatum & Comitatus Tyrolis, nec non Comites, Nobiles, Barones, Milites, Dominia, Oppidanos, Rusticos, Clericos & Laicos qvoslibet, nec non Universitates Civitatum, Opidorum, Villarum, Collegia, Capipitula, Conventus ecclesiarum cathedralium, Collegiatarum & Conventualium, Secularium, & Regularium & qvosvis alios in eisdem Marchionatu, Ducatibus, Comitatu, & Terra Lusatiæ commorantes & dicto Ludovico parentes, obedientes, subditos, subiectos, astrictos, obnoxios & qvomodolibet obligatos, ut intra certos terminos tunc eis & eorum singulis per nos præfixos ab obedientia, paritione, intentione, subiectione, astrictione, solutione & omni præstatione, servitio & obnoxietate dicti Ludovici & mandatorum ejus receptione prorsus cessarent, se abstraherent & abstinerent sibiqve - Præfectis, Scultetis & Advocatis, Capitaneis & Vice Dominis se vice eqvitibus, qvibuscunqve nominibus censendus, in nullo prorsus obedirent,

(*b*) von Wolffersdorff.

dirent, intenderent vel parerent. Item reqvisivimus & monuimus Canonice omnes ac singulos Nobiles, Milites, Cives, Opidanos, Villanos & habentes agros in Dioecesi Lubucensi, & cultores seu colonos agrorum eorundem, ut opido & ecclesiæ Lubucensi infra mensem, de integris Decimis satisfacerent iuxta tenorem condemnationis dictarum diffinitivarum sententiarum sibiqve de eisdem Decimis responderent & facerent, qvantum ad ipsos & ipsorum qvemlibet pertinet, integre respondere. Item reqvisivimus & monuimus canonice, omnes ac singulos Consules, Consulares, Scabinos, Magistros Operum, operarios omnium Artium, Opidanos & omnes ac singulos incolas, Inhabitatores, & Universitates opidorum seu Villarum forensium Osna & Furstenwalde, Lubue-Dioecesćos, quatenus infra competentem terminum tunc eis & eorum singulis præfixum Reverendo Patri Episcopo Lubucensi pro tempore nomine dictæ Ecclesiæ Lubucensis, tanqvam ipsorum vero Domino obedirent, parerent & intenderent, sibiqve Homagium & fidelitatem præstarent, & sibi, ut ipsorum vero Domino obseqverentur & promerent reverentiam honoribus, auxiliis, consiliis & defensionibus assisterent, & de eorum opidorum seu villarum fructibus, reditibus, proventibus, Juribus, Jurisdictionibus, honoribus, emolumentis, utilitatibus & obventionibus universis responderent integre & facerent respondere. Item reqvisivimus & monuimus canonice dictum Ludovicum & omnem alium eorundem opidorum seu Villarum illicitum detentorem, ut infra terminum competentem, tunc per Nos præfixum â detentione, occupatione & impedimento dictorum opidorum & Villarum & cuiuslibet eorum vel earum omnino desisterent. Item reqvisivimus & monuimus canonice dictum Ludovicum & Consortes ac Universitatem in Franckenforde Lubuc. Dioec. ut infra terminum competentem & peremptorium tunc in nostris literis præfixum Episcopo & Capitulo Lubucensi, de undecim millibus Marcarum sexcentis & qvadraginta Marcis Brandenburgensis argenti ratione ablatorum & de qvingentis qvinquaginta & qvatuor Florenis de Florenis ratione Expensarum satisfacerent integraliter & complete. Item reqvisivimus & monuimus canonice dictum Ludovicum & omnes ac singulos Consules, Scabinos

binos, Consulares, Magistros Operum, & omnes personas & Universitatem in Franckenforde, & prophanos removerent, nec eis intenderent, aut parerent, nec eos prophanare permitterent, nec ab eis dicta audirent, nec aliqva perciperent ab eisdem Ecclesiastica Sacramenta; Et ut corpora Johannis Winter, Johannis Senioris & Henningi Junioris filii sui de Lichtenberc, Hermanni, Gallici, Johannes Belcou, Laurentii Poloni, Nicolai Wimann, Hermanni Coci, Jacobi Salinatoris, Nicolai Sculteti in Dulglin, Beconis Wale & aliorum excommunicatorum extumulari & extra ecclesiam & Cimiterium poni procurarent, & de cætero durante interdicto in Ecclesiis & Cimiteriis non sepelirent, nec sepelire permitterent corpora defunctorum, alioqvi in omnes & singulos, qvi mandatis nostris, imo verius Apostolicis inobedientes existerent, vel Rebelles, excommunicationis, in Capitula vero, Collegia & conventus ecclesiarum cathedralium & aliarum regularium & Secularium suspensionis, in Universitates vero Civitatum, opidorum & aliorum locorum interdicti sententias promulgavimus, Pontificali tamen dignitati congrua reverentia supportata, prout hæc & alia in nostris literis, sigillo nostro sigillatis, signatis, manu Nicolai Ottonis de Heiligenbil Notarii Publici confectis & signatis clarius continentur.

Qvamvis autem huiusmodi nostræ literæ & processus pernoscendi Domino Johanni Episcopo Misnensi, in sua cathedrali Ecclesia in Synodo Episcopali existente, præsentibus Wickone Præposito, Henrico Decano Misnensi Johanne de Sceel Archidiacono Lusatiæ & aliis Canonicis Misnensibus, nec non plurimis Presbyteris Ecclesiarum Rectoribus & alia Cleri civitatis, & Dioecesis Misnensis multitudine copiosa, & etiam in particularibus aliis locis Marchionatus Brandenburgensis circumvicinis præsentati, notificati ac solenniter publicati fuerunt, sicqve pervenerint & pervenire potuerint, ad notitiam Dominorum Johannis, Caminensis, Theodori Brandenburgensis, & Johannis Misnensis Episcoporum & Johannis de Sceel Archidiaconi Lusatiæ Misnensis Dioeces. Fratris Wernheri Magistri Provincialis Provinciæ Saxoniæ Ordinis Minorum Gvardianorum & Fratrum Minorum in Franckenforde, in Cotbus & in Bude-

mi-

Digitized by Google

sin & aliorum præscriptorum. Tamen Domini Johannes Caminensis, Theodorus Brandenburgensis, & Johannes Misnensis, Episcopi, Johannes de Sceel, Archidiaconus Lusatiæ Misn. Dioec. Frater Wernherus Magister Provinciæ Saxonicæ Ordinis Minorum Gvardiani & Fratres ordinis Minorum in Franckenforde, in Cotbus & in Budesin, Priores & Fratres ordinis Heremitarum in Fridebere & in Koenigsberc, Abbates & Conventus Monachorum in Dorbiln & in Nova Cella Ordinis Cisterciensis Abbatissa, Præpositus & Moniales de Gubin, Decanus & Capitulum & Collegium in Soldin, Richardus de Cotbus, Plebanus nec non de Luckou, de Beseckou, de Gubin, de Summerwaldt, (*i*) Summerveldt, de Fürstenberc, de Sprembere, de Kirchayn, de Pitz, de Damis, de Sturckou, de Lubin, de Lubras, de Senftenberg, de Scorbus, de Redrin prope Lucou, de Waltersdorf de Zacherin, de Preczen, de Winterswalde, de Richardescome, (*k*) de Wirbin, de Stradou, de Blasdorff, de Popewitz, de Kolckwitz, de Buccou, de Schenckendorff, de Vrideland, de Vorst, de Mittenwalde, de Spandou, de antiqve Landisberc, de Lupen, (*l*) de Ban, de Koenigsberc, (*m*) de novo Calitz, de Fridebere, Ecclesiarum Rectores, & alii omnes & singuli Clerici & ecclesiasticæ personæ in civitatibus & locis aliis dictis Ludovico, & aliis prædictis, vel alicui eorum subiectis consistentes, Caminensis, Brandenburgensis, & Misnensis Dioeceseos, & Ecclesiarum Priores, Præceptores, Commendatores & Fratres in Qvartzano & in Lesna & Lagou Ord. Hospitalariorum Lubuc. Dioec. Sententias & processus nostros prædictos & in eis non contenta non observant, nec observare curant, in animarum suarum periculum, sedis Apostolicæ contemptum, & scandalum plurimorum, nec faciunt, qvantum ad ipsos & ipsorum qvemlibet pertinet, per suos subditos observari; Immo ut ad nostrum pervenit auditum Dominus Johannes, Episcopus Caminensis exercitu suo & præsidio dicto Ludovico contra bonum statum, & contra Rempublicam Marchionatus Brandenburgensis in destructionem terrarum Dioec.

(*i*) Sonnewalde. (*k*) Reichwalde hinter Luckau.
(*l*) *Lipene.* (*m*) Königsberg in der Neu Marck.

Lubuc. communicat & adhæret, & sibi in Rebellione Sanctæ Matris ecclesiæ existenti, & contra Episcopum & ecclesiam Lubucensensem, ne dictæ diffinitivæ sententiæ, & nostri processus excommunicationis ante dicti in dictum Ludovicum, & terras sibi adhærentes prolati, debitum effectum sortiantur & executioni mandentur, impedit, & sibi præstat auxilium, consilium & favorem, dictiqve Caminensis, Brandenburgensis & Misnensis Episcopi, Johannes de Sceel Archidiaconus Lusatiæ Misnensis Dioec. & Frater Wernherus Magister faciunt & permittunt, simul, & cum possint, non prohibent per suos subditos in locis, Ecclesiis, Dioecesibus & Domibus eorum Iurisdictioni subiectis, Interdicto, suppositis in Terris dicto Ludovico adhærentibus, divina officia celebrari, immo potius prophanari: Dictiqve Abbates, Abbatissa, Decanus, Gvardiani, Priores, Rectores ecclesiarum, Fratres & cæteræ personæ ecclesiasticæ dictarum Dioecesium, ac Priores Rectores, Commendatores, & Fratres Hospitaliorum prædicti dictæ Lubuc., Dioeceseos in Marchionatu & aliis Terris dicto Ludovico parentibus, subiectis & adhærentibus consistentes Interdictum Ecclesiasticum in Terras dicti Ludovici prolatum non promovent, sed temporibus & locis interdictis divina, ut possunt, celebrant, imo prophanant, & damnabiliter ministrant tempore interdicti prohibita Ecclesiastica Sacramenta; Et qvod deterius est, licet Consules & Scabini, Magistri operum, ac omnes & singulæ personæ utriusqve sexus de Franckenforde Excommunicationis prolatæ per Statuta Provincialia & Synodali a sententia, sint ligatæ & sic communicatæ auctoritate Apostolica publice nunciatæ. Tamen Gvardianus & Fratres minores in Franckenforde Confessiones talium personarum Franckenfordensium per dicta Statuta excommunicatarum in casibus prohibitis audiant easqve ab huiusmodi excommunicationis sententia â peccatis suis de facto, deceptorie & damnabiliter, cum de iure non possint, absolvant, & in præiudicium Episcopi & Capituli Lubucensis & defunctos excommunicatos publice, tempore Interdicti in Cemiteriis & locis domorum suarum sepeliunt, & sepelire faciunt, permittunt, sinunt, & non prohibent, & nihilominus personas utriusqve sexus prædictas de Franckenforde & prædictum excommunicatas

tas publice auctoritate apostolica diebus & festivitatibus Nativitatis Dominicæ, Paschæ, Pentecostes & Assumtionis Beatæ Mariæ Virginis, pulsatis Campanis celebrando divina alta voce ad celebrationem huiusmodi Divinorum publice & indifferenter admittunt, nec dictos excommunicatos publice repellunt à divinis officiis, nec Confessionibus, ut tenentur. Immo dicti Gvardianus & Fratres Minores de Franckenforde, ut personas dicti loci excommunicatas magis alliciant, & contra Episcopum & Clerum potius provocent, singulis diebus hora, qvasi Interdictum non esset, Missa communis celebrari deberet, in ecclesia domus eorum faciunt, qvod unus eorum indultus saltim Camisia Clericuli duobus Fratribus aliis candelas deferentibus, Corpus Christi defert publice de Sacristia ad Altare, & ibi stans dictis personis excommunicatis ostendit Corpus Christi, sic excommunicatos communicando, ut ipsi videant corpus Christi, sicut in Missa solenni, qvæ celebratus Interdicto huiusmodi non extante, sicqve cottidie novas adinventiones exqvirunt ad disrumpendum nervum Ecclesiasticæ disciplinæ excommunicationis in dictas personas & Interdicti in Franckenforde & alia loco dicto Ludovico adhærentia, sententias promulgatas contemnendo, & temere violando & per nos prolatas excommunicationis & interdicti sententias incurrendo, Dominiqve Barnimus Dux Stetinensis & alii Subscripti Nobiles, Milites & Armigeri, Abbates, Conventus, Monachi, Ecclesiarum Rectores, Priores, Præceptores, Commendatores & Fratres Hospitalariorum & alii prædicti cives, oppidani rustici, inhabitatores locorum dicto Ludovico & aliis prædictis & eorum cuilibet adhærentes ac Milites, Cives, Rustici, Agrorum cultores, per totam Dioecesin Lubucensem, ac oppidani, incolæ & Inhabitatores omnes & singuli oppidorum. Osna- & Fürstenwalde dictæ Lubuc. Dioec ac Ludovici prophani oppidani dicti oppidi in Franckenforde prædictos nostros processus & sententias & in eis contenta observare & exeqvi, qvantum in eis est, contemnunt & negligunt, & non curant in animarum suarum periculum, sedis Apostolicæ contemptum & scandalum plurimum.

Verum qvod nihil obedientia humilibus prodesse videretur, si contemptus contumacibus non obesset. Vobis & Ve-

strum

Digitized by Google

strum cuilibet auctoritate apostolica mandamus, qvatenus dictos Dominos, Iohannem Caminensem, Iohannem Misnensem, Theodorum Brandenburgensem Episcopos, Iohannem de Sceel Archidiaconum Lusatiæ Misnensis Dioecesis. Fratrem Wernherum Magistrum Provinciæ Saxonicæ Ordinis Minorum, Gvardianos & Fratres Minores in Franckenforde, in Cotbus & Budesin, Priores & Fratres Prædicatorum in Luckou & in Soldin, Priores & Fratres Eremitarum in Fredeberc & in Koenigsberc, Abbates qvoqve de Nova Cella & de Dorbiln, Monasteria & Conventus eorum Cisterciensis Ordinis, Abbatissam, Præpositos & Moniales Gubin, Decanum & Capitulum seu Collegium in Soldin, Richardum de Cotbus, nec non de Luckou, de Beseckou, de Gubin, de Summervelt, de Furstenberc, de Spremberc, de Pitz, de Kirchhayn, de Damis, de Sturcou, de Lubbin, de Lubras, de Senfftenberc, de Scorbus, de Redern prope Luckou, de Waltersdorff, de Zucherin, de Preezna, de Winterswalde, de Richardescome, de Wirbin, de Stradou, de Blasdorff, de Popewitz, de Kolckwitz, de Bucou, de Schenckendorff, de Vriedeland, de Vorst, de Mittenwalde, de Spandou, de Soldin, de antiqvo Landesberc, de novo Landesberc, de Lupen, de Ban, de Koenigsberc, de novo Kalitzsch, de Fredeberc Ecclesiarum Rectores & alios omnes & singulos Clericos & ecclesiasticas personas in civitatibus & locis prædictis & aliis, dicto Ludovico & Guntero & aliis prædictis, vel alicui eorum adhærentibus, vel subiectis consistentes, nec non Priores, Præceptores, Commendatores & Fratres Hospitalariorum in Qvartzano in Lessna & in Lagon prædictarum, Caminensis, Brandenburgensis & Misnensis ac Lubucensis Dioeceseos; Ac etiam omnes & singulos Priores, Præceptores, Commendatores & Fratres Hospitalariorum per Marchionatum Brandenburgensem, & terram Lusatiæ consistentes, nostris imo verius Apostolicis mandatis inobedientes & rebelles, sententiis non parentes & interdicta violantes excommunicationis sententiam & alias poenas in nostris processibus comprehensas prædictas & contentas denuncietis incurrisse & in eas incidisse: Ipsosqve omnes & singulos Episcopos prædictos, nec non omnes & singulos infra scriptos, qvi ut præmittidas, nostris mandatis inobedientes & rebelles

ctos,

Digitized by Google

extiterunt, seu interdicta violaverunt, denunciamus interdictos, suspensos & excommunicatos; Et fratrem Wernherum Magistrum Provinciæ Saxonicæ, & Johannem de Sceel Archidiaconum Lusatiæ excommunicatos & anathematisatos; & omnes & singulos Ecclesiasticos, Ecclesiarum Rectores, Abbates, Abbatissam, Priores, Gvardianos Prædicatorum Minorum & Heremitarum Ordinum, Decanum, Fratres, Sorores, & omnes & singulas personas prædictas, nec non Priores, Præceptores, Commendatores & Fratres Hospitaliorum præscriptos in Qvartzano in Lesna & in Lago Lubecensis Dioeceseos, & omnes alios Hospitalariorum in Marchionatu Brandenburgensi & terra Lusatiæ & aliis terris dicto Ludovico parentibus, subiectis & adhærentibus consistentes, excommunicatos & excommunicatas, anathematizatos & anathematizatas omniaqve Capitula, Conventus & Collegia, Monachorum prædictorum & Ecclesiarum prædictarum denunciamus in suspensionis sententias incidisse, omniaqve prædicta loca & Monachorum Ecclesias, Monasteria, Hospitalia, & cætera loca in terris dicti Ludovici existentia, qvibus qvocunqve modo alias possent celebrari, & publice divina audiri, denunciamus supposita fuisse & adhuc esse Ecclesiastico interdicto. Item denunciamus nobilem virum Dominum Barnimum Ducem Stetinensem, Caminensis Dioeceseos, Ulricum & Albertum sive Alf, Comites de Lindou, Havelbergensis Dioeceseos Hassonem, dictum de Wedel, Seniorem & Hassonem Wickonem & Hinckonem dictos, de Wedel, Gothonem de Grifenberg Dioeceseos Caminensis, Bernhardum, Theodorum & Fridericum de Tourgou, Dominos in Czosna, Fridcheli, & Johannem Fratres de Cotbus, Johannem de Steel, Buconem de Turgou, Henricum de Damiz, Ericum & Ottonem Schencken de Schenckendorf, & Albertum Patruum eorum, Dominum in Teupitz, Ottonem de Ylemburc, Dominum in Sunnenwalde, Ottonem & Botonem iuniorem Dominos ibidem in Sunnenwalde dictos de Ylemburc, Hortomannum Mager, Conradum & Theodorum, Fratres de Ylou, Henricum Lupen, Henr. Lupen, Henricum Vockinrade, Henricum Walterum, & Fridericum dictos de Kökeritz Misnensis Dioeceseos, nec non Henningum, Henricum & Arnol-

Digitized by Google

noldum Fratres dictos de Uchtenheim, Johannem, Ottonem, Offonem, Renizonem, Fratres dictos de Loffou, Nicolaum, Hermannum & Henricum Fratres dictos de Wolckou, Conradum de Sturcou, Henningum Burcardisdorff, Iohannem Mildenhopt, Becconem Bocil Conradum dictum Strantz de Lubus, Günterum de Slaberndorff, Theodorum Hake, Samonem & Copponem Fratres dictos de Hondorff, Tilonem de Schowen; Iohannem de Loffou, Wernherum & Henricum Fratres dictos List, Fridericum List & Ludovicum List Fratres, Hemkonem, Bernhardum, Nicolaum & Petrum, Fratres dictos Wolchardisdorf, Lubucensis Dioecefeos, Milites & Armigeros, qui se gerunt pro subditis & Vasallis dicti Ludovici de Bavaria, eidem Ludovico contra dictarum sententiarum & nostrorum processuum prohibitionem, ut percepimus, parent obediunt, & intendunt, sibique excommunicato & reprobato indifferenter & perperam ac temere participaverunt, ac communicaverunt, ac communicant & participant, ac sibi in rebellionem & contemtum sacræ matris Ecclesiæ præstant, ac præstare non cessant auxilium, consilium, favorem, omnes prædictos & singulos dicti Ludovici subditos & Vasallos sibi obedientes & parentes, vel etiam auxiliantes excommunicationis sententiam per nos latam, in prædictis processibus incurrisse & incidisse. Denunciamus etiam dictum Ludovicum ac Nobiles, Milites, Cives, Oppidanos, Villanos, Rusticos, Agricultores, Colonos & omnes habentes, & colentes agros in Dioecesi Lubucensi, pro non solutis integris Decimis, dicto Episcopo Lubucensi similem excommunicationis sententiam incurrisse. Similiter denunciamus Ludovicum de Bavaria, prædictum Henricum, Henningum & Arnoldum, Fratres dictos de Uchtenhaym, Lubucensis Dioecefeos Oppidorum seu Villarum forensium Osna, & Fürstenvelte dictæ Lubucensis Dioecefeos ad Episcopatum & Ecclesiam Lubucensium pertinentium, & ipsis per tres diffinitivas sententias adiudicatorum violentos & illicitos detentores, necnon Consules, Consulares, Sculteros & Magistros operarum, operarios omnium operarum, oppidanos & omnes ac singulos incolas & inhabitatores, ac Universitates dictorum opidorum seu Villarum pro eo, qvod per nos moniti atqve iussi dicto Episco-

po nomine Ecclesiæ Lubucensis Homagium & fidelitatem non præstiterunt & præstare non curant, sibique de dictorum opidorum seu Villarum iuribus, iurisdictionibus, honoribus, reditibus, proventibus & emolumentis, seu obventionibus respondere similes excommunicationis & Interdicti Sententias incurrisse vel etiam incidisse. Denunciamus etiam dictum, Ludovicum ac Nobiles, Milites, Cives, Oppidanos, Villanos, Rusticos, Agricultores, Colonos & omnes habentes & colentes agros in Dioecesi Lubucensi pro non solutis integris Decimis dicto Episcopo Lubucensi similem excommunicationis sententiam incurrisse. Similiter denunciamus Ludovicum de Bavaria prædictum Henricum, Henningum & Arnoldum Fratres dictos de Uchtenhayn Lubucensis Dioeceseos opidorum seu Villarum forensium Osne (n) & Fürstenuelde (o) dictæ Lubucensis Dioeceseos ad Episcopatum & Ecclesiam Lubucensem pertinentium & ipsis per tres Diffinitivas sententias adiudicatorum violentos & illicitos detentores nec non Consules, Consulares, Sculteтos & Magistros Operarum, Operarios omnium operarum, opidanos & omnes ac singulos Incolas & Inhabitatores, ac Universitates dictorum opidorum seu villarum pro eo, qvod per nos moniti atqve iussi dicto episcopo nomine Ecclesiæ Lubucensis Homagium & Fidelitatem non præstiterunt, ac præstare non curant, Sibiqve de dictorum opidorum, seu Villarum iuribus, iurisdictionibus, honoribus, reditibus, proventibus & emolumentis, seu obventionibus respondere, similes excommunicationis & interdicti sententias incurrisse & etiam incidisse. Denunciamus etiam dictum Ludovicum ac Consules, Consulares, Scabinos, Operarios, Opidanos, & omnes ac singulos personas utriusqve Sexus & Universitatem in Franckenforde pro non solutis undecim mille sexcentis & qvadraginta Marcis Brandenburgensis Argenti, & qvingentis qvinqvaginta qvotuor Florenis infra terminum per nos ipsis statutum dictis Episcopo & Capitulo Lubucensi, & pro eo, quod prophanos non dimiserunt, sed eis damnabiliter intendunt, & aliis Mandatis nostris indictis Processibus contentis non paruerunt, nec parent, excommunicationibus

(n) *Zossen*, (o) *Fürstenwalde*.

Digitized by Google

bus & Interdicti sententias præcipue prius prolatas similiter incidisse & incurrisse. Similiter denunciamus omnes & singulos Franckenfordensis pro eo quod corpora defunctorum excommunicatorum, quæ distinguere poterant per se sepultorum loco & tempore interdictis non extumulaverunt simili excommunicationis sententiæ subiacere.

Qvocirca vobis universis & singulis auctoritate apostolica, qva in hac parte fungimur, in virtute sanctæ obedientiæ, & sub excommunicationis poena, qvam sex dierum Canonica monitione præmissa, qvorum duos pro primo, duos pro secundo, & reliqvos duos pro tertio & peremptorio Termino, vobis & vestrum singulis assignamus in vos & vestrum qvemlibet, qvi mandatum nostrum implere contempserunt, proferimus in his scriptis, qvatenus vos & qvilibet vestrum in ecclesiis, civitatibus, dictis locis monasteriorum & pertinentibus vestris, & in omnibus locis, in qvibus & qvando fuit expediens hunc nostrum Processum & contenta in eo publicatis, nuncietis, notificetis, denuncietis & exeqvamini, & publicari, nunciari, notificari, denunciari, & executionem earum solennem singulis diebus Dominicis fieri per vestros subditos faciatis, dictosqve excommunicatos omnes & singulos cibo, potu, allocutione, emptione, venditione, ad hospitium receptione, & qvovis actu legitimo eviteris, ac faciatis ab aliis evitari. Vobis autem Dominis Archiepiscopis, & Episcopis, qvos ob reverentiam Pontificialis officii nolumus præfatis & subscriptis sententiis sic ligari, si præmissa & subscripta, prout ad vos pertinent, non feceritis, & mandatis nostris non parueritis. Vobis & cuilibet vestrum in his scriptis ingressum ecclesiæ interdicimus, & si huiusmodi interdictum per sex dies sustinueritis, vel aliqvi seu aliqvis vestrum sustinuerit, vos & qvemlibet vestrum qvi rebellis fuerit in eisdem scriptis suspendimus à divinis. Verum si præfatas interdicti & suspensionis sententias per alios sex dies sustinueritis animis seu animo induratis seu indurato, nos in vos & qvemlibet vestrum rebellem dicta monitione præmissa in his scriptis excommunicationis sententiam promulgamus, absolutione omnium & singulorum, qvibus nostras sententias, vel eorum aliqvas, qvoqvo modo incurrerit, nobis vel Superiori

nostro

Digitized by Google

nostro omnimodo reservata. Cæterum qvia ex conqvestione reverendi Patris Episcopi & Capituli Lubucensis accepimus, qvod magnifici Principes Domini Woldemarus Danorum & Slavorum seu Daciæ, & Casimirus Poloniæ Reges, Illustres dicto Ludovico pro suis sceleribus justo Sanctæ Matris ecclesiæ judicio reprobato & excommunicato amicabiliter communicant, sibiqve præstant auxilium, consilium & favorem, sibi assistunt, præsertim dictus Dominus, Rex Danorum & Slavorum seu Daniæ persona sua proposita, & omni virtute seu populo sui exercitus: Ideo monemus primo, secundo, tertio, peremptorie & Canonice prædictos Dominos Reges Daciæ & Poloniæ, nec non Dominum (Wratis) Wenceslaum, ducem Stetinensem, Pomeraniæ, Slaviæ & Cassubiæ, ac dominos Fredericum ac Balthasarum Fratres Marchiones Misnensis, qvatenus infra viginti qvatuor dies, postquam præsens Processus noster si secure poteit fieri, ad ipsorum notitiam vel alterius eorum pervenerit, vel si ipsis propter metum, ut credimus, nunciari non potest, postqvam idem processus in Curia Excellentissimi Principis Domini Caroli Regis Pomeranorum & aliis locis publicis circumvicinis, secundum qvod verosimiliter ad ipsorum & cuiuslibet eorum notitiam potuerit pervenire, fuerit publicatus, qvorum viginti qvatuor dierum, octo proprimo, octo pro secundo, & reliqvos octo dies pro tertio & peremptorio termino & monitione canonica, dictis Dominis Regibus, Marchioni & Duci, & eorum singulis assignamus, ab auxilio, consilio, favore, subsidio, subvectione, opere, protectione, exercituum seu stipendiorum, vasallorum, subditorum, Litararum ac Nunciorum missione, & qvalibet illicita participatione & communicatione dicti Ludovici cessent, omnino & penitus abstineant & desistant, alioqvin eosdem Reges, Marchiones & Ducem prædictos & qvemlibet eorum contrafacientes dicta monitione præmissa in his scriptis excommunicationis vinculo innodamus, mandantes vobis sub poenis præscriptis, qvatenus nisi feceritis, qvod mandamus, vos & qvemlibet vestrum, in modum, qvo sententiæ latæ sunt, incurrere volumus ipso facto, qvatenus ex tunc, si mandatis nostris imo verius Apostolicis, inobedientes fuerint, vel rebelles, singulis diebus Dominicis prædictos Do-

minos Reges, Marchiones & Ducem excommunicatos publice, ut præſcribitur, nuncietis & nunciare ab aliis faciatis, donec aliud a Nobis reperites in mandatis. Poſtremo monemus dictum Ludovicum & civitatem Franckenfordenſem, ut infra tres menſes, poſtqvam præſens proceſſus noſter ad eos pervenerit, vel ut ſupra prædicitus pervenire potuerit, qvorum unum menſem eis pro primo, alium pro ſecundo, tertium pro peremptorio termino & mentione canonica aſſignamus, dicto Domino Epiſcopo & Capitulo Lubucenſi, de fructibus perceptis, de bonis Epiſcopi & Capituli Lubucenſis à tempore primæ ſententiæ latæ per Dominum Arnanenum tunc Auditorem ſacri palatii Apoſtolici, & citra, & qvi percipi potuerint, in qvibus ipſis ſunt per trium auditorum diffinitivas ſententias condemnati, ſatisfaciant integraliter & complete, alioqvi dictum Ludovicum eadem monitione præmiſſa iterum excommunicationis vinculo innodamus, Univerſitatem vero, oppidum, ſive locum in Franckenforde prædictum eccleſiaſtico in his ſcriptis ſubiicimus interdicto. Qvam excommunicationis ſententiam ſi dictus Ludovicus per duos menſes ſuſtinuerit animo pertinaci, nos dicta monitione præmiſſa itidem omnes terras eidem Ludovico parentes, obedientes & adhærentes & qvos qvocunqve modo tenet, detinet ſeu poſſidet & occupat, videlicet Marchionatum Brandenburgenſem, terram Luſatiæ ſuperiorem & inferiorem, Bavariæ Ducatum & Comitatum Tyrolis, ac omnes eccleſias & terras, ſibi tanqvam Patrono, Advocato, ſeu Defenſori parentes & adhærentes in his ſcriptis eccleſiaſticis ſubiicimus interdicto, mandantes vobis ſub poenis qvibus ſupra qvas vos in modum, qvo ſupra prolatæ ſunt, incurrere volumus ipſo facto, ſi non feceritis, qvod mandamus, qvatenus interdictum huiuſmodi ſervetis & faciatis a veſtris ſubditis obſervari. Volumus tamen, hunc noſtrum Proceſſum poenis eoſdem Epiſcopum & Capitulum Lubucenſem remanere, ut Procuratoris ipſorum, & non per vos vel aliqvem veſtrum contra ipſorum voluntatem, Contrarium non facientes præfatis ſententiis per nos latis, ipſo facto volumus ſubiacere. Mandamus tamen iiſdem ut vobis, ſi eum petieritis, copiam faciant de præmiſſis, veſtris tamen ſumtibus & expenſis. Qvicqvid autem ſuper præmiſſis vel

Digitized by Google

vel præmissorum aliqvo, qvaliter, ubi & qvando præsens nostrum mandatum executi fueritis, & qvicqvid dicti rebelles, qvibus dictum mandatum notificatum fuit, ad contenta in ipso responderint seu fecerint, & qvæ spes de eorum obedientia haberi possit, vos certificare per instrumenta publica vel per literas vestris sigillis sigillatas specifice curetis, & sic durius, prout ipsorum exiget contumacia, contra eos procedere valeamus, vosqve de obedientia & diligentia possitis commendare. Nolumus autem nec intendimus nostris, vel eorum aliqvo præiudicare Collegis, qvia ipsi vel eorum alter servato tamen hoc nostro, vel alio, processibus per Nos factis possint in isto negotio procedere, prout eis visum fuerit expedire. In qvorum omnium testimonium præsentem nostrum processum, seu publicum Instrumentum per Johannem Schumere Clericum Notarium nostrum scribi & publicari mandavimus, & nostri sigilli munimine roborari. Acta fuerunt hac in Villa nova Avinionensis Dioeceseos, Anno a nativitate Domini, Millesimo Trecentesimo qvinqvagesimo, Interdictione tertia Mensis Maii Die XIIII. Pontificatus dicti Domini Clementis VI. Anno octavo, præsentibus venerabilibus & circumspectis viris, Domino Raimundo de Sancta Gerona Decano de Burlacio legum, Gerardo de Capdenato Decretorum Doctoribus, Priore de Lucemarino ac Reimundo de Anteiaco Canonico Sancti Felicis, Nobili Viro Johanne de Proboleno Domino de Columbario, ac Petro Duving Clerico & Nicolai Ottonis Clerico, Castrensis, Aqvensis, Tholossanæ, Carpentoratensis, Senonensis & Warmicensis Dioeceseos Testibus ad præmissa vocatis & rogatis.

(Henricum Angermonde, Johannem Petersdorff, Tilonem List) Approbo etiam superscriptiones erronee non negligentia factas in dictis litteris (Homagio) nec sepelire permitterent (ad notitiam) Fridericum List (& eundem) Henricum Angermonde, Johannem Petersdorf & Tilonem List eadem negligentia demisit, qvi in consimilibus signis reponi debebunt.

Et ego Johannes Schumere Clericus Osnabrugensis, Publicus Apostolica & Imperiali authoritate Notarius præmissis omnibus & singulis monitionibus videlicet & Excommunicationis sententiæ denunciationibus & aliis supra scriptis, dum sic

per

per eundem Dominum executorem agerentur, præsens una cum denominatis testibus interfui, eaqve sic fieri vidi & audivi, & de mandato & auctoritate dicti Domini Executoris & Ministrorum per venerabilem virum Dominum Petrum de Canerndorff, Canonicum Lubucensem, asserentem se procuratorem Dominorum Episcopi & Capituli prædictorum Lubucensium, requisitum hoc Instrumentum inde confeci: Quod meo signo signavi & ipsius Executoris sigillo majori impendenti sigillari in testimonium præmissorum &c.

No. III.

Concilium Basiliense ab Eugenio Pontif. reformandæ ecclesiæ causa institutum & à Sigismundo Imp. approbatum, multa decrevit Pontificiis invisa, & ab Ænea Silvio, qui Scriba intererat Sessionibus, cum Papa fieret improbata. Bohemi à hortatu Sigismundi magno numero eo profecti sunt atque post multam disputationem permissionem communionis sub utraque impetrarunt. Vid. Æneas Sylvius in hist. Bohemiæ, cap. 49. 50. 52. Haud dubie in his fuere Lubbenensium vel deputati, vel saltim literæ supplices, quibus præsens responsoria data est.

Des Consilii zu Basel Zernichtigung des die Stadt Lübben öffters mit betroffenen Päbstlichen Bannes, vel Sententia declaratoria & Absolutoria, vom Päbstlichen Banne.

SAcro Sancta generalis Synodus Basiliensis in Spiritu S. legitime congregata, universalem ecclesiam repræsentans. Dilectis ecclesiæ Filiis Proconsulibus, Consulibus & Universitati opidi Lobben Missnensis dioecesis, salutem & omnipotentis Dei benedictionem. Humilibus supplicium vobis illis præsertimque divini cultus augmentum & animarum salutem respiciunt, liben-

benter annuimus eaque quantum cum Deo possumus, favoribus prosequimur oportunis. Dudum siquidem in vicesima sessione nostra tunc Basilia celebrata inter alia statuta, ordinationes, & Decreta nostra tunc edita, quoddam edidimus statutum tenoris subsequentis. Quoniam ex indiscreta interdictorum promulgatione multa consueverunt scandala evenire; statuit hæc sancta Synodus, quod nulla civitas, oppidum, castrum, villa aut locus ecclesiastico supponi possint interdicto, nisi ex causa, seu culpa ipsorum locorum, aut Domini seu Rectorum vel officialium, propter culpam autem seu causam, cujuscunque privatæ personæ, huiusmodi loca interdici nequaquam possint auctoritate quacunque ordinaria vel delegata, nisi talis persona prius fuerit excommunicata ac denuntiata, seu in ecclesia publicata, ac Domini seu Rectores vel Officiales ipsorum locorum auctoritate iudicis requisiti hujusmodi personam excommunicatam infra biduum inde cum effectu non ejecerint, aut ad satisfaciendum compulerint, qua etiam post biduum eiecta recedente vel satisfaciente mox divina resumi possunt, quod etiam in pendentibus locum habeat. Dat. in sessione publica ipsius Sancte Synodi in ecclesia majoris Basiliensi solemniter celebrata XI. Februarii Anno á nativitate Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto. Et deinde sicut exhibita nobis pro parte vestra petitio continebat, sæpius oppidum vestrum Lobben Misnensis Dioecesios, illiusque ecclesias & Capellas pro eo, quod ad ipsum opidum et illius suburbia plurimæ personæ diversis & variis sæpius excommunicationum sententiis aliisque censuris ecclesiasticis & penis, tam apostolica quam ordinaria auctoritatibus ligate, & quibus etiam ingressus ecclesiæ interdictus est causa pertractandi negocia sua inibi comedendo, bibendo & pernoctando declinant,

Digitized by Google

ac interdum aliqui ex habitatoribus eiusdem opidi pro pecuniario debito vel alias ex levi causa excommunicati & interdicti habentur, indiscrete ecclesiastico supponi contingit interdicto, propter quarum quidem personarum taliter excommunicatarum & interdictarum inibi præsentiam & moram, ac etiam post illarum ab inde recessum interdictum, huiusmodi aliquando illic per plures dies & menses observari, ac in Ecclesiis & Capellis eiusdem opidi à divinis cessari mandatur, unde absque vestri culpa huiusmodi divinus cultus in Ecclesiis & Capellis prædictis destituitur, populi quoque lentescit devotio & animarum dispendia periculosius excitantur. Quare pro parte vestra fuit nobis humiliter supplicatum, ut super his vobis salubriter providere de universalis ecclesiæ clementia dignaremur. Nos igitur, qui cultum huiusmodi, ubilibet, vigere & adaugeri cupimus, ac animarum fidelium quarumlibet salutis augmentum studiis exquirimus indefessis, huiusmodi supplicationibus inclinati volumus, quod quotiescunque opidum præfatum ex quacunque causa etiam decreti sive statuti nostri supra inserti forma servata ecclesiastico interdicto supponi contigerit, dummodo illud ex causa vel culpa ipsius opidi aut Domini seu Rectorum vel officialium eiusdem specialiter positum non fuerit, postquam personæ excommunicatæ & in Ecclesiis sive Capellis præfatis denunciate & publicate, & propter quas huiusmodi interdictum sive cessatio observari mandatur per Dominum seu Rectores vel Officiales dicti vestri opidi, aut vos intra biduum a tempore requisitionis super hoc, facte extra muros sive septa ipsius opidi eiecte aut ad satisfaciendum compulse fuerint, quibus etiam post huismodi biduum inde eiectis vel alias recedentibus seu satisfacientibus mox divina in Ecclesis & Capellis prædictis apertis etiam ianuis

pul-

pulsatisque campanis per Clerum ipsius opidi, iuxta huiusmodi nostri decreti formam, solemniter resumi & decantari, ac omnia & singula Sacramenta ecclesiastica fidelibus & incolis ipsius opidi ministrari & corpora mortuorum cum solemnitate ecclesiasticæ sepulturæ tradi possint & valeant ac debeant, quodque si contra formam statuti nostri prædicti in opido ipso, huiusmodi interdictum forsan poni contigerit in futurum vos ac huiusmodi Clerus illud nullatenus observare teneamini, vobis & successoribus vestris ac eisdem clero auctoritate universalis Ecclesiæ tenore præsentium indulgemus non obstantibus Apostolicis, nec non in provincialilibus, & Synodalibus, conciliis editis constitutionibus, cæterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ voluntatis & concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemperare præsumpserit, indignationem omnipotentis DEI & universalis ecclesiæ se noverit incursurum. Dat. Basilee 6. Id. Iunii, Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo.

xlv

Ia de Krainburga
Ia de Ceruerys

concordat Decretum supra insertum
cum Origl. coll. per me notar. sacri
concilii

Mich. Salteri

[illegible]

No. IV.

Ablaß-Brieff.

ALbertus Dei & Apostolicæ sedis gratia Sanctarum Magdeburgensis & Moguntinæ sedis Archi-Episcopus, Primas & Sacri Imperii in Germania Archi-Cancellarius, Princeps Elector ac Administrator Halberstadiensium Ecclesiarum, Marchio Brandenburgensis, Stetinensis, Pomeraniæ, Cassuborum Slavorumque Dux, Burggravius Norimbergensis Rugiæque Princeps, & Guardianus Fratrum Ordinis Minorum de observantia Conventus Moguntini per Sanctissimum Dominum nostrum Leonem Papam Decimum, per Provincias Magdeburgenses, Moguntinenses ac illarum Halberstadienses Civitates & Diœceses nec non terras & loca Illustrissimorum Principum Dominorum Marchionum Brandenburgensium temporali Dominio mediate vel immediate subjecta Nuncii & Commissarii ad infra scripta specialiter deputati, universis & singulis præsentes litteras inspecturis Salutem in Domino.

Notum facimus, quod Sanctissimus Dominus LEO, Divina Providentia Papa X. modernus omnibus & singulis utriusque sexus fidelibus ad reparationem Fabricæ Basilicæ Principis Apostolorum Sancti Petri de urbe juxta ordinationem nostram manus porrigentibus adjutrices ultra plenissimas Indulgentias ac alias Gratias & facultates, quas Christi fideles ipsi detinere possunt, juxta Literarum Apostolicarum desuper confectarum continentiam misericorditer, etiam in Domino indulsit atque concessit

fit, ut idoneum possint eligere Confessorem Presbyterum Secularem vel cujusvis etiam Mendicantium Ordinis Regularem, qvi eorum Confessione audita pro commissis per eligentem delictis & excessibus ac peccatis quibuslibet quantumcunque gravibus & enormibus, etiam indictæ sedi reservatis casibus ac Censuris Ecclesiasticis, etiam ab homine ad alicujus instantiam latis, de Consensu partium etiam ratione interdicti incursis & quorum absolutio eædem sedi esset specialiter reservata, præterquam machinationis in personam Summi Pontificis, occisionis Episcoporum aut aliorum superiorum Prælatorum, & injectionis manuum violentarum in illos, aut alios, Prælatos, falsificationis literarum Apostolicarum, Delationis armorum & aliorum prohibitorum ad partes infidelium, de Sententiarum & Censurarum occasione (Alumnium) aliorum, tulsæ Apostolicæ de partibus infidelium ad fideles contra prohibitionem delatorum incursarum, semel in vita & mortis articulo, quoties ille imminebit, licet mors tunc non subsequatur, & in non reservatis casibus toties quoties &c. & petierint plenarie absolvere & ejus poenitentiam salutarem injungere, nec non semel in vita & in dicto mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam & remissionem impendere & Evcharistiæ Sacramentum, Die Paschatis & mortis articulo excepto, quibusvis anni ministrare nec non per eos emissa pro tempore vota quæcunque, (ultra marino-ingressus Religionis & Castitatis visitationum liminum Apostolicorum & Sancti Iacobi ad Compostella votis duntaxat exceptis,) in alia pietatis opera auctoritate Apostolica possit & valeat.

Indulsit quoque idem Sanctissimus Dominus noster præfatus, benefactores eorumque parentes defunctos, qui cum charitate discesserunt, in precibus, suffragiis, Eleymosi-

nis, Iejuniis, Orationibus, Missis, horis Canonicis, disciplinis, peregrinationibus, stationibusque & cæteris omnibus Spiritualibus bonis quæ fiunt & fieri poterunt, in tota Sacrosancta Ecclesia & omnibus membris ejusdem, in perpetuum participes fieri. Et qvia devotus noster N. N. & Walpurgis uxor ejus ad ipsam Fabricam & necessariam instaurationem supra dictæ Basilicæ Principis Apostolorum juxta Sanctissimi Domini nostri Papæ interdictionem & nostram ordinationem de bonis suis contribuendis se gratos exhibuerunt & liberales, in cuius rei signum præsentes literas a nobis acceperunt. Ideo eadem auctoritate Apostolica nobis commissa, & qua fungimur hac parte, ipsis, quo dictis Gratiis & Indulgentiis uti, & eisdem gaudere possint & valeant, per præsentes concedimus & largimur. Datum Berlin sub sigillo per nos ad hæc ordinato. Die II. mensis Aprilis anno Domini 1517.

No. V.

EXTRACT

Aus der Policey-Ordnung, und alten Statuten der Stadt Calau.

§. 1.

Soll zum Gehör des göttlichen Worts, und Gebrauch der heil. Sacramente, iederman sich fleißig halten, auch die Obrigkeit respectiren, und ehren.

§. 2.

Vor Fluchen, Gottes-Lästerung, Mißbrauch des Nahmen GOttes, soll sich iederman bey Strafe eines Silber Schockes, wenn es zum ersten mahle geschiehet, hüten, zum an-

Digitized by Google

andern mahl aber soll ein solcher Flucher und Gottes-Lästerer, andern zum Abscheu, aufm Kirchhofe an der Linde, ans Halßeisen geschlossen, und den Sonntag über, daran stehend bleiben, zum dritten mahl aber, soll über einen solchen boßhafftigen Gotteslästerer Urthel und Recht eingeholet, und exequiret werden.

§. 3.

Soll an denen Sonn- und Feyertagen, wie auch Wochen-Predigten, und unter den Metten gar keine Wein- Bier- und Brandwein-Zeche gehalten werden, bey Strafe des Wirths 30. gl. des Gasts 15. gl. Auch sollen unter den Predigten allezeit die Thore, zugehalten werden.

§. 4.

Ein ieder soll in seinem Hause gute Aufsicht aufs Feuer haben, die Feuer-Mäuern sollen fleißig gereiniget, und alle 6. Wochen besichtiget werden; Wird iemand über seinen Unfleiß angetroffen, giebt er ein Silber-Schock Strafe, den Töpffern, Färbern, und Mältzern aber wird bey 5. Rthl. Strafe verbothen, daß sie kein Feuer auf den heil. Abend, und wenn grosser Wind ist, untermachen sollen.

§. 5.

Kein Bürger oder Bürgergenoß soll einig Reißholtz, Kühnapfel, und dergleichen Feuergeniste einführen, oder eintragen, wie auch Flachß in den Backöfen nicht dörren, bey Strafe 1. Rthl.

§. 6.

Die Darröfen, Maltzhäuser, neue Backöfen, und Brandewein-Blasen, sollen besichtiget, und die gefährlichen abgeschaffet werden.

§. 7.

Ein ieglicher Bürger, soll eine lange Leiter halten, ein Brau-Urbar aber, nebst der Leiter, auch einen Feuer-

Spi-

Hacken, item Wasserspritzen, oder Wasser-Eymer, die Handwercker aber sollen iedes 4. gute Lederne Wasser-Eymer halten, bey Strafe eines Schwerdt-Schocks.

§. 8.

Die Maltztreugerin soll man nicht alleine lassen, sondern ein oder zwey Personen neben ihr, wie auch ein Beichvaß voll Wassers, samt einer Wasser-Kannen 2c.

§. 9.

Das entstandene Feuer, soll der Mann, bey dem es auskommet, beschreyen, auch seinem Gesinde und Kindern solches befehlen, als denn soll niemand ledig zum Feuer lauffen, sondern möglichste Rettung thun, die aber nur zusehen, sollen ungestraft nicht bleiben.

§. 10.

Recht Maaß, Ellen, und Gewicht, soll iederman halten, die Bier und Wein-Nössel sollen Leipziger Maaß seyn.

§. 11.

Die Becker sollen die Stadt allezeit mit Pfennig-Broden, und Semmeln versorgen, täglich feil haben, und sich im Backen nach dem übergebenen Gewicht und Ordn-Zeddel verhalten, bey Verlust der Waare.

§. 12.

Die Fleischer sollen täglich, gut, tüchtig, und gesund Rind-Schweinen-Kalb-und Schöpffen-Fleisch verschaffen, und nicht ihre Jungen, sondern die Meister und Meisterin selber in denen Scharren feil haben lassen, recht Gewicht geben, nachdem es geschätzet, sich richten, oder auch ungewogen Viertelweise verkauffen, bey Strafe eines Silber-Schocks.

§. 13.

Die Böttcher sollen auch Gleichheit an Gefässen, als an halben Fudern, oder Vassen, Vierteln, Tonnen, halben-

ben Tonnen, und Achttheilen, halten, damit keine Beschwerung aufn Lande verursachet werde; So soll auch dasselbe mit der Stadt- oder Meisters-Zeichen bemercket werden, bey willkührlicher Strafe.

§. 14.

Es soll niemand Wein einführen, oder schencken, er habe es dann dem regierenden Bürgermeister angezeiget, und von ieden Viertel Landwein 6. gl. von einen Eymer Rhein-oder Spanischen Wein, 12. gl. dem Rathe zapfen Geld gegeben, bey Verlust des Weins &c.

§. 15.

Diejenigen, so sich im Stadt-Keller schlagen, oder sonst Unfug und Frevel anrichten, sollen in allen Ernst, wie im Keller zu ersehen, desgleichen auch die Nacht-Raben &c. gebührlichen, nach Gelegenheit des Verbrechens gestrafet werden.

§. 16.

In öffentlichen Bier- oder Wein-Zechen, soll kein Karten noch Würffel-Spiel, nach 10. Uhr zugelassen werden, auch keine Zeche im Winter über 10. und des Sommers über 11. Uhr bey Strafe eines Orths Rthlrs. des Wirths und des Gasts.

§. 17.

Kein Bürger, vielweniger ein Fremder soll essende, und andere Waaren auffkauffen, und wegführen, oder damit handeln, bey Strafe eines Schwerdtschockes, und Verlust der Waaren.

§. 18.

Auch kein Mist- oder Dingunge, auf die Dörffer verkauffen, bey Strafe 30. gl.

§. 19.

Weder vor dem gesetzten Marckt-Fähnlein, noch

vor den Thoren, soll iemand Getreyde, Holtz, Garn, und andere Waaren einkauffen, auch kein Getreydicht aufm Marckte aufn Wucher, bey Strafe eines Schwerdtschockes.

§. 20.

Niemanden soll Handel, oder einige Höckerey verstattet werden, er size denn zu Geschoß und Wache, und sey ihme vom Rathe erlaubet; Auch soll Niemand einiges Gedränge im Kauffen, und dadurch Theurung verursachen oder den Bauers-Leuten auf die Wagen steigen, bey schwerer willkührlicher Strafe. So soll auch ein Höcker, so er etwas kauffet, ein ander Bürger aber dasselbe zu seines Hauses Nothdurfft auch bedürffte, von dem Kauff abstehen, und es dem Bürger gönnen, und absolgen lassen.

§. 21.

Kinder sollen nach Absterben ihrer Eltern, auf Anhalten, ihrer nächsten Freunde bevormündet werden.

§. 22.

Niemand soll sich anderweit verehlichen, er habe den zuvor den Kindern erster Ehe, nach Gelegenheit der Fälle, und Güther, ein gewisses zum Vater-oder Mutter-Guthe verordnet, und im Stadt-Buche verschreiben lassen, bey Strafe eines Silberschockes.

§. 23.

Der Einnehmer Sitztage, wann sie acht Tage zuvor der Bürgerschafft angesaget worden, so soll iedermann seine Umpflüchte, als Schoß, Steuern, Acker-Zinß, Hauß-Manns- und Wächter-Geld rc. nach Ausgang der acht Tage, innerhalb drey Tagen, unsäumlichen zu Rathhause bringen, wer das nicht thut, der soll es am vierzehnten Tage, allezeit doppelt geben.

§. 24.

Es soll niemand seine unbewegliche Stadt-Güther, auf-

Digitized by Google

ausserhalb der Stadt verkauffen, oder verpfänden, oder aufm Lande mit Borgen in grosse Schuld, ohne des Raths-Consens sich, bey willkührlicher Strafe, und ob solches heimlich geschähe, soll solcher Kauff, und Verpfändung für null und nichtig gehalten werden.

§. 25.

Sollte sich aber iemand seiner Bürgerlichen Freyheit, und Gerechtigkeit verzeihen, und sich auf seine eigene Unkosten, zum Gefängniß verpflichten, habeat sibi, und soll hierdurch seines Bürger-Rechts verlustig gemachet werden.

§. 26.

Soll niemand einig stück Rind-Vieh halten, der nicht bey der Stadt auf zwey Scheffel Acker eigen hat, bey Verlust des Viehes; So soll auch niemand sein Vieh im Stadt Graben oder im Haage hüten, oder auch im Felde, insonderheit aber, mit den Schweinen, Schäden zufügen, bey Strafe dreyßig gl. und Wiedergeltung des Schadens.

§. 27.

Kein Gemein Mann, oder Bürger, oder frembder Handwercks Gesell, so in der Arbeit allhier stehet, soll einigen Degen, oder Dolch, in die Bier-oder Wein-Zechen bringen, sich auch weder mit Worten, noch Wercken an einen andern vergreifen, bey willkührlicher Strafe.

§. 28.

Es soll kein Bürger einigen Hader, es sey bey Tage oder Nacht, verschweigen, sondern den Gerichten solches anzusagen schuldig seyn, bey Strafe dreyßig gl. Die zänckischen Weiber so sich schlagen oder schänden, sollen ohne einiges Ansehen der Personen und Ausrede, die dazu verordnete Flaschen am Halse tragen, und mit einer Drommel, und einen Kleppel um den Ring herum geführet werden.

Digitized by Google

§. 29.

Ein ieglicher Bürger, oder Bürgers-Sohn, der auf Erfodern vor dem Rath, oder Gerichten nicht erscheinet, oder aus dem Gehorsam muthwillig gehet, der soll sein Bürger-Recht verfallen haben, und als ein Meineydiger hinförder zu keinem ehrlichen Amte gebrauchet, noch in keiner Zunfft oder Gülde gelitten werden.

§. 30.

Wer was zu klagen hat, der soll sich den Tag zuvor, beym Herrn Burgermeister, oder Herrn Stadtrichter angeben, und um Vorbescheid anhalten, damit sein Wieder-Part auch dazu beschieden, und vorgeladen werden möge.

§. 31.

Ohne rechtmäßige Ursache, soll kein Bürger an die hohe Obrigkeit appelliren, es sey ihme denn justitia denegiret, bey Strafe eines Silberschockes.

§. 32.

Ein ieglicher Bürger, und Bürgers-Sohn, soll schuldig seyn, denen Gerichten, aufn Fall der Noth, wenn er ersuchet wird, beyzuspringen, bey Strafe eines Silberschockes, oder künfftigen Bürger-Rechts.

§. 33.

Das leichtsinnige Drehen im Tanzen, Lauffen, Springen aufn Rathhause, zu Hochzeiten, soll bey Strafe eines Orts Rthl. gäntzlich verbothen seyn.

§. 34.

Jeder soll bey seinem Handwercke bleiben, und einem andern keinen Eingriff thun, bey Strafe dreyßig gl.

§. 35.

Kein Hausgenoß, er sey Adel- oder Unadelich, soll ohne Vorwissen des Raths, eingenommen werden, des Haußgenossen Geld, soll der Wirth dem Rathe selbsten ein-

Digitized by Google

einliefern und davor gut seyn; den Hausgenossen soll kein Handel mit Garn, Flachß rc. verstattet werden, bey Verlust der Waaren.

§. 36.

Die Spinten, die Nachttänze, und das Jungfer-Zechen, um Fastnachten, soll ganz und gar verbothen seyn, bey Strafe des Wirths dreyßig gl. den Spinnerinnen rc. jeden funffzehn gl. Strafe.

§. 37.

Bey dem gemeinen Rohr-Kasten, soll niemand Leinewand waschen, oder bleichen, vielweniger Garn- oder Weißgeräthe, auch keine Vasse, oder Viertel füllen.

§. 38.

Zu der Extraordinair-Wache, item zur Hoff-Arbeit, es sey zu den Röhren, oder andern Stadt-Gebäuden, soll ein iedweder Bürger, (ausgenommen die Amts-Personen,) selbsten in Person kommen, und nicht Kinder, und Gesinde, die nichts ausrichten, schicken, bey Strafe sechs gl.

§. 39.

Das Balgen, und Ausfodern wird verbothen, bey Strafe des Ausfoderers zwey Silberschock, des Provocati aber, so er kommt drey Silberschock, oder nach Gelegenheit der Sachen, Landes-Verweisung, oder etlicher Jahr Auswanderung.

§. 40.

Die Krahmer, Saltz-Führer, Schuster, und Tuchmacher sollen in den Wochen-Märckten ehe nicht feil haben, es sey denn der Marckt-Wisch zuvor weggenommen.

§. 41.

Kein Fremder soll Geträydicht, Breter, Holtz, oder irgend etwas anders kauffen, weil der Wisch noch stehet, bey Verlust der Waare.

§. 42.

Es soll auch kein Bürger, einem Fremden etwas an Getreydicht, oder andern Waaren zu gute einkauffen, oder aufschütten, und darnach abholen lassen, bey Verlust der Waare, und des Bürgers, bey Strafe eines Silberschockes.

§. 43.

Die von denen Aeckern abgelesene Steine, sollen nicht auf die gemeine Hutung abgeworffen, sondern eingesencket, oder in die böse Wege nach der Stadt zu, abgeschüttet werden, bey Strafe 20. gl. und Wiederwegschaffung der Steine. Ingleichen sind auch die neuen Quer-Wege, oder Steige, hin und her, über die Aecker, verbothen, bey Strafe des, der darauf betroffen wird, eines Orts Thalers.

§. 44.

Niemand von Fremden, es sey Mann, oder Weib, soll in einige Zunfft oder Gülde eingenommen, und bey dem Handwercke gefordert werden, er habe denn Zeugniß seiner rechten echten Ehlichen Geburth, dem Rathe vorgeleget, das Bürger-Recht gewonnen, und so er von fremden Herkommen, wiederum von E. E. Rath in die Handwercks-Lade, eine richtige Urkund, seiner ehelichen Geburth eingehändiget.

§. 45.

Bräutigam und Braut sollen um zwey Uhr Nachmittage in der Kirchen seyn; In verbleibung dessen, soll die Kirche zugeschlossen, und nicht eher aufgemachet werden, es werde denn ein halber Reichsthaler der Kirchen, zur Strafe erleget, die Verehrungen sollen bis auf den andern Tag, nach der Mahlzeit differiret, und verschoben werden.

§. 46.

Digitized by Google

§. 46.

Am andern Tage der Hochzeit, soll keine Suppe, oder Frühstück, ausgenommen was in die Schule gegeben wird, zugerichtet werden; Sondern es sollen die Hochzeit-Gäste, fein nüchtern, Braut und Bräutigam in gebräuchlichen Proceß, GOttes Wort, mit Andacht anzuhören, in die Kirche gegleiten helffen, bey Strafe eines Reichsthalers.

§. 47.

Bey den Kindtauffen werden die zweytägige Speisungen und übrigen Tractamenten, bey Strafe eines Silberschockes, verbothen, wie auch über einen halben Thaler nicht einzubinden, bey Straffe eines Silberschocks, es wäre denn ausser der Stadt, oder nach Gelegenheit des Standes. Hingegen aber wird gebothen, daß bey denen Kindtauffungen, denen Gevattern, und andern gebethenen Gästen, mehr nicht, denn nur eine Mahlzeit gegeben werden solle 2c.

No VI.

Friedrich August, König in Pohlen, und Chur-Fürst 2c.

Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte, Räthe, Liebe getreue. Uns ist aus euern gehorsamsten Berichte, vom dritten May. 1740. vorgetragen worden, wohin ihr über des Raths zu Calau beschehenen unterthänigsten Suchen, um Confirmation derer entworffenen Statuten euer unvorgreiffliches Gutachten eröffnet, und was ihr vor Erinnerungen bey unterschiedenen Capitibus, und Paragraphis des Projects gemachet.

Nach-

Digitized by Google

Nachdem Wir nun selbiges ferner bey Unseren Collegiis in Erwegung ziehen- und zur Ausserttigung dergestalt, wie die Original-Beyfuge zeiget, bringen lassen, auch über sothane Statuta, Unsere gebethene Confirmation ertheilet;

Alß begehren Wir, nebst Remission derer eingesendeten zwey Voluminum Actorum hierdurch gnädigst, ihr wollet nicht allein, solche Statuta, mit Unserer Confirmation dem Rathe zu Calau zu gebührender Publication, und künfftiger genauer Beobachtung übersenden, sondern auch selbigen und gesammte Bürger und Einwohner der Stadt Calau, darbey bis an Uns behörig schützen, schirmen, und handhaben. Daran geschicht Unser Wille und Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 19. Novembr. Anno 1746.

Carl August G. v. Rex.

An die Ober Amts-Regierung
zu Lübben,

George Lebrecht Wilcke.

No. VII.

Friedrich August, König in Pohlen, und Chur-Fürst 2c.

Erbare, und Weise, Liebe Getreue. Nachdem Wir euer unterthänigstes Suchen um Confirmation derer entworffenen Statuten bey Unserm Collegio in Erwegung, und zur Ausserttigung bringen

gen lassen, auch über sothane Statuta Unsere gebethene Confirmation ertheilet; Als wollen Wir euch das Original hiervon zu gebührender Publication, und künfftiger genauer Beobachtung, übersendet haben, Daran rc. Datum Lübben, am 26ten Octobr. Anno 1747.

An Rath zu Calau.

No. VIII.

Der Stadt Calau Neue Statuten, und Wilkühr.

de Anno 1746.

CAP. I.

Von Gewinnung des Bürger-Rechts.

§. 1.

WEr alhier das Bürger-Recht gewinnen will, soll mit Vorzeigung gnugsamer Kundschafft, seiner ehr- und ehelichen Geburth, und Gezeugniß seines bißherigen Verhaltens, sich bey dem Rathe alhier melden, und um Ertheilung des Bürger-Rechts geziemend anhalten, auch wenn er eines Bürgers Sohn ist, vor das Bürger-Recht, der Cämmerey 20. gl. und 6. gl. der Kirche, zur Erhaltung der Glocken; ein Fremder aber, höchstens noch einmahl so viel, nehmlich 1. Rthl. 16. gl. davon die Helffte zur Cämmerey, die andere

Digitized by Google

re Helffte aber dem Rathe zur gemeinen Eintheilung zukommt, und 12. gl. der Kirche zu denen Glocken, welches jedoch auch nach Gelegenheit, wenn ein geschicktes Subjectum, so nicht viel in bonis hätte, sich darzu angäbe, noch zu moderiren, erlegen, nicht minder die gewöhnlichen Gebühren, vor Aufnehmung des Bürger-Eydes, und Eintragung in die Matricul bezahlen, und sodann zum Bürger-Eyde zugelassen werden.

§. 2.

Es soll auch niemand, er sey wer er wolle, einen Hand-Wercke, das Meister-Recht geben, er habe denn zuvor das Bürger-Recht erhalten, und den Bürger-Eyd geleistet.

CAP. II.

Von der Bürger Pflicht und Schuldigkeit.

§. 1.

Jedweder Bürger und Einwohner, soll sich gottesfürchtig verhalten, auch die Seinen dazu allen Fleisses vermahnen, sich vor Fluchen, Gotteslästern, Schwören, und ärgerlichen Leben hüten, bey der in der Landes-Ordnung verordneten, auch anderer willkührlicher Bestrafung.

§. 2.

Ihre Kinder sollen sie bey willkührlicher Strafe fleissig zur Schule halten, und im Christenthum, auch Lesen und Schreiben wohl unterrichten lassen, und vor dem 13. oder 14ten Jahre daraus nicht nehmen; Es soll auch kein Bürgers-Sohn ehr auf ein Handwerck angenommen werden, er habe denn ein Gezeugniß, daß er das Christenthum, auch Lesen und nothdürfftig Schreiben erlernet.

Welch

Digitized by Google

Welch Handwerck ohne dergleichen Zeugniß einen Knaben aufnimmt, ist dem Rathe iedesmahl in 20. gl. Strafe verfallen, der Knabe aber annoch zur Schule zu gehen, gehalten.

§. 3.

Wie denn auch die Handwercke keinen Lehr-Jungen vom Lande bey obiger Strafe annehmen sollen, er habe denn einen Schein von seinem Beicht-Vater, daß er den Grund seines Christenthums erlernet habe, und zum Heil. Abendmahle gelassen sey, auch wenigstens lesen könne, sowohl einen Schein von seiner Gerichts-Obrigkeit beygebracht.

§. 4.

Alle Bürger und Einwohner, sollen die Sonn- und Festtage heiligen, fleißig zur Anhörung Göttlichen Worts, sich zur Kirche einfinden, alle Bürgerliche Gewerb, Handthierung und Arbeit gäntzlich unterlassen, auch ihre Kinder und Gesinde, zur Sonn- und Festtages-Feyer anhalten, und ihnen durch Aufbürdung ordentlicher Werckeltages-Arbeit, daran nicht hinderlich, diejenigen aber so hierwieder handeln, in die in der Chur-Sächßl. Kirchen- und Policey-Ordnung Tit. 2. §. 3. darauf gesetzte Strafe verfallen seyn.

§. 5.

Unter dem Gottesdienste, so wohl Vor- als Nachmittags-Predigt, auch zwischen beyden Predigten, sollen keine Bier-Gäste in denen Bier-Häusern gesetzet, noch ihnen das ärgerliche Würffel- und Charten-Spiel verstattet werden, bey der in besagter Policey-Ordnung Tit. 2. §. 2. geordneten resp. achttägigen Gefängniß, oder fünf Rthl. Geld-Strafe, womit so wohl der Wirth, der die Gäste setzet, als auch iedweder derer Gäste, so über dem Spiele

betroffen werden, anzusehen; Jedoch bleibet denen Bier-Schencken unverwehret, nach völlig geendigten Vormittägigen Gottesdienste denen, von denen eingepfarrten Dorffschafften herein zur Kirche gekommen, oder andern reisenden Personen beym Essen einen Trunck-Bier, iedoch nicht übermäßig, auch in der Stille, ohne Gestattung einiges Lermens zu reichen.

§. 6.

Gegen den regierenden Burgemeister, den Rath, auch Stadt-Richter, und Stadt-Syndicum sollen sich die Bürger und Einwohner aller Ehrerbiethigkeit und Gehorsams bezeigen, wenn sie vor den Rath, oder Stadt-Gerichte vorgefodert werden, unausbleibend erscheinen, oder ihre Ehehafft geziemend entschuldigen, und so sie vor Gerichte etwas zu handeln haben, mit Beybehaltung aller Ehrerbiethung gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit vortragen, auch sich alles Glimpfs und Sanfftmuth gegen ihren Gegenparth gebrauchen, bey Strafe bürgerlichen Gehorsams, oder nach Befinden derer Umstände, schärfferer Strafe, und Ahndung.

§. 7.

Vielweniger sollen sie sich unterstehen, des Raths und der Obrigkeit Amt und Person in ihren Gelacken und Zusammenkünfften durchzunehmen, oder von ihnen übel zu reden, bey zwey Neuschock Strafe, wovon dem Denuntianten der dritte Theil mit Verschweigung seines Nahmens gegeben werden soll; Solte auch das Verbrechen höher seyn, sollen sie gewärttigen, daß nach vorgehenden rechtlichen Erkänntnisse und Urthels-Einholung, die Verbrecher noch härter gestrafet werden sollen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Nicht minder soll iedweder Bürger oder Einwohner des Raths und Gerichte Diener, wenn sie des Raths und derer Stadt Gerichten-Befehle, Anordnungen u. Citationes an sie auszurichten, oder auf Execution geschicket werden, nicht ungebührlich anlassen, noch ihnen mit harten Worten, Bedrohungen, oder gar Thätlichkeiten begegnen, und au denenselben sich vergreiffen. Wer an ihnen Frevel und Gewalt verübet, der soll gewärtig seyn, daß er nach Erkänntniß Urthel und Recht, an Leib und Gut gestrafet werde.

CAP. III.

Von der Bürger Gewerb und Handthierung.

§. 1.

Gleichwie keiner bey denen Hand-Werckern iuxt. Cap. I. §. 2. zum Meister angenommen werden soll, er habe denn zuvor das Bürger-Recht alhier gewonnen; Also soll niemand anders Bürgerlich Gewerb oder Nahrung bey der Stadt treiben, er sey denn bürgerlichen Standes, und werde zuvor Bürger, und erlege das Bürger-Recht.

§. 2.

Kein Bürger soll dem andern in seinem Gewerb und Handwerck ungebührlichen Eingriff thun, noch desselben Kundschafften abspänstig machen, sondern an Ubung seiner erlernten Profession sich begnügen lassen, und sein eigen Handwerck abwarten, es gehörte denn solch Gewerb zu keiner bey der Stadt privilegirten Zunfft-Innung, Pro-

Digitized by Google

fession, oder Mittel, oder es habe derselbe diesfalls eine besondere allergnädigste Concession und Privilegium von Hoher Landes Fürstlicher Obrigkeit aufzuweisen.

§. 3.

Nicht nur diejenigen so brauberechtiget sind, sollen befugt seyn von andern Brau-Urbaren Bier zum Schanck einzulegen, und mit Brandtwein brennen Handthierung zu treiben, sondern es soll dieses auch denen andern Einwohnern, so das gehörige hiervon entrichten wollen, unverwehret bleiben.

§. 4.

Weiln aber von Alters her der Wein-Schanck dem Raths-Keller alleine zuständig, so sollen die Bürger anders nicht, als mit Vergünstigung des Raths, und gegen Erlegung eines billigen Weinschancks-Zinses zur Cämmerey, Land-oder fremde Weine schencken und verzapfen, und hat derjenige, so den Wein-Schanck erlanget, sich des Schanck-Zinses halber, mit dem Rathe, auf ein billiges zu vergleichen.

§. 5.

Jedweder soll richtig Maaß, Elle und Gewichte haben, und zwar lediglich, nach dem durch die ins Land publicirte Hohe Landes-Fürstl. Mandate und Patente eingeführten Scheffel- und Ellen-Maasse auch Gewichte, mit gäntzlicher Abschaffung des darinnen untersagten vorigen und alten Maasses, bey Strafe dreyßig gl.

§. 6.

Wer mit Bier- und Wein-Schanck Nahrung treibet, soll des Winters über zehn Uhr, und Sommers über eilff Uhr Abends, gleichwie auch sonsten nicht ohne ausdrückliche, zuvorhero von dem regierenden Burgermeister oder

Digitized by Google

oder Stadt-Richter darzu erlangte Erlaubniß keine Gäste setzen, bey dreyßig gl. Strafe. Vielweniger sollen sie über diese Zeit denen Gästen verstatten, Spielleuthe, oder Music, wohl gar mit Trompeten und Paucken, oder mit denen so genanndten Inventions-Hörnern auf Trompeten-Art zu halten, bey obiger Strafe, in welche die Kunst-Pfeiffer oder Musicanten ebenfalls verfallen seyn sollen, desgleichen soll auch Abends nach zehn Uhr des Winters, und Sommers nach eilff Uhr niemand mit Music auf die Gasse zu gehen verstattet seyn, bey obiger Strafe.

§. 7.

Auch soll iedweder Wirth, der Gäste setzet, zu verhindern bemühet seyn, daß kein Zanck noch Schlägerey entstehe, da es aber iedennoch geschehen sollte, daß bey ihnen Unfug entstünde; So soll der Wirth der Obrigkeit solches anzuzeigen, und zwar nach Beschaffenheit derer Umstände, entweder so fort, oder längstens den Morgen darauf, schuldig seyn, damit die Ansäßigen darüber zu vernehmen gehörig vorgeladen, die unangesessen, zuweilen auch Auswärtigen aber, nach Befinden so fort zu Hafft gebracht werden können; Welcher Wirth nun eine bey ihm entstandene Schlägerey und andern Unfug verschweiget, und zu verhöhlen suchet, soll nach Proportion der vorgegangenen und verschwiegenen Begünstigungen, in Eins Zwey Drey und mehr Neuschock Strafe verfallen seyn.

§. 8.

Daß niemand des Sonn- und Fest-Tages, ingleichen in der Woche bey Nacht-Zeit Brandtewein brennen, läutern, und abziehen soll, ist bereits in der Stadt Calau Feuer-Ordnung untersaget, worbey es sein Bewenden haben soll. Ingleichen ist wegen der Becker, des Heitzens

und

Digitized by Google

und Backens halber das nöthige verordnet, wornach sich männiglich zu achten hat.

§. 9.

Sintemahl auch in hiesiger Stadt Privilegiis Rath und Bürgerschafft mit dem Iure prohibendi, daß auf denen Dörffern in der Meile von der Stadt keine Handwercker geduldet werden sollen, auch wegen des Brauens und Mältzens versehen; Als wird hierdurch allen und jeden Bürgern und Einwohnern, auch Schutzverwandten untersaget, kein fremd Dorff-oder ander Bier, es wären denn Adeliche oder andere mit dem freyen Tisch-Trunck privilegirte Personen, ohne sonderbahre E. E. Raths vorher erbethene Vergünstigung, die iedoch bey Ehren-Ausrichtungen, sonderlich denen honoratioribus, nicht leicht versaget werden soll, in die Stadt einzuschleppen, von keinen dergleichen Stöhrer und Pfuscher, auf denen Dörffern in der Meile etwas von Arbeit, es bestehe solche worinnen sie wolle, fertigen zu lassen, und in die Stadt herein zubringen, bey Strafe, daß dergleichen fremd Bier und Arbeit weggenommen und confisciret, oder da solche bereits weiter fortgeschaffet worden, der Contraveniente um den Werth derselben bestrafet werden soll, welche Strafe halb dem Gewercke, dem durch solche Stöhrerey Eintrag geschiehet, und halb dem Rathe verfallen ist.

§. 10.

Es haben auch die Handwercker niemand mit dem Lohn zu übersezen, oder ihnen untüchtige Arbeit zu machen, wenn hierüber Klage erhoben wird, soll vom Rathe, mit Zuziehung eines Handwercksmeisters oder Beysitzers das Arbeits-Lohn gemäßiget, und wegen befundener untüchtigen Arbeit der Handwercker über Ersetzung des erweißlichen Schadens in willkührliche Strafe genommen werden.

Digitized by Google

CAP. IV.

Von Kauff und Handel.

§. 1.

Was zum Kauf in die Stadt gebracht wird, soll auf öffentlichen Marckt gebracht, und nicht in denen Gassen und vor denen Thoren verkauffet werden.

§. 2.

Wer sich unterstehet die zu Marckte gebrachte Sachen an Holtz, Geträyde, oder andern Waaren, unter Weges entweder vor denen Thoren, oder in denen Gassen aufzukauffen, oder zu verhandlen, soll in die Strafe der Confiscation, oder um den Werth der erkaufften Waare bestrafet werden, dergestallt, daß diese Strafe halb von dem Käuffer, und halb von dem Verkäuffer, wenn er über den Verkauff annoch betroffen wird, eingetrieben werden soll; Hat aber der Käuffer dermassen heimlich mit dem Verkäuffer gehandelt, daß selbiger, ehe man diese Verhandelung erfahren, aus der Stadt hinweg ist, so soll der Käuffer den Schaden und Strafe alleine gelten.

§. 3.

Damit wegen des Getreydes und andern Victualien keine Theurung und Ubertreibung derer Einheimischen veruhrsachet, vielmehr derselben vorgebeuget werde, so soll denen Einheimischen zu ihrem eigenen Bedürffniß die Einkauffung bis um eilff Uhr Vormittages alleine seyn und bleiben, und soll vor eilff Uhr, weder ein Fremder einiges Geträyde, oder andere Victualien kauffen, noch auch die Einheimischen zu weiterer Verhandelung etwas einkauffen, bey Strafe der Confiscation, oder wenn die gekaufften Sachen bereits weggebracht, um den Werth derselben, wie

Digitized by Google

denn auch kein Becker vor zehn Uhren Vormittages um das herein zu Marckte gekommene Getreyde handeln, noch solches eher kauffen soll, bey gleichmäßiger Strafe. Jedoch bleibet denenjenigen so ihr zu Marckte gebrachtes Getreyde um ein billiges gantz und gar nicht loß werden können, solches in der Stadt aufzusetzen, ingleichen denen Brauberechtigten Getreyde zum Mältzen, auch auf den Verkauff, iedoch nur lediglich an andere Mitbrau-Urbar bey der Stadt, keinesweges aber aufs Land zu überlassen, zumahln bey vorhandenen Uberflusse, unverwehrt.

§. 4.

Auch soll keiner dem andern in einer Sache, warum er in Handel stehet, in Kauff fallen, und so lange er darum handelt, überbiethen, vielmehr anstehen, bis der erstere davon abgehet, und des Handels nicht einig werden kan, bey Strafe eines Alt Schocks; wird aber arge List und Gefährde, und ungebührlicher Aufzug darbey gemercket, so ist solches auf gebührliches Anmelden, von dem Stadt-Richter zu untersuchen, de simplici & plano billigmäßig abzuthun, und nach Befinden, willkührlich, auch wohl mit einen halben, oder gantzen Alt. Schock zu bestrafen, oder sonst mit einem oder zwey Tage Gefängniß zu ahnden.

§. 5.

Wie sich denn auch männiglich in Erkauffung anderer Victualien bescheidentlich zu verhalten, und einer auf den andern zu warten hat, damit der Verkäuffer seine Waaren ordentlich zutheilen könne. Dahero wird bey obliger Strafe eines Alt. Schocks verbothen, nicht unordentlich zuzufallen, und wie bishero öffters wahrgenommen worden, auf den Wagen heranzusteigen, und wohl gar denen Verkäuffern selbsten in die Waaren einzugreiffen,

sol-

Digitized by Google

solche soviel, und was ihnen beliebt, zu nehmen, oder die Waaren und Victualien einem andern Käuffer aus denen Händen zureissen, als wodurch nicht allein Uneinigkeit und Streit erreget, sondern auch wegen des Getreydes Theurung gemachet, zugeschweigen, daß die Verkäuffere dadurch zu Schaden kommen, und die fernere Einfuhre verhindert wird.

§. 6.

Wolle, Flachß und Dalch, so zum Verkauff in die Stadt gebracht wird, soll auf des Raths-Wage, nicht aber in Privat-Häusern gewogen werden, auch sollen die Verkäuffer, sonderlich die Bündel Wolle, Flachß, Wachs und Dalch nicht in denen Häusern herum ausbiethen, sondern auf öffentlichen Marckte verkaufen, bey Confiscation der Waaren, oder nach Befinden, anderer willkührlicher Strafe.

§. 7.

Da auch einige Bürger sich unterstehen möchten, mit denen herein zu Marckte kommenden Land-Leuten ein Verständniß zumachen, daß sie zwar ihr Holtz Getreyde und andere Victualien auf dem öffentlichen Marckte feil halten, um das Meiste aber, so ihnen darauf gebothen, oder um den Preiß der gemachet werden wird, solche ihnen in ihre Häuser zurückbringen sollen, wodurch die Bürger, so zu ihrer Nothdurfft etwas auf offenen Marckte erkauffen wollen, vergebens aufgezogen werden; so soll dergleichen, wann es vorkommen solte, anders nicht, als die, in dem §. 2. h. c. verbothene heimliche Auffkauffung angesehen, und bestrafet werden.

§. 8.

Wer unrichtig Maaß, Elle, und Gewichte auf den

Digitized by Google

Marckt bringet, oder auch sonst damit, und mit dem alten verbothenen und abgeschafften Maaß misset, dem soll solches, durch die Stadt-Gerichte, weggenommen, und derjenige, so solches führet, annoch willkührlich, und Innhalts derer ins Land publicirten Hohen Landesherrlichen Mandaten und Gesetzen, nach Befinden, ob er damit viel oder wenig verkauffet hat, bestrafet werden. Und soll sowohl in denen Wochen- und Jahr-Märckten, als auch sonsten zum öfftern unvermerckt, und wenigstens monathlich einmahl eines ieden, sowohl einheimisch, als fremden Verkäuffers Maaß, Elle und Gewichte, besonders bey denen Bäckern, Fleischern, Seiffensiedern, Crämern, und andern, auch wohl des Apotheckers-Gewichte, durch die Stadt-Gerichte überschlagen, probiret, und untersuchet, zu dem Ende ein gewisses mit des Raths und der Stadt-Wappen bezeichnetes richtiges Probe-Maaß, Elle und Gewichte, an, oder zu Rathhause aufbehalten, denen Leuten aber das unrichtig befundene, sofort weggenommen, und zu Verhütung mehrerern Mißbrauchs zerschlagen werden.

CAP. V.

Von Haußgenossen und Schutz-Verwandten.

§. 1.

Wer zu Hause inne sitzen, und des Raths Schutz geniessen will, soll sich bey dem Rathe melden, und demselben jährlich einen Fl. Meißnisch Schutz-Geld erlegen, welches aber nur von gemeinen und unter des Raths Iurisdiction stehenden Leuten zuverstehen, mithin alle adeliche und hoch graduirte Personen, wie auch Advocati, Notarii, und andere Litterati und Honoratiores, die in der Stadt mit

mit ihren Familien vor ihr Geld leben wollen, ingleichen nach Maßgebung derer Königl. hohen Landes-Fürstl. Mandaten und Rescripten, die Officiers, und in gewisser masse die sich bey der Stadt etwa aufhaltende Sächßische abgedanckte Soldaten, gänzlich davon ausgeschloßen sind, wie denn auch die ganz blut Armen, oder auch bereits 60. Jahr alten abgelebten Personen, so nichts oder sehr wenig arbeiten, und verdienen können, ingleichen die alten Eltern welche ihren Kindern ihre Häuser und Grund-Stücken, und die Nahrung bereits abgetreten, und sich nur bey ihnen, oder sonst in der Stadt zu Haußinne aufhalten, von diesem Schutz-Gelde befreyet seyn sollen, oder bey letztern blutarmen, oder alt abgelebten Personen, nach Beschaffenheit ihrer Kräffte und Verdienstes, selbiges wenigstens auf die Helffte von dem Rathe modificiret werden soll.

§. 2.

Es soll aber kein Bürger einige Person, so hieher sich begiebt, und hierselbst noch nicht wohnhafft gewesen, in sein Hauß zur Miethe einnehmen, er habe denn solches zuvor bey dem Rath, oder regierenden Burgermeister angemeldet, damit man wisse, was von Zeit zu Zeit vor Leute sich in der Stadt befinden, wer hierwieder handelt, soll dem Rathe in ein Alt Schock Strafe verfallen seyn.

§. 3.

Wer von Hauß-Genossen oder Schutz-Verwandten, so gemeinen Standes sind, und unter des Raths-Iurisdiction stehen, kein gewisses Gewerb oder Nahrung, oder sonst eine ehrliche Ursache seines Auffenthalts alhier anzeigen kan, derselbe soll, als ein Müßiggänger in der Stadt nicht geduldet werden.

§. 4.

Insonderheit wird das Aufliegen gemeiner junger,

Digitized by Google

und zu Herren-Diensten tüchtiger lediger Mannes- und Weibes-Personen verbothen, und sollen diese als Hauß-Genossen nicht geduldet, vielmehr Knechte- oder Mägde-Dienste anzunehmen gehalten werden.

§. 5.

Niemand soll fremde, und ihm unbekanndte Personen bey ein neu Schock Strafe in seinem Hause aufnehmen, und über Nacht beherbergen, vielmehr, wenn dergleichen bey ihm einkehren wollen, dem regierenden Burgermeister davon Nachricht geben, damit sich nicht allerhand liederliches Gesindel einschleiche, zu dem Ende, und um die fremden Bettler und Landstreicher desto besser abzuhalten, sollen die Wachten in denen Thoren, sonderlich bey gefährlicher Kriegs-Pest-Sterbens- oder andern Läufften gehalten, keine Weibes-Personen, noch unverständige Kinder darbey zugelassen, die Thore und Wachten durch die Stadt-Gerichten, Stadt-Wachtmeister, Raths- und Gerichts-Diener, fleißig und wenigstens täglich einmahl, und zwar unvermuthet visitiret, besonders aber, ob die Stadt-Thore des Nachts im Sommer um 11. Uhr, im Winter aber, oder von Michaelis bis Ostern, um 10. Uhr wohl verschlossen und zugemachet? nachgesehen, wie nicht weniger auch wöchentlich in denen öffentlichen Gasthöfen, Herbergen und Bier-Häusern visitiret, und dem liederlichen Gesindel nachgeforschet, nachgetrachtet, solches allenfalls aus der Stadt geschafft, die Gast-Wirthe, und andere Wirthe derer öffentlichen Herbergen aber diesfalls und sonst auf die ins Land ergangene Hohe Landes Fürstl. Mandata hierunter gewiesen, und vereydet werden.

§. 6.

Wie denn auch der Apothecker und dessen Provisor

oder

oder Geselle, ingleichen die Chirurgi und Bader, auch die Weh- und Bade-Mütter, gleich Anfangs in besondere Pflicht zu nehmen, letztere aber ihrer Geschicklichkeit wegen, durch den Physicum in Beyseyn eines Raths-Deputirten zu prüfen, und darzu fromme, Gottesfürchtige, christliche, bekannte, ehrbare und unbescholtene Weiber zu erkiesen sind, dem Apothecker aber eine gewisse leidliche Taxe, nach welcher er sich genau zu richten hat, zu setzen, und dessen Apothecke durch den Land- und Stadt-Physicum, mit Zuziehung des Stadt-Richters, oder eines andern Raths-Deputirten, oder des Stadt-Syndici, oder Stadtschreibers, (denen der Apothecker, und zwar dem Physico, vor solche Visitation und Relation wie alles befunden worden, zwey Fl. dem Raths-Deputirten aber, ein fl. Meißnisch zur Ergötzlichkeit zu zahlen hat) wenigstens alle Jahre einmahl, sonderlich bald nach der Herbations-Zeit, fleißig zu visitiren und darauf die befundene Mängel abzustellen, auch wenn sich der Preiß derer Waaren, Medicinischen Sachen, und Simplicium mercklich geändert, die Taxe darnach, und daß der Profit nicht allzuhoch ansteige, billigmäßig zu reguliren und einzurichten ist, kehrete sich aber der Apothecker nicht daran, so soll er nach geschehener Verwarnung, das erstemahl in einen Thaler, und dann ferner in erhöhete Strafe dem Rathe verfallen seyn, die Sache auch endlich gar zur Königl. Ober-Amts-Regierung zu weiterer ernster Verfügung einberichtet werden.

CAP. VI.

Von denen Gassen der Stadt und Bürger-Häusern.

§. 1.

Jedweder Bürger soll die Gassen der Stadt, so weit sein Haus

Digitized by Google

Haus reichet, und zwar bis auf die Mitte der Strasse wöchentlich einmahl auf einen gewissen Tag in der Woche, vornehmlich aber zu denen Heil. grossen Festen und Feyertagen, und gleich nach denen Jahr-Märckten kehren, und reinlich halten lassen, das Stein-Pflaster von dem Hause bis an die Strasse in guten Stand unterhalten, bey Verwarnung, daß er mit rechtlichen Zwangs-Mitteln hierzu angehalten werde.

§. 2.

Wann die Gassen gekehret werden, sollen die Hauffen nicht vor denen Thüren und auf der Gasse gelassen, sondern der Koth und Unflath so gleich, oder nach Beschaffenheit längstens den nächstfolgenden Werckel-Tag bey Strafe 1. alten Schocks hinweggebracht, und wenn es nicht geschiehet, solcher entweder auf Kosten dessen, der es nicht selbst veranstaltet, durch Obrigkeitliche Anordnung weggeführet, oder allenfalls einen ieden, der ihn holen und abführen will, hierzu preiß und frey gegeben werden.

§. 3.

Niemand soll aus seinem Häusern Anzuchten oder Austäuffer vielweniger Priveter auf die Stadt, sowohl grössere als kleinere Gassen, auch den Stadt-Kirchhof zu halten, wodurch allerhand Stanck und Unflath auf dieselben kommen, noch auch dergleichen herausgiessen, bey ebenmäßiger Strafe 1. alten Schocks, wie denn auch die Priveter wenigstens 1. und eine halbe Elle weit von des Nachbars Wand und Gebäude auch Geheffte abstehen, und der Unrath daraus nicht dessen Gebäuden und Gräntzen zu, sondern zurück in des Eigenthümers seine, oder allenfalls in tieffe Gruben, denen zur Räumung beyzukommen ist, geleitet werden soll.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Wer den zu seinen Acker-Bau nöthigen Dinger oder Mist, in Ermangelung einer Einfuhre im Hof, auf die Gasse zu bringen genöthiget wird, soll solchen Sonn-Fest- und Marckt-Tages über nicht liegen lassen, bey einen alten Schock Strafe; Wie denn auch der öffentliche Marckt-Platz, und die Stadt-Gassen vor denen Häusern mit Schut, Steinern, und andern Sachen, bey ebenmäßiger Strafe, nicht beleget, noch die Leute in Fahren und Gehen dadurch behindert, die Anbauer aber ihr mit des Raths Erlaubniß daselbst inmittelst abgeladenes Holtz und Materialien, so bald nur möglich, und besonders vor denen Jahr-Marckts-Zeiten, zeitig von denen Gassen und denen Häusern wegzubringen haben, bey dreyßig gl. Strafe, und unter der Verwarnung, daß solches wiedrigenfalls auf Obrigkeitliche Anordnung, und zwar auf ihre Kosten weggeschaffet werden soll.

§. 5.

So soll auch der Marckt-Platz, wenigstens alle Monathe von derer Tage-Löhner-Weibern, oder andern Weibes-Personen, so um das Tage-Lohn alhier arbeiten, gekehret, und der Koth nach Anordnung des Burgermeisters hinweg geschaffet werden.

§. 6.

Die Gassen oder Schleusen soll iedweder Bürger vor seinem Hause fleißig reinigen, und offen halten, sonderlich bey Winter-Zeit, das Eiß aufhauen, und räumen, damit das Wasser seinen Abfall behalte, und die Gassen desto reiner bleiben, wer hierinnen nachläßig erfunden wird, soll iedesmahl mit zehn gl. bestrafet werden.

Digitized by Google

§. 7.

Jedweder Bürger soll sein Hauß und Gebäude, in gutem baulichen Stande zu erhalten, bemühet seyn, wer nun entweder nachläßig, oder muthwilliger Weise solche eingehen lässet, darinne nichts bauet und bessert, oder wohl gar fahrläßiger Weise verwüstet, dem soll vom Rathe anbefohlen werden, daß er binnen Dreyen Sächßischen Fristen die schadhafften Gebäude bessere, oder daß sein Haus durch öffentlichen Anschlag verkaufft werden solle, gewärtig seyn, und daferne dieser Auflage gebührend nicht nachgelebet worden, mag der Rath sofort nach Ablauf der indulgirten Drey Sächßl. Fristen das baufällige Haus zum öffentlichen Kauff anschlagen, und demjenigen der es erstehet, nach vorhergehender Caution, daß er solches bauen, und in Stand setzen wolle, adiudiciren, und den vorigen Besizer, nach vorhero ertheilten Monitorio von vierzehn Tagen, daraus ex- und den neuen Käuffer darein immittiren.

§. 8.

Gleichwie auf denen Häusern der Stadt keine andere, als Ziegel-Dächer gedultet werden, also sollen auch in Zukunfft diejenigen Scheunen, so in der Ring-Mauer hinter denen Gärten der Häuser neu erbauet werden, nicht mit Rohr, oder Stroh, sondern mit Ziegeln gedecket werden; Diejenigen Scheunen aber, so bereits erbauet sind, und ein Ziegel-Dach nicht ertragen mögen, werden zwar annoch gedultet, doch daß bey Erbauung neuer, oder weñ deren Dächer umgedeckt werden, die Deckung mit Ziegeln geschehen müsse.

§. 9.

Auf Feuer und Licht hat ein ieder Wirth in seinem Hause bey willkührlicher Strafe, wohl acht zu geben, seine Feuer-

Digitized by Google

Feuer-Mauern und Feuerstäte reinlich zu halten, weshalb bereits weitläufftig in der Stadt Calau Feuer-Ordnung Vorsehung geschehen ist, wobey und der daselbst auf alle und jede Fälle gesetzten Bestrafung es sein Verbleiben hat. Auch soll niemand Stroh, Heu, Flachß, Werck, oder andere leicht Feuer fangende Sachen, woferne er ein ander Behältniß hierzu im Hause hätte, auf die Böden der Wohn-Häuser, vielweniger nahe an die Oefen und Feuer-Mauern bringen und hinlegen, noch Flachß an denen Kachel-Oefen, oder auf oder in denen Back-Oefen, in der Stadt und denen Gehäfften trocknen, weshalb zugleich, bey gewöhnlicher Besichtigung derer Feuer-Städten, (welche wenigstens alle Viertel-Jahre, oder doch vor denen öffentlichen Jahrmärckten durch die Stadt-Gerichte und Stadt-Geschwornen geschiehet,) genau nachzusehen, alles bey Strafe eines Neu Schocks und wenn der Verbrecher öffters betroffen wird, bey erhöheter Strafe, auch wohl Wegnehmung und Confiscation des daselbst gefundenen Strohes, Heues und Flachßes, in die Cämmerey, und bey harter Gefängniß.

§. 10.

Wie denn auch die darzu geordnete Vorsteher und Aufseher, besonders der Stadt-Richter und Cämmerer auf die gemeine Stadt-Güther, und Commun-Gebäude und Sachen, besonders auf Schule, Rathhauß, Hospital, die Stadt-Thore und Thorhäuser, Stadt-Mauern, Gassen, Röhren, Röhr-Kasten, und Brunnen, auch Stadt-Teiche und Fischereyen, Dämme, und Brücken, auch Wege und Stege, und daß die Schorsteine in denen erstern öffters gefeget, solche Gemeine Gebäude, und übrige Stücke aufrecht, in gutem baulichen Wesen, auch guter Ordnung erhalten, wo was mangelt, es zeitig dem Rathe gemeldet,

 und

und solches alles, iedoch mit möglichster Einziehung derer Kosten gebessert, und gebauet werde, fleißig und gute Acht und Vorsorge haben sollen.

§. 11.

Im übrigen aber haben so wohl der Thürmer, als der Stadt-Nacht-Wächter ihre Wachten richtig des Nachts zu bestellen, selbige zu rechter Zeit anzutreten, und bis zu bestimmter Zeit und Stunde abzuwarten, und darbey sonderlich auf Feuer- und Licht in der Stadt, sowohl auch auf andern verspührten Unfug, besorgliche diebische Einbrüche und dergleichen, zugleich acht zu haben, nach Befinden desfalls Lermen, und es laut zu machen, oder so fort beym Rathe, oder Stadt-Richter anzuzeigen, alles bey dreyßig gl. auch nach Grösse und Wiederhohlung solcher Fahrläßigkeit, bey erhöheter Strafe, oder Suspension und Absetzung vom Dienste.

§. 12.

Hiernächst hat auch der Kunst- oder Stadt-Pfeiffer mit seinen Leuten das Abblasen, und die Music, wie bisher, also noch fernerhin täglich zweymahl von dem Kirch-Thurme zu gewöhnlichen Stunden, zur Zierde der Stadt, sonderlich mit geistlichen erbaulichen Stücken und Liedern, auch sonst bey Solennitäten, und besonders beym Austritt des Raths-Collegii aus der Kirche bey der jährlich gewöhnlichen Raths-Umsetzung, fleißig, und bey 20 gl. Strafe zu verrichten, sowohl bey denen Hochzeiten und Ehren-Ausrichtungen wegen seines Lohnes in der Aufwartung, sich billig finden zu lassen, und darzu, und zur Kirchen Music, gnungsame Leute zu halten, oder wenn mehrere dergleichen Hochzeiten auf einen Tag angesetzet sind, solche Leute in Zeiten zu verschreiben.

Cap.

Digitized by Google

CAP. VII.

Von Feldern, Gärthen, Gemeinen Huthungen und Vieh-Zucht.

§. 1.

Niemand soll des andern Gränze schmälern, wenn einer von seines Nachbahrn Acker, oder denen Reihnen und Scheidlingen etwas ab- und seinem Acker zupflüget, so soll die Sache, an dem Orte der geschehenen Abpflügung, durch Besichtigung derer Stadt-Gerichte entschieden werden, daß das abgenommene so fort, nach befundenen Umständen restituiret, und der schuldig befundene Theil nebst Ersetzung derer Unkosten, in dreyßig gl. Strafe genommen werde.

§. 2.

Wer seinen Acker in die gemeine Huthung oder Trifften, oder Wege erweitert, und von diesen etwas abziehet, soll nach Befinden in zwey Altschock Strafe verfallen seyn, und das Abgenommene sofort hinwieder liegen lassen.

§. 3.

Auch soll niemand bey ebenmäßiger Strafe von zwey Altschock die Zäune derer Gärthen seinem Nachbar zum Schaden oder auf gemeine Flecke und Oerter erweitern, und weder von der Stadt Grund und Boden, noch seines Nachbars Felde und Garthen etwas entwenden, und sich anmassen.

§. 4.

Wer von seinem Acker Steine ablieset, soll solche nicht auf gemeine Huthungen und Trifften werffen, als wodurch die Huthung geschmälert wird, würde aber iemand dessen überzeuget, so soll er die Huthung wiederum zu räumen,

Digitized by Google

und dem Rathe ein Altschock Strafe zu erlegen schuldig und gehalten seyn.

§. 5.

Niemand soll auf fremden, oder mit seinem Nachbar gemeinschafftlichen Acker-Reihnen oder Scheidlingen, ohne dessen Vergünstigung seinen Ochsen, oder ander Vieh weyden lassen, bey dreyßig gl. Strafe, und Ersetzung des dadurch an Getreyde und Feld-Früchten verursachten Schadens, nach gerichtlicher Taxation, und soll der Wirth vor sein Gesinde deshalb zu hafften gehalten seyn.

§. 6.

Allermassen auch vermöge hiesiger Stadt-Recesse die Stadt-Gräben und Wälle dem Rathe zur Gräserey, ohne darinnen hüthen zu lassen, überlassen, und das Betreiben desselben mit Vieh bey fünff Rthl. Strafe untersaget ist; So soll niemand sein Pferde-Rind-oder Schweine-Vieh in diese Stadt-Gräben treiben, und gehen lassen, bey obiger fünff Rthl. Strafe.

§. 7.

Auch soll niemand an denen Wällen dieser Stadt Gräben, noch auf denen Trifften, und Huthungen, Leim oder Sand graben, bey ebenmäßiger Strafe, massen solches in denen Stadt-Recessen so hoch verpönet ist.

§. 8.

Niemand soll auf anderer Nachbaren Aeckern, oder dererselben Schiedlingen, ohne derer Eigenthümer Vergünstigung, zu grasen, oder Graß zu pflücken, sich unterstehen, wer darüber betroffen wird, oder dessen überführet wird, soll in zwantzig gl. Strafe verfallen seyn, auch da an dem Getrayde Schaden dadurch verursachet würde, solchen, nach richterlicher Ermäßigung ersetzen. Welchenfalls auch

Digitized by Google

auch die Herrschafft vor ihr Gesinde hafften soll, und mag sich so dann wiederum an dessen Lohn halten, wenn sie dem Gesinde hierinnen nicht conniviret hat.

§. 9.

Wann sich aber iemand gelüsten liesse, die Aecker, Gärthen und Stadt-Fischereyen zu bestehlen, von denen Feldern Getreyde, oder Kraut und Rieben zu entwenden, oder bey Tage oder Nacht, in die Gärthen zu steigen, und daraus Obst, oder andere Garthen-Früchte zu nehmen, derselbe soll andern zum Abscheu, ohne Ansehen der Personen, iedoch nach Gelegenheit des Alters, und Standes solcher Personen, und nach Gutbefinden der Obrigkeit, oder deren Verwandelung in eine andere leidliche Geld-Busse, oder Gefängniß, ein oder zwey Stunden an den Pranger und HalßEisen, mit Uberhängung etwas von denen gestohlnen Sachen ausgestellet, oder nach Befinden, daß der Diebstahl grösser, nach vorhergehender rechtlichen Erkänntniß, mit zeitlicher Landes-Verweisung bestrafet werden.

§. 10.

Wer nicht wenigstens, bey der Stadt Drey Scheffel Aussaat Calauischen Maasses, Acker besizet, soll gar kein Rind-Vieh zu halten berechtiget seyn, solches nehmlich auf gemeine Stadt-Weyde treiben, oder daselbst und in denen Acker-Reinen grasen zu lassen; Die aber Drey Scheffel, und mehr besizen, mögen so viel Rind-Vieh halten, daß iedesmahl auf Drey Scheffel ein Rind gerechnet werde, wer hierwieder handelt, dem soll die Abschaffung des übermäßigen Rind-Viehs mit Einräumung einer willkührlichen Frist anbefohlen, und wenn dieser Auflage gebührend nicht nachgelebet würde, mit Wegnehmung, und Confiscation der Ubermasse verfahren werde.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Diejenigen Bürger, welche Schweine haben, sollen solche in Ställen und Höfen verwahren, und nicht heraus-lassen, bis sie vor den Hirthen getrieben werden, auch wenn der Hirthe wiederum eingetrieben hat, soll iedweder solche wiederum einsperren, und nicht frey auf denen Gassen herum, oder gar aus der Stadt in das Feld zu schaden lauffen lassen; würden aber dergleichen herum lauffende Schweine im Felde, oder des Nachts auf der Gassen getroffen, so sollen solche in den Pfand-Stall eingetrieben, und der Eigenthümer nebst Erlegung 1. gl. Pfand-Geld vom Stücke, iedesmahl um 6. gl. bestrafet werden. Geschehe aber auch dadurch im Felde, oder Gärthen Schaden, so soll der Eigenthümer nach gerichtlicher Taxe solchen zu ersezen, und über dieses schuldig, und wenn dergleichen Schweine in andern Nachbaren Höfen Schaden thun, und darüber zu Schaden geschlagen werden, einige Vergüthung davor zu fordern, nicht berechtiget seyn.

CAP. VIII.

Von Pflantz- und Ausbring- auch Schonung jungen Holtzes;

§. 1.

Ein ieder Bürger soll jährlich im Früh-Jahre Drey junge Bäume, an Eichen, Linden, Weyden, oder andern, an denjenigen Orte, so vom Rathe angewiesen worden, pflanzen, auch nach Beschaffenheit, solche tüchtig vermachen, und so viel möglich besorgt seyn, daß solche fortgehen.

§. 2.

§. 2.

Es sollen aber die Bürger solche Bäume, oder Weyden, auf eine gewisse Zeit im Früh-Jahre zusammen bringen, dahero ihnen der regierende Burgermeister iedesmahl den Tag bestimmen und ansagen lassen wird, wenn die Pflanzung geschehen soll. Wer nun zu solcher bestimmten Zeit seine Drey Bäume, oder Weyden, nicht angeschaffet, und pflanzet, soll vor iedes zwey gl. Strafe erlegen, so zu Pflanz- und Erhaltung junger Bäume anzuwenden.

§. 3.

Es soll sich niemand unterstehen, dergleichen gesetzte junge Bäume und Weyden zu beschädigen, oder Muthwillen daran zu üben, bey Strafe des Halß-Eisens, oder anderer willkührlicher Strafe.

§. 4.

In dem Herrn-Heydgen soll sich niemand unterfangen, Streu zu harcken, oder Aeste und Holtz zu hauen, bey ein Neuschock Strafe, und Bezahlung des Pfand-Geldes, so er darüber gepfändet worden.

CAP. IX.

Vom Geschoß und andern Bürgerlichen Abgaben.

§. 1.

Allermassen der Schoß, nach dem revidirt- und confirmirten Schoß-Register, seine Gewißheit hat, und unveränderlich ist, ingleichen der Schloß-Acker-Zinnß ebenermassen auf etwas gewisses, und vom Scheffel vier Groschen Abgabe, gesetzet ist; So werden diese Abgaben nach obigem Ansatze billig entrichtet.

 §. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Das Wächter-Röhr-und Haußmanns-Geld ist gleichergestalt auf ein gewisses gesetzet, daß iedwedes Hauß jährlich vier gl. Wächter- 4. gl. Röhr- und 4. gl. Haußmanns-Geld entrichtet, iedoch sind diejenigen Häusser, so ihre eigene Brunnen haben, vom Röhr-Gelde, und vor dem Thore wohnende, vom Wächter, und Haußmanns Gelde eximiret, worbey es ebenfalls in Zukunfft zu lassen. Es sind aber die Bürger, so ihre eigene Brunnen haben, verbunden, solche im Stande zu erhalten, damit im Noth-Falle, solche gebrauchet werden können, wer aber seinen Brunnen nicht in brauchbaren Stande hat, ist schuldig, das Röhr-Geld so lange zu erlegen, bis er solchen tüchtig und brauchbar gemachet hat.

§. 3.

Die Landes Herrlichen-Steuern, auch Landes-und Creyß-Anlagen, und Bedienten Besoldungen, wie nicht weniger andere Bedürffnisse der Stadt, werden vermittelst einer hier eingeführten Notification oder Verzeichniß derer Bürgerlichen Häuser, und Erb-Aecker, in welchen ausgeworffen, wieviel iedweder Bürger zu denen gemachten Anlagen beyzutragen hat, beygebracht. Sintemahln aber nach Gelegenheit der Zeit und Umstände, sich ein und anderes in dieser Notification verändern kan; So wird solche, vermöge Stadt-Recesse, alle zwey Jahre von verpflichteten Revisoribus des Raths und Bürgerschafft revidiret, und zum Regulativ der Einnahme, der Cämmerey gegeben, worbey es in Zukunfft sein unverändertes verbleiben haben soll, und hat auch der Accis-Inspector seiner Instruction gemäß, bey denen zu machenden neuen Anlagen zu concurriren, und darauf zu sehen, damit hierunter Gleichheit gehero

halten, und keiner vor dem andern prægraviret werde, dahero selbigem bey der gleichen Vorfallenheiten, hiervon Notification zu thun, und er dabey iedes mahl unweigerlich zu admittiren.

§. 4.

Und gleichwie die bey der Stadt befindliche so genannten Cabel-Settinchenschen, oder Rückpuschischen-Aecker, in einer absonderlichen, und von dem Stadt-Quanto separirten Schatzung liegen, dahero auch zu Einhebung derer Steuern hiervon ein besonderer Einnehmer gesetzet ist. Also werden die Anlagen, nach dem auf solchen Aeckern hafftenden Schatzungs-Quanto, von einigen Deputatis derer Aecker Eigenthümer, auf Art und Weise, wie solche beym Lande ausgeschrieben sind, gemachet, nach welcher Anlage der Einnehmer sich zurichten, und da hierinnen Zweifel vorfiele, sich der Entscheidung halber beym Rathe zu melden hat; Wie denn auch seine Rechnung vom Rathe und einigen Deputirten derer Aecker-Eigenthümer von Zeit zu Zeit abgenommen werden soll.

§. 5.

Wenn eine Anlage deren sowohl bey der Stadt-Cämmerey, als der Rückpuschischen Aecker Einnahme der Bürgerschafft angesaget wird; So sollen die Contribuenten längstens binnen acht Tagen ihre Steuern und Abgaben richtig machen, wiedrigenfalls die Einnehmer die Reste beym Rathe übergeben, da denn die Eintreibung durch Execution, anzuordnen ist, dergestalt, daß die Restanten zur Bezahlung zu vorher moniret werden, und wenn sie so dann, nach Ablauff viertzehn Tage die Reste nicht abführen, mit der Execution, durch Auspfändung verfahren werden soll.

Digitized by Google

§. 6.

Würde aber ein oder anderer, so viel Contributions-Reste aufschwellen lassen, daß die Cassen zu denen Grund-Stücken, worauf die Reste hafften, zu greiffen genöthiget würden; So soll so fort, ohne Weitläufftigkeit, wegen derer herausgegebenen Reste, mit denen Restanten ein Liquidum constituiret, sodann ihnen zur Bezahlung zwey- und eine halbe Sächßl. Frist, mit dem Bedeuten, daß nach Ablauff dieser, ohne fernere Execution und Immission, welche wegen eingeräumter drittehalb Sächsische Frist vor vollstreckt zu halten, mit der Subhastation des in Contribution versessenen Grund-Stücks verfahren werden soll, eingeräumet, und bey nicht erfolgter Bezahlung zur General-Subhastation verschritten werden, massen solches zu Erspahrung der Unkosten, und ad Interesse publicum gereichet, dahingegen wegen unterbliebenen Execution, und Immission, das gewöhnliche Hülffs-Geld hinwegfällt.

§. 7.

Allermassen aber wegen Einbringung des Hirthen-Lohns bisher dieser Modus Executionis, nach denen Stadt-Recessen, hergebracht, daß bey säumiger Bezahlung, die Thore geschlossen, und das Vieh eher nicht herausgelassen wird, bis das schuldige Contingent der Cämmerey zur Besoldung derer Hirthen erleget worden, so soll solcher Modus executionis, auch in Zukunfft beybehalten werden; Jedoch, daß nach Maßgebung besagter Recesse der unschuldige nicht mit dem schuldigen darbey leide, mithin des erstern Vieh, gegen der Obrigkeit Passier-Zeddel, unversperrt bleibe, und frey zum Thore herausgelassen werde.

§. 8.

Damit wegen der Bürger-Contribution und Bey-

trags

trags die Bürgerschafft gewiß sey, wo solche hin verwendet, so soll die Cämmerey-Rechnung alljährlich richtig abgenommen, und eher keine Raths-Umsezung gehalten werden, es sey denn die vorhergehenden Jahres geschlossene Rechnung in Beyseyn des bürgerlichen Ausschusses iustificiret, und abgenommen worden.

§. 9.

Auch soll der Stadt-Richter ein richtiges Straff-Register in duplo, über die comminirte, dictirte, und eingehende Straff-Gelder halten, selbiges alle halbe Jahre dem Rathe und regierenden Burgermeister vorzeigen, die Strafen fleißig einbringen, und nebst dem einen Exemplar zur Cämmerey einliefern, seines aber, beym Abgange, seinem Successori im Amte so fort übergeben.

§. 10.

Wie denn auch derjenige, so zur Brand- und Armen-Casse geordnet ist, darzu zu vereyden, getreulich damit zu gebahren, auch gleichermassen richtige Rechnung darüber zu führen, und solche dem Rathe quartaliter vor- und abzulegen hat.

CAP. X.

Von Contracten.

§. 1.

Alle und iede Kauff- und Tausch-Handlungen, auch Erbschichtungen, und andere Contractus alienationis, wie sie Nahmen haben, wegen liegender Güther, sollen anders nicht als gerichtlich geschehen, und dasjenige, so unter denen Contrahenten ausser gerichtlich abgeredet worden, anders nicht, als Tractaten angesehen werden, bis solche dem Rathe zur gerichtlichen Bekräfftigung und Confirma-

tion überreichet, und solche ertheilet werden. Und sind dergleichen Käuff-Täusche, und Erbschichtungen, welchen letztern iedesmahl eine richtige gerichtliche Inventur vorgehen, die Erbtheilung auch gleich nach dem Dreyßigsten, und besonders, wenn unmündige nachgelassene Kinder darbey concurriren, noch vor der anderweitigen Verheyrathung und Aufgeboth des überlebenden Ehe Gattens bey zwey Rthl. Strafe, in Beyseyn derer Stadt Gerichten, oder Waysen-Herrn, (denen zwey Thaler, wenn die Erbschafft sich über 200. Rthl. beläufft, wenn solche aber geringer, zusammen nur einen Rthl. vor ihre Mühe dabey ex Massa ausgesetzet werden,) vor die Hand genommen und vollzogen werden soll, so viel die liegende Güther betrifft, vor der Obrigkeitlichen Confirmation als ungültig zu halten.

§. 2.

Die Verpfändungen, und Versetzungen, und Contractus antichretici liegender Güther sollen ebenfalls ungültig seyn, wo nicht Obrigkeitlicher Consens darein gesuchet und ertheilet wird.

§. 3.

Wenn ein Bürger seine liegende Güther, so er allhier hat, verkaufft, und sein Domicilium verändert, daß er aus der Stadt, es sey in- oder ausser Landes, an andere Orte sich begeben will, ist vermöge hergebrachter Observanz, derselbe schuldig, dem Rathe den 10ten Theil, oder Zehen von Hundert, Abzugs-Geld zu erlegen, welches zur Cämmerey-Cassa gebracht, und der Commun zum Besten verrechnet werden soll, welches Abzug-Geld auch hierdurch nochmahls feste gesetzet wird, und von demjenigen, der aus der Stadt hinweg ziehet, und seine liegende Güther zum Theil, oder ganz verkauffet, von dem Kauff-Gelde dem

Rathe

Digitized by Google

Rathe unweigerlich erleget werden soll. Dergleichen Ab-
zugs-Geld soll auch erleget werden, so iemand in linea col-
laterali ab intestato, oder sonst à testato Erbe, und Gera-
de aus der Stadt erheben, und anderwerts hier abgefolget
haben will. Es wären denn in Rechten sonst davon befreye-
te, und diesfalls privilegirte Personen, oder die Obrigkeit
des Orts ihrer Wohnung nähme gleichermassen kein Ab-
zugs-Geld, oder stelleten einen bündigen Revers, derglei-
chen fürohin von denen Einwohnern der Stadt Calau glei-
chermassen nicht, oder doch nicht soviel Abzugs-Geld zu-
nehmen, von sich, als denn sollen sie auch in Calau damit
entweder gäntzlich verschonet, oder solches doch darnach re-
guliret, und modificiret werden. Jedoch wird das Abzugs-
Geld, in dem ersten Fall des Wegziehens, eines hiesigen
Bürgers, nur von dessen Hause und Grund-Stücken, in
dem letztern aber gleichermassen nur davon, und von Baar-
schafften, pretiosis und tüchtigen nominibus activis, nach
der bisherigen Observanz, es wäre denn erweißlich, daß
solche in hiesigen Landen blieben, verstanden, und genom-
men, wie denn auch keines weges, das Abzugs-Geld, von
andern Mobilien, und Moventien, Meublen und Kleino-
dien zu fordern ist.

CAP. XI.

Von Erbfällen, und der Gerade.

§. 1.

Stirbt ein Mann oder Weib ab intestato, und verläßt
Kinder, oder Kindes-Kinder, so succediret der über-
lebende Ehegatte, es sey Mann, oder Weib, in des ver-
storbenen Verlassenschafft zur Helffte, die Kinder, und Kin-
des-Kinder, (welche, wenn sie gar Elternlos, sofort, auch
allen-

allenfalls ex officio durch E.E. Rath mit tüchtigen, verständigen, redlichen, gewissenhafften, wohlbegüterten Vormündern, zuförderst aus denen nächsten Anverwandten Väterlicher, und dann Mütterlicher-Seite bey der Stadt zu versehen, diese aber die Vormundschafft, dem Publico zum besten, und aus christlicher Liebe zu ihren Nächsten ohnweigerlich, es wären denn Rechtsgegründete Entschuldigungen dargegen vorhanden, zu übernehmen, und mit Errichtung eines Inventarii anzutreten, vor ihrer Mündel und Pflegbefohlenen Bestes, in und allewege zu sorgen, und entweder jährlich, oder da es nicht anders seyn könnte, längstens am Ende, richtige Vormundschaffts-Rechnung, worinnen ihnen, wenn die Vormundschafft weitläufftig, und sehr beschwerlich, allenfalls auf E. E. Raths Ermäßigung, einige wenige Thaler vor ihre Mühwaltung auszusetzen, abzulegen gehalten sind: erben die andere Helffte; Es soll aber die Ehefrau, auf den Fall, wenn Descendentes vorhanden, und sie zur Helffte mit erben will, ihre illata conferiren, oder es stehet ihr die Option, oder Zurücknehmung ihrer Illatorum frey. Sind hingegen keine Descendentes, sondern nur Collaterales vorhanden; So soll denen Ehe-Weibern die Illata zurückzufodern, nachgelassen seyn, und sie über dieses, die Helffte des Mannes Verlassenschafft erben, desgleichen auch die Ehemänner nach deren Eheweiber Tode, die Helffte des Eheweibes, so wohl mobiliarischen, als immobiliarischen Verlassenschafft, wenn Kinder von ihr vorhanden, und absque onere, das Seinige zu conferiren, noch in eine Massam zusammen zuschlagen, iedoch in allen solchen, und folgenden Fällen, nach Abzug derer erbschafftlichen, des Erblassers eigenen Passiv-Schulden, worunter auch die nöthigen Begräbniß-Kosten, zu

Digitized by Google

zu rechnen, erben, und darein succediren. Verläst auch ein Eheweib keine Descendenten, so erbet der Mann zwey drittheil, und die Collaterales ein drittheil der gantzen Erbschafft.

§. 2.

Stirbt iemand, und lässet Descendenten, so succediren solche in infinitum in stirpes, in Ermangelung aber derer Descendenten, succediren die Ascendenten.

§. 3.

Sind weder Descendenten, noch Ascendenten vorhanden, sondern in seitwärtiger Linie, vollbürdige Brüder und Schwestern, succediren solche, zu gleichen Theilen, ohne Unterschied in capita. Wären auch nebst Brüdern und Schwestern, oder Brüder, oder Schwester alleine, Bruder- und Schwester-Kinder vorhanden, so succediren Geschwister, und Geschwister Kinder in stirpes, massen das Ius repræsentationis, unter Geschwister, und Geschwister-Kindern iederzeit in Calau observiret worden, weiter aber, als bey Geschwister-Kindern hat das Repræsentations-Recht nicht statt.

§. 4.

Da aber weder Bruder noch Schwestern, sondern alleine Geschwister-Kinder vorhanden, succediren solche in capita.

§. 5.

Im übrigen bleibet es bey der in Chur-Fürstl. Sächsisch. Constitution 18. Part. 3. enthaltenen Successions-Ordnung.

§. 6.

Obwohl die Gerade im Marggraffthum Niederlausniz meistens nur unter Adelichen in Observantz, bey

Bürgerlichen aber, und in Städten nicht hergebracht ist, so wird iedoch solche, mit Unterscheid nachgesetzter Successions-Ordnung, alhier beybehalten.

§. 7.

Stirbt ein Weib, und lässet Kinder, Söhne und Töchter, so succediren dieselbe mit dem überlebten Ehemanne und Vater, in gleiche Theile, und empfähet der Wittber Kindes-Theil von der Gerade, iedoch mit voraus Behaltung des Ehebettes, worinnen sie währender Ehe geschlafen, nebst einem Bettüberzug und Zubehör.

§. 8.

Wenn aber kein überlebender Ehemann vorhanden, und nur Kinder, und Kindes-Kinder, so succediren solche ohne Unterscheid des Geschlechts in stirpes.

§. 9.

Stirbt ein Weib, und läst keinen Descendenten, so succediret derselben Ehemann, nebst denen Ascendenten Vater oder Mutter, zur Helffte der Gerade, mit gäntzlicher Ausschliessung des verstorbenen Eheweibes Schwestern, und Nifftel-Collateralen; da aber auch die Ascendenten ermangeln, succediret der Ehemann alleine, und wenn das Weib, als Wittib verstirbt, und Ascendenten vorhanden, succediren dieselben.

§. 10.

Stirbt eine Weibes-Person, in ledigen, oder Wittben-Stande, und hinterläßt weder Ascendentes noch Descendentes, so succediren in der Seitwerts-Linie zuförderst die vollbürtige Schwestern, und derer vollbürtigen Schwestern Töchter, mit Ausschliessung derer Brüder, und Bruder-Kinder in Stirpes, und in Ermangelung derer vollbürtigen Schwestern, der Schwester-Töchter, mit denen

nen halbbürtigen Schwestern, wenn deren vorhanden sind, in capita. Verliesse sie aber auch keine Schwester, und Schwester Töchter, sondern Brüder und Bruder-Kinder, so succediren diese, jedoch nur in die Niffel-Gerade, respective in Capita & Stirpes.

§. 11.

Bey denen weitern gradibus bleibet es bey dem Iure geradico.

CAP. XII.

Von Verbrechen, und deren Bestraffung.

§. 1.

Ob wohl von denen in Rechten verpoenten Delictis publicis & privatis alhier nicht zu handeln, noch ein anders, als bereits in Gemeinen und Sächßischen Rechten gegründet, zu sezen; So will doch nöthig seyn, von einigen Unordnungen, so sich in einer Commun erregen könnten, Vorsehung zu thun, demnach wird das Doppeln und Spielen um Geld denenjenigen, so unter des Raths Iurisdiction stehen, verbothen, bey ein Rthl. Strafe, sowohl dem Spieler, als dem Wirthe, der solches zulässet; jedoch werden kleine Spiele, nach der Chur-Fürstl. Sächßl. Policey-Ordnung, nnd ohne Gewinnsucht, geduldet.

§. 2.

Weil die Trunckenheit viele Laster nach sich ziehet, so wird solche ernstlich untersaget, bey Strafe, daß diejenigen, so der Trunckenheit nachhängen, und aller Ermahnungen ungeachtet, davon nicht abstehen wollen, mit Gefängniß bey Wasser und Brod, auf 8. biß 14. Tage, bestrafet werden sollen. Wenn auch gemeine Weibes-Per-

 sonen,

Digitized by Google

sonen, oder Handwercks-Weiber sich dem Laster des Sauffens und Völlerey ergeben, sollen sie andern zum Abscheu, wie vor Alters alhier geordnet, mit angehängten höltzern Flaschen ums Rathhauß herumgeführet, und sodann auf einige Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod gestrafet werden, iedoch, daß die gradus admonitionis der Obrigkeit, oder der Geistlichkeit, besonders an solchen Personen, ein oder ein paar mahl vorher gehen, ehe man zu solcher Strafe verschreite.

§. 3.

Aller Zanck, Hader, Schimpffen und Schmähen, auch Schlägerey, soll nach Maaßgebung der Chur Fürstl. Sächßl. Policey-Ordnung, und andern ausgelassenen Landesherrlichen Mandaten und Gesetzen, ohne Weitläufftigkeit, mit Gefängniß, oder um Geld bestrafet, sowohl dem Beleidigten, daferne keine blosse christliche Versöhnung und Remission statt finden solte, zur gebührenden rechtlichen Satisfaction, sonder processualischen Weitläufftigkeiten gebührend verholffen, aber durchaus keine Privat-Rache und Retorsion gestattet werden.

§. 4.

Da aber sich gemeine erwachsene Weibes-Personen oder Handwercks-Weiber, auf öffentlicher Strasse oder Gasse, zancken, schimpffen und hadern würden, sollen sie die Flaschen zur Strafe, 1. Stunde ums Rathhauß tragen, als welche Bestrafung, von Alters her, eingeführet ist, iedoch stehet der Obrigkeit frey, befundenen Umständen nach, diese Strafe zu lindern, zu verwandeln, oder gar zu erlassen.

§. 5.

Jedweder soll des Nachts auf der Gassen sich sittsam und erbar bezeigen; Wer auf der Gasse lermet, schreyet, und

Digitized by Google

und Unfug treibet, soll mit Gefängniß willkührlich bestrafet werden.

§. 6.

Weil in denen Spinn- und Rocken-Stuben, allerley Leichtfertigkeit vorzugehen pfleget; So wird hierdurch ernstlich verbothen, dergleichen allgemeine Zusammenkünffte zu dulden, bey 1. Neuschock Strafe den Wirthe, und Gefängniß-Strafe des zusammenlauffenden Gesindes, doch soll dem Gesinde erlaubet seyn, sonderlich in Winters-Zeit, einzeln Spinnens halber, zusammen zukommen, solten aber auch darbey Excesse vorfallen, so bleibet es bey nur gedachter Strafe.

§. 7.

Auch soll Niemand, bey ebenmäßiger Strafe, andere verdächtige Zusammenkünffte derer Knechte, und Mägde, oder andern ledigen Gesindels, in seinen Hause dulden.

§. 8.

Dasjenige Gesinde, Knechte, oder Mägde, die ihre Herren bestehlen, und ihnen untreu sind, sollen wo das Delictum nicht peinlich, mit dem Halß Eisen, nach Befinden, und der Sache Umstände, bestrafet werden, und die Stadt auf 2. bis 3. Jahr meiden.

§. 9.

Niemand soll des andern Gesinde abspänstig machen, noch ausmiethen, sondern bey der erstern Herrschafft sich erkundigen, ob sie das Gesinde aus dem Dienst zu lassen willens? Es soll aber iedwedes Gesinde 6. Wochen vor Weynachten und zu Martini der Herrschafft den Dienst auffkündigen, ehe es sich weiter vermiethet. Würde nun iemand vor der Zeit, ein Gesinde miethen, und die vorige Herrschafft wolte solches selbst in Dienst behalten; So soll

selbige, das Vorrecht haben, und das Gesinde, weil es den Dienst vor anderweiter Vermiethung, der Herrschafft nicht aufgesaget, in vorigen Diensten zu bleiben schuldig seyn: Läufft aber das Gesinde ohne vorherige Cognition und Vergünstigung der Obrigkeit, in dem Mieth- und Dienst-Jahre aus dem Dienst, so wird es nicht nur desselbigen Jahres annoch stehenden Lohns verlustig, sondern soll auch durch schleunige Zwangs-Mittel und Gefängniß, auch wohl bey Wasser und Brod, so fort wieder in den vorigen Dienst zu gehen, den inmittelst durch die Versaumung zugewachssenen Schaden billigmäßig gut zu thun, und nach Befinden, zu Leistung gnungsamer Sicherheit, auch endlicher Angelobung, das Dienst Jahr getreu und ehrlich aus- auch wohl die versäumte Zeit nach zu dienen, auf Verlangen ihrer Dienst-Herrschafft, durch dem Rath, oder die Stadt Gerichte angehalten, und noch darzu wegen des unternommener Frevels, benebst denen, die denselben Vorschub gethan, oder heimlichen Aufenthalt gegeben, willkührlich bestrafet, wenn es aber abermahls entläufft, bey der Stadt nicht weiter gelitten werden.

§. 10.

Unzucht und Hurerey wird nach Sachßen-Recht bestrafet, und wann eine Persohn das Delictum reiteriret, soll sie nach Ausstellung am Pranger, auf 3 Jahr aus der Stadt verwiesen werden.

§. 11.

Wann ein Bürger oder Einwohner vor den Rath oder Gerichte erfodert, oder zu Zug und Wache bestellet wird, und der Obrigkeit Anordnung nicht Gehorsam leistet, soll er seines Ungehorsams wegen, mit einen Tag bürgerlichen Arrest beleget werden.

Con-

Conclusio.

Schlüßlichen soll in Fällen, so alhier nicht ausgedruckt, hingegen in denen Stadt-Recessen Versehung geschehen ist, es bey dem, so daselbst verordnet, verbleiben, und behält sich der Rath vor, diese Statuta, welche benebst der Feuer-Ordnung alle Jahr, bey der Raths- oder Stadt-Richter-Umsetzung, in Beyseyn der Bürgerschafft, durch den Stadtschreiber öffentlich verlesen, deren Beschwerden wieder die Contravenienten angehöret, und notiret, auch sofort, oder bald darauf kürtzlich abgethan, ein Exemplar aber von diesen Statuten unter des Raths- und Gemeiner Stadt-Innsiegel, und gewöhnlicher Unterschrifft, sowohl denen Stadt-Gerichten, als auch eines denen Bürgerlichen Stadt- und Handwercks-Geschwohrnen, zur gebührenden Nachachtung zugestellet werden soll, nach Gelegenheit der Zeit, mit Hoher Landes-Obrigkeit Vorwissen und Genehmhaltung zu vermehren.

Digitized by Google

RECESSE
Die Stadt Calau
betreffend.

No. IX.

Receß de anno 1648. d. 10. Martii.

Demnach zwischen E. Ww. Rath der Stadt Calo, an einem, und gemeiner Bürgerschafft am andern Theile wegen Abrichtung der fälligen Contributionen und Steuern, und erforderten derselben gleichmäßigen durchgehenden Abgaben, so wohl derselben Anlag und Einbringung, und dann gebührenden Berechnung, sich allerhand Differentien und Irrungen erhoben, welche auf vorgegangene unterschiedene Citationes in nothdürfftige Verhör gezogen. Alß seind dieselbe durch fleißige Interposition und Unterhandlung des Chur Fürstl. Sächsischen wohlverordneten Herrn Landes Hauptmanns und Ober Amts Verwesers des Marggraffth. Niederl. (cum titulo) theils güttlich verglichen, theils dahin verabschiedet worden: Weiln E. E. Rath gleichwohl bey Administration und Verübung des ihm anvertrauten Stadt Regiments ausser der Versäumniß ihrer Nahrung und Haußhaltung viel und grosse Mühe und Arbeit und manche Beschwer und Verdrießlichkeit auszustehen und über sich zu nehmen, welcher halben doch denen Raths Personen von gemeiner Bürgerschafft oder

oder Einkünfften keine gewisse ergötzliche recompens gemacht und ausgesezet, und dahero sich geraume Zeit aller und ieden Contributionen gänzlich entbrechen und befreyen wollen, welches aber, zumahl bey iezigen der Stadt Calo ruinirten und verderbten Zustand und wenigen Anzahl der Bürgerschafft länger nachzugeben unerträglich und unmöglich erscheinet, daß nunmehro und hinführo, auf Zulaß und Bewilligung gemeiner sämtlichen Bürgerschafft, der regierende Bürgermeister Richter und Stadtschreiber bey der Stadt Calo, aller und ieden iezigen und künfftigen Chur-Fürstl. Contributionen und Steuern sowohl gemeinen Bewilligungen und offentlichen Landes-Anlagen wie die Nahmen haben mögen, samt dem gehörigen Schoß, und allen andern von ihren Güttern und Personen kommenden und rühренden oneribus realibus & personalibus gänzlich eximiret und befreyet, die andern Raths-Personen aber solcher Befreyung allein zur Helffte zu geniessen, und die andere Helffte obberührter Steuern und Anlagen von ihren sämtlichen Güttern, Häusern und Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, nichts weniger gleich der gemeinen Bürgerschafft zu entrichten, und abzugeben haben sollen, dabey sie doch gleich denen Burgermeister, Richter und Stadtschreiber aller personal Onerum und Unpflichten, bürgerlichen gemeinen Beschwerungen mit Einqvartierungen Wachten, Fuhren, und dergleichen, wie sie Nahmen haben mögen, und dann auch nach ihrem Tode derselben hinterlassenen Wittben, Innhalt und Vermöge Herrn Jaroßla von Kolowrat Herrn Land Vogts seel. ertheilten Privilegii und bishero gehaltenen üblichen observanz exemt und befreyet verbleiben. Soviel aber die beyde Cämmerer betrifft, indem dieselbe vor andern sondere Mühwaltungen, werden dieselbe über die denen andern Raths-Herren zustehenden

Digitized by Google

obigen Befreyhung mit ihren in der Stadt gelegenen ihnen eigenthümlich zustehenden Häussern allein von der gänzlichen Contribution eximiret, und von gemeiner Bürgerschafft soweit benommen, und übertragen, mit denen andern ihren Gütern und Vermögen bleiben sie nichtes weniger zur Helffte der Contribution verpflichtet. Im übrigen was sonsten durch feindliche Einfälle, gewaltthätige exactiones oder würckliche eigenmächtige Einqvartierung und dergleichen Zwange erfordert und auszubringen erheischet wird, verbleibt dem Rath samt und sonders vor wie nach von ihren Gütern Häusern und Vermögen, mit gemeiner Bürgerschafft um zutreten, und die bewilligte Anlagen gleich ihnen zu verrichten, und abzugeben verbunden. Vors andere soll jährlich ein iedweder Burgemeister vier Wochen vor würcklicher Abtretung seines Amtes die Stadt Rechnung aller gemeinen Einnahme und Ausgabe dem geschwornen Ausschuß der Bürgerschafft zu ihren Durchsehen übergeben, und sodann gebührlich aufgenommen und geschlossen werden. Und weilen B. Martin Scala und insonderheit B. Petzold damit nunmehr etlich Jahr säumig, und rückständig verblieben, sollen sie beyderseits vornehmlich aber Petzold die nach dem Brande gehörige Rechnungen vollständig binnen 6. Wochen abzulegen, und dem Ausschusse zu übergeben schuldig seyn. Wie denn auch vors Dritte alle wüste Häuser, Stellen und Aecker so da verkauffet oder aber von ein oder ander Raths Person und Bürgerschafft genutzet und gebrauchet, die davon versessene oder künfftige darauf kommende Steuern und Anlagen, in die gemeine Steuer Einnahme gebracht und geliefert, und sonst ander Orten nicht verwendet werden sollen.

Damit nun auch 4) mit der Steuer-Einnahme hinführo richtig verfahren werden möge, soll von der Bür-

Digitized by Google

gerschafft ein gewisser Einnehmer erwehlet und beniemet selbiger von dem Rath angenommen denen Cämmerern adjungiret und dergestalt vereydet werden, daß er die Einnahm und Ausgab ohne eines Menschen Ubersehung und vermög, dieses Abschieds und darinnen enthaltenen Verordnung, richtig designiren und verzeichnen, davon dem Rath und dem Ausschuß mit und nebenst denen Cämerern beständige Rechnung ablegen, und sonsten ausser der schuldigen Anlag, und worzu dieselbe deputirt, niemand nichts auszahlen, noch folgen lassen soll, es beschehe dann solches mit des Raths und Ausschuß Vorbewust, und Bewilligung. Und weiln 5) die Contributiones und Steuern täglich sich vermehren, und zunehmen die Anzahl der Bürgerschafft geringe und durch die gewöhnliche ordinar Collecten nicht wohl aufbracht und erhoben werden kan, als soll der geschworne Ausschuß von der Bürgerschafft sich mit Einen E. Rath des modi collectandi gütlich und einträchtig vergleichen über die gewöhnliche Steuern von Aeckern, Häusern, Gärten, Wiesen und Weinbergen, zugleich auf die bürgerliche Nahrung und Handthierung, Bierbrauern, Handwercke und Aussaat, ein gewisses und leidliches schlagen und anlegen, damit desto füglicher ohne sondere Beschwer, die lauffende Contributiones ausbracht und abgeführet werden mögen; Und demnach E. E. Rath sonsten 6) über der Bürgerschafft Ungehorsam und Wiedersetzlichkeit Klage geführet, insonderheit, daß sie in einer Schrifft B. Petzolden ehrenrührig angegriffen, und geschmähet; So wird dem Rathe hiermit auferleget, injungiret und mitgegeben, wieder die Ungehorsamen und Wiederspenstigen sich seines Amts zugebrauchen, mit gebührender ernster Bestrafung zu verfahren, und die angedeutete zugefügte Injurien durch zugelassene Inquisition rechtl. zu vindiciren. Actum & publicat. d. 10. Mart. 1648.

Digitized by Google

No. X.

Recess von 14. Februarii anno 1665.

Zu wissen.

Demnach eine geraume Zeithero zwischen einen erbaren Rath, und Bürgerschafft der Stadt Calau, schwere Differentien, und Streitigkeiten sich ereignet, und so weit erwachssen, daß zwar nach Innhalt der Ober-Amts-Acten, etliche Punckte, durch einen Ober-Amts Recess datiret, und publiciret den 10. Martii 1648. decidiret worden, allein nach diesen andere, und mehre Beschwerungen wieder gemelten Rath sich herfür gethan, daß endlich beyde Theile, in schweren weit außsehenden Rechts-Process dadurch gerathen dürften, welchen vorzukommen, und alle fernere besorgende Ungelegenheit, und Verbitterungen, so endlich zwischen Rath und Bürgerschafft wieder ein reissen mögen abzuwenden, und hingegen das Land der Einträchtigkeit und Friedens, ohne welches das gemeine Wesen nicht erhalten werden kan, wiederum zu erneuern, und das schädliche Feuer der Uneinigkeit, alles Verdachts, Argwohns, und Beschuldigung, so dem Rathe beygemessen worden, aus dem Wege zuräumen, der Hochwürdigste Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst, und Herr, Herr Christian, Hertzog zu Sachssen, Jülich, Cleve, und Berg, Administrator des Stiffts Merseburg, Land Graff in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober-und Nieder-Laußniz, Graff zu der Marck, und Ravensberg, Herr zum Ravenstein rc. Unser gnädigster Herr, aus Landes-Väterlicher Vorsorge auf der armen Bürgerschafft beschehenes inständiges unterthänigstes Ansuchen, diese weit aussehende Differentien dahin gnädigst verwiesen, daß solche von der Bürgerschafft gefüh-

geführte Gravamina, und dahero entstandenen Zwistigkeiten nach vorgegangener gnungsamer Verhör, ohne alle Weitläufftigkeit, der Gebühr nach, heim und beygeleget, und nach Befindung entschieden werden sollen, gestalt Ihro Hoch Fürstliche Durchlauchtigkeit vermöge gnädigsten Rescripts, datiret Merseburg den 18. Ian. styli veteris, dieses lauffenden Jahres, mir Georgen Heinrich von Luckowien, auf Galetzsch, Raußlitz, und Ottenbach, Fürstl: Merseburgl. Geheimbden Rathe ꝛc. Und mir Hannß Zacharias, von Klitzing Obrist-Lieutenant, auf Seese, und des Marggraffthums Nieder-Lausitz, Ober-Steuer-Einnehmern, darzu absonderlich gnädigste Commission aufgetragen, diese Streitigkeiten durch billigmäßige Mittel, beyzulegen, und alles in alte Einigkeit, und Vertraulichkeit zu setzen, insonderheit aber, wer an Zerrittung des gemeinen Stadt-Wesens, bißhero Anlaß, und Uhrsache gegeben, eigentlich nachforschen und allenthalben gewisse Anstalt zu machen.

Alß haben diesen Fürstlichen Befehl, zu unterthänigst gehorsamster Folge, wie die Commissarien beyde Theile, dem Rathe und Bürgerschafft am nechst verwichenen Dinstage beschieden, dieselben auf ihre gehorsames, und in ziemlicher Anzahl erfolgetes Erscheinen, sämmtlichen, und insonderheit aber über den geklagten Punckten, umständlich vernommen, alle Beschwerden, mit Fleiß untersuchet und dieselbe durch genungsame Remonstration, und Vorstellung, was vor ferneres Unheil, Schaden, und Gefahr, einen jeden, soiwohl dem Rathe als Bürgerschafft und ganzen gemeinen Stadt, im Fall diese Mißhelligkeiten ferner bestehen solten, daraus ingemein und insonderheit zuwachsen wird, zum Theil in Güte zuvergleichen und beyde Theile dahin gebracht, daß in Erwegung dieser zu der Stadt Auf-

 neh-

Digitized by Google

nehmen gerichteten, zu Gemüthführung, sie dieser wohlgemeinten friedliebenden Intention beygefallen, zum Theil aber, entschieden, und solchergestalt, formam & normam, wornach sich iedes Theil, gehorsamst zu richten, vorgeschrieben, und zwar anfänglichen soviel

Stadt-Regiement belangent. wird auf 6. Persohnen reduciret.

1. Das Stadt Regiment anbelanget, so sollen beym ganzen Rath-Stuhl, nicht mehr, als zweene Burgermeister, welche wechsselsweise, ein Jahr ums andere regieren, ein Stadt-Richter, ein Cämmerer, und zweene Raths-Persohnen verbleiben, und künfftig bestellet werden, wie denn krafft dieses Commission-Recessus das Collegium hiesiges Rathes, nur auf Sechs Persohnen, iedoch des Raths-Wahl-Gerechtigkeit unbeschadet, reduciret, und aniezo, zu dem Ende, Christoph Musäus, seiner unterschiedlichen Verbrechung halber insonderheit, daß er Commissarien neulichsten Cämmerey Instruction, vorsezlicher Weise, zu wiedergelebet auch sonsten das Publicum, in vielen Stücken, mehr verhindert, als befördert, und seinen eignen Nuz gesuchet, nicht allein dieserhalb, biß zu Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. fernern gnädigsten Verordnung ab officio suspendiret, sondern auch immittelst Jacob Kuschke (weil Burgermeister Christoph Matthias alt, und unvermögend, und das Stadt-Regiment zu führen, nicht vermag) verordnet wird; Paulus Leonhard, der hiesige Schul-Rector aber, alß welcher ohnedieß, mit der Schul-Arbeit gnungsam zu thun hat, und Christian Schultz bleiben hinführo, gäntzlich von dem Raths-Stuhle, und geniesset das in 6. Persohnen bestehende Collegium Senatus ihre vorhin gehabte Ubertragung, von allen Beschwerungen, Contributionibus, und anderer Oneribus, sie mögen Nahmen haben,

Digitized by Google

ben, wie sie wollen, nebst den vorhin gebräuchlich gewesenen, und aniezo von der Burgerschafft bewilligten Accidentien, und Sportuln, und soll künfftig, dem Stadtschreiber, bey dieser Stadt, nicht mehr, als Funffzig Thlr. gegeben, und die gewöhnliche, und hinten specificirte Sportuln aber darneben willig gereichet werden. Und wenn eine, und andere Rechts Sache, im Ober-Amte, und andern Judiciis vorfallen möchten, stehet dem Rathe dieserwegen einen verständigen Advocatum anzunehmen und also der armen Stadt Nothdurfft in Acht zunehmen, frey, massen die Saßlebenischen Actiones bey dem darzu bestellten Advocato, Gregorio Crusio biß zu derselben Austrag verbleiben.

Stadt-schreiber Besoldung betreffend.

Besorgung auswärtiger Recht-Sachen betreffent.

2. Solten auch einige Raths Glieder abgehen, und dero Stellen künfftig vaciren, so sollen dieselbe durch einige, aus denen Handwercks-Geschwornen; und Ausschuß-Personen, woferne keine erhebliche Ursachen, ein ander tüchtiges Subiectum, ex speciali ratione, in dem Rath Stuhl zu ziehen, sich ereignen möchten, ersetzet werden.

Besetzung der abgehenden Raths-Stellen betreffent.

3. Werden die iezige Virtelsmeister, und die vormahls vom Rathe zum Ausschuß bestellte Personen cassiret an derer Stelle aber vigore Commissionis vier Handwercks-Geschwornen, mit Nahmen, wie folget aus den Tuchmacher Handwercke Melchior Pappler, ausm Becker Handwercke George Liebe, ausm Fleischer Handwercke Christian Syna, und dann ausm Schuhmacher Handwercke David Knittel, und dann aus der andern Bürgerschafft zu einen beständigen Ausschuß, als nemlich Caspar Mylius, Matthes Knittel, und Andreas Muqver, und Daniel Beyer, bestätiget, und verordnet.

Bestellung der Virtels Meistere, u. Ausschuß-Personen betreffent.

Digitized by Google

net. Gestalt sie also fort, in unserer Gegenwart vereydet, und ihnen anbefohlen worden, daß wenn sie in gemeiner Stadt Angelegenheiten, von dem Rathe erfodert, und befraget werden, gehorsamst erscheinen, ihr Gutachten, mit beytragen, und dero Nuzen, und Aufnehmen mit allen Fleiß, allenthalben befördern, und in Achnehmen sollen. Und damit sie dieser halben einige Ergötzlichkeit haben mögen; So sollen sie der Wache, und der würcklichen Hand Arbeit bey Verbesserung der Röhren befreyet seyn, so aber keinesweges, auf das gewöhnliche Röhr-Geld, so ein ieder richtig abzugeben verbunden, zu extendiren ist, und damit eine gewisse Regul, wie es mit künfftiger Erwehlung der Handwercks-Geschwornen, und Ausschuß Personen, wenn ein und anderer versterben möchte, gehalten werden soll, verhanden seyn möge; So soll, so viel die Handwercks-Geschwornen anbelanget, die Ersetzung und Wahl, bey einen ieden Handwercke, der Ausschuß Personen Erkiehsung aber, bey der ganzen Bürgerschafft stehen, und beyderseits von dem Rathe confirmiret, und darzu vereydet werden. Und verbleibet, in übrigen denen Zünfften und Gewercken, aus ihren Mittel gewisse Personen, zu ihren Handwercks-Meistern, zu eligiren, und nach Innhalt ihrer Innungs Articuln dießfalls zu verfahren.

Stadt-Rechnung de Anno 1651. u. deren Abnahme betreffent.

4. Die begehrte Stadt-Rechnungen de Anno 1651. nebenst allen Probationibus, und Belegungen, ist der Rath also fort zu ediren, und den beyden Commissarien, als den Herrn Ober-Steuer-Einnehmer den von Klitzing, und den Land-Syndico, den von Hoym, zuzuschicken, verbunden, und sollen so dann iezt gedachte Commissarii diese Stadt Rechnungen, denen Handwercks-Geschwornen,

nen, und zum Ausschuß deputirten Personen, überschicken, und Krafft habender Commission auferlegen, daß sie von dato an, binnen Sächsischer Frist, und bey Straffe 20. Goldgülden reinisch, gebührlich defectiren, die Rechnungen ob alle und iede Einnahmen, in Rechnung geführet? eigentlich untersuchen, und wohin die 1489. Rthl. deswegen in dem gnädigsten Rescript fol. 1. Meldung geschiehet, item der Brau-Thaler, so der Rath von ieden Gebräude, über die sonst schuldige Bier-Steuer erhoben, und eingenommen (damit aber noch ferner und so lange biß Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. ein anders gnädigst verordnen werden, continuiret werden soll.) verwendet worden, Nachfrage halten, wenn solches geschehen, dem Rathe die Defecta, welcher gleichfalls, binnen Sächsischer Frist darauf bey Straffe 20. Goldgülden Reinisch zu antworten, und selbige zu justificiren, verbunden ist, insinuiren lassen sollen, damit sothane Stadt-Rechnungen sodann nebst denen Defecten, und darauf erfolgeten justification Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Dero gnädigsten Decision, und fernern Anordnung eingeschicket werden können, und gleichergestalt soll mit den Saßlebenischen Rechnungen verfahren, und nach beschehener Defectirung, binnen gesetzter Sächßischen Frist selbige gehöriger massen, von denjenigen, welcher solche Rechnungen abzulegen schuldig, justificiret, und sodann zu Jhrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Erkänntniß zugleich nebst denen Stadt Rechnungen unterthänigst eingesendet werden, und dafern die Handwercks-Geschwornen, und zum Ausschuß-Deputirten von E. E. Rath zu Dero Defectitirung einige Nachricht begehren, soll derselbe ihnen solche zu communiciren, und auf be-

Digitized by Google

dürffenden Fall Abschrifft davon zu ertheilen, pflichtig seyn, und sollen die künfftige Stadt-Rechnungen iedes Jahres, auf Michael von den bestellten Einnehmer und Caßirer geschlossen, und nach dem Fürstl. Modell, so ihnen ehestes Tages überschicket werden soll, eingerichtet, und von dem Stadtschreiber in duplo nach der vorgeschriebenen Cämmerey-Instruction verferttiget, und denen Handwercks-Geschwornen, und zum Ausschuß verordneten, zu ihrer Ersehung übergeben, und daferne sie dabey nichts sonderliches zu erinnern, Ihr Hoch Fürstl. Durchlauchtigkeit in Dero Renth-Cammer, ein Exemplar davon unterthänigst eingeschicket werden. Wie aber der verordnete Einnehmer und Caßirer sich in Einnahme und Ausgabe zu verhalten, solches werden sie aus der ihnen ertheilten Instruction zu erlernen haben, massen sie selbige genau, in Acht zu nehmen, und alle und jede Einnahme sie mögen auch Nahmen haben, wie sie wollen, in die gemeine Casse zu ziehen, und selbige zu berechnen schuldig, und wird der regierende Burgermeister hiermit ermahnet, daß er zwar nach Innhalt der Cämmerey Instruction gewisse Zeddel, und Assignationes an die Cämmerey über ein und andere Ausgabe, zu ertheilen, befugt. Allein es soll derselbe sich damit also verhalten, und gebahren, daß ers jederzeit gnungsam verantworten kan. Solte aber, wieder Verhoffen, einiger Mißbrauch einschleichen, und die heilsame gemachte Anstalt etwan muthwilliger Weise zerrüttet werden, haben die Ubertreter Ihrer Hoch Fürstlichen Durchl. unausbleibend harte Bestrafung zu erwarten.

Stadt-Rechnungen-Schluß.

5. Werden die Fürstlichen und Landes Anlagen allemahl, nach den publicirten Ober-Amts-Patenten von Rathe

Contributions-Ein-

Rathe, Handwercks-Geschwornen, und Deputirten Ausschuß Personen, zwar absonderlich angeleget, und von denen Contribuenten exigiret, allein solten einige Restanten verbleiben, wird das Residuum zu Bezahlung der Fürstlichen, und Landes-Anlagen aus denen andern bereitesten gemeiner Stadt-Intraden und Einkünfften gut gemacht, und stehet in übrigen dem Rath, und Bürgerschafft frey, zu andern Stadt-Angelegenheiten, und Bezahlung der Schulden, und andern Beschwerungen, nach Gelegenheit der unumgänglichen erheischenden Nothdurfft, iedoch mit Vorbewust der Handwercks-Geschwornen, und Ausschuß, absonderliche Anlagen zu machen, und dieselbige einzubringen, iedoch aber mit den Fürstlichen, und Landes Anlagen keines weges zu confundiren.

nahme betreffent.

Bürgerliche Anlag. betreffent.

6. Den Modum collectandi secundum æs & libram, bey dieser Stadt betreffend, so verbleibet derselbe, in seinen Vigore, wie er anno 1648. mit Genehmhaltung der ganzen Bürgerschafft beliebet introduciret, und bißhero conferiret worden, also und dergestalt, daß ein ieder Bürger nach seinen Vermögen an Häusern, Gärten, Aeckern, und Handthierung, sein Contingent beyzutragen, und richtig abzuführen verbunden seyn solle; Jedoch weil mancher sieder der Zeit in Abfall seiner Nahrung durch vielfältige Brände gekommen, mancher aber, in seiner Nahrung zugenommen, ingleichen ein und ander Bürger seine Aecker, und liegende Gründe versezen, und verkauffen müssen, nichts desto weniger das Onus Contributionis zurück verblieben, so wird hiermit eine Revision dieses modi collectandi halber angeordnet, und George Ermeln, und George Beyern Raths-Personen, wie auch Christian Sycra und An-

Modum collectand betreffent.

Revision Commission de modo collectandi, betreffent.

Andreas Muqvern, Krafft habender Commission anbefohlen, daß sie sich forderlichst eines gewissen Tages vergleichen, die Stadt-Bücher, Schloß-Register, und alte Rechnungen, mit Fleiß durchsuchen, item wie es mit andern, und dessen Vermögen beschaffen, und was derselbe vor liegende Gründe inne hat, besizet eigentlich und genau erfundigen, und Nachricht einziehen, und solchergestalt einen ieden, ohne einige Partheylichkeiten, wie sie es, in ihren Christlichen Gewissen zu verantworten gedencken, eine gewisse Schazung, und wie viel er zu einer einfachen Anlage beyzutragen verbunden, zu schreiben, und sothane Revision alle zwey Jahr vornehmen sollen, und ist der Rath, so wohl, als die Bürger von ihren Neben Güthern und liegenden Gründen, so nicht zu ihren eigenen Häusern gehören, das darauf kommende Contingent der Contribution abzuführen schuldig.

Revision sol alle zwey Jahre vorgenommen werden.

7. Und weil durch die Zehrungs-Kosten, und Reise Gebühren, bey hiesiger Cämmerey, grosse Unordnung eingerissen; So sollen künfftig in negotiis nicht mehr zweene Personen ausm Rathe, auf die Landtäge oder sonsten reisen, sondern zu Erspahrung der Unkosten, nur eine einige Person, und zwar der regierende Burgermeister, oder Stadtschreiber, mit gnugsamen Syndicat, auf welchen Fall ihm dann täglich ein Rthl. aus der Cämmerey zur Zehrung, vor sich, dem Knechte, und Pferde, item vor die Fuhre gegeben werden soll, und solche soll allwege, da ein und andere aus dem Raths-Mitteln, in Stadt-Verrichtungen reisen, solte, also gehalten, und denjenigen, welcher reiset täglich in allem

Landtäge soll nur eine Persohn, aus dem Rathe besuchen.

Burgerm. oder Stadtschreiber sol die Landtäge besuchen.

Auslösung derselben vor alles u. jedes.

Andere Raths Membra in andern Reisen, bekomen auch nicht mehr.

Digitized by Google

allen wie oberwehnet ein Rthl. aus der Cämmerey entrichtet werden.

8. Die gnädigste Anordnung wegen Abschaffung der Privat Darrhäuser bleibet, zwar allerdings in ihren Vigore, und wird derjenige so sich in einen solchen Zwischen andern An- oder eingebaueten Darrhäussern zu darren, unterstünde, mit Willkührlicher Strafe anzusehen. Allein, weil gleichwohl die beyde Darrhäuser des Raths vor die sämmtliche Bürgerschafft zu wenig und unbeqvem, ist George Lieben auf seinen zwischen den Brunnen, und dem Heller eingelegenen Plaze, Matthes Lieben, und Bürgermeister Matthiassen, auf Kiebischens Stelle, wie auch Andreas Fuchsen auf seinen wüsten Platze, weil alle diese Oerter ziemlich weit von andern Gebäuden entfernet, Malz- und Darrhäuser, auf ihre Unkosten zu bauen, vergünstiget worden, ehe und zuvor aber dieselbige, unter ein richtiges Ziegeldach gebracht, ingleichen auch sonsten vor Feuers-Gefahr gnungsam versichert, und vor gnungsam verwahret befunden werden; So sollen sie darinnen nicht Darren, und wann selbiger verfertiget, bey vorgehenden, Darren und Maltz machen fleißige Achtung geben, oder gewärtig seyn, daß wenn einige Verwahrlosung oder Feuer Schaden, durch sie oder Ihrigen entstehen solten, welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle, sie davor zu stehen, schuldig seyn sollen.

Darr-Häuser betreff.

9. Weil die arme Stadt, durch den, mit Loth Gotthardten von Minckwiz, Fürstlichen Sächsischen Amts-Hauptmann, auf Drehna rc. des entlauffenen Canitzens halber geführten Procell, in grosse Unkosten, und Ungelegenheit geführet werden, anieze aber sowohl

Den Minckwitzischen Procell betreffent.

 der

Digitized by Google

der Rath, und Bürgerschafft öffentlich bekannt, daß wieder ihren Willen, gedachter Christoph Canitz, nicht allein zum Stadtschreiber anhero vociret worden, sondern auch ihnen allerseits die beschehene Connivenz iederzeit mißgefallen, alß soll der Rath, fleißige Nachfrage, wer nehmlich an des entlauffenen Canitzens Action, Schuld und Ursach ist und der dieserhalben an den Rath ergangenen Ober-Amts Verordnung keine Parition geleistet halten, und so dann dem Hochlöblichen Ober-Amte, ausführlichen Bericht erstatten, damit der von Minckwitz, als dann, wieder denselben seine Action gebührlich fortstellig, und seines Interesse und aller veruhrsachten Unkosten halber, sich erhohlen kan.

Stadtricht. Befugniß, in dictirung der Strafen betreffent.

10. Und ob zwar der Richter, ein und andern Delinquenten zu bestrafen gar wohl berechtiget, so soll er dennoch die Strafe denen Delictis, und Verbrechungen commensariren, und keinen mit übermäßigen, oder ungebührlichen Strafe belegen, weniger die Pfänder, so er auf die Gerichten bey sich hat, gebrauchen, und seinen Nuzen damit stifften.

Verlohren gegangene Statuta, betreffent

11. Weiln zum andern Christoph Musäus, ultro gestanden, daß er die alten Stadt-Statuta, aufm Rathhause alhier gesehen, und gelesen, und eine Abschrifft davon genommen, auch solche aniezo, unter seiner eigenen Hand produciret, so ist entweder, das Original zu verschaffen oder daß ers nicht gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, sich mit einen würcklichen Eyde zu reinigen verbunden, und wenn über alles Verhoffen, das Original nicht erlanget würde, so soll ein verständiger Advocatus (der iedoch zuvor Ihro Hoch Fürstl. Durchlauchtigkeit durch einen unterthänigsten Bericht an-

Digitized by Google

angemeldet, und von derselben durch gnädigste Resolution vor genungsam darzu geschickt geachtet werden soll) angesprochen, und bittlig ersuchet werden, daß er einige Statuta, so dieser armen Stadt, und Bürgerschafft dienlich und zuträglich, auch dieses Orts Gelegenheit, leiden will, mit dem Rathe, und zwar communicatis consiliis auffsetzen möge, und solche Ihro Hoch Fürstliche Durchlauchtigkeit, zur gnädigsten Decision überschicket werden könne.

12. Sollen die Statuta, und Privilegia jährlichen der Bürgerschafft, öffentlich auffm Rathhause vorgelesen, und da ein und anderer Bürger davon zu seiner Nachricht Abschrifft begehren solte, gegen Erlegung der Gebühr dieselbe herausgegeben werden.

Statuta, u. Privilegia, sollen jährlich verlesen werden.

13. Und wiewohl die Stadt das Guth Saßleben käufflich an sich gebracht, so sind dennoch weder die Bürger, noch Haußgenossen einige Arbeit daselbst, wieder ihren Willen, und umsonst zu verrichten verbunden.

Guth Saßleben. betreffent.

14. Die Schüzen-Könige genüssen noch zur Zeit, wenn zuvor von allen Städten, eines und das andere, Krafft dieser wegen an die Landes Hauptmannschaff ergangenen Befehligen, gebührend, beygebracht, und die dißfallß gemessene gnädigste Resolution erfolget, ihre gehabte Befreyung, die beyden Wiesen aber derer sie sich bißhero angemasset, werden keines weges ihnen eingeräumet.

Befreyung der Schüzen-Könige betreffent.

15. Die wüsten Plätze, in der Stadt, worzu keine Gärthen, und Aecker gehören, werden denen Anbauenden, ohne einziges Entgeld, so viel die Raths-Gefälle antreffen, gelassen, und eingeräumet, solte aber auf eine, und andere Stelle, Kirchen- und Hospital-Gelder

Wüstunge betreffent.

Digitized by Google

der hafften, so haben sich diejenigen, welche solche wüste Stellen annehmen wollen, dieser halben mit dem Rathe Kirchen- und Hospital-Vorstehern, auf ein billiches zu vergleichen.

Policey-Brau- und Feuer-Ordnung betreffent.

16. Damit bey hiesiger Stadt gute Policey eingeführet und erhalten werden möge, so soll von dem Rathe förderlichst eine richtige, und auf hiesiger Stadt-Zustand eingerichtete, und nützliche Brau- und Feuer-Ordnung aufgesezet, und zu deren bessern Abfassung Nachricht von andern benachtbarten Städten eingezogen, und so viel möglichen schleunigst zu Ihrer Hoch Fürstlichen Durchlauchtigkeit, gnädigsten Ratihabition, und Confirmation, unterthänigst eingeschicket werden.

Ubertragung der 8000. Fl. Schatzung vom Lande, wegen des erlittenen Brandes betreffent.

17. Die von den Herren Ständen, verwilligte Ubertragung der 8000. Fl. Schatzung, wegen des letzten erlittenen Brand-Schadens, wird billig also eingerichtet, daß zuforderst, der abgebrandten Bürger Contingent, von den Landes Anlagen; so viel auf sie pro rata, & proportionabiliter kömmt, abgezogen, das übrige von den andern Bürgern, und Contribuenten, nach dem alten modo collectandi exigiret, und die Ubermaaß so wegen der verwilligten 8000. Fl. heraus kömmt, zu Erbauung, der aniezo gemeinen abgebranndten Stadt-Gebäude, emploiret, und angewendet wird.

Privilegia der Becker-Innung bleiben in ihren esse. Bürger-Back-Oeffen sollen bey behalten werden, iedoch mit Condition

18. Schlüßlichen wird das Gewerck der Becker, zwar bey ihren privilegiis, und Innungs-Articuln gelassen, iedoch ist ein jeder Bürger, alten Observanz nach, in seinen vor aller Feuers Gefahr, wohl verwahrten Back-Ofen vor sein Hauß zu backen, wohl befugt, und damit dieser halben alle Gefahr præcaviret werden möge; So soll der Rath gewisse Personen ausm Rathe

Digitized by Google

the, und Handwercks Geschwornen, alsofort, bey instehender Woche ordnen, welche nicht allein alle Feuer-Städten, sondern auch die Back Oefen in Augenschein nehmen, und wo an einen und andern Orth Gefahr verhanden oder zubesorgen, anzeigen, und also quartaliter continuiren sollen, damit ein erbar Rath ferner Anordnung machen, und allen Schaden bey Zeiten vorkommen kann. Und demnach dergestalt vorher erzehlete von vielen Jahren her, zwischen Rath und Bürgerschafft erwachßene Differentien, und Mißhelligkeiten solchergestalt zum Theil in Güthe verglichen, zum Theil entschieden, und der Bürgerschafft in übrigen in allen Ernst untersaget worden, dem Rathe, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit mit gänzlicher Vergessung alles was bishero vorgegangen, allen gebührenden schuldigen Gehorsam, und Respect zu leisten, in allen und ieden, was sie mit derselben zu handeln, Bescheidenheit, und Ehrerbietung zu gebrauchen, wie denn ebenermassen, der Rath, mit derselben zu verfahren, und umzugehen, und sie als ehrliebende Leuthe zu tractiren, und zu halten wissen wird; So haben wir die Commissarien (mit nochmahliger Ermahnung, diese durch göttliche Hülffe hinwieder gestifftete Einigkeit durch friedliches Verfahren, zu erhalten, und mehr und mehr zu befestigen) diesen Recess abgefasset, gedoppelt zu Pappier bringen, und einen ieden Theile dessen ein Exemplar, unter unserer eigenen Hand, und Adelichen Insiegeln ertheilen, und ausfertigen, auch heute dato dubliciren lassen, Signatum Calau den 14ten Febr. Anno 1665.

(L.S.) (L.S.)

George Heinrich von Luckowien.

H. Z. von Klitzing.

No. XI.

Von GOttes Gnaden Christian, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Postulirter Administrator des Stiffts Merseburg, und Marggraff, in Lausitz ꝛc.

Lieber Getreuer; Nachdem bey uns, der Rath zu Calau, wieder die geschehene Verordnung, daß der Syndicus zu Luckau zugleich ihr der Stadt Calau versehen solle, unterthänigst eingekommen und wir euch nebst ihnen, auf den 20. Januar. nechstkünfftig diessfalls, mit gewissen Bescheide versehen lassen wollen; Als begehren Wir hiermit gnädigst Befehlende, daß vor Unser Ober-Amts-Regierung, alhier, ihr solchen Tages, zu rechter frühtr Zeit, in Persohn, unausbleibend erscheinet, euch gebührend anmeldet, und darauf fernern Bescheides gewärttig seynd. Wornach ihr euch zu achten, Datum Lübben, den 3. Jan. Anno 1671.

A. S. v. Hoym.

An Christoph Andreas Richtern,
Syndico zu Luckau.

A. Leddin.

No, XII.

Von GOttes Gnaden Christian Hertzog zu Sachsen Merseburg ꝛc.

Lieber getreuer. Demnach Wir, daß ihr zugleich der Stadt Calau Syndicat, mit versehen, und dieselbe sich sowohl mit ihr von Rechts-Sachen, als auch Iustiz Policey und Cammerey-Wesen, an euch halten sollen, gnädigste Verordnung gethan; Als begehren Wir hiermit, gnädigst befehlende, daß ihr euch hiernach gehorsamst achtet,

be-

Digitized by Google

besagter Stadt Bestens, nach euren Pflichten, und den publicirten Commission-Recessen, Cämmerey-Instruction, und andern guten Policey-Ordnungen, allenthalben suchet, und befordert; Insonderheit vermöge Unser gnädigsten Resolution de dato Merseburg, den 8ten Decembr. Anno 1670. genaue Acht habet, daß das Cämmerey-Buch, richtig gehalten werden, auch warum der Cämmerey Instruction nicht nachgegangen, und soviel Reise- und Zehrungs-Kosten in der Rechnung verschrieben worden, fleißig untersuchet, zu dem Ende die Beylage Sub C. durchgehet, und dießfalls euern gründlichen, und umständlichen Bericht, unverzüglich anhero erstattet. Wie ihr denn auch bey den 5. und 6. Punckt angezogener Unserer gnädigsten Resolution das eurige zuthun und die Iustification der Saßlebischen Rechnung zu beschleunigen wissen werdet. So viel euer Zu- und Abreise anlanget, seynd Wir gnädigst zufrieden, daß biß zu anderer Verfügung ihr euch bedürffenden Fall, iedesmahl zu Luckau, ein paar Pferde miethet, so euch hinüber führen, welches in der Calauischen Raths-Rechnung, nebst der zu eurer Ergötzlichkeit gewilligten jährlichen 30. Rthl. und freye Zehrung passiret werden soll. Ihr habet aber das Hierüber kommen, nicht eher anzustellen, als biß es die unumgängliche Nothdurfft erfordert, und das übrige durch Schreiben an dem Burgermeister, oder Stadtschreiber zu expediren. Wornach ihr euch zu achten. Datum Lübben, den 20. Januarii 1671.

A. S. v. Hoym.

An Christoph Andreas Richtern,
Syndico zu Luckau.

A. Leddin.

No. XIII.

RESOLVTIO.

Auf den, von dem Ober-Amts-Rathe, Herrn Gregorio Crusio, in aufgehabter Commission erstatteten unterthänigsten Bericht de dato den 30. Junii Anno 1675. das Stadtwesen zu Calau betreffende:

I.

Brau-Thaler, betreffe.

Der Erste Punct, ob nehmlich die Raths-Personen, den Brau-Thaler, gleich andern Bürgern, zu geben schuldig? Rühret daher, daß vor diesen, ehe das Guth Saßleben zur Stadt Calau erkauffet worden, dieser Brau-Thaler entweder zu completirung der Contribution, oder Abführung aller Stadt-Schulden, worzu aber der Rath nichts geben noch beytragen dürffen, verwendet worden; Allein, nachdem ietzbesagter Rath und Bürgerschafft zu Calau, das Guth Saßleben kauffen wollen, hat der Rath damit er mit den Kauff-Geldern, desto eher auffkommen können, den Brau-Thaler gleich andern Bürgern zu geben, verwilliget, auch mit Abgaben desselben solange continuiret, biß ohngefehr vor 2. Jahren, sie das Guth Saßleben, auf gewisse masse Rittmeister Engeln hinwiederum abgetreten, und dieser Brau-Thaler nicht mehr zu Bezahlung der Saßlebischen Kauff-Gelder, sondern wie vormahls geschehen, zu Abführung theils Stadt-Schulden, und zum Thurm-Bau emploiret worden, da denn der Rath von solcher Abgabe dieses Thalers sich entbrochen, und zwar, aus folgenden Uhrsachen: 1) weil sie vormahls ehe und zuvor solcher Brau-Thaler, zu bezahlung der Saßlebischen Kauff-Gelder geordnet worden, davon befreyet gewesen, und bey Er-

kauf-

kauffung des Guths Saßleben, diese Bedingung, daß wenn das Guth Saßleben gänzlich würde bezahlet seyn, Sie vor den Nuzungen desselben wegen ihres nicht schuldigen Beytrags wiederum befriediget seyn wollen, annectiret, 2.) führet der Rath zu seinen Behelff den Commission. Receſs de anno 1665. vor sich an, vermöge dessen, der Rath, von allen Oneribus, sie möchten Nahmen haben, wie sie wolten, befreyet wäre, zu geschweigen, daß sie bey ihren Amts-Verrichtungen ohnedieß wenige Ergötzlichkeit hätten. Wird derowegen zu Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Anordnung gestellet, Ob Selbte in Ansehung der ietzt angeführten Motiven den Rath, bey dem Alten Herkommen, gnädigst verbleiben lassen, und von der Abgabe des also genannten Brau-Thalers loßzählen wollen? sonderlich weil der angezogene Commission-Receſs Ihnen diesfalls zu statten kommet, und Sie in genere von allen Beschwerungen, Contributionibus, und Collectis befreyet.

Resolutio ad hunc I. Punctum:

Verbleibet bey dem Receſs, weil selbiger von dato 14. Februarii Anno 1665. §. 1. diesfalls klahre Masse giebet, und werden die Raths-Personen, mit den Brau-Thaler verschonet.

Raths-Personen, werden mit Abgabe, des Brau-Thalers verschonet.

2. Der andere Punct, die Befreyung der Schützen-Könige betreffende, so prætendiret Burgermeister Jacob Kuschko, eine dreyfache Befreyung, als 1.) wegen des Raths-Stuhls, 2.) weil er Schützen-König worden, und 3.) ein Mit Abgebrandter ist, und hat dahero die Bier-Steuer weil er wegen des Brandes davon befreyet gewesen, als Schützen-König baar ex Cassa erhoben. Wie nun in andern Städten dergleichen doppelte Befreyung gar nicht passiret; Also wird zu Ihrer Fürstlichen

Befreyung des Schützen-Königs betreffent.

lichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Decision, wie es diesfalls gehalten werden soll, unterthänigst gestellet.

Befreyung wird nur einmahl passiret, ob sie gleich ex diversis capitibus herrühret.

Resolutio ad hunc II. Punctum:

Weil die Befreyung durch Ubertragung der Bürgerschafft, einmahl erlanget, Burgermeister Kuschko auch nichts aufgewendet, so er zu restituiren begehren könnte, so fället dessen Prætension dahin, und kan von demselben kein Æquivalent gesuchet werden, es thun auch die dreye diversi respectus nichts zum Handel, weiln sie alle dreye auf die Befreyung, und weiter nichts gehen.

Beytrag aus der Stadt-Cassen, zur Schützen-Gülde.

3. Nachdem auch, bey den dritten Puncte, vor eine alte, und über Menschen Gedencken, verjährte Gewohnheit ausgegeben werden wollen, daß aus der Stadt-Casse von dem Rathe, der Schützen-Bürgerschafft Jährlich ein Virtel Bier verehret worden. So sind doch dergleichen Bibalia nunmehro, durch den Commission-Recess, gäntzlich zu cassiren, und aufgehoben, wird derowegen dieser Punct gleichergestalt zu Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit, gnädigsten Decision, wie es in hoc passu zu halten? unterthänigst gestellet.

Wird beybehalten, u. ein Virtel Bier verwilliget.

Resolutio ad hunc III. Punctum:

Soll bey den Virtel Bier verbleiben, und solches jährlich aus der Stadt-Cassa passiret werden.

Sporteln des Stadtschreibers, u. Gerichten betreffent.

4. Bey dem vierdten haben sich die Stadt Geschwornen über die Stadtschreiber, und Gerichten, als wenn dieselbige einiger Sporteln wieder das Herkommen forderten, beschweret. Nun besaget der Commission-Recess beym ersten Punckt, unter andern ausdrücklich, daß dem Stadtschreiber über seine Jahres Besoldung der 50. Rthl. die gewöhnliche Sporteln gegeben werden sollen; Es hat auch derselbe bereits eine richtige Specification in Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit geheimde Cantzeley

Digitized by Google

ley nacher Merseburg gehorsamst eingeschicket und gebethen, daß Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit nach Dero gnädigsten Gefallen, dieselbe gnädigst moderiren, und so dann, dem Rathe, sich darnach gehorsamst zu achten, anbefehlen möchten. Hierbey ist Ihro Fürstl. Durchl. unterthänigst berichtet worden, daß der bißhero zu Calau gewesene Stadtschreiber George Meissner sein auf sich gehabtes Stadtschreiber Amt resigniret, und nacher Lübben gezogen; An dessen Stelle nun der Rath zu Calau, David Drabicium, Not. Publ. welcher sich bißhero zu Cottbuß aufgehalten, und von etlichen von Adel, als Procurator gebrauchet worden, angenommen. Es hat aber der Ausschuß hierbey gebethen, daß den neuen Stadtschreiber anbefohlen werden möchte, daß wenn sie künfftig mit dem Rath, in Stadt-Sachen different werden solten, und sich unter einander, nicht vergleichen könnten, derselbe sowohl den Rath, als Ausschuß-Personen, und Stadt-Geschwornen, zur gütlichen Vernehmung, und Einigkeit disponiren, und möglichen Fleiß anwenden, in dessen Entstehung aber, einen ausführlichen Bericht, mit Anführung beyder Theile habenden Rationen, an Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Ober-Amts-Regierung zu Lübben, abfassen, und dahero die Decision einholen solte. Ferner haben die Ausschuß-Personen, und Stadt-Geschwornen, nebenst den Rath, über Albertum Fridericum Roscium sich beschweret, vorgebende, daß sie denselben ohngefehr vor 3. Jahren zwar zum Stadt-Syndico angenommen, und 30. Rthl. pro annuo Salario zu geben, versprochen; Allein es hätte derselbe bißhero ihre Stadt-Sachen, trefflich negligenter tractiret, unterschiedene Termine, in der Ober-Amts-Regie-

rung

rung versäumet, und die arme Stadt in grosse Unkosten gestürtzet, ingleichen in vielen Stadt-Sachen ihnen sein Patrocinium nicht præstiren können, weil er in denenselben hiebevor Gegentheile wieder die Stadt Calau bedienet gewesen. Jngleichen haben sie aus der Stadt Rechnung de anno 1668. biß 1669. remonstriret, daß sie das vergangene Jahr über, nur an Bothen-Lohne, und Warte-Geld 20. Rthl. aufgewendet, in dem sie zwar in Stadt-Angelegenheiten offtmahls nacher Lübben zu vorhin besagten Roscio, als ihren Stadt-Syndico, Bothen geschicket, allein es hatten dieselben, ihn gar selten, zu Hause angetroffen, sondern ihm, nach Luckau, und anders wohin, nachlauffen müssen. Ja wenn er gleich zu Hause wäre gewesen, hätte er die Bothen dennoch etliche Tage vergeblich aufgehalten, und zum öfftern dieselbe ohne Expedition weglauffen lassen, zu geschweigen, daß wenn sie ihm nacher Calau geholet, ihn nicht allein über seine Jahres Bestallung, das Fuhrlohn bezahlen, sondern auch ihm mit ziemlichen Unkosten, aus dem Gasthofe lösen müssen, welches aber, die arme Stadt länger nicht aus;stehen könnte. Sind dahero offterwehnten Roscio, die Syndicat-Bestallung, aufzukündigen, und nach Jnnhalt des Commission Recessus beym ersten Punct §. und wenn eine und andere Rechts-Sache, in Ober-Amte &c. zu ihren Rechts-Sachen und Stadt-Angelegenheiten, einen verständigen Advocaten zu Lübben zu nehmen, und demselbigen dasienige, was er machet, und expediret, nach überreichter Specification zu bezahlen, schlüßig worden.

Resolutio ad hunc Punctum IVtum

Luckauische Sportul-Taxe, soll auch zu Calau publiciret werden.

Jst zum 1.) der auf der Stadt Luckau gerichtete Sportul-Taxe, zu Calau nunmehro auch zu Publiciren, und weil

weil 2.) mit Alberto Friderico Roscio zu Luckau, bereits Aenderung getroffen, und Christoph Andreas Richtern, bey beyden Städten, Luckau, und Calau, zu gebrauchen verordnet worden. So fället, was wegen Roscii, und einiges Advocaten zu Lübben gedacht worden, hinweg, und hat sich hingegen die Stadt Calau so wohl mit ihren Rechts-Sachen, als auch Iustitz, Policey, und Cämmerey-Wesen, an ermeldten Richtern zu halten, und ihme gebührenden Respect und Gehorsam zu erweisen, auch statt seiner Ergötzlichkeit, die jährlichen Dreyßig Rthl. benebst freyer Fuhre, und Zehrung zu reichen.

Stadt-Syndicat. wird dem Luckauische Syndico zugleich auf gegeben.

5. Der Fünffte Beschwehrungs-Punct, wegen der doppelten Liefer-Gelder, hätte nunmehro durch die neue gemachte Landtages-Ordnung, seine abhelffliche Maasse erlanget.

Doppelte Lieferscheine, fallen nach der Landes-Ordnung weg.

Resolutio ad hunc Punctum V.

Ist richtig, und bleibet dießfalls bey der Landtags Ordnung.

6. Beym Sechsten Punct haben die Stadt-Geschworne gesuchet, daß das Officium des Caßierers nicht perpetuum, sondern ambulatorium seyn, und alle Jahr, einer, aus der Stadt Geschwornen darzu erwehlet werden solle. Alleine, wie solches nicht allein wieder die Cämmerey Instruction lauffet, sondern auch, ohne dieß nicht rathsam, daß alle Jahre ein neuer Caßierer geordnet werde, indem derjenige, so hierzu einmahl bestellet, und deswegen gute Wissenschafft erlanget, auch dahero dieses Officium mit Nutzen verwalten kan, billig darbey zu lassen, und leicht ohne erhebliche Ursache keine Aenderung zu treffen, zu geschweigen, daß unter den Stadt-Geschwornen keine Subjecta, welchen solch Caßier-Amt sicherlich anvertrauet werden kan, verhanden; Es ist

Cassirers-Officium betreffent.

 aber

Digitized by Google

aber zu Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigsten Gefallen, wie selbte es bey diesen Punckt, gehalten haben wollen, unterthänigst gestellet, und dieses dabey erinnert worden: Daß der iezige bestallte Caßirer David Knittel abgeschaffet, und an dessen Stelle, ein ander darzu gestellet werden möchte, indem er zu solchen Amte gar nicht geschickt, und weder in Schreiben, noch in Rechnen fortkommen kan, massen der Rath, nebst denen Stadt-Geschwornen sich über denselben aufs Höchste beschweret, und um dessen Abschaffung, inständigst gebethen, auch zu dem Ende etliche Beschwärungs-Punckte wieder ihn übergeben, gestalt gedachter Knittel, als er über diese Anschuldigungs-Punckte vernommen worden, selbige zugestehen müssen und gebethen, daß Ihr Fürstl. Durchl. ihn seines Caßir Dienstes gnädigst erlassen möchten; Und hat der Rath anderweit zum Caßirer Christian Pezolden Not. Publ. Christian Sicoran, Andreas Muqvarn und Mattheas Knitteln, unterthänigst vorgeschlagen, und zu Ihr. Fürstlichen Durchl. gnädigsten Beliebung gestellet, welchen selbte, unter diesen 4. Personen das Caßier-Amt gnädigst anvertrauen, und confirmiren wollen. Jedoch haben sie dabey gehorsamst gebethen, daß solche Veränderung nicht eher, als auf Michael 1670. vorgenommen werden möchte, damit der iezige Caßierer David Knittel, seine Jahres Rechnung vollkömmlich schliessen könne.

Resolutio ad hunc VItum Punctum.

Caßir-Amt, soll perpetuu. bleiben.

Hat es Erstlich, bey der Cämmerey-Instruction, das Caßier-Amt, perpetuum seyn solle, sein Bewenden, und ist 2.) Christian Pezoldt, darzu zubestellen.

7. Der Siebende Punckt, wegen des bißher gewesenen Stadt-Schreibers,

Reso-

Digitized by Google

Resolutio

fället hinweg.

Additionalia.

1.) So ist auch bey Untersuchung des Stadt-Wesens zu Calau befunden, daß das Einnahme oder Cämmerey-Buch, nach Innhalt der Cämmerey-Instruction, beym 2.) Punckt, das erste Jahr, nehmlich de Anno 1665. richtig, nachfolgends aber, und biß dahero, gantz confus gehalten worden.

Cämmerey Buch soll richtig gehalten, und von dem Syndico, darauf, mit Achtung gegeben werden.

Resolution.

Ist wegen des Cämmerey-Buchs, daß selbiges richtig gehalten werde, an den neuen Syndicum, Verordnung zu thun.

2.) Ingleichen sind die Fürstlichen Gelder, item, die Landes-und Creyß-Anlagen, nach Innhalt der Cämmerey-Instruction, beym 2. und 3. Punckte, und des Commission-Recessus beym 5. Punckt gar nicht absonderlich, und Specifice angeleget, eingenommen und denen Contribuenten die Quittungen, nach den vorgeschriebenen Formular ausgestellet, sondern die Contribution mit der Cämmerey-Einnahme confundiret worden, dahero, obgleich Cämmerer, und Caßirer, solches nunmehro zu ändern, und künfftig nicht allein das Cämmerey-Buch, secundum omnia Requisita, so in der Cämmerey-Instruction beym 2. Punckt ihnen weitläufftig vorgeschrieben worden, jährlich zu halten, sondern auch, die Fürstlichen und Landes-Anlagen von gemeinen Stadt Geldern zu separiren, deswegen absonderliche Register zu halten, und in einer besondern darzu geordneten verwahrter Lade, wohl verwahrlich zu halten, und nicht einen einigen Groschen anders wohin, als er gehöret, zu verwenden, Ingleichen die Contribuenten

auf

Digitized by Google

auf solche masse, darüber zu qvittiren, zugesaget, und versprochen. So wird dennoch zu Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit, gnädigsten Gefallen gestellet, ob selbte nicht dem Cämmerer, und Caßirer nochmahls anzubefehlen, gnädigst geruhen wollen, daß dieselbe der Cämmerey Instruction, und Commission Recess dießfalls allenthalben gehorsamst nachgehen, oder daß Ihro Fürstl. Durchl. sie, mit unnachläßiger Strafe ansehen werden, gewärttig seyn sollen.

Resolutio.

Beruhet auch darauf, und soll der Syndicus nach beschehener Untersuchung seinen gründlichen, und umständlichen Bericht erstatten, und darneben vernehmen, warum der Cämmerey-Instruction nicht nachgegangen worden, massen zu dem Ende, die Beylage sub C zu durchgehen.

3.) Ferner ist aus denen Stadt-Rechnungen, von 26. Augusti 1668. bis den 29. Octobr. 1669. und darzu gehörigen Belegungen zu ersehen, daß der Cämmerey-Instruction zu wieder viele Reysen und Zehrungs-Kosten in denen Rechnungen verschrieben, da doch öffters, ein und das andere, genauer gefasset werden können.

Resolutio.

Syndicus soll mit gnugsamer Vollmacht versehen werden.

Wie in vorhergehenden Punckte; Und soll der Rath künfftig den Syndicum, zu ihren Rechts-Sachen und andern, wo sichs fügen will, mit gnugsamer Vollmacht versehen, sie aber zu Hause bleiben.

4.) Und wiewohl vermöge des 6. Puncts, der Cämmerey-Instruction, der Rath, Ausschuß, und Handwercks-Geschwornen, wann aus denen ordentlichen Stadt-Einnahmen zu Abführung ein oder der andere unumgänglichen vorfallenden Ausgaben, sich einige zuläng-

Digitized by Google

längliche Mittel nicht finden, und die dringende Noth, eine neue Anlage zu Aufbringung des Bedürfniß erfodert, darüber wo solche Ausgaben hergenommen werden sollen? zu deliberiren, und auf eine Anlage, nach dem gebräuchlichen modo collectandi der Schatzung zu schliessen. Ingleichen, nach Innhalt des 9ten Puncts, in letzbesagter Cämmerey-Instruction, Sie des Cämmerers, und Caßirers Jährliche Rechnung durch zusehen, und zu defectiren wohl befugt, so hat sich doch aniezo, die gantze Bürgerschafft so wohl zur Deliberation, und Bewilligung der neuen Anlagen, als auch zu Defectirung, des Cämmerers, und Caßierers Rechnung ziehen, und den in dem am 24. Februar, Anno 1665. zwischen Rath und Bürgerschafft gemachten Commission-Recessu enthaltenen 5ten Punct. vor sich allegiren wollen, vermöge dessen zwar die Fürstlichen, und Landes Anlagen allemahl nach dem Publicirten Ober-Amts-Patenten, von Rath, Handwercks-Geschwornen, und Deputirten Ausschuß-Personen, absonderlich angeleget, und von denen Contribuenten exigiret werden sollen, Allein es stünde in übrigen dem Rath und Bürgerschafft frey, zu andern Angelegenheiten, und Bezahlung der Schulden, und andern Beschwerung, nach Gelegenheit der unumgänglichen erheischenden Nothdorfft iedoch mit Vorbewust der Handwercks-Geschwornen, und Ausschuß absonderliche Anlagen zu machen, und dieselbe einzubringen.

Weil denn diese beyde, aus der Cämmerey Instruction, und Commission Recess allegirte Puncte, einander contrair, und zu wieder zu seyn geschienen; So haben Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit, der Rath, Handwercks-Geschwornen, und Ausschuß-Personen, unter-

Digitized by Google

thänigst gebethen, dieselbe dahin zu declariren, daß es bey dem, in der Cämmerey-Instruction mit enthaltenen 6ten Punckte allerdings gelassen werden, und sie, wann es die nothdringende Noth, eine neue Anlage zu Aufbringung des Bedürffnüß zu machen, erfordert, ohne Zuziehung der gantzen Bürgerschafft, darüber wo solche Ausgaben herzunehmen, und wann diesfalls ein ander und besser Expediens nicht zufinden, nach dem gewöhnlichen modo collectandi der Schatzung zu schliessen, befugt seyn möchten, in Erwegung, daß, wann die gantze Bürgerschafft in dergleichen Fällen jederzeit erfordert werden solte; Dieselbe die Sache mehr verhindern, als befördern würden, gestalt zum öfftern geschehen, wäre, daß ob sie gleich in sehr höchstnöthigen Sachen zu Deliberation erfordert worden, sie nicht einmahl erschienen, und wenn man sie gleich durch Zwangs-Mittel darzu angehalten, und zusammen gebracht, sie dennoch die deliberanda, nicht untersuchet, sondern unverrichteter Sache davon gegangen, darüber denn die arme Stadt zum öfftern in grossen Schaden gerathen, und viele Sachen versäumet worden.

Singuli der Bürgerschafft, werden zu ausmachung der Anlagen, nicht admittiret.

Resolutio.

Weil die Ausschuß-Personen, und Handwercks-Geschwornen nomine der Bürgerschafft concurriren; So geschiehet dadurch dem Commission-Recesse §. 5. ein Gnügen, und werden die Singuli zu dergleichen nicht admittiret.

5. So haben auch Cämmere, und Caßierer berichtet, daß wenn sie eine Specification der Restanten, und Retardaten extrahiret, und dem regierenden Bürgermeister zur Execution übergeben, derselbe auch ihnen zwar hülffliche Hand leistete, und dem Stadt-Richter die

die Execution wieder die Restanten demandirte, allein es würde der Stadt-Richter bey Vollstreckung der Execution von einen und andern dermassen schimpfflich tractiret, und angefahren, daß er solche, ferner zu vollstrecken Bedencken trüge, wie denn der Rath sich hierüber zum öfftern beschweret, dahero Hochnöthig wäre, daß die Bürgerschafft die schuldige Contribution, und andere gemachte Anlagen allemahl richtig, und zu rechter Zeit zu entrichten, oder daß wieder einen und andern, wegen seiner Wiedersetzlichkeit, gehöriger massen die Inquisition ergriffen, Urthel und Recht darüber eingeholet, und das Iudicatum unnachläßig an ihnen exequiret, und andern zum Abscheu, abgestraffet werden solte, durch eine scharffe Verordnung anermahnet werden möchte.

Resolutio.

Wieder die Wiederspenstigen Bürger soll mit der Inquisition verfahren werden.

Ist wieder die Wiederspenstigen, mit der Inquisition zu verfahren, und haben sie sich ihrer Gerichte zu gebrauchen, oder allenfalls der Ober-Amts-Regierung hiervon Anzeige zuthun, worbey sonderlich der Syndicus das Seine zu thun wissen wird.

6. Ob auch wohl der Commission-Recess in dem 4ten Punct wegen Iustification der Saßlebenischen Rechnungen de Anno 1651. wie es damit gehalten werden soll, klare Maasse giebet; So ist doch demselben weder von dem Rathe, noch denen Handwercks-Geschwornen, und zum Ausschuß Deputirten, kein Gnügen geschehen, sondern das gantze Werck in Stocken gerathen, worann doch der armen Stadt ein merckliches gelegen, und von der Bürgerschafft deswegen, nicht geringe Beschwerde geführet worden.

Resolutio.

Ist deswegen an den Syndicum Befehl zuertheilen.

7. Bey

Digitized by Google

7. Bey dem 6ten Punct des Commission-Recessus wegen des modi collectandi, secundum æs & libram, ist angemercket worden, daß die bey voriger Commission verordnete Revisores George Ermel, und George Beyer am 25. Febr. Anno 1665. und 3. Febr. Anno 1667. diesen Modum zwar vorgenommen, und untersuchet haben, allein es habe der Rath hernachmahls diese beyde ins Raths-Collegium gezogen, und an ihre Stelle Matthes Scallen, und Christian Schultzen, ohne Vorbewust Ihro Hochfürstl. Durchl. verordnet, ohngeachtet, der von Ihro Fürstl. Durchl. Geheimden Rath, den von Luckowein zu Dobrilugk am 22. Septbr. Anno 1665. gegebene Abschied, beym dritten Punckte klar besaget, daß wann künfftig dergleichen Mutation, nach Innhalt des Commission-Recesses beym 6ten Punckt in §. und sothane Revision alle 2. Jahr ꝛc. vorgenommen werden, solches zuförderst Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit, der Rath gehorsamst berichten, und gewisse Personen zu Dero gnädigsten Election, und Confirmation, unterthänigst vorschlagen solte.

Revisores sollen ohne Vorbewust und gnädigsten Confirmation Serenissimi nicht angenommen werden.

Resolutio.

Seynd die ohne Vorbewust, und Einwilligung constituirte Revisores wieder zu cassiren, massen die dießfalls verwirckte Straffe vorbehalten wird, und soll an deren statt andere mit Vorbewust der Ober-Amts-Regierung, nach Innhalt des Abschiedes de Anno 1665. constituiret werden.

8. Es haben auch, die zum Ausschuß Deputirte, und Handwercks-Geschworne, sich beschweret, daß theils von Rath, vermöge des 6ten Punckts des Commission-Recessus, von ihren Neben-Güthern keine Contribution geben wolten, massen Burgermeister Bredno, wegen einer,

ner in der Töpffer-Gasse gelegenen wüsten Stelle, und Garthen, Matthes Schabers genandt bißhero keine Contribution abgeführet; Es hat aber gedachter Bürgermeister Bredno, einen Vorschuß, besage übergebener Specification, übergeben, und demselben in vim Compensationis opponiret. Diesen Irrungen nun, ist solchergestalt abgeholffen, und verglichen worden, daß der Rath, Ausschuß-Personen, und geschworne, die von dieser wüsten Stelle und Garthen bißher verfessene Reste, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, schwinden und fallen zu lassen, sich erklähret; Hingegen hat Burgermeister Bredno den prætendirten, und liquidirten Vorschuß remittiret, und künfftig sein Contingent der Contribution von dieser Stelle abzuführen, den verflossenen Termin Johannis Anno 1669. den Anfang zu machen versprochen.

Resolutio. Hat seine Richtigkeit.

Stadt Geschwornen wenn sie auswärtig zuthun, sollen täglich 8. gl. Kostgeld haben.

9. So haben auch die Geschwornen berichtet, daß ihnen die Bürger täglich wenn sie in negotiis publicis verreiseten, 12. Groschen zur Kost nicht passiren lassen wolten. Alldieweilen es aber ein billiges; So hat der Rath unterthänigst gebethen, daß Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit die Stadt Geschworne dabey, gnädigst schützen möchten.

Resolutio.

Werden Acht Groschen passiret, wenn sie reisen, iedoch daß hierunter kein Misbrauch vorgehen, sondern, wie oben No. 3. enthalten, gnugsame Vollmacht eitheilet werden möge.

10. Lezlich hat der Rath die wegen des Vogel und Scheibenschiessens zu Calau eingeführte Schützen-Articul, ingleichen eine richtige Specification was und wieviel diese

Digitized by Google

Befreyung austrägt, übergeben und die Brüderschafft der Schützen darbey allenthalben gnädigst zu lassen, unterthänigst gebeten.

11. Ingleichen haben die Ausschuß, Personen ein Memorial übergeben, und gleichfalls unterthänigst gebethen, daß ihnen vor ihre Mühewaltung zur Ergötzlichkeit, der Handwercks Groschen erlassen werden möchte.

Resolutio.

Auf diese beyde Additionalia, hat die Ober-Amts-Regierung, unterthänigsten Bericht und Bedencken zu erstatten.

Signatum Merseburg am 8ten Decembr. 1670.

(L.S.) Christian H. z. S.

No. XIV.

Sportel-Ordnung.

	Rthl.	gl.	pf.
Für einen Geburts-Brieff	2.	-	-
Siegel-Geld	-	12.	-
Für einen Kauff-Brieff wenn die Summa des Kauff-Geldes über 50. Rthl.	1.	-	-
Wenn sie unter 50. Rthl.	-	12.	-
Für einen Consens, wenn die Summa über 100. Rthl.	1.	-	-
Wenn sie unter 100. Rthl.	-	12.	-
Für einen Lehn-Brieff, so die Lehn-Schultzen bekommen	1.	-	-
Die Lehnwahr, kömmt in die Cämmerey.			

Für

	Rthl.	gl.	pf.
Für einen Erlaß-Brieff	1.	-	-
Das gewöhnliche Erlaß-Geld kömt in die Cämmerey.			
Für einen schrifftlichen Abschied, weil bey demjenigen, so nur ad Protocollum gebracht, auch nichts gegeben wird.		12.	
Pro Citatione	-	5.	-
Für die Citationes, und Auflage, auf der Bauern-Klage, soll nichts gegeben werden.			
Pro recognitione Leuterationis.	-	4.	-
Für Inrotulation der Acten.	-	6.	-
Für Abschriffts des Urthels	-	6.	-
Für eine Intercession.	-	5.	-
Für eine Urthels-Frage	-	6.	-
Für ein Subhastation-Patent.	-	6.	-
Für Adjudication.	-	12.	-
Für Abhörung eines Zeugen	-	3.	-
Für eydliche Abhörung, wenn die Articul unter 15. seyn.	-	5.	3
über 15.	-	10.	6.
Für Publication eines Zeugnüsses.	-	4.	-
Copial-Gebühren, von Blat.	-	-	6.
Jedoch stehet einen jeden frey, sein Suchen doppelt einzugeben.			
Für einen Bericht, in Parthey-Sachen.	-	12.	-

Digitized by Google

No. XV.

Recess vom 28. Jun. 1684.

Zu Wissen, daß obwohl auf gnädigste Anordnung des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten, u. Herrn Herrn Christian, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Postulirter Administrator des Stiffts Merseburg, Landgraffens in Thüringen, Marggraffens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteten Graffens zu Henneberg, Graffens zu der Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravenstein 2c.

Unsers gnädigsten Fürsten, und Herren 2c. Wegen der hiebevor zwischen E. E. Rath, und Bürgerschafft der Stadt Calau, entstandenen Irrungen, und Streitigkeiten unterschiedene Commissiones gehalten, und dadurch so thanen Differentien, besage der dießfälligen aufgerichteten Recessen, und Instructionen nicht alleine in Güte abgethan und beygeleget, sondern auch selbige zu desto mehrere Festhaltung von Höchstgedachter Sr. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit, auslandes-Väterlicher Sorgfalt, gnädigst confirmiret, und über diß die damahls aufs neue entsponnene Dubia und Zwistigkeiten gnädigst resolviret, und erörtert, auch hierunter nichts was zu Erhaltung beständiger Einigkeit, und guten vertraulichen Vernehmens zwischen gedachten Rath, und Bürgerschafft dienen könne, unterlassen worden, dennoch allen ungeachtet, von Seiten der Bürgerschafft wieder den Rath, und absonderlich den jetzigen Stadtschreiber David Drabitium, und andere mehr, sich abermahlige Querelen und Beschwerden, so zu neuen Mißhelligkeiten Anlaß geben wollen, herfür gethan und wie bey obhöchst ermeldter Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit klagende von der Bürgerschafft, solche Beschwerungs-Puncte in ver-

verschiedenen unterthänigsten Supplicatis eingegeben, und um derselben gnädigste Remedur, und Abhelffung demüthigste Ansuchung gethan, auch darauf Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst bewogen worden, zu Untersuchung solcher Gravaminum Uns beyderseits Dero verordneten Ober-Amts-Räthen, in diesen Marggraffthum Nieder-Lausitz, Alß mir Wilibalden von Houwald, auf der Herrschafft Straupitz, und mir L. Gottfriedt Mußigcken, hierunter Commission aufzutragen, und Uns dahero, unterm dato Merseburg den 19. Julii 1678. gnädigst anbefohlen, daß wir Uns derselben unterziehen, diese Sache samt oder sonders vornehmen, und die angegebene Beschwerungen genau untersuchen, was vorgegangen mit denen bißherigen Vergleichen, und andern Verordnungen fleißig conferiren, die contraventiones notiren, und hiervon ausführlichen, und gründlichen Bericht, mit Einsendung der Registraturen, und Protocols, nebst Unsern ohnmaßgeblichen Bedencken, zu weiterer Verordnung erstatten solten, und als Wir diesen allen gehorsamst nachgelebet, von mehr höchst gedachter Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. darauf am 10. August. jüngsthin auf abermahlige von der Calauischen Bürgerschafft unterthänigst übergebenen Beschwerden an Uns fernerweit gnädigst rescribiret worden, daß nachdem das meiste bereits seine Richtigkeit hätte, und das übrige verhoffentlich auch leichtlich darzu zu bringen seyn würde, sonderlich wenn in einem und denn andern, wo noch Unbilligkeit, und Affecten sich verspühren liessen, Dero Mißfallen zu vermercken gegeben, und nachdrückliche Remonstration gethan würde, Wir unsern Fleiß nochmahls dran wenden, und damit alles vollends erörtert wer-

 den

Digitized by Google

den möchte, uns bemühen, da Sie es denn, bey demjenigen was bißhero verordnet, Resolviret, und decidiret zur Zeit, bewenden liessen, so dann einen richtigen Recess abfassen, was aber gar nicht zu heben zu ferner Verordnung, aussetzen, und das Project vor der Vollziehung zur Durchsehung, und endlicher Resolutions Ertheilung an Selbte einschicken solten, gestalt denn auch Ihr Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit wegen derer von denen sämmtlichen Geschwornen, und Syndicen der Bürgerschafft zu Calau, am 12. May abermahls übergebenen Beschwerungen, weil selbige in die vorige mit einliessen, oder doch dergestalt davon dependirten, und mit ihnen propter connexitatem verwandt, solche darzu zunehmen, und wie unter gestrigen Dato, nemlich den 10ten Aug. befohlen, zu verfahren, den 11. ejusdem dieses Jahres uns gnädigst demandiret. Also haben wir zu deßen allen fernern gehorsamsten Expedir- und Bewerckstelligung anderweite Tagefarth auf den 8ten Dec. bestimmet, nach vorergangener behöriger Notification, uns herauf nacher Calau erhoben, und nachdem wir denen vor uns erschienenen Respective Syndicen, andern und Interessenten vor angezogene gnädigste Rescripte eröffnet, und folgends die hinc inde zwischen ihnen allerseits ergangene Klage Puncten vor die Hand genommen, auch so wohl das hierüber gehaltene Protocoll, als die darauf unterthänigst abgestattete Commissorialische Berichte durchgangen, so seyd auf unserer, der Commissarien angewendeten möglichsten Fleiß und Interposition die Streitigkeiten, und Beschwerden nachfolgender gestalt, in Güte beygeleget, und verglichen worden.

Collectirung in der Contribution betreff.

1. Und zwar, so viel anfänglich die 1. Beschwer wegen allzu hoher Collectirung in der Contribution betrifft dabey klagende von der Bürgerschafft angeführet, daß sie Anno 1676. uber

Digitized by Google

über die damahlige Käyserliche Einquartirung bey der Stadt mit 30 Rthl. von jeden 1000. Schatzung wären angeleget, da hingegen, die aufm Lande mehr nicht als 15 Rthl. 1. gl. von 1000. und also die Stadt noch einmahl so hoch collectiret worden, ungeachtet die Stadt, noch darzu nicht allein das Guth Mlode, samt dessen Nuzungen sondern auch von jedweden Gebräude 1 Rthl. zur Beyhülffe hätte. Der Rath hingegen sich auf ihren dieserwegen in die Hoch-Fürstliche Sächßische Ober-Amts-Regierung des Marggraffthums Nieder-Lausiz eingeschickten Bericht, de Dato Calau, den 17ten Junii 1677. und Specification der Stadt Ausgaben beruffen, daß die damahlige Anlage, als welche nicht von Jhm dem Rathe allein, sondern mit Zuzie- und Genehmhaltung der Stadt-Geschwornen und Ausschuß Personen gemacht wären, wegen der in der Stadt annoch befindlichen vielen Wüstungen, so inmittelst übertragen werden müssen, und der dargegen erfoderten Stadt Ausgaben, Jngleichen der mit darunter begriffenen alten Chur-Fürstlichen, wie auch Creyß-Resten, nicht geringer seyn, ja nicht einsten dadurch, das dazu benöthigte Quantum völlig herausgebracht werden können, so ist nach weiterer Vernehmung derer hinc inde gethanen Einwürffe dieser Punckt. endlich dergestalt in Güthe gehoben, daß der zu dem Stadt-Gebäude, und Tilgung der Stadt-Schulden, vermöge Commission-Recesses von 24. Februarii 1665 §. 4. zeithero verwendete Brau-Thal. zur Beyhülffe, und Abgabe der Contributions Anlage genommen, und darzu angewendet, auch so fort von Zeit der Publication dieses iezigen Recesses der Anfang hierzu gemachet, auch im Fall etwa ein nothwendiger Stadt-Bau an Commun-Gebäuden vorfiele, solches durch eine absonderliche Anlage verrichtet werden solle.

Jm

Im übrigẽ aber hat absonderlich der regirende Burgermeister, so die Zeddul zu unterschreiben pfleget, Innhalts der Cämmerey-instruction, von 14ten Februarii 1665. §. 4. & 5. alles Fleißes dahin zu sehen, damit alle unnöthige Ausgaben, und Speesen gänzlich vermieden, dagegen die Stadt Einkünffte möglichster massen, fein rathlich zusammen gehalten, aufs genaueste gesparet werden mögen, immassen bey befundenen Wiederspiel der oder diejenigen, so erweißlich hierwieder gehandelt, zur Restitution der unnöthig, oder unbillig verwendeten Expensen, angehalten werden sollen.

Ungleiche Nutzung des Mlodischen Ackers betreffent.

2. Anlangende die 2te wegen ungleicher Nutzung der Mlodischen Aecker, und Wiesen, geführte Beschwerde, So ist derselben, so viel die Aecker betriefft durch die unter dem Rath, und Bürgerschafft vorgegangenen und von allerseits Interessenten unterschriebene Theilung der Felder, in Güthe abgeholfen, wobey es dann auch nochmals sein Verbleiben hat. Wegen derer Mlodischen Wiesen aber, ist es mit beyder Theile guten Belieben, dahin verglichen worden, daß so thanen Wiesen, in 26. beständige Portiones getheilet, und von Jahren zu Jahren, um wechsels weise dieselbe denen Bürgerlichen Einwohnern der Stadt, ingleichmäßiger Zahl gegen 26. Rthl. Jährlicher Wiesen-Zinnß, nach dem Looß wie es unter sie fället, eingethan, auch damit Jährlichen, um Wechsels weise nach dem Vier Virteln der Stadt verfahren werden solle.

Mlodischen Wiesen betreffent.

Gestalt hierunter der Rath sich keines Vorzugs von andern Bürgern anzumassen, sondern sich an der Portion, wie es die Kabel mit bringet, zu begnügen hat. Damit aber auch diejenigen Wiesen, so zum Theil Jähr-

verwachssene Wiesen betreffent.

verwachßen, nach und nach gereiniget und ausgerottet werden mögen; so soll hierzu, von den 26. Rthl. Zinnß, Jährlichen 2. Rthl. angewendet, gewisse Arbeits-Leuthe zur Ausrottung gebrauchet, und damit von Jahren zu Jahren bis zu völliger Reinigung, Continuiret werden.

3. Und nachdem 3tens klagende, von der Bürgerschafft, sich darüber beschweret, daß die Anwendung gemeiner Stadt-Einkünffte, und die Ursachen der gemachten Anlagen, ihnen nicht notificiret würde. Der Rath hingegen sich dießfalls auf die Hoch-Fürstliche gnädigste Resolution de Dato Merseburg den 8ten Decembr. 1670. und 5ten Punckt der Additionalien beruffen, als vermöge derer in Machung der Anlagen, nur die Ausschuß-Personen, Nomine der Bürgerschafft concurriren, und die Singuli dazu nicht admittiret werden solten; so hat es auch hier zwar sein Bewenden, es haben aber die Ausschuß-Personen, sich dahin erkläret, daß sie die hierunter verlangende Nachricht, und Specification der Anlagen, denen von der Bürgerschafft, auf ihr Begeren willig ertheilen wollen, durch welche Erbiethung denn klagende Bürgerschafft, sich endlich auch begütigen lassen.

Anwendu. gemeiner Stadt-Einkünffte betreffent.

4. Und weil auch 4tens über den iezigen Stadtschreiber David Drabitium in einen und andern, insonderheit wegen seines allzuhohen Salarii der 50. Rthl. ingleichen, daß derselbe, die von der Stadt-Mauern heruntergefallene Steine zu seinen Brunnen gebrauche, auch Burgermeister, Jacob Kuschke, ein falsch Attestatum wegen erlassenen Defecten, der Kirchthurmbaues-Kosten ertheilet hätte, und sonsten wegen seines üblen ärgerlichen Lebens, auch grosse-Nachläßigkeit, in seinen Amte Beschweer geführet werden wollen, nachdem aber, so viel

Beschwerden über de. Stadtschreiber betreffent.

Digitized by Google

Stadtschreiber Salarium betreffent.

das Salarium der 50. Rthl. betrifft, Ihro Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit, unser gnädigster Herr rc. Es bey der disfalls gemachten Anordnung, noch zur Zeit gnädigst bewenden lassen, die Beschuldigung wegen der hinweggenommenen Steine, und das angegebenen Fol. 51. aber, nach vorgegangenen nothdürfftigen Untersuchung sich ohne gnungsamen Grund befunden; so hat zwar wieder ermeldten Stadtschreiber, diesserwegen, nichts hauptsächliches vorgenommen werden können; nichts destominder aber ist, von uns denen Commissarien, erwehnten Drabitio sein Amt, mit gebührenden Fleiß hinführo zu verrichten, und dabey sich alles üblen und ärgerlichen Lebens gänzlich zu enthalten, bey Vermeidung ernstern Einsehens nachdrückliche Admonition geschehen, gestalt er auch der übermässigen Sportuln, sich zuenthalten und allein, an dem was ihm geordnet, zubegnügen hat.

5. Ebenfalls hat auch, wieder Burgermeister Jacob Kuschken, als ob derselbe die Bürger, öffters gar mit harten ungestümen Worten anführe, geklaget werden wollen; und wiewohl er dergleichen beschuldigung nicht überfüret werden können, sondern viel mehr von ihm, und dem gesamten Raths-Collegio über ein und andern Bürger, daß sie alles Obrigkeitlichen Respects vergessendt, ihnen mit unziemlichen Worten begegneten, sich Beschwer herfür gethan; so seynd doch beyde Theile, und zwar der Rath, die Bürgerschafft mit guten Glimpf, und Bescheidenheit zu tractiren, hingegen aber die Bürgerschafft dem Rathe als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, allen gebührenden Respect zu erweisen, ernstlich anermahnet worden.

Einigkeit.

6. Gestalt den auch 6tens der Rath unter einander selbst

Digitized by Google

selbst, sich alles unziemenden Vorwurffs, und unanständigen Titulirens, und Invectirens, zumalen aufn Rathhause bey Vermeidung ernster Animadversion gäntzlich zu enthalten, und vielmehr mit ehrerbitigen Collegialischen freundlichen Bezeugungen einander zu begegnen, und dadurch denen Bürgern, mit guten Exempeln vorzuleuchten. Da hingegen denen Bürgern und absonderlich Andreas Knitteln hinführo von allen Injuriösischen Reden, gegen dem Rath, bey Vermeydung der Inquisition abzustehen, nachdrückliche Weisung geschehen.

zwischen denen Raths-Personen betreffent.

7. Und weil 7tens der Stadt-Schreiber, daß daselbst hinweggekommene Corpus Iuris Saxonici zur Zeit, nicht wieder angeschaffet; so soll von seiner Besolldung so viel, als dasselbe gekostet, bey der Cämmerey inne behalten, und dafür ein anderes erkauffet werden; womit er denn auch selbst wohl zufrieden.

Corpus Juris Saxonicum soll der Stadtschreiber von seiner Besoldung anschaffen.

8. Gleichwie 8tens auch vorhin es bey des Stadtschreibers David Drabitii jezigen Salario der 50. Rthl. zur Zeit verblieben; also ist es auch so wohl wegen deßen, als des Herrn Syndici Person, von Höchstgedachter Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, bey der diesfalls gemachten gnädigsten Anordnung, und Resolution ungeachtet, der von einigen der klagenden Bürgerschafft Intendirten consolidirung dieser beyder Aemter, biß zu fernerer erfolgenden Gelegenheit, nochmahls zulassen.

Consolidirung des StadtSyndicats, und Stadtschreiber-Diensts, wird abgeschlagen.

9 Und weil 9tens die Stadt-Geschwornen, und Ausschus-Personen sich erklähret, zu verschikung der zwischen Matthes Knitteln, und Bürgermeister Jacob Kuschken in pto. Der Kirchthurm-Baues Defecten, vor der Hoch-Fürstlichen Ober-Amts-Regirung des Marggrafthums-Nieder-Lausniz, ergangenen Acten, die benöthig-

Urthels Gebühren zur Verschickung, der Cämmerey Defecten sollen aus

der Cämmerey gegeben werden

nöthigte Urthels-Gebühr aus der Cämmerey herzugeben und in Rechnung passiren zu lassen, so hat es auch bey dieser Beschwer seine abheiffliche Masse.

Ubermäßige Zechen bey dem Scheiben-Schüssen, betreffent.

10. So erlediget sich auch die 10te Beschwer, wegen des beym Scheiben-Schiessen vorgehenden übermäßigen zechens daher, weil dergleichen Zechhaltung nach der Zeit abgeschaffet, und niemand von den Bürgern darzu etwas geben darff, sondern einen jedweden für sich einen Trunck nach Belieben hohlen zu lassen frey stehet.

Uble Verwahrung der Delinquenten betreffent,

11. Was aber den 11ten Punckt der üblen Verwahrung, der Delinquenten, und der dies falls entlauffenen Personen, auch daher veruhrsachten Unkosten betrifft, ist von beyden Theilen abgeredet, und vergliechen worden, daß wegen solcher Entkommung, und wer eigentlich Schuld, und Uhrsach daran sey, fleißige Untersuchung geschehen, und darauf der Wiedererstattung der Unkosten halber, rechtlich Erkentniß eingeholet, und demselben sträcklich nachgegangen werden solle.

Stadt-Mauern u. Graben betreffent.

12. Bey der 12ten Beschwer der üblen in achtnehmung der Stadt-Mauern, und das daran, dem Angeben nach von einigen Raths-Personen, Lehm gegraben, und ihre Pferde auf den Stadt-Graben gehütet würden. Hat zwar der Rath bey dem ersten, nehmlich dem Lehm-Graben, daß solches von ihnen geschehen, nicht gestehen, sondern solches selbst gegen andere die solches gethan haben möchten, eyfern wollen, gestalt auch ihnen mit Bestande, nichts beygeleget werden können. Die Huthung auf dem Stadt-Graben aber haben die Burgermeister, aus einer alten Opservanz, ihnen anfangs zu zueignen vermeinet, dessen sie sich jedoch, nach beschehener Remonstration gutwillig begeben. Und ist darauf, mit

al-

Digitized by Google

aller Interessenten guten Belieben, dahin geschlossen worden, wer der auch sey, sich so wohl Lehm-Grabens, bey der Stadt-Mauer, als auch der Hütung, in den Stadt-Graben gänzlich enthalten, und derjenige, so sich des Lehm-Grabens daselbst unterstünde, oder dessen Vieh auf dem Stadt-Graben betroffen würde, ohne Unterscheid der Personen, es sey vom Rathe, oder Bürgerschafft, jedes mahl, mit 5. Rthl. gestraffet, und hierauf fleißige Obsicht gehalten werden solle. Jedoch ist das Grasen mit der Sichel, und sonst in denen Stadt-Gräben, hierunter nicht gemeinet, sondern solches verbleibet unstreitiger Observanz nach den Rath anheim, und soll ihm solches nicht verwehret seyn.

Grasen mit der Sichel verbleibet im Stadt Graben dem Rathe.

13. Auf die 13te Beschwer, wegen langsamer Ablegung der Rechnungen, hat der Cämmerer sich damit entschuldiget, daß es zeithero an dem ermangelt, weil in der Rechnung etwas geändert werden sollen, so bis Dato nicht geschehen, da bey aber die beyde rückstellige Stadt-Rechnungen, noch vor Ausgang des nunmehr hingelegten 1682ten Jahres, ohnfehlbahr auszufertigen Promittiret, und weil in übrigen, bey Untersuchung der aus denen vorigen Stadt-Rechnungen de Anno 1670. biß 1678. Inclusive gezogenen Defecten sich so viel befunden, daß die meisten derselben gantz unnöthig angegeben, von denenjenigen aber darbey noch etwas zu præstiren, und bey zubringen, aus dem Commissorialischen Berichte vom 18ten Augusti 1681. dem Rathe gewisser Extract gegeben worden, um solchen Mangel annoch zu ersetzen, und demselben abzuhelffen; als hat der Rath, solchen mit Fleiß, förderlichst nachzukommen. Womit denn auch der Bürgerschafft Syndicen zufrieden.

Langsame Abnahme der Rechnung betreffend.

Digitized by Google

Erwehlung der Hand-wercks-Geschwornen, und Ausschuß-Personen betreffent.

14. Als ferner 14. Syndici der Bürgerschafft, wegen der Erwählung Handtwercks Geschwornen, und Ausschuß-Personen, klagende berichte, daß der Rath dem Commission-Recess de Anno 1664. §. 3. als vermöge dessen, die Handwercks-Geschwornen von jeden Handwercke, die Ausschuß-Personen aber, von der gantzen Bürgerschafft erwehlet werden sollen, zu wieder handelten, auch nur die einfältigsten erkiesen, die tüchtigsten aber fahren lassen, so hat zwar der Rath für sich angeführet daß bey Ersezung der vacirenden stellen, die Handwercker, und Bürgerschafft sich öffters wegen einer gewissen Person nicht hätten vergleichen können, dahero sie den Vorschlag, wie bey der Stadt Luckau bräuchlich gethan, daß so wohl die Handwercker, als Bürgerschafft etliche ihres Mittels, darauf sie ihr Absehen gerichtet, denominiret, nnd wäre sodann einer aus demselben vom Rathe genommen, und vereydet worden. Wann nun keine geschickte Leuthe wären denominiret worden, so hätten auch keine bessere erwehlet werden können. Nachdem aber, vorangezogener Commission-Recess, §. 3. diesfalls klahre Masse giebet, daß nehmlichen, die Handwercks-Geschwornen von dem Handwercke, die Ausschus-Personen von der gantzen Bürgerschafft denominiret, und eligiret, von dem Rath confirmiret werden sollen. So hat es hierbey nochmahls sein ungeändertes Verbleiben, und ist es ins künfftige damit also zuhalten.

Solten aber die Handwercker, oder die Bürgerschafft wegen ein oder anderer Person nicht einig werden, noch sich darum vergleichen können; So hat solchenfalls der Rath hierinnen die Entscheidung oder ex Officio die Wahl zu thun, womit denn auch beyde Theile sich wohl beruhigen lassen.

15. An-

Digitized by Google

15. Anlangende 15. denjenigen Beschwerungs-Puncte, so darin bestehet, daß der Rath weder die Verwendung des von Commission Recess erhobenen Brau-Thaler, ingleichen der 1489. Rthl. und wo solche hinkommen, beygebracht, noch die Saßlebische Rechnung Defectiret, und Iustificiret, vielweniger die jezige Stadt-Rechnungen denen Geschwornen zu Ersehn und Defectirung ausgeantwortet hätte, ist hierbey abgeredet, daß weil die Stadt-Rechnungen von Anno. 1651. biß ad Annum 1664. als woraus eben die Verwendung obiger Summa, und des Brau-Thalers (wiewohl dieser letzte allererst Anno 1657. bey Erkauffung des Guthes Saßleben angeleget worden) zu sehen wären, anfänglich zum Defectiren denen Geschwornen und von diesen hinwiederum dem Rathe übergeben, welche sie hernachmahls denen damahligen Herren Commissarien, als Herren Præsidenten von Hoym, ꝛc. und Herrn Obr. Lieuteant von Klizing zugeschicket seyn sollen, und wo sie anjetzo zubefinden, niemand wissen will, fleißig darnach geforschet, und wi der hierbey geschaffet werden, im Fall aber selbige über allen angewendeten Fleiß nicht zuerlangen die Defecte, und derselben Beantworttung, uns denen Commissarien zuersehen, ob etwas hauptsächliches daraus zu nehmen, von Zeit dieses Publicirten Recesses an, binnen drey Wochen zugefertiget, die jezigen und künfftigen Stadt-Rechnungen aber denen von Ausschuß und Geschwornen allemahl zur rechter Zeit zum Defectiren übergeben werden soll.

Unrichtigk. in Anlagen betreffent.

16. Und weil ferner 16. daß an Fürstl. Geldern und Landes-Anlagen zwar viel angeleget, aber wenig darauf entrichtet würden, Beschwer geführet, und hierinnen zum Theil der Cämmerey, zum Theil aber, dem

Fürstl. und Landes-Anlagen betreffent.

Stadt

Stadt-Richter wegen säumiger Eintreibung, und wohl endlich gar, daß die Restanten sich der Execution wiedersetzten Schuld gegeben worden; so sollen hinführo die Contribution-Reste von dem Cämmerer bey zeiten ausgezogen, dem Rathe übergeben und darauf, ohne Ansehung der Person, durch den Stadt-Richter Exequiret, derjenige aber so der Execution auf einigerley Weise zu wiederstreben sich gelüsten lassen möchte, von dem Rathe Exemplariter bestraffet werden.

Versteurung der so genandten Neben-Güther betreff.

17. Nachdem auch 17. wegē Versteurung der so genandten Neben-Güther, weil der Rath vermöge Recess §. 6. davon nicht Contribuirte und solche dennoch durch Erkauffung vieler Aecker jemehr, und mehr verstärketen, einiger Streit, und Zweifel, was eigentlich durch die Neben-Güther verstanden, und welche Steuer frey passiren solten, oder nicht entstehen wollen; so ist mit beyder Theile beliebẽ geschloßen worden, daß wenn ein Bürgermeister, oder Raths-Persohn, so albereit ein Wohn-Hauß hat, und darneben ein ander Hauß ankauffen möchte, eines davon für ein Neben-Guth gehalten, und versteuert werden solle, Respectu der Aecker aber, weil hierunter die meiste Differenz, ist von uns denen Commissarien dieser Fürschlag gethan, daß diejenige Aecker, welche die vom Rathe, zu der Zeit, wenn sie im Rath-Stuhl kommen, albereit haben, es mögen derselben so viel seyn, als sie wollen, Steuerfrey passiren, und für keine Neben-Güther gehalten werden solten. Wann aber die Raths-Personen, bey Betretung des Rath-Stuhls entweder gar keine, oder etliche wenige Aecker hätten; so soll ihnen bey seinem Amte frey stehen, biß auf 12. Scheffel. Aussaat, Aecker anzukauffen, und selbiger auf so

Hoch,

Digitized by Google

Hoch Steuerfrey gehalten; Was aber über 12. Scheffl. Aussaath, in wehrenden Amte erkaufft würde, als Neben-Güther, versteuert werden. Womitdenn die Bürgerschafft auch wohl zufrieden, und wiewohl der Rath, in diesen Vorschlag nicht allerdings Consentiren wollen; Weil es aber Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. bey solchen Vorschlag gnädigst bewenden lassen; So hat es auch damit nochmahls, sein Verbleiben.

18. Im übrigen 18. hat der Rath, und Bürgerschafft, Herr Burgermeister Johann Brednoen, zu Erbauung seiner wüsten Wohn-Stelle in der Töpfer-Gassen, auf Zwey Jahre Frist ertheilet; Im Fall er aber, binnen solcher Zeit, selbige nicht bebauen möchte, will er die Personal-Onera, Zug und Wacht davon zu præstiren, oder diese Stelle loß zuschlagen, gehalten seyn.

Burgerm. Brednoa Anbau, einer wüsten Stelle betreffent.

19. Wegen der Zehrungs-Speesen, wenn jemand von Rathe, in publicis negotiis verreiset, hat es bey vorigen Commissions-Recess §. 7. allworin täglich an Reise, und Zehrungs-Kosten, ein gewisses, geordnet, nochmahls sein Bewenden;

Zehrungs-Speesen so Rath und Bürgerschafft, in auswärtig. Verrichtungen erhalten.

20. Und soll in übrigen 20. wegen des entwichenen Canizens, und wer eigentlich so wohl daran als an denen, der Stadt veruhrsachten Unkosten-Schuld, fleissig Nachfrage gehalten, und Rechtlich Erkäntniß darüber eingehohlet; Wegen gnädigster Confirmation der Stadt-Statuten aber, bey mehr Höchstgedachter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigste Erinnerung gethan werden.

Confirmation der Statuten bet.

21. Weil auch wegen desjenigen Viertel-Bieres, so jährlichen der Schützen-Bürgerschafft gegeben wird, die Hoch-Fürstl. gnädigste Resolution von 8ten Decembr 1678.

Viertel-Bier, zum Scheiben-Schiessen betreffent.

Digitized by Google

1678. §. 3. klare Maße giebet; So hat es auch damit seine Richtigkeit.

Brau- und Feuer-Ordnung betr.

22. Anreichende, die Desiderirte Brau- und Feuer-Ordnung, förderlichst einzurichten, und von der Löbliche Ober-Amts-Regierung selbige confirmiren zu lassen, der intendirten Brau-Ordnung aber, haben Syndicen der klagenden Bürgerschafft sich hierdurch begeben, und soll des Bier-Schancks wegen, wie bishero geschehen, es gehalten werden.

23. Bey dem folgenden 23ten Punckt, darinnen vier unterschiedene Gravamina enthalten, nehmlich daß Musæus von der Saßlebischen Pacht abgestossen, das Guth Saßleben Rittmeister Engeln übergeben, die Bürgerschafft, wann sie bey dem Rathe der Stadt bestes erinnerten, übel angefahren, und denn in und bey dem Stadt-Röhrkasten selbige zum Schaden von einigen Raths Personen, Fische gehalten würden; ist der Bürgerschafft, Sindicen, zumahln bey den ersten zweyen Gravaminibus von uns, denen Commissarien ex Actis, und sonst Remonstration geschehen, daß weder an Aufhebung der Saßlebischen Pacht, noch an wieder Abtretung ietzt bemeldten Guths, nicht der Rath, sondern mehrentheils die Bürgerschafft selbst Schuld und Ursach, hingegen das üble Vorfahren von Rathe nicht geständig noch erwiesen währe;

Wiederaufhebung des Saßlebischen Pacht und Abtretung dieses Guths betr.

Fischhalten in Röhr-Kasten betr.

Wegen des Fischhalters in Röhr-Kasten aber, hat Herr Burgermeister Kuschke, und George Liebe sich dahin erklähret, sich dessen ferner zu enthalten, jedoch wenn solches, außerhalb des Röhr-Kastens ohne Schaden des Kastens, und Wassers, in einen absonderlichen Troge darneben, geschehen könnte, solte solches in Mangel des Fließ-

Fließ-Wassers von der Bürgerschafft, nicht verwehret werden; weßwegen denn die Löcher wordurch daß Wasser in die absonderlichen Fischtröge läuffet, so hoch gebohret werden sollen, daß der Röhr-Kasten allemahl voll Wasser bleiben möge.

24. Als auch nachgehens 25. bey derjenigen Beschwer, als obwegen des im Guthe Reuden, hafftenden Contribution-Vorschusses von 300. Rthl. der Rath die Immission erhalten, und solche dem Fürgeben nach ohne Vorbewust der Bürgerschafft wieder loß gegeben, und dadurch gemeiner Stadt grossen Schaden, und Unkosten veruhrsachet hätte, der Bürgerschafft Syndicen aus denen diesfalls ergangenen Actis gar ein anders, und daß der Rath an diesen allen keine Schuld Remonstriret, und dann in übrigen es gleiche Bewandniß mit dem Neuzöllischen Vorschuß hat, als weswegen bey der Hoch-Fürstl. Ober-Amts-Regierung Lispendens, und nunmehr, über die vom Rathe geführte Bescheinigung, so ihnen per Sententiam auferleget, Controvertiret wird; so ist von Seiten der Bürgerschafft in beyden Sachen es zu dem erwartenden Ausgang des Processus gestellet worden.

Contributions-Vorschusse betr.

25. Was 26. die folgende Beschwerde betrifft, daß der Rath sich unterstünde in Theils Stadt-Teichen, und in Stadt-Graben zu fischen, ingleichen daß die beyden Herren Bürgermeister Jacob Kuschke, und Johañ Bredno, die Karpffen in Teiche des Winters erstücken, und den Karpffen-Sammen, in Sommer verderben lassen, ist es dahin verglichen, daß wegen des Fischens in Stadt-Graben, solches wie herkommens, den Rathe gelassen, der so genanndte Rießen-Teich aber, wie Zeithero des Jahres einmahl von denen Adiuvanten, so in der Kir-

Fischen in Stadt Teichen, betref.

Digitized by Google

chen mit Musiciren gefischet, darbey aber der, Karpfen-Saamen, sonderlich verschonet, auch zu Verhüttung alles Unterschleiffs und Verdachts allemahl 2. Personen, eine vom Rathe, und eine von dem Stadt-Geschwornen, dazu gezogen werden, und zugegen seyn soll; Die Schützen hingegen, haben sich des Fischens, in diesen Riesse-Teiche, gäntzlich zuenthalten, und ist im übrigen des erstickten Karpfens-Saamens und der abgestorbenen 30. scho. Karpffen der Bürgerschafft, wenn sie die Bürgermeister, oder andere von Rath diessfalls Anspruchs zu erlassen, nicht gemeinet, es wieder sie weil dieselbe in Gute sich zu nichts verstehen wollen, gebührendt auszuführen, und sich dieses Schadens zuerhohlen vorbehalten, und freygestellet.

26. Der hiernach folgenden 27. Beschwerungs-Punckt, in dreyen unterschiedenen Stücken, bestehendt, 1. Daß einige Raths-Personen von den Pezoldischen-Aeckern, so sie von der hiebevorigen-Commission genossen, weder Acker-Zinnß, noch Contribution entrichteten. 2. Den Verkauff an den zum feilen Kauff, kommenden Grund-Stücken haben wolten. Und 3tens auf dem Stadt-Graben mit ihren Vieh hütteten; Ist dergestalt beygeleget worden, daß diejenigen Raths-Personen, so vormahls die Pezoldischen Acker gehabt, und genossen, auch billig versteuern gestalt auch solches George Beyer, und George Liebe, von etlichen Jahren her gethan, und was George Beyer etwann daran annoch Restiren möchte hat er gleichfalls abzuführen, des Verkauffs aber an denen zu Kauffstehenden Ackern, und andern Grund-Stücken, hat sich der Rath nicht anzumaffen, sondern sich so wohl dessen, als der Huthung, in denen Stadt-Gra-

Pezoldische Acker, betreffent.

Vorkauffs, an denen Güthern. Hüttung, in den Stadt Graben betreffent.

Graben, wie schon Anfangs, beym 12.ten Punct erwehnet, gutwillig begeben.

27. Und obwohl 27. darüber, daß einige Mieth-Leuthe in denen Häusern, das Wein, und Bier-Schancks der Observanz zuwieder, sich unterstanden, Beschwer geführet worden; so ist doch mit beyder Theile Belieben, daß dergleichen, ferner nicht geschehen, noch solches einem Mieth-Manne verstattet werden solle, abgeredet worden.

Mith-Leuthe sollen kein Wein- und Bier-schencken.

28. Bey der folgenden 29ten Beschwer, daß Johann Bredno jun. Creyß-Einnehmer zu Calau, die eine wüste Stelle in der Vorstadt, so ihm von seinen Vater übergeben, nicht versteuern wolte, hat gedachter Creyß-Einnehmer, auf unser Zureden, sich erbothen, für solche wüste Stelle, jährlich 10. gl. Contribution zu geben, womit dann so wohl der Rath, als Bürgerschafft zu frieden.

Versteurung der wüsten Stellen.

29. Und nachdem Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. es noch zur Zeit bey vorigen Anordnungen gnädigst bewenden lassen; so hat es auch bey demjenigen Augmento da dem regirenden Burgermeister Jacob Kuschken jährlich 6. Rthl. zugeleget worden, billig sein Verbleiben.

Augmentum des regierenden Burgerm. betreffent.

30. Gestalt auch 30. so viel die über dem jetzigen Caßierer Andreas Mückwar herfür gesuchte Beschwer betrifft, derselbe vermöge Hoch-Fürstl. gnädigsten Rescripts vom 7ten Nov. 1679. bey seinem Amte ungehindert zulassen.

Caßirer Muckwarn betreffent.

31. Obwohl endlichen von der Bürgerschafft Syndicen, über dem Modum Executionis, nemlich der Sperrung der Stadt-Thor, und Abhaltung des Viehes der

Modum Executionis betreff.

Digitized by Google

der säumigen Contributions-Restanten, und daß dadurch die Unschuldigen, so das ihre willig entrichteten, mit dem Schuldigen zugleich leiden müssen, geklaget worden; so hat doch der Rath, darwieder Reponiret, wie dieses ein alter Modus Executionis, so vorhin allemahl gebräuchlich, und würde hierdurch die Contribution, viel besser, als durch Pfänder, so öffters lange liegen bleiben, und wohl darüber verdürben, eingetrieben; es würden darüber die willigen Contribuenten nicht aufgehalten, sondern einen Cämmerey Zeddel, so Abends vorher ins Thor geschicket würde, also fort, herausgelassen; dannenhero es Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. bey solchem alten Modo Executionis mit Schliessung der Thoren, zwar gnädigst bewenden lassen; jedoch aber solten diejenigen, so das Jhrige entrichtet, an ihrer Nahrung, und Arbeit nicht gehindert werden, welches dann so wohl der Rath, als die Cämmerey wohl zubeobachten, und mit allem Fleiß dahin zusehen, damit nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen, durch solchen Modum Executionis beschweeret werde.

Beschwerde über dem Stadt-Syndicum betreffent.

32. Wie wohl auch 32. in übrigen, die Stadt-Geschwornen, und Syndici der Bürgerschafft, in einen absonderlichen unterthänigsten Supplicato, unter andern, über ihren Stadt-Syndicum Herrn L. Christoph Andreas Richtern, Fürstl. Sächßl. Land-Gerichts-Assessorn und Bürgermeister zu Luckau, als ob derselbe sehr nachläßig, indem er der Stadt-Wohlfarth, gar schlecht beförderte alles liegen und stecken ließe, und durch grosse Geld-Spielderung, und Unkosten veruhrsachte Beschwer geführet, und auf sein Verlangen, und Begehren, diese Inculpationes Specifice, mündlichen, an und vorbracht;

Digitized by Google

bracht; so hat doch derselbe solche so fort durch eine ausführliche Beantwortung abgelehnet, und daß hingegen die Geschwornen, bey etlichen Jahren her, die gemeine Stadt wohl in 200. Rthl unnöthige Kosten gebracht, durch die Cämmerey darthun wollen; mit Bitte, die Uhrheber dergleichen Beschuldigungen, in gebührende Straffe zunehmen, wobey denn auch weder die Geschwornen noch die Bürgerschafft Syndicen weiter etwas urgiret; Unterdeß ist so wohl, dem Herrn Stadt-Syndico, daß er der Stadt-Angelegenheiten, und Processe, mit gebührenden Fleiße sich angelegen seyn lassen möchten, zugeredet, als auch denen Geschwornen, daß sie bey demselben in ein und andern Dingen, wo es die Noth erfodert, gütliche Erinerung thun solten, benöthigte Weisung gethan.

Beschwerde, wieder den Stadtschreiber betreffent.

33. Der Stadt-Schreiber aber, als wieder demselben in eben diesen unterthänigsten Supplicat, aufs neue Beschwer ergangen, ist in seinen Verrichtungen fleißiger, als bißhero sich erfinden zulassen, In publicis nichts versäumen, die Patenta zu dem Fürstl. und Landes-Anlagen, zu rechter Zeit abzuschreiben, und ohne Vorwissen, und Einwilligung des regirenden Burgermeisters, nicht aus der Stadt zureisen, angedeutet worden.

Beschwerde wieder Burgemeister Kuschke betreffent.

34. Und nach dem ebenfalls Herr Bürgermeister Jacob Kuschke, über die, wieder ihn geführte Beschwerungs-Punckte vernommen, und er darauf seine Verantwortung gethan, wobey sich so viel befunden, daß einige derselben vor der Fürstlichen Ober-Amts-Regierung bereits abgethan, einige aber, nehmlich die Thurm-Bau-Rechnung daselbst anuoch Rechts anhen-

gig

gig; so hat es darbey auch sein Bewenden, jedoch was den Punckt wegen erhobenen 40. Rthl. anlanget, welche er wegen der verkaufften Henckelischen Stelle, als einen Contribution-Rest, zu sich genommen, haben soll, wie wohl er solches nicht geständig, sondern seinen Fürgeben nach, als ein Ihm zustehendes Kauff-Geld erhoben, es auch nicht 40. Rthl. sondern nur 32. Fl. gewesen seyn sollen; ist solcher zu gründlicher Untersuchung ausgesetzet.

Die übrigen, wegen hinweggenommenen Holtzes wieder ihn, und Herr Burgermeister Brednoen geführte Querelen aber, sind theils gantz anders, theils aber nicht von solcher Wichtigkeit, als es angegeben, befunden worden.

Beschwerde, wieder den Cämmerer, u. Caßirer benef.

35. Was letzlich die Stadt-Geschwornen, und Syndicen der Bürgerschafft, wieder den Cämmerer und Caßirer; als ob dieselbe, der Cämmerey-Instruction, und ihrer Pflicht, nicht nachlebeten, die Einnahme nicht conjunctim hielten, die Stadt Rechnungen nicht ordentlich führeten, sondern solche in einander vermengeten, der ietzige Caßirer Andreas Muckwar auch die Neben-Güther, nicht versteuerten; so hat, so viel die letztere Beschwer, wegen nicht Versteuerung, des Caßirers Neben-Güther, betrifft sich das Wiederspiel befunden, indem des Cämmerers Bericht nach, solche würcklichen versteuert werden, wobey es sein Bewenden hat. Im übrigen aber sind Cämmerer, und Caßierer, der Cämmerey-Instruction, ihren darob geleisteten theuern Pflichten gemäß, allenthalben, stracklich nachzugehen, und darwieder nicht zuhandeln, ermahnet worden.

Insonderheit ist denenselben Auflage geschehen,

die

die Einnahme conjunctim zu halten, und dieselbe unter einander nicht zu confundiren, sondern à parte zuführen, und zwar dergestalt, daß die Fürstliche Bewilligung absonderlich und alleine, die Landes und Creyß-Anlagen zusammen, auch alleine angeleget, und collectiret, und jene Fürstliche mit diesen, gar nicht vermenget, noch die darauf einkommende Gelder, anders wohin, als worauf sie entrichtet, angewendet werden solle; damit man auch, wie hoch ein oder andere Anlage sich eigentlich belauffe, bald im Eingange der Rechnung sehen, und derselben gewiß seyn könne; so soll eine jedwede Anlage, in dem Titul der darüber geführten Register, allemahl, wie hoch sich dieselbe, auf jeden Termin, nach Proportion der Stadt-Schatzung belaufft, deutlich exprimiret, die Ober-Amts Patente, wañ solche publiciret worden, in Abschrifft beygefüget; nach einer jedweden Revision der Schatzung, so bald dieselbe geschehen, die so genandte Notification, von denen Revisoren, eigenhändig unterschrieben, und denen Rechnungen beygeleget, wie nicht weniger, ein richtig Restanten Verzeichniß, einer jeden Jahres-Rechnung annectiret, auch umb mehrerer Richtigkeit willen, die sämmtliche Nutzungen des Guths Mode zu Gelde geschlagen, und zugleich mit in Einnahme gebracht, und also die Rechnung fein richtig, und ordentlich gehalten werden.

Wie nun solcher Gestalt diese Irrungen, und geführte Beschwerden hierdurch, in Güte völlig beygeleget, und verglichen; also ist darüber, anderweit dieser Commissorialische-Recess aufgerichtet, und allerseits Interessenten

 pub-

publiciret worden; so geschehen zu Calau, auf dem Rathhause, den 28. Junii Anno 1684.

(L.S.) Wilibald v. Houwald.
(L.S.) Gottfried Musigck, L.

Copiam hanc Originali suo verbotenus consonantem esse, testatur.

Christian Baumgartens.

No. XVI.

Des Land-Vogts im Marggraffthum Nieder-Lausitz Consens über die Pacht-Aecker so weyland zum Schloß zu Calau gehörig gewesen. rc.

Wier Jaroßlaw Herr von Kolowratt bekennen vnnd thuen Kundt hiermitt fuer menniglichen das fuer vnns Persönlichen erschienen vnd gestandann, die Erbaren vnd Ersamben Weyßen vnsere liebe besondern Burgermeistere vnd Radttmannen der Stad Calow, vnd haben vnns vor sich vnnd Jinnahmen der ganzen gemeinde Arm vnd Reich daselbst gehorsamblichen vnnd demuttiglichen angelangt vnd gebetten, Wier Jhnen die Gnad erzeigen vnd vorsicherungk thuen wollten, das die Eckere so zu Jhrem Stadt-Rechtt gelegen, vnd fuer Alters zum Burgleyn daselbst zu Calow gehörig gewesenn, vnd nun etlich viell Jahr anhero Jhnen vnd ihren mittwohnern

vmb

vmb einen jarlichen Ziens den sie vns vnd vorigen Herrn Landtuogtten jehrlich gereichtt, hien gelassen wordenn nun vnnd hienfuro vmb berurten Ziens bey Jhnen Jhren mittwohnern vnd nachkommenden vorbleibenn, von Jhnen nicht genommen vnd anderen hiengelassen werden solttenn, Wann wir dann dieses ihr gehorsambs bittenn fur vnbillich nichtt befinden konnenn, benebenn auch genediglichen betrachtt vnd zue Gemuet gefuret, das die Stadtt Calow mitt all derselbenn gemeinden gebeuden kurz nach einander zw Zweien mahlen durch den Brandt zw grundt Jemmerlichen vertorben vnd vndergangen, vnd das außer dißenn wenigenn vnnd geringen Aeckerbaw kein sonderliche Hanttirung, Gewerb oder Vrbar, so wolln auch keine wießen vnd Holzunge dannen sie ihre nahrung vnd entthaltt gehaben; die Stadtt auch zum beulichenn Wehßen erhaltten kondtenn, bey Jhnen sey, auch angesehenn die angenehmen trewe gehorsambe Dienst so sie Jhe vnnd allezeitt der jetzt regierenden Kay. Maitl. als Konigen zw Beheimb vnd Margraffenn zw Lausiz vnseren Allergnedigsten Herren, vnnd derselben löblichen Vorfahren auch vnns vnd vorig Herrn Landtuogten treulichen vnd vndertheniglichenn vngespartes vleisses allezeitt gethann, sich auch hinfurder zue thuen gehorsamblich erbotten, so habenn wier als mechttiger Landtuogtt ahne stadt wegenn vnd im Nahmen Höchstgedachtter K. Maitl. Jhnen vorsprochen vnd zue gesagtt. Vorsprechen vnd zuesagen Jhnen diz hiemitt vnnd in Kraft dieses vnseren Briefes fuer vns vnd alle nachkommende Landttuoigtte, das all vnd jede dieselben vnns vnd deme Ambtt Ziens pflichtige Eckere nun vnd hienfuro zw ewigen gezeittenn, von der Stadtt ihren Burgern vnd Innwohnern nicht genommen vnd anderen hiengelassen werden, son-

 dern

dern daß dieselben gegen enttrichtung der Funfzig Guldenn jahrlichen Zienses bey der Stadtt vorbleibenn, sie darbey auch von vns vnnd all vnsere nachkommende Landttuogtte oder die so ahne Stadtt ihrer sein mögen, geschuztt vnd erhaltenn werdenn, der Radtt dieselben auch so offt sich einer oder der ander durch absterben des vorig besitzers erlediget, einen andern darmitt wier des Zienses gewies seinn, ihres gefallens hienlassen sollen vnd mögen, des zw Vrkundtt ꝛc. Geschehen vnd geben ꝛc. den 22. tag February. Anno 1576.

No. XVII.

Des Land-Vogts dem Rath zu Calow ertheilte Confirmation Ihres vorigen erlangtten Rechtens an dem Alten eingegangenen Schloß ꝛc.

Wier Jaroßlaw Herr von Kolowratt ꝛc. Landtuogtt, bekennen vnd thuen kundtt hiermitt diesem vnseren Brieffe fuer menniglichen, demnach vnnd als der Wolgeborne vnd Edle Herr, Herr Bohußlaw Felix ꝛc. gewessener Landttuogtt dieses Marggrafthums Niederlausiz ꝛc deme Erbahren Radt der Stadt Calow das Altte Schloß daselbst zw wieder aufbawung der Stadtt durchs Fewer vertorbenen gemeinden Gebeuden, ahne stadtt der Rom. Kay. Maittl. vnseres Allergenedigstenn Herrenn eigenthumblichen vbergeben abgetrettenn vnd eingereumbtt, vnd sich aber ettliche durchs Fewer vnuertorbene vndterstehen hinder vnd ohne ihrer des Radtts vorwiessen vnnd bewilligung die Steine hieruon zw ihrem eigenen Priuatt nuz abzuebrechen vnd hienweg zuefuhren, dadurch inn kunfttiger Zeitt die Stadt zw ihrenn gemeinden

den Gebeuden amit Steinen wurden mangell tragen vnd leiden mussen; als habenn wier auf ihr vndertheinigstes Bitten bewilliget vnnd vorsprochenn, bewilligenn vnd vorsprechenn solches hiermitt vnndt inn Kraft dieses vnseren briefes fuer vns vnd alle nachkommene Landtuoigtte, oder die so ahn ihrer stadt seinn werdenn, das wier vnd sie Ihnenn ann solchen Altten Gebeuden, vnd hierzw gehörenden Grundt vnd Boden des Altten Schlosses als nuhmallnn ihren eigenthumblich Guett keinen einnhaltt thuen, sondern sie viellmehr dabey schutzenn vnnd handthabenn vnd allen vleisses darob seinn sollenn vnd wollen auf das niemandtt die Steyne hieruon ahn ihren sonderen gueten willen vnd vorwissenn breche abfuhre oder sie ahnn deme hierzw gehörigen Grundt vnd Boden Irre vnd hindere des zw Vrkund rc. geben den 26. Februari. Anno. 1576.

No. XVIII.

Dem Rath zu Calau ertheilte Confiermation vnd Consens vber Joachimb von Kickpusch Haus vnd Forwerk, so sie von Ihme erkaufft haben

Wier Jaroßlaw Herr von Kolowradt auf Pettersburgk vnd Rabenstein, Rom. K. Maitl. Radt vnnd des Marggrafthumbs Niederlausitz Landuogt bekennen vnnd thuen kundt hiermit fur Idermenniglichen das fur vnser Ambt der Edle Ernueste Joachimb von Kickpusch vorkeuffer vnnd dan die Erbaren vnnd Ersamen weisen N. N. Burgermeister vnnd Radtmanne der Stadt Cahlo fur sich vnd im Nahmen der ganzen

tzen gemeinde Arm vnndt Reich daselbst Keuffere Persönlichenn woll gesundes Leibes gutter Vernunft vnnd Sinne erschienen, Vnnd vns gehorsamblichenn bericht, wie erwehnetter Joachimb von Kickpusch Verkeuffer aus guttem vorgehabten Radt auch mit vorwissenn vnnd Bewilligung aller seiner mitbelehnetten wegenn seines bestens sein freyes Haus zu Cahlo zu nehist Friederichs von Kickepusch vnnd Hospitall Heussernn gegenn der Kirchen vber gelegenn, sein Forwergk fur denn beyden Tohren gelegen mit allen vnd iden seinen zugehorungen Rechtenn vnnd Gerechtigkeiten wie er vnnd Tohmas Richter sein Vatter in GOtt Ruhendt vnnd desselben Vorfarne, solches besessen genossen vnnd gebrauchet, deme Erbar Radt der Stadt Cahlo vnnd irer gantzen Gemeinde Arm vnnd Reich lautts volgender Kaufs-Vorschreibung die sie vnns in originali mit beyder Parteien als des Vorkeuffers vnnd derer Keuffern Insiegeln besiegelt, vorgelegtt frey vnvorpfendet vnnd Vnvorsetzt erblichen vorkauft vnnd dafur vollkomene vnnd genugsame Zalunge bekommen habe, sich solchen hauses vnnd Forbergs aller ferner Uranung zu vnnd anspruch halber gegen gedachten Radt vnnd gemeinde Arm vnnd Reich der Stadt Cahlo so itzunder seind oder in kunftigen Zeitten sein werden fur sich seine Lehen vnnd alle andere sein Erben vnnd Nachkommene in der besten Form maß vnnd Gestalt als solches zum kräfftigsten vnnd bestendigsten deme beschriebenen Rechten vnnd dieses Marggrafthumbs Niederlausitz gebrauch vnnd gewohnheit nach bescheen kondt oder mocht, frey willig vnnd vngezwungen mit Mundt vnnd Handt vorziehen vnnd begeben ahn Eides stadt vnd gelobennde fur sich vnnd all seine Nachkomene bein gedachten itzigen vnnd kunftigen Radt zu Cahlo deremwegen nichts mehr wehder

mit

Digitized by Google

mit noch ahne geistlichenn vnnd weltlichenn Rechte zu mahnen vnnd zufordern in ewigkeit vnnd lautet solcher Kauff von Wortt zu Wortte wie volget.

Nach Christy vnsers einigen Erlösers vnd Sehligmachers Geburdt, Im funfzehenhundert vnnd im Sechs vnnd Siebentzigsten Jahre Freytages nach Michaelis welcher da war der funfte des Monats Octobris ist ein rechter aufrichtiger bestendiger vnnd vnwiederruflicher Erbkauf zwischen deme Edlen Gestrengen vnnd Ernuesten Joachim von Kickepusch Vorkeuffern an einem vnnd denen Erbarm vnnd Wollweisenn Herrn Burgermeister vnnd Radtmannen der Stadt Cahlo, Keuffern anders theils behanndelt vnd beschlossen worden bescheidentlich vnnd also, Joachimb von Kickpusch hatt einem erbarn Radt zu Cahlo sein Stuck Guett vnnd Forbergk samt dem Freyhause zu Cahlo liegendt wie er vnnd sein Vatter im Gott ruhende, dasselbe vor Alters vnnd bishero inne gehabt, gehalten besessen, genossen vnnd gebrauchet, auch er seine Erben erbnehmen kunftig hetten genissen vnnd gebrauchen mögen, vnnd wie solches allenthalben in seinen Reinen und Grentzen begriffen vnnd von andern Guttern abgesendert ist, mit allen desselben genissen, Fruchtbarkeiten, Rechten vnnd gerechtigkeitten wie solches alles nahmen haben mag, gar nichts dauon klein noch Groß viell oder wenig ausgezogen nach lautt vnnd Inhalt der alten daruber ausgewonnenen Lehen Brieff in einem rechten Kauff wie Lehenns gebrauch, vmb zwey Tausendt. Siebenhundert vnnd vierzehen Gulden 6. gl. guetter ganghaftiger geltender Chur vnnd Fursten Muntze je einen Gulden Fl. 21. Argl. gerechnet vorkauft vnnd gelassen, Gebenn Keuffere auf nehist kunftigk Martini dis Jahres

zum

Digitized by Google

zum Angelde Tausendt gulden, vnnd volgendts alle Jahr auf Martin funfhundert Tahler ahne alle Zinsse, bies so lange die kauff Summa der 2714. fl. 6. gl. Keuffere ihrem Vorkeuffer seinen Erben vnnd Erbnehmen allenthalben volstendigk vnnd zu gutter genuge erleget vnnd abgezahlet.

Es hat auch Vorkauffer vor sich seine Erben vnnd Erbnehmen alle die Ritterdinste vnnd andere Beschwerungen so an stadt derselben itzo oder kunftig auferleget werden mochten, so viell derer vf das Guett vnnd Forwergk geschlagen vnnd der Rom. K. Maitl. Unserm Allergnedigsten Heern als Königen zu Behemb vnnd Marggraffenn zu Lausitz rc. zu thuen pflichtig ahne alles des Radts zuthuen hochstgedachtister Kayserlichen Maitl. derselben geliebtestenn Erben vnnd allen Nachkommenden Königenn in Behemb, wann es die Noth erfordert, gehorsamst zuleistenn in gehaltenem Kauff gentzlich vnnd guttwillig vber sich genommen, vnnd dieselbenn auf sein ander Gutt zu Werche vnnd Setinichen geschlagen. So viell die Landes-Contribution vnnd andere Landes-Steuer von diesem Gutt vnnd Forwergk anlanget, weill dasselbige sowoll das Dorff Setinichen, das Forbergk zu Wercho, vnnd sein des von Kickepusch Anteill an der Pihlischenn Heiden zugleich mit einander vmb tausent Gulden geschatzt, sollen Keuffer den dritten teill als nemlich dreyhundert drey vnnd dreyssigk Guldenn vnnd Sieben groschen, wann vnnd wie oft solche Steuer vnnd Anlangen gefallen, vnnd was auf solchenn drittenteheill geschlagen oder kommen wirdt, zu vortretten Pflichtig sein, uber dieses hatt auch Vorkeuffer bewilliget vnd zugesaget den Keuffern eine genugsame volstendige gewehr vor alle zu vnnd Anspruche vnnd was sich sonsten auf im Fall der Noth erheischt zu thuen, vnnd solch Guett vnnd Forwergk in beisein vnnd ge-

gen-

genwerttigkeit seiner nehisten Freunde vnd Lehensträgere vor dem Herrn Landvogt S. G. In die Lehen aufzutragen vnnd zu vbergeben.

Vnd nachdem der von Kickpusch Vorkeuffer auch erstlichen eine Scheune, vnnd hernachmals einen Stall von dem erwehnten Forberck, ausdingen vnnd vorbehalten wollen. Ist es dahien behandelt das er solche beide Stucke, sambtt allein andern, was Erdnagell vnd wiedefest vnnd in diesem Kauff begriffen ist, bey dem Guett zulassen vnnd nichts davon zunehmen bewilliget vnnd zugesaget, vnnd sollen also Keuffere solch ihr gekauft Gutt vnnd Forbergk wie obgemelt nun vnnd hinführo zu ewigen Zeitten ihres gefallens als ihr eigen proper Gutt innehalten besitzen genissen vnnd gebrauchen, vnnd damit als ihrem eigenthumb zuthuen vnnd zulassenn, dasselbige auch wiederumb zuuerkauffen zuvorsetzen oder zuvorgeben ahne des von Kickpusch Vorkeuffers, seiner Erben vnnd Erbnehmen auch idermennigliche vorhinderung vnnd Einrede, freye wilkurliche Macht vnnd Gewalt haben, diese kaufs Beredung vnnd Handlung ist in beisein vnd gegenwartt der Edlen Gestrengen Erwirdigen Achtbarn vnnd Wolgelartten, Friederichs von Kickpusch, Herrnn Abraham Kummerü der freien Künste Magistrj. Pfarhers vnnd Seelsorgers alhier, vnd Christoffen von Kickpusch ꝛc. des Vorkeuffers erbettene liebe Herrn nehist Vorwantte Freunde vnnd Vnderhändler allenthalben mit beyderseits guttem Wiessen vnnd Willen, also beschlossenn vnnd vollzogen worden, vnnd damit dieselbe desto stetter vnnd gewisser gehalten haben Principaln Vorkeuffer vnnd Keuffer vor sich irer aller Erben Erbnehmen vnnd Nachkommen des Radtstuls die Vnnderhänler aber als Zeugenn Inen vnnd ihren Erben vnschedlich, diesen Con-

Digitized by Google

tract welcher zweifacht vnnd iden Teill zu seiner Notturfft sich desselben zu gebrauchen, der eine zugestellet worden, mit ihren angebornen Petschaften vnnd der Stadt Insiegell befrestiget, geschéen vnnd geben zu Cahlo im Jahr vnnd Tag wie oben.)

Damit nun dieser Erbkauff so vieln desto bestendiger vnnd kräftiger sey, der Radt vnnd gantz Gemeinde Arm vnnd Reich desselben genugsamb vorsichert bey berurtten Hauß vnnd Forwerck ruig vnnd vnangefochtenn nun vnnd hienfuro zu ewigen ge-Zeitten verbleibe, vnnd keines Anspruchs zugewartten, als haben vns Burgermeister vnnd Radtmanne der Stadt Cahlo fur sich vnnd im nahmen der gantzen Gemeinde daselbst Arm vnnd Reich demuttiges vleisses gebetten, das wier als mächtiger Landvogt in solchen Kauff zu Consentiren vnnd zu bewilligen. Das Hauß vnnd Forwergk so bis anhero vnter der Chron Behemb zu geruret aus dem Lehen in die Natur der Erblichenn vnnd Eigenthumblichen Besitzung zu vorwandeln vnnd derer Gestalt darmit zu begnaden das sie solch Hauß vnnd Forwergk, nach ihrer Gelegenheit in Stuck Eckere zurteilen vnnd die ihren Burgern vnnd Inwohnern gegen wiederumb geburlicher Zahlung Erblichen zukommen lassen, ihre Burgere mit dieselben auch als mit anderm ihren Erblichen erkeuften vnnd anerstorbenen Guteern vngeachtet voriger Lehen vnser vnnd kunftige HerrnLandvogte ferner vnersucht an ihre Kindere vnnd Erbenn Vorerben, ihres gefallens andern verkeuffen vnnd darmit allerhalb als mit ihren eigenen Propper Gutte thuen vnnd lassen mögen geruhet.

Wan wier dann betracht vnnd bewogen das der K. Maitt. vnserm Allergenädigsten Herrn als Könige zu Behemb vnnd Marggrafen zu Lausitz durch diesen Kauf vnnd Ver-

Digitized by Google

ordnung, sintemall Joachimb von Kickpusch Vorkeuffer etlich Leibes Lehens Erben vnnd mitbelehntte zu solchen Hauß vnnd Forberge hatt, dasselbe auch nicht auffim Fall stehe gar nichts abgehet sondern das dadurch die Burgerschaft in ihrer K. Maitl. Stadt Cahlo zu Nahrung vnnd zu Aufnehmung komme vnnd ihrer Maitl. Steuer vormehret werden, so haben wier als mächtiger Landtvogt ahne stadt Hochstgedachtister K. Maitl. in diesenn Kauff Consentiret vnnd bewilliget, Consentiren bewilligen vnnd bestettigen denselben in allenn seinen Clauseln Punckten vnnd Artickeln wie oben begrieffen hiermit vnnd in Kraft dieses vnsern Brieffes in bester form vnnd Gestalt als solches am bestendigsten vnnd Cräftigsten geschehen soll kan vnnd mag. Vorwandlen auch beide das Hauß vnnd das Forbergk aus deme Lehen in die Natur der Erblichen vnnd Eigenthumblichen Besitzung vnnd Gerechtigkeit derer Gestalt vnnd also, das solch Hauß vnnd Forbergk vnnd die zerteilette Eckere nuhmaln nicht mehr Lehen sondern der Burgerschaft wie die in der Teilung an einen jden kommen eigenthumliches Erbgutt in ewigen Gezeitten sein vnnd bleiben soll, ein ider Burger sein Theill so er hierinnen zu sich bekommen auch auf seine Kindere vnnd andere seine Erben vor bey vnersuch des Königliche Amts in Testamentten seines gefallens vor testiren dietz vorkeuffen vorsetzenn vnnd vor pfendn, vnnd wie mit andern seinen Erbeigenthumblichen Guttern hanndeln vnd gebaren moge, vnnd das weder der Radt noch sie die Lehen daruber bein deme Königlichen Ambt nun vnnd hinfuro zu ewigen Zeitten daruber weitter zusuchen nicht sollen schuldigk sein sondern das der Radt so oft die Stucke Ecker welche aus solchem Forberge gemacht vnnd deme Burgern eingetahn so woln auch das Hauß vorkauft vnnd vorerbet

wer-

werde, die Reichung ahne alles zuthuen vnnd Einhalt des Ambts thuen, die Keuffe in ihr Stadtbuch ein verliebenn, lassenn, vnnd darmit allerhalb als mit andern Stadt vnnd Erbguttern ihres gefallenns thuen vnnd lassenn sollenn vnd mogen, auch das sie in gemein zwey hundert vnnd dreyzehen heubtt Viehe ahn Schaffenn inmassen der von Kickpusch bey seinen Zeitten gehalten auf denen Eckern, solch Hauß vnd Ecker auch hoher nicht denn auf drey hundert vnnd drey vnnd dreyssigk Gulden 7. Argl. in erlegung der Kayserlichen Steuern vnnd Landes Contribution inhalts obberurtten Kauffbrieffen von ihnem vorgeben vnnd vorsteuret werde, der Ritterdienst aber so Joachimb von Kickpusch auf sein Gutt Wercha vnnd Setinichen darzu wier auch bewilliget vnnd Consentiret genommen gantz vnd gar nu vnnd hinfuro zu ewigen Zeitten Exemt vnnd die zu leisten nicht schuldig sein sollen, gebietten darauf ernstlichen von mehr Hochstgedachtester K. Maitl. macht vnnd von Ambtts weg, allen vnnd iden vnsern Ambtsvorwanttenn des Marggrafthumbs Niederlausitz was hochheit wirdenn oder Standes die seindt, Amts Beuehlennde das sie sambtt den ihrigen die obgedachte Stadt Cahlo vnnd derselben Inwohnere ahnn diesen vnsern von ihrer K. Maitl. macht wegenn Confirmirten Kauff vnnd gegebener Genad nicht allein nicht vorhindern Irrung oder Inhalt zufugn oder darwieder thun, noch im anden zuthuen verstatten, sondern sie auch darann befurdern schutzenn vnnd schirmen wolten bey Vormeidung ihrer K. Maitl. Ungenadt vnnd vnser vnnd Nachnkommienden Herrn Landtvogten ernsten Ambtsstraffe, welche wier vns vnnd Ihnen nach Gestalt vnnd gelegenheit der Ubertretung vnnachläßlichen einzufordern wollen vorbehalten vnnd hiermit einen iden sich dafur zu hutten

vor-

Digitized by Google

verwarnet habenn, des zu Vrkundt ꝛc. geben den 20. Decembris. Anno 1577.

No. XIX.

Des Königl. Landvogts im M. Nl. Hansen von Schönfeldte ertheilter Consens vnd Confirmation vber das Freie Hauß zu Calow vor dem Schloß gelegen, so von Johanne Agricola erkaufft.

Wier Jaroßlau Herr von Kolowradt ꝛc. Landuogt ꝛc. Bekennen vnd thuen kund hiermit fur menniglichen, das fur vnser Persönlichen erschienen, der Edle Erenueste Hans von Schönfeldt zu Wirben, vnser besonder lieber vnd vns berichtet wie er auf bittwegen vnd im nahmen der Edlen Tugentsahmben Frauen Hedwigen geborne von Muschwizin seiner freundlichen Frau Schwiger vonn denn Wirdigen vnd Wolgelaerten Erre Mgr. Johanne Agricola von Spremberg Pfarherrn vnd Officialn zu Lüben, vnd Elisabethen seiner ehelichen Haußfrawen das freie Haus fur denn Schlosse gelegen zusampt des Reinß Pergers Hause mit all vnd jeden anderen Zugehörungen, welches er auf sondere Zulassunge vnd vorgunstunge lauts eines hieruber verfertigten Brieffes des Datum den andern January des der minder Zahll Neun vnd Sechzigksten Jahres des Wolgebornen Herrn, Herrn Bohußlau Felix Herrn von Lobkowitz vnnd Hassenstein auf Litzschkau ꝛc. damaln Landsuogten in Niederlausitz erbauet, eines bestendig erblichen kauffes erkaufft habe, welchen Kauff vnd volkommene genugsambe Zahlunge dafur welche gedachte

te seine Frau Schwiger von denn 800. Fl. so sie von deme Churfursten zu Brandenburgk bekommen gethan erwehnetten Mgr. Johann Agricola vnd seine Eheliche Hauß-Fraw gegenwertig bekandt vnd zu gestanden, sich desselben fur sich vnd alle ihre Erben mit wohl bedachtenn Mutte freywillig vnd vngezwungen gentzlichen verziehen vnd begeben, an Eides stadt gelobende derenhalb bein obgedachter Frawen Hedwigen vnd ihren Erben vnd allen kunftigen besitzern nichts mehr weder mit noch ohne Recht zu fordern vnnd zu mahnen, in ewigkeit, bittende das wir in diesen ihren abgehandletten vnd geschlossenenn Kauff vnsere gsondere gunst Consens vnd willen zu geben denen auch Ambtshalber zu Confirmiren vnd zubestettigen geruhetten, Wann wir den dieses ihr suchen fur billig befunden, so haben wir ahne stadt der Röm. K. M. vnseres Allergenedigsten Herrn, als Königes zu Behemben vnd Marggraffen zu Lausitz, vnd als Mechtiger Landtuogt dieses Marggrafthumb Niederlausitz, in berurtten Kauff gewilliget vnd hierzu vnseren Consens vnd willen gegeben, denn auch Confirmiret vnd bestettiget, willigen vnd Consentiren darein Confirmiren vnd bestettigen denen auch in besrer Form vnd weise als solches zu Recht vnd noch Gebrauch dieses Ambts am kräftigsten vnd bestendigsten gescheen soll kan oder magk in Kraft dieses vnseren brieffes vnd wollen das mehrgedachte Fraw vnd nach ihrem tödlichen Abgange denen GOtt der Allmächtige lang fristen wol Frauen Hedwigen geborne Muschwitzen Hansen von Schönfelts Ehelichen Hauß-Fraw vnd derselben Tochtere solch Hauß zusampt seiner Zugeherungen, allerhalb nichts daruon ausgeschlossen, wie es Magister Johann Agricola von erwehnetten Herrn Landuogtt an sich gebracht, vnd der hieruber aufgerichter Brieff besaget, er-

auch

auch dasselbe genossen, vnnd gebraucht, oder aber dasselbe genissen vnd gebrauchen mögen, Erblichen haben innehalten genissen vnd gebrauchen, auch anderen nach ihrer Gelegenheit, wiederumb erblichen verkeuffen vorsetzen, Vorpfenden oder verwechseln, vnd darmit als mit andern ihren eigenthumblichen erblichen Proper gutt zuthun vnd zu lassen gutten Fug vnd Macht haben sollen vnd mögen fur vns vnsere kunftige Langtuogtte vnd menniglichen gantz vngehindert, wir haben auch auf Hansen von Schönfeldt vleisses bitten, solch Hauß mit einen Raum oder Platz, vnd sonsten etwas erweittert, vnd ihme solche erweitterung zu deme Hause Erblichen zugeschlagen derer Gestaldt vnd also das solche erweitterung nun vnd zu ewigen Zeitten, bei deme Hause Erblichen sein vnd verbleiben, darmit auch Erblichen verkeufft, vnd von jziegen vnd kunfftigen Inhaltern desselben, als ihr Eigenthum genossen vnd gebraucht werden solle, alles gantz treulichen ohne einige Geuehrde, des zu vrkundt mit vnseren anhangenden Innsiegell so wir in Lehensachen gebrauchen besiegelt, gescheen vnd geben den zwanzigsten May des 1578. Jahres.

No. XX.

Des Königl. Landvogts im M. Nl. Bestetigung Dem Rathe zur Calo ihrer Befreiung wegen der Geschosse vnd des Bürger Rechtts

Wier Jaroßlaw Herr von Kolowradt auf Petersburgk vnnd Rabenstein. Rom. Kay. Mayt. Radt vnnd des Marggrafthumbs Niederlausitz Landtvogt, bekennen vnnd thuen kundt fur jdermenniglichen

lichen vnnd in Craft dieses vnsern brieffes das fur vnser erschienen die Erbarn vnnd Weisen, Burgermeister vnnd Radtmanne der Stadt Cahlo vnser besondere Lieben, mit ausfurlichen Bericht wie sie wegen Einbrengung der Kayserlichen Steuer vnd vor Richtung gemeiner Stadt vnnd derselben Inwohnere Sachenn vnnd Hanndlungenn viel vnnd oft vnnd fast teglich zusamen kemen, vnnd also ihrer aigenē heuslich. Nahrung mit ihrem merglichen grossen Schaden vorabseumen musten, vnnd das sie aber dagegen fur solche ihre Vorseumbnis muhe sorgenn von gemeiner Stadt Einkommen demnach dasselbe gantz wenig vnnd geringe gar keine auch die wenigste Ergetzung inmassen in anndern vormegenden Stetten beschicht, gehaben mechte, bittende, daß wier ahne Stadt wegen vnnd im nahmen, des Aller-Durchlauchtigsten vnnd Großmächtigstenn Fursten vnnd Herrn Herrn Rudolphi Tittel ꝛc. vnsers Allergenädigsten Herren, als mächtiger Landtvogt dieses Marggrafthumbs Niederlausitz Ihnen diese Genade erzeigen vnnd sie zu etwas Ergetzung solcher ihrer Vorseumnus muche vnnd Sorgen der Geschosser vnnd andern Burgerlichen Beschwerungen die sie wegen ihrer eigenthumblicher Heuser, Ecker Wiesen Gertten Weinbergen vnnd andern liegenden Grunden zu geben vnnd zuleisten schuldig genädiglichen erlassenn, beneben auch begenadenn vnnd befreien wolten, das sie wie in andern ihren benachbartten Stedten denen abzugk oder zeehenden von denen vorkauften Guttern vnnd Erbfellen abfordert vnnd neben deme halben teill dessenn so von den Frembden wegenn des Burgerrechts geleget vnnd gegeben wirdt, vnnder sich solcher ihrer muhe Sorgenn vnnd vorseumbnus ihrer heußlichen Nahrung vnnd Gewerb vnder sich teilen mochten, Weilnn vns dan selbst bewust, das diesem allem also

also auch Höchstgedachtister K. Maitl. genedigster Will nicht ist, das sie oder auch andere welche deme Stadt-Regimendt furstehenn an ihrer Nahrung Schaden leiden vnnd gar keine Erstattung leiden solten, Als haben wier nicht vnbillich dasselbe bewogen auch betrachtet, die treuen nutzlichen Dienst so sie vnnd ihre Vorfahren ihe vnnd allezeit itzt Regirennder K. Maitl. als Könige zu Beheimb vnnd Marggraffen zu Lausitz all derselben Löblichen Vorfahren vns vnnd vorigenn Landtvogten fur andere Gehorsambst vnnd treulich erzeiget vnnd ferner zu erzeigen sich erbietten, vnnd itzige vnd kunftige Radts Personen ingemein vnnd einen iden insonderheitt derer Geschosser von ihren Heusern Eckern Wiesen Gertten Weinbergen vnnd all andern zu Stadt Recht gehorenden Guettern so wolln auch aller Burgerlichen Pflichten vnd Beschwerungen die an itzo seindt oder in kunftiger Zeitt der Burgerschaft aufgeleget vnnd verordnet werden mochten ausserhalb der Kayserligen Steuer vnnd Biergefell die sie einen Kunige zu Behemb vnnd Marggraffen zu Lausitz zu thuen vnnd zu geben schuldigk ahne Stadt Hochstgedachtister K. Maitl. als ein mächtiger Landtvogt befreuet vnnd benommen. Befreuen vnd benemen sie derer hiermit vnnd in Craft dieses vnserm brieffes derer gestalt vnnd also, das itzige vnnd kunftige Burgermeister vnnd Radtes-Personen aller Geschosser Burgerlicher Beschwerungenn vnnd Pflichten wie die auch gesein vnnd Nahmen haben mogen von ihren Guttern so lange sie die inne haben vnnd geniessenn vnnd an Ratthes Stadt sitzen nu vnnd zu Ewigen Gezeitten frey vnnd exempt sein, die Geschosser auf ihren Guttern jährlich so vieln ein jder schuldigk erlegenn vnnd alsdan wan die von einen jden erleget sein, die gantze Summa vnder sich zugleich, weiln einer mehr gutter den

der ander hatt, Vnnd aber gleiche Burde tragen mussen teilen den zeehenden oder abzugk aber wegen der vorkauften Guettern Erbfallen, von den Frembden vnnd Auslendischen so woln denen so sich von ihnen auf andere Ort vnnd Stellen begeben vnnd heußlichen niederlassen, zu sich nehmen vnd neben denn halben teill des Burger Rechts welches von Frembdenn gegeben wirdt vnnder sich in gleiche teill gleichsfals auch teillen sollen, vnnd mogen, Allen vnndt Jden vnsern Ambtsvorwandten sonnderlich aber der Gemein zu Cahlo vnnd allen andern ernstlich bey vnser vnnd kunftiger Herrn Landvogteum nachläßlicher Straff vnnd Peen beuehlennde, das sie Itzige vnnd all kunftige Burgermeister vnnd Radts-Personen bey dieser Vnser Genaden vnndt Freyheit nun vnnd zu ewigen Gezeitten ruiglich vnnd vngehündert verbleiben lassen, daran nicht Irren, sondern viellmehr darbey schützen handhaben vnnd erhalten helffen. Des zu Vrkundt stetter vester haltung mit vnserm anhangenden Insiegell so wier in Lehens vnnd dergleichen Sachen gebrauchen besiegelt vnnd eigener Hanndt vnderschrieben. Gescheen vnnd geben den 10. Iuny. Nach Christi vnsers HErrn Geburdt im 1579. Jahre.

No. XXI.

Dem Rathe zu Cahlo ertheilter Consens vnd Confirmation Ihres Kauffs den sie mit Friderichenn vonn Kickepüsch vmb seinen anteill des Forberges gehalten.

Wier Jaroßlaw Herr von Kolowradt ꝛc. Landvogtt bekennen vnndt thuen kundt hiermit fur Idermenniglichenn, Craft dieses vnnsern Brieffes das fur vnnser Ambt der Edle Ernueste Frie-

Friederich von Kickpusch vorkeuffere vnnd dan die Erbarn Ersamen Weisen N. N. Burgemeistere vnnd Radtmanne der Stadt Cahlo fur sich vnnd im Nahmen der gantzen Gemeinde Arm vnnd Reich daselbst keuffere Personlichen wol gesundes Leibes gutter Vernunft vnnd Sinnen erschienen vnnd vns gehorsamlich berichtet, wie erwehnetter Friederich von Kickpusch Vorkeuffer aus guttem vorgehabtenn Radt auch mit Vorwissen vnnd Bewilligung aller seiner mitbelenetten wegenn seines bestens sein stucke Gutts vnnd Forwergk sambt dem Freien Hause zu Cahlo liegennde wie er vnd sein Vatter in GOtt ruhende dasselbe fur Alters vnnd bis anhero Inne gehabt gehaltenn, besessenn genissenn vnnd gebrauchen mogen, allerhalb wie solches Inn seinen vier Reihnen vnnd Grentzenn gelegenn, deme Erbarn Radt der Stadt Cahlo vnnd irer gantzenn Gemeinde Arm vnnd Reich Inhalts volgender kauffs Vorschreibung die sie vns in Originali mit beyder Parteien als des Vorkeuffers vnnd Keufferes Insiegell besiegelt furgeleget frey vnnuor pfendet vnnd vnuorsetzet eines bestenndigenn ewigenn Kaufs Erblichen vorkauft vnnd dauor genugsame vnnd vollkommene Bezahlung bekommen habe, sich solchenn Hauses vnnd Guttes aller fernerer mahnung zu vnnd Anspruche halber gegen gedachtenn Radt vnnd Gemeinde Arm vnnd Reich der Stadt Cahlo so Itzunder seind oder in kunftigenn Zeittenn sein werdenn, fur sich seine Lehens vnnd alle andere seine Erben vnnd Nachkommene in der besten Form Maß vnnd Gestalt als solches zum kreftigsten vnnd bestendigsten deme beschriebenen Rechten vnnd dieses Marggrafthumbs Niederlausitz Gebrauch vnnd Gewonheit nach bescheen konndt oder mocht freywillig vnnd vngezwungen mit Mundt vnnd Handt verziehen vnnd begeben, an Eidesstadt gelobennde, fur sich

Digitized by Google

vnnd alle seine Nachkommene bey gedachten Itzigenn vnnd kunfftigen Radt der Stadt Cahlo derenwegenn nichtes mehr weder mit noch ohne Geistlichenn vnnd weltlichenn Rechtens zu mahnen vnd zu fordern in ewigkeit, vnnd lauttet solcher Kauff von Wortte zu Wortte wie volget,

Nach Christi vnsers einign Erlösers vnnd Seligmachers Geburtt ꝛc. Darmit nun dieser Kauff so viell desto bestanndiger vnnd krefftiger sey der Radt zu Cahlo vnnd gantze Gemeinde Arm vnnd Reich daselbst desselbeñ genugsamb vorsichert bey berurtten Gutt vnnd Hause auch Rueig vnnd vnangefochtenn nun vnnd hienfuro zu ewigen Zceittenn vorbleibe, vnnd keines zu vnnd Anspruches zu gewarttenn, Als habenn vnns berurtte Burgermeister vnnd Radtmanne der Stadt Cahlo fur sich vnnd im Nahmen der gantzen Gemeinde daselbst Arm vnnd Reich demuttiges vleisses gebettenn, das wier als mechtiger Landtvogt Inn solcheñ Kauff zu confirmiren vnnd zubewilligenn solch Gutt vnd Hauß auch so bis anhero von der Chron Behemb zu Leheñ geruret in die Natur der Erblichenn vnnd Eigenthumblichenn Besitzung zuuorwandeln vñd sie derer Gestalt zu begnaden daß sie dasselbe nach Ihrer besten Gelegenheit in Stuck Eckere zurteilen vñd die Ihren Burgern vñd Einwohnern wiederumb gegen geburlicher Zcahlung Erblicheñ zu kommen lassen, Ire Burgere mit denselben auch als mit andern Ihren Erblicheñ Erkauftenn vnnd anerstorbenen Gutter, vngeachtet voriger Lehenn vnser vnnd kunfftiger Herrn Landtvogte ferner vnersucht ahn Ihrer Kindere vñd Erbenn Vorerbenn Ihres gefallens andern vorkeuffenn vñd darmit allerhalb als mit Ihrem eigenem proper Gutt thuen vnnd lassen mochten geruhetten, Wann wier dan betracht.

vnnd

Digitized by Google

vnnd bewogenn das der Rom. K. Mayttl. Vnserm allergenedigsten Herrn als Kohnige zu Behemb vnnd Marggrafen zu Lausitz durch diesen Kauff vnnd Vorenderung seintemall Friederich von Kickpusch vorkeuffer etliche Leibes-Lehens-Erbenn vnnd mit belehntten zu solchen Gutt vnnd Hause hatt, dasselbe auch nicht auffim fall stehe gar nichtes abgehe Friederich von Kickpusch auch die darauf stehende Ritter-Dienst auf sein ander Gutt genommen also das Irer K. Mayttl. dadurch auch kein abgangk beschicht vnnd des Irer K. Mayttl. Burgerschaft aber in Cahlo dadurch zu beßerer Nahrung vnd aufnehmen komme, Irer Mayttl. Steuern auch vormehret werdenn, so habenn wier als mechtiger Landtvogtt ahne stat Hochstgedachtister K. Mayttl. In diesenn Kauff Consentiret vnnd bewilliget Consentiren bewilligenn darein bestettigenn vnnd Confirmiren denselbenn auch in all seinen Clauseln Puncktenn vnnd Artickeln wie obenn begriffenn, hiermit vnnd in Craft dieses vnsern Brieffes, in bester Form vnnd Gestalt als solches am bestendigsten gescheen soll kan oder mag. Vorwandeln auch beide das Gutt vnnd Hauß aus deme Lehen in die Natur der Erblichenn vnnd eigenthumblichenn Besitzung vnnd Gerechtigkeit, derer gestalt vnd also, das solch Gutt vnnd Hauß vnnd die daraus zurteilete Eckere nuhmer nicht mehr Lehenn, sonndern der Burgerschaft zu Cahlo wie die In der Teilung an einem Idenn kommen, eigenthumbliches Erbgutt zu ewigenn Gezeittenn sein vnnd bleiben solle einen Ider Burger denen Teill auch so er hiervon zu sich bekommen, auf seine Kindere vnnd andere seine Erben vorerbenn vnersucht des Koniglichenn Ambts in Testamentenn seines gefallens vortestiren, vorkeuffenn vorsetzenn vorpfennden vnnd wie mit andern seinen Erbeigenthumblichenn Guttern handeln vnd

ge-

gebahrenn moge, vnnd das wehder der Radt noch sie die Lehenn daruber bey deme Koniglichenn Ambt nun vnnd hienfuro in ewigen Gezeitten daruber weitter zusuchen̄ nicht sollen schuldig sein, sondern das Itziger vnnd kunftiger Radt zu Kahlo so oft die Stuck Ecker welche aus solchen Gutt gemacht vnnd den Burgern daselbst ein getahn so woll auch das Hauß vorkauft vorerbt vnnd verwendet werden, die Reichung denselben ahne alles zuthuen vnnd einhalt des Ambts thuen die Keuffe in Jr Stadtbuch vorleibenn lassen̄, vnnd darmit allerhalb als mit andern Stadt vnnd Erbguttern Jhres gefallens thuen vnnd lassen sollen vnd mogen, vnd das solch Gutt vnnd Hauß hoher nicht den auff drey hundert drey vnnd dreysigk Guldenn vnnd Sieben groschen̄ zu erlegung der Kayserlichenn Steuer vnnd Landes Contribution Jnhalts obberurtten Kauffbrieffes von Jhnen vorgeben vnd vorsteuert werden, der Ritterdienst aber so Friederich von Kickpusch auf sein Gutt Kickpusch vnnd Kabelo darzu wier auch gewilliget vnnd Consentiret genommen gantz vnnd gar nun vn̄d hinfuro zu ewigen Gezeitten exempt vnnd die zu leistenn nicht schuldig sein sollen,

Gebittenn darauf ernstlichenn von mehr Hochstgedachtigster K. Maytl. macht vnnd von Ambts wegenn allenn vnnd Jdenn vnsern Ambtsvorwantten des Marggrafthumbs Niederlausitz was hohenn Wirdenn oder standes die seind das sie sambt denn Jrigenn die obgedachte Stadt Cahlo vnnd derselbenn Einwohnere ahn diesem vnsern von Jrer K. Maytl. macht, Confirmirten Kauffe vnnd gebeuet allein nicht vorhindern Jnen Jrrung oder Jnhalt zufugen, oder darwieder thuen vnd Jmandts zu thuen vorstatten sonndern sie auch hieran befurdern schutzenn vnnd schirmen wolten, bey vormeidung Jrer K. Maytl. Vngenadt vnd

vn-

vnser vnnd nachkommende Herrn Landtvogtte ernster Ambts Straffe, welche wier vns vnd Inen nach Gestalt vnnd Gelegenheit der Vbertrettung vnnachleßlichen abzufordern vorbehalten vnnd einenn Idenn sich dafur zu hutten vorwarnet haben wollenn, des zu Vrkundt mit vnsern anhangenden grossernn Insiegell so wier zu Lehenns Sachen gebrauchen besiegelt vnnd vns mit eigenen Handenn vnderschrieben gescheen vnnd gebenn In Luben den 24. des Monats Nouembris, Nach Christy Vnsers einigen Erlosers vnnd Sehligmachers Geburdt Im Funftzehen hundert vnnd Ein vnnd Achtzigsten Jahre.

No. XXII.

Dem Ratthe zu Calo ertheilter Consens wegen der Zinß=Aeckere.

Wir Jaroßlaw ꝛc. Laudtvoigtt Bekennen vndtt thuen kundt hiermit gegen Jedermenniglichen, das vns die Erbarn vnd Ersamen weisen N. N. Burgermeister vndt Rathmannen der Stadt Calo berichten welcher maßen gemeine Stadtt durch Ire Vorfahren mit zimlichen Schulden vorteuffet worden, vnd vns darauf bittlichen ersuchtt vnd angelangtt, weil ihnen ohne Vorschub vnd zuthuen gemeiner Burgerschaft aus dieser Beschwerung zu kommen nicht wolmoglichen, das wier Inen eine Anlage an zustellen verstatten vnd zulassen wolten, wan dan in solchen vnd dergleichen sellen die Burgerschaft den geneinen Nuz in Achtt zunehmen vnd zu befurdern schuldigk, als haben wier Ambts halber darin Consentiret vndtt bewilliget Consentiren und bewilligen darein hiermit vnd in Kraft dieses Vnsern

Ca-

Brieses dero Gestalt vnd also das gemelter Radt zu Calo auf die Zinß-Eckere nach g'buerlicher abteilung eine Anlage machen möge, was ein Jeder Innehaber Jnen auf eine zeitlang (Jedoch gegen einer gebuerlichen Vorsicherung das demselben kunftig seine Zahlung wiederumben eruolgen möge,) zu ablegung der hochdringenden Schulden last darleichen vnd vorstrecken solle, wo sich aber einer oder der ander Jziger Innehaber dessen vber des Ratths guttliches ermahnen vnd Vorwarnen vorwiedern wolte. So mögen sie solchen Acker einziehen, vnd einem andern, welcher diese Anlage neben dem Altten getredicht Zinß daruon zuuorrichten vorwilligen vnd zusagen wird, einreumen vnd vbergeben, darbei wier vnd kunftige Herrn Landvöigte sie Ambts halber schuzen vnd Handthaben wollen,
Des zu Vrkundtt mit den mittlern Insiegel besiegelt vnd Vnterschrieben. Geben den 4. Augustij Anno. 1592. J.

No. XXIII.

Bescheid.

Demnach Zwispaltung fürgefallen, zwischen dem Müller; so dem Ambte der Landvogtey, zu Lübben, in der Calauischen Pflege zugethan, an einem, Caspars von Köckritz auf Sese, Heydemüller vor Calo andern Theiles, also, daß die Müller, so dem Amt der Landvogtey zugethan, nicht haben dem Heyde-Müller vergönen wollen, Maltz aus der Stadt Calow zu mahlen, abführen, und angezeigter von Köckriz Heydemüller hätte sich daß er allerley Getrayde, ohne Verhinderung aus der Stadt zumahlen, abgeführt beruffen auf gemeine Einwandt der Stadt Calau, welche auch als die fun-

von den Eltesten, zu Unterricht vorhört, und desfalls befunden, daß des von Köckritz Heydemüller ohne Verhinderung allewege, solchen Gebrauch mit Abführung allerley Getreydes, fürgewandt. Darauf geben der Edele, Wohlgebohrne Herr Heinrich Tunckel, Herr von Bernitzko, und des Marggraffthumbs Nieder-Lausniz Landtvoigt, diesen Abschiedt; Demnach sich Sr. Gnaden dis, wie obgemelt, gnugsam, bey den von Calow erkundt, das nun hinfort, die Müller, so dem Ambte zugethan, Casper von Köckritz, Heydemüller mit Ab- und Zufuhren, allerley Getreydes aus, und in die Stadt Calau sollen ungehindet lassen, ihn dieselbe wie vor Alters, und biß anhero geruiglich zugebrauchen gestatten, und ihme deswegen ferner keine Verhinderung erzeigen. Uhrkundtlich mit bemeldten Herrn Landvoigts Secret besiegelt. Datum Lübben am Tage Simon und Judæ und 1527. Jahre.

No. XXIV.

König Matthiaßes Privlegium de Anno 1474.

Matthiaß von GOttes Gnaden, zu Hungern Beheim, Dalmatien, Croatien, König, Herzog zu Lützenburg und Schlesien, Marggraf zu Mähren und zu Lausiz rc. Bekennen und thun kund, allermänniglich, daß vor unser Majestät kommen ist des Bürgermeisters, Rathmanne und Burgere gemeinlich unser Stadt Calo, unsern lieben getreuen, Erbare Botschafft, und haben uns demüthiglich gebethen, daß wir ihnen alle und jegliche ihre Rechte, Willkühr, Briefe, Privilegia, Freyheit, Gnade und gute Gewohnheit,

 und

Digitized by Google

und sonderlich: das nach geschrieben Privilegium, des Durchlauchtigen Fürsten Marggraf Jobsten löbl. Gedächtnis, Marggrafen zu Brandenburg und zu Mähren, gnädiglichen reichen, zu bestätigen und zu confirmiren, und das do lautet von Wort zu Wort also: Wir Joss, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, Marggraf und Herr zu Mähren, bekennen und thun Kund, offentlich mit diesem unserm Briefe, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachten Muthe und Rathe unser getreuen und mit rechten Wissen gelobt haben, und geloben mit Kraft dis Briefs, daß wir, die Stadt Calo und Burger daselbst, und alle Einwohner unsere lieben getreuen, bey allen ihren Rechten, Lehen und Käuffen, an Gefällen, Freyheiten, Grentzen und Renthen, wo die gelegen sind, Gnaden und gute Gewohnheit, als sie die bisher gehabt haben, von allen ihren Herren die ihre Herren gewest sind, in dem Marggrafthum zu Lausitz, und sonderlich alle Lehen und Gnade, und Geistliche Ordnung die der Hochgebohrne Fürste, Hertzog Bolcke in Schlesien, und Marggraf zu Lausitz und Herr zu der Schweidnitz, unser lieber Oheim gethan hat, oder noch thun möchte, behalten wolle und soll; und sie alle und ihr itzliches besonder daran nicht hindern wollen noch sollen in keiner Weise, an alles Gefahrde; auch haben wir erkandt, die Unterscheid die zwischen dem Rathe, Gewercken, und Gemein ist, daß niemandes der Rath zu keinen Gewercke nicht lassen soll; er bringe denn schrifftliche Kunde seiner Geburth als ein ieglich Handwerck angehöret, und die Handwercke soll der erbare Rath bestätigen und handhaben, nach alter Weise und Gewohnheit, die sie vor gehabt haben, und noch haben sollen, auch sollen die Tuchmacher

ma-

machen gut redlich und recht fertig Gewand, und sollen das machen in keine Pflocken und Raufwolle, auch soll ein jegliches, der da will machen gekammt Gewandt, der soll scheeren 46. Gänge, auch soll man scheeren zu einen geringsten und gröbsten Tuche 38. Gänge, auch sollen die Schuster Schue machen, nach Nothdurfft der Stadt und des Marcktes, und alle Schuster, auswendig der Stadt Calo, als von Fezscho oder sonst ander Dörfern oder Städten, sollen nicht Schue verkauffen; auch sollen die Fleischer nicht schlachten, daß da Wandelbar ist, auch sollen sie von einen gantzen Jahr nicht mehr Fleisch feil haben, denn uf zween Laden. Auch mögen ihre Vier und nicht mehr ein Haupt Fleisch kauffen, zwischen St. Michaelis Tag und Weynachten, und das soll ein Fleischer schlachten, und theilen wenn sie darzu bitten, und sollen ihn auch sein Lohn geben nach Gewohnheit der Stadt, auch soll kein Fleischer in den umliegenden Städten den Fleischern zu Calo Fleisch zu schade verkauffen, noch im Jahrmärckten, noch an andern Zeiten. Auch sollen die Becker allezeit im Jahre die Stadt bey Brodte halten, also das alle Tage uf zweyen Läden, weiß Brodt und Rocken am meisten feil sey, und das sollen sie pfennigwerck backen nachinkauffe des Getreides, und da soll der Rath ein Uffsehn haben, daß der Stadt nicht Schaden geschehe, auch soll den Beckern niemand Brodt zuschaden verkauffen, auch ob etwas gebruchs wäre, an dem küre des Raths; So soll der Rath von selbst, den vorandern kysen, aus dem Gewandschneidern, Schustern, Fleischern und Beckern, die darzu tügen, an der Geburt und unvorsprochen sind, nach ihrem besten Vermögen, wen sie deme also gekoren haben; So soll der alte Rath berechnen dem neuen, wenn denn der alte Rath mit dem neuen berechnet hat, so soll der alte Rath den weichen,

 und

Digitized by Google

und dem neuen zulassen, auch sollen aus dem alten Rath drey bleiben sizen, und die soll der neue Rath wieder kysen, und einen Burgermeister nach alter Gewohnheit; So sollen die Gewercke und ganze Gemeine dem Burgermeister und dem Rath gehorsam seyn, und was sie gebieten, und verbieten, gantz halten, und wer daran bruchhafftig wird dem soll der Rath Büssen: Auch soll der Rath was er gebeut oder vorbeut, selbst halten, auch soll niemands mehr breuen, wen ihm ufgesetzt ist bey der Verwilligung, da denn geschehen ist, wer daß nicht hielte, der soll dem Rath die Buße geben nach ihrem Erkändniß. Auch soll der Rath auf sehen haben, uf falschen Gewichte, kurze Elen, kleine Masse und darüber strafen. auch soll kein Mittburger den andern zwingen zu Geistlichen und weltlichen Rechte auswendig der Stadt, es sey denn daß sie der Rath der Stadt nicht entscheiden kann. Und weil wir obgenandter Marggraf und Herr in Mähren rc. daß sie bey allen obbemeldten Stücken, Wühlkühr und Freyheiten bleiben sollen, der genissen und gebrauchen, vor uns und unsern Nachkömlinge und sonst vor jedermanne männiglich ungehindert. Auch gebiethen wir unsern Vögten unsers Fürstenthums zu Lusiz und allen andern Amtleuten, die itzund seyn oder zu künfftig werden, der obgenandten Stadt Calo, sie zubehalten, bey allen berührten Puncten und Stücken, und sie beschützen, als lieb, als einen ieglichen sey unsere Gunst, und bey Vermeidung unser Ungunst: Mit Uhrkunde dieses Briefes versiegelt mit unsern Innsiegel. Geben zu Prage nach Christi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, und darnach in den 97. Jahr am nechsten Sonnabend vor dem Palmtage: des haben wir angesehen solch ihre demüthige Bitte, auch betrachtet, die treue und willige Dienste, die der vorgenand-

te Bürgermeister, Rathmannen und Burgere zu Calo unsern Vorfahren, Königen zu Bohem und Mähren zu Lusiz williglich gethan haben, uns täglich thun, und hinfür mehr thun sollen und mögen, und haben ihn darum mit wohlbedachten Muth, guten Rathe und rechten Wissen, alle und jegliche ihre Rechte, Gerichte, Privilegia, Briefe, Willkühre, Freyheit Gnade, und gute Gewohnheit, und sonderlich das obgeschriebene Privilegium des erlauchten Fürsten, Marggraf Jobsten in allen ihren Punckten, Stücken und Artickeln gnädiglich verneuert befestiget bestetiget und confirmiret. Verneuen, befestigen, bestetigen und confirmiren, in die von Böhmischer Königlicher Macht, und als ein Marggraf zu Lusiz, in Krafft dis Briefs, also daß sie der fürbaßer gebrauchen und geniessen sollen, vor allermänniglich ungehindert. Und so gebiethen wir allen und jeglichen unsern Vögten, und allen andern Ambtleuthen unsers Marggrafthum zu Lusiz, und sonst allen andern, unsern und des Königreichs zu Böhem Unterthanen und getreuen, ernstlich und festiglich, daß sie vorgenandten von Calo und ihre Nachkommen, an denen obgeschriebenen unsern Gnaden nicht hindern, noch irren, sondern sie geruhlich dabey beschützen und beschirmen, als lieb einen jeglichen sey, unser schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Uhrkund dieses Briefs versiegelt mit unsern Königl. anhangenden Innsiegel. Geben zu Breßlau am St. Tomas Tag, des heil. Zwöllfboten, nach Christi Geburt Vierzehn hundert darnach in dem 74. Jahr, unsern Reiche des Hungarischen in 17. und des Boheimschen in 6. Jahre.

No. XXV.

Marggraff Josten Privilegium.

Anno 1397.

Wir Jost von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, Marggraf und Herr zu Mehren. Bekennen und thun kund offentlichen mit diesen Briefe, allen die ihn sehen oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachten Muthe mit Rathe unser getreuen, und mit rechter Wissen gelobt haben und geloben, mit ernst des Briefes, daß wir die Stadt Calow und die Bürger daselbst und alle Inwohner unser lieben getreuen, bey allen ihren Rechten, Lehen und Keuffen, und Anfällen, Freyheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten, wie sie die bisher gehabt haben, von allen ihren Herren, die ihre Herren gewest seyn, in den Marggrl. zu Lusiz, und sonderl. alle Lehen und Gnade und Geistliche Ordnunge, die der Hochgebohrne Fürste Hertzog Bolcke zu Schlesien und Marggraf zu Lusiz und Herren zu der Swidniz unser lieber Oheim gethan hat, oder noch thun, lassen und behalden wollen und sollen, und sie alle, und ihr jeglicher besonder, daran nicht hindern wollen noch sollen in keiner weisohn alles gefehrde. Auch geloben wir der vorgenandten Stadt Kalow und Bürgern und Inwohnern zu Kalow, ob sich das Land zu Lusiz verfiele und köme, an unsern lieben Herrn und Vettern den König zu Ungern ꝛc. und er die vorger Stadt und Bürger zu Kalow umb solche Gelübde, die sie uns gethan haben, anreden oder mahnen würden, daß wir sie des vorantworten, vortreten und benemen wollen, und were das Sache, daß wir dasnicht gethun kündten noch möchten. So sollen die eigene Stadt und Bürger zu Kalow solcher Huldunge und Gelubde, die sie uns gethan haben, von uns ledig seyn und loß. Mit Uhrkund des Briefs versiegelt, mit

mit unsern anhangenden Insiegel geben zu Prage nach Christs Geburt Dreyzehen hundert Jahre, und darnach in den 97. Jahren des nechsten Soñabend vor dem Palmtage,

König und Marggraff Jorgs Verschreibung wegen des Brück Pfennigs.

No. XXVI.

Wir Jorg, von GOttes Gnaden, König zu Behem und Marggraff zu Mehren, Hertzog zu Lützenburg und Schlesien und Marggraff zu Lusitz ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß für uns kommen seynd, der Burgermeister, Rathmann und ganze Gemeine unser Stadt Kalow und lieben getreuen, Erberbotschaft, und haben ihren Schaden, der in Brandeshalben entstanden ist, er klaget, und uns darauf gantz demüthiglich gebethen, von derselben Bürgermeister, Rathmañ und ganzen Gemeine unser Stadt Kalow wegen, daß wir ihn einen neuen Zoll, damit sie ihr Stadt Brücken desster baß gebauen und gehalten möchten, zu geben, gnädiglich geruhten, des haben wir angesehen solche ihre demüthige Bete getreu und willige Dienste, die sie uns und der Crone zu Böhem williglichen gethan haben, und hinfür thun sollen und mögen in künftigen Zeiten, auch besondern den grossen Schaden, der ihn des Brandes halben geschehen ist, betracht, und darumb mit wohlbedachten Muthe, guten Rathe und rechter Wissen, unser lieben getreuen, so haben wir ihn diese besondere Gnade gethan, und gegeben; Thun und geben ihn die von Königlicher Macht als ein Marggraf zu Lusiz, in Kraft des Briefes, daß sie nun hinfür von einen jeglichen

Wa-

Wagen-Pferd daß über dieselben ihre Brücken gehet, und davon man dem Zöllner zu zollen pfleget, auch einen Luckischen Häller zu zollen nehmen sollen und mögen, von aller männiglich ungehindert, und wir gebiethen darumb unsern Vogte, der itzund ist, oder in Zeiten seyn werde, und allen andern unsern Hauptleuthen, Unterthanen und getreuen im Lande zu Lusitz, ernstlich und festiglich mit dem Briefe, daß sie die obgenandte Burgermeister, Rathmanne und Burger gemeinlich, und die Stadt Kalow an solchen Zolle nicht irren; sondern sie des geruhlich gebrauchen lassen, als lieb ihnen sey unser schwere Ungnade zu vermeiden, bis so lange daß wir, oder unser nachkommende König zu Böhem und Marggrafe zu Lusiz, das wiederruffen. Mit Uhrkund des Brifes versiegelt, mit unsern Königl. anhangenden Innsiegel. geben zu Prag am Mittwoche nach dem Sonntage Reminiscere, nach Christi Geburt Vierzehen hundert und darnach in dem 60. unsers Reichs in andern Jahre.

No. XXII.

Wier Wladißlaus von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, König, Marggraff zu Mehren, Hertzog zu Litzenburg und in der Schlesien, und Marggraff zu Lausiz. Bekennen vor Männiglich, wann uns die Ehrsamen Unsere Liebe getreue, Bürgermeister, Rathmanne und gantze Gemeine unser Stadt Calau, durch ihre redliche und Erbare Bothschaffter ersuchet haben, daß Wir Ihnen alle Ihre Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, Brief und Privilegien, so Ihre Eltern und auch Sie von Unsern Vorfahren, Kaysern, Königen zu Böhmen, Fürsten und Marg-

Digitized by Google

Marggraffen zu Lausiz, erworben, und auf sie bracht, gnädiglich zu bestätigen und confirmiren geruheten, des haben Wir Ihr zieml. Bitte angesehen, betracht auch treue und angenehme Dienste, die sie Unsern Vorfahren und Unß, offt und dicke gethan, mit Fleiß willig und nüzlichen thun sollen und mögen, in künfftigen Zeiten, darumb aus wohlbedachten Muthe, guten Bedacht Unser Räthe und Lieben Getreuen, und rechten Wissen, haben wir denen vorgenanten von Calau, alle iegliche ihre Privilegia, Statuta, alte und gute Gewohnheit, Gnade Recht und Freyheit, und insonderheit alle die Briefe, so Ihre Eltern und Sie erworben, nemlichen ein Brieff ausgangen, vom Marggraffen Jobsten, darinnen Sie begnadet, daß die von Calau und alle Ihre Nachkommen, bey allen Ihren Rechten, Lehen und käuffen, Angefällen, Freyheiten, Gräntzen, Raynungen und Mühlen, wie die gelegen sind, Gnaden und guten Gewohnheiten, als Sie die bißher gehabt haben, von allen ihren Herren, und so ihre Herren gewesen sind, im Marggrl. Lausiz, und sonderlich alle Lehn und Gnade, und geistliche Einigung so Herzog Bolcke in Schlesien und Marggraffe zu Lausiz Ihnen gethan hat, und auch die unterscheid so zwischen Rath und Gemeine daselbsten zu Calau ist, daß Niemandes der Rath zu keinem werck mehr lassen soll, er bringe denn schrifftliche Uhr-Kunde seiner Geburth, als ein ieglich Handwerck angehört, und die Handwerck soll E. Erbar Rath bestetigen und in handen han, nach alter Weise, und Gewohnheit, die sie je gehabt haben, und noch haben sollen, mit denen Tuchmachern, Fleischern, Schustern, Schneidern, und dergleichen mit allen andern Handwercken, und insonderheit die Fleischer in den umliegenden Städten, als nehmlich die von Drebckau, sollen weder an Jahr-

Digitized by Google

Märckten, noch sonsten inn- oder ausserhalb der Unser Stadt Calau, kein Fleisch feil haben noch verkauffen, und daselbst den Fleischern überalle keinen Schad thun, auch mit aller ihrer Ordnung den Rath zu kiesen, und zu neuen, wie daß dieselbigen Ihr alten Briefe von Articul zu Articul, von Wort zu Worten, und von Clausuln zu Clausuln in sich halten, deuten und gründen, Allermaß und nichts wenigers, als wären Sie hierinnen gänzlichen und gar begriffen, und geschrieben. Wir erneuern Ihnen auch Ihren Jahr-Marckt, den sie allewegen und über Menschen gedechtniß uff Sontag nach Nativitatis Mariæ gehalten und gehabt, den sollen Sie, und alle ihre Nachkommenden, nun forthin und zu ewigen Gezeiten, wie vorhero besessen, von Männiglich ungehindert halten, haben, nissen, nutzen und gebrauchen, daß alles gnädigl. bestetiget, confirmiret und verneuert, bestetigen confirmiren und verneuen Ihnen und allen Ihren Nachkomnen, solche Ihre Brieff und Begnadigung, und insonderheit unsers vorfahrenden Königs Matthiaßens seel. Begnadigungs-Brieff, darinnen denn Ihre Privilegien eines theils begrieffen und geschrieben, gantz mächtiglich und kräfftiglich, aus Böhmischer Königlichen-Macht, und als Marggrafe zu Lausiz inn und mit Krafft dies Unsers Briefes. Wir thun auch angezeuchter dieser unser Stadt Calau diese Unser sonderbare Königliche Gnade, daß wir Ihnen ihre Jahr-Renthe gemindert haben, als das Sie Uns nun forthin zu ewigen Gezeiten nicht mehr denn Jährlichen 35. Schock Schwerd-Groschen zureichen und geben schuldig seyn sollen, wollen auch, daß in- und unter einer Meil-Weges kein Krüger noch andere nicht Mältzen noch Brauen sollen, sondern wer in der Weite einer Meil-Weges Birschencken oder verkauffen will, der soll

Digitized by Google

allewege gut und geringe Bier in dieser Unser Stadt Calau, holen, desgleichen sollen in und auf eine Meil kein Handwercker, Schuster, Schneider, Becker, Fleischer, und ungefehrlichen, wie alle Handwercken Nahmen haben, ausgenommen alte Stroh-Paßler und Pflugscharschärffer, und auch alle Handthierunge und Kauffmannschafft nicht gebrauchet noch gelitten werden, würde sich aber jemand des alles oder eines theils zu gebrauchen unterstehen, so sollen und mögen solches die von Calau mit Hülffe Unsers Voigdts, der itzunder ist, oder zukünfftig wird seyn, weren, und der übertreter alsdenn von Unserm Voigdt darumb gestrafet werden, darumb sollen und mögen sich die von Calau und alle Ihre Nachkommenden dieser aller Unser oben angezeigten Begnadigung, Freyheit und Privilegien freyen, niessen und gebrauchen, die Ewig zu halten und haben, vor männiglichen unverhindert, doch dennoch jedermann an seinem Rechte ohne schaden. Gebieten darauff unsern Voigte, so itzunder ist, oder zukünfftig seyn wird, und sonsten allen unsern Unterthanen ernstlich, und festiglich, die genanten von Calau bey dieser unser Begnadigung zu Handhaben, zu schützen, Sie auch darüber mit nichte zu beschweren, noch zu bekümmern, sondern bey unsern angezeigten Freyheiten zubehalten und bleiben lassen, darwieder auch nichts thun, noch jemands zu thun gestatten, bey Unserer schweren Straffe und Ungnade meidung.

Mit Uhrkundt dieses Briefes versiegelt mit unserm anhangeaden Königl. Insiegel. geschehen zu Prage am Sambts-Tage nach Vietz, nach Christi Geburth, Vierzehen hundert und Sieben und Neunzigsten, Unserer Reiche des

 Hun-

Digitized by Google

Hungarischen im Siebenden, und des Böhmischen in 26. Jahr.

(L.S.) Ad relation. Magnifici Dn. Johannis Scholenburg, Supremi camery Regn. Bohem &c.

No. XXVIII.

Königs Ferdinandi Confirmation der Privilegien der Stadt Calo, Anno 1534.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Romanien, Severien, Gallivien, Lodomirien, Cumanien und Bullgarien ꝛc. König, Infant in Haspanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraf zu Mehren, Hertzog zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steur, Cernten, Crain, Wirtenberg und degl. ꝛc. Fürst zu Schwaben, Marggraf zu Lausitz ꝛc. Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tirol, zu Phierdt zu Kiburg und zu Görz ꝛc. Landgraf zu Elsas, Marggraf des heil. Reichs ob der Ens und zu Burgau, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, Bekennen und thun kund allermänniglich, daß uns die Ehrsamen unser lieben getreuen die Bürger und Inwohner unser Stadt Calaw im Marggrafthum Niederlausitz, durch ihre Bettschafft ersucht und bittlich angelanget, ihnen, ihren Nachkommen und allen der Stadt Calaw künftigen Inwohnern alle und jegliche ihre Freyheit, Recht, Gerechtig-

tigkeit, Brief, Privilegia und den Kauf der Gerichte, so sie solches alles von unsern Vorfahren, Kaysern, Königen zu Beheim, und sonderlich von König Ludwigen milder gedencken, auch andern Fürsten und Marggrafen zu Lausiz erlangt, erworben und herbracht, gnädiglich zuverneuen, zu confirmiren und zu bestätigen geruhen, haben wir angesehen ihre demüthige zieml. Bitt; und ihnen mit vorgehabten unserer in der Cron Beheim, Räthe, und lieben Getreuen Rath, und rechter Wissen, alle und jegliche ihre Privilegia, Statuta, alte und gute Gewohnheit, Gnade, Recht, Freyheit, den Kauf der Gerichte, innhalt ihres Kaufs-Briefes, und alles anders so sie von oberzehlten unsern Vorfahren, Kaysern, Königen, zu Behaim, auch andern Fürsten und Marggrafen zu Lausiz, und sonderlich von König Ludwig milder gedencken, erlangt, erworben und herbracht, als ob die von Wort zu Wort hierin begriffen und klärlich ausgedruckt wären, gnädiglichen verneuet und confirmiret. Verneuen, bestätigen und confirmiren ihnen die hiemit aus Behaimischer Königl. Macht, in Krafft des Briefes, als Marggraf in Niederlausiz. Wir thun auch gedachter Stadt Calaw, diese unsere besondere Königliche Gnade; Nach dem zu vorigen Zeiten, von einen jeglichen Wagen-Pferd zu erhaltung der Brücken gemeldte Stadt ein Luckischer Heller zu Zoll gegeben worden, die weil aber dieselbige Münze nit mehr ganghafftig; daß nun hinfür an von einen jeden Wagen-Pferd ein Meißnischer Häller zu Zoll genommen werden soll, doch daß bemeldte Jnwohner der Stadt Calaw, baulich und wesentlich halten, damit die Handlenden Personen und armen Leute an ihren Leib, Haab, Gütern und Vieh keinen Nachtheil und Schaden leiden. Dieweil dann auch ihr alt Privile-

vilegium und Begnadung mitbringt, daß die von Calaw macht haben sollen eine Mühle zu bauen, welche nicht klärlich aus gedrucket, daß es auf eine Wind- oder Wasser-Mühle deuten solle, dann des Wassers um Calau, wie wir bericht, nicht so viel, daß es eine Wassermühle treiben möge. Demnach erklären und nennen wir dieselbig Mühle zubauen eine Wind-Mühle; Meynen, setzen, und wöllen, daß mehr gemeldte Burger und Inwohner der Stadt Calaw, itzig und künfftig, solcher ihrer althergebrachten Freyheiten, Beståtungen, auch dieser unser Begnadigungen des Zolls und Wind-Mühle geniessen sollen und mögen, von jedermänniglich ungehindert. Gebiethen darauf allen und jeden, unsern in der Cron Beheim auch Marggrafthum Niederlausiz Unterthanen und lieben Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, und sonderlich unsern itzigen und künfftigen Land-Voigten genandtes Marggrafthums Niederlausiz, daß sie die vorbenandte Bürger und Inwohner, angezeigter Stadt Calaw und ihren Nachkommen, an solchen ihren Begnadungen, Freyheiten, Privilegien alt Herkommen, so sie von unsern Vorfahren Kaysern, Königen zu Behaim auch andern Fürsten und Marggrafen zu Lausiz und sonderlich von König Ludwigen erlangt erworben und herbracht, der auch bißher gebraucht und genossen haben und nehmlich an diesen unsern Begnadungen des Zolls und Windmühle nicht hindern noch irren, sondern sie darbey von unser und der Cron Behaim auch Marggrafthum Niederlausiz wegen, handhaben, schützen, schirmen und getreulich dabey bleiben lassen. Als lieb ihnen sey unsere schwere Strafe und Ungnade zuvermeiden. Des zu Uhrkund besiegelt mit unsern Königlichen anhangenden Insiegel. Gegeben auf unsern Königlichen

Schloß

Digitized by Google

Schloß Praage den 1. Tag des Monaths May nach Christi unsers lieben HErren Geburth, 1534. unserm Reiche des Römischen im 4. und der andern aller im 8ten

No. XXIX.

Consens wegen des dritten Theil der Ober-Gerichten

Wir Heinrich Tunckel, Herr von Bernizcko des Königreichs Behaim Oberster Münz-Meister, und des Marggrafthum Niederlausiz Land-Voigdt; Bekennen und thun kund vor allermänniglich, daß vor uns der Erbare Thomas von Kückepusch kommen, und zu erkennen gegeben, wie er den 3ten Theil so er an den Gerichten zu Calau gehabt, dem Rathe und ganzer Gemeine der Stadt Calaw verkaufft, und uns an statt des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herr Ludwig zu Böhaim ꝛc. Königes, und Marggraffens zu Lausiz, unsers allergnädigsten Herrns, seine Lehen, so er an den Gerichten gehabt, williglich in unsere Hände ufgelassen, und ufgegeben, bittend demüthigs Fleiß, die dem Rath und gemeiner Stadt Calaw zu leyhen, also wie ers gehabt, sambt den 3ten Theil des Stätte-Geldes, welches im Jahrmärckten jährl. gefällt, darzu gehörend; Als haben wir genandten Thomas von Kyckpusch getreue Dienste so er Königl. Majest. der Chron Behaim, und uns vormals gethan, und hinführ desto williger thun solle und müge ꝛc. und haben solches Lehen, an den Gerichten von ihm aufgenommen, und ihn derselben gantz gefreit und geledigt, und dieselben dem Rathe und gemeiner Stadt Calau

sau gereicht, gelanget und geliehen; Reichen, langen und leihen ihnen und ihren Nachkommen denselben 3ten Theil der Gerichten mit allen zugehörungen so vor alters gewesen, sammt den 3ten Theil des Stätte-Geldes so im Jahrmarckt jährl. gefält, in und mit Krafft dis unsers Briefs, als ein mächtiger Land-Voigdt des Marggrafthums hinfür, im massen wie es Thomas von Kyckpusch und seine Vorfahren gehabt und genossen, inne zu haben und zu genießen, vor männiglich Hinderniß, doch mit dem Bescheid und also, Erstlich, daß diese Belehnung uns wegen statt Königlichen Majestät und nachkommenden Voyten an der Obrigkeit der Gerichte, keinen Nachtheil bringe, und die von Calaw sich nichts weiter, dann des 3ten Theils anmaßen sollen, daß auch die von Calaw einen tüchtigen Mann zum Richter verordnen, und daß derselbe und jeden nachkommenden Land-Voyten an statt Könl. Majst. und ihnen, damit getreulich zu fahren, vereidt sein soll. Diß alles demnach Kön. Mjst. des Thron Behaim, uns und nachkommenden Landvoyten, an Diensten, Obrigkeiten, Lehenspflichten, Rechten und Gerechtigkeiten, folge der lehen, auch sonst männiglichs rechten ohne Schaden. Zu Uhrkund mit unsern grossen anhangenden Siegel, das wir zu Lehen gebrauchen, wissentlich befestiget. Geschehen zu Lübben am Tag der heiligen Jungfrau Sanct Catharinen Im 1522ten Jahre.

No. XXX.

Kayser Rudolphi Privilegium de Anno 1577.

Wir Rudolph der andere von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien 2c. König,

Digitized by Google

Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz rc. Bekennen und thun kund allermänniglich, daß uns die Ehrsamen, unsere lieben getreuen, die Bürger und Innwohner unser Stadt Calaw, im Marggrafthum Niederlausitz durch ihre Botschafft ersucht und angelanget, ihnen, ihren Nachkommen und allen der Stadt Calaw künfftigen Inwohnern, alle und jegliche ihre Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, Briefe, Privilegia und den Kauf der Gerichte, als sie solches alles von unsern Vorfahren, Kaysern, Königen zu Behaim, und sonderlich von König Ludwigen, milder gedencken, auch von weyland, den Allerdurchlauchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden, so wohl folgends, Maximiliano beyden Römischen Kaysern, unsern geliebten Anherrn und Herrn Vetter, hochlöbl. Gottseliger und mildester Gedächtnis, auch andern Fürsten, und Marggrafen zu Lausitz erlangt, erworben, und herbracht, gnädiglich zu verneuen, zu confirmiren und zu bestätigen, geruheten, haben wir angesehen ihre demüthige ziemliche Bitte, und ihnen mit vorgehabten unserer in der Cron Behaim Edlen Räthe, und lieben getreuen Rath, und rechter Wissen, alle und jegliche ihre Privilegia, Statuta, alte und gute Gewohnheiten, Gnade, Recht, Freyheit, den Kauf der Gerichte, Inhalt ihres Kaufs-Briefs, und alles anders, so sie von oberzehlten Unsern Vorfahren, Kayser, Königen zu Behaim, auch andern Fürsten und Marggrafen zu Lausitz, und sonderlich von König Ludwig, und Kayser Ferdinanden, unsern geliebten Anherrn (in diesen Privilegio ihnen dann, wie es mit Einforderung des Zolls, zu erhaltung der Brücken, und dann mit declarirung, dero ihnen zugelassenen Mühlen, daß es eine Wind-Mühle sein soll, sonderbare

Digitized by Google

Meldung beschicht) Und dann auch Kayser Maximiliano Unsern geliebten Herrn Vettern, beyder hochlöblichster und milder gedencken, erlangt, erworben, und herbracht, als ob die von Wort zu Wort hierinn begriffen, und klärlich ausgedruckt wären, gnädiglich vorneuert, befestiget und confirmiret. Verneuen bestätigen und confirmiren Ihnen die hiemit aus Behaimischer Koniglicher Macht, in Krafft diß Briefs, als Marggraf zu Niegerlausitz. Meynen sezen und wollen, daß mehr-gemeldte Bürger und Inwohner der Stadt Caalo, itzig und künfftig, solcher ihrer alther gebrachten Freyheiten, Bestätigungen, auch insonderheit beyder Kayser Ferdinanden und Maximilian Hochlöblichster Gedächtniß, Begnadigung der Zoll und Wind-Mühle, geniessen sollen und mügen, von jedermänniglich ungehindert. Gebieten darauf allen und jeden, unsern in der Cron Behaim auch Marggrafftthumb Niederlausitz, Unterthanen, und lieben getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seyndt, und sonderlich unsern itzigen und künftigen Land-Vögten, genandtes Marggrafftthumbs in Niederlausitz, daß sie die vorbenambte Bürger und Inwohner, angezeigter Stadt Caalo, und ihre Nachkommen, an solchen ihren Begnadungen, Freiheiten, Privilegien, Altherkomen, so sie von unsern Vorfarn, Kaysern, und Königen zu Behaim, auch andern Fürsten und Marggrafen zu Lausitz, und sonderlich von König Ludwigen, und Kayser Ferdinanden, erlangt, erworben und herbracht, der auch bißher genossen und gebraucht haben, und nehmlich an Kayser Ferdinanden und Maximilian Begnadung des Zolls und Windmühl nicht hindern noch irren, sondern sie darbey von unser, und der Cron Behaim, auch Marggrafthumbs Niederlausitz wegen, handthaben, schützen, schirmen

Digitized by Google

men und getreulich dabey bleiben lassen; Als lieb ihnen sey, unser schwere Straff und Ungnad zu vermeiden. Des zu Urkund besiegelt, mit unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in unser Stadt Görliz den 17ten Tag des Monats May. Nach Christi Geburt im 1577sten Jahr. Unserer Reiche des Römischen im andern, Des Hungarischen im Fünfften, Und des Behaimischen im andern.

No. XXXI.

Ferdinand. II. Privilegium 1622. Jahrs.

Wir Ferdinand, der Ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, im Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erzhertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützemburg und im Schlesien, und Mauggraff zu Laußnitz ꝛc. Bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich, daß uns die Ersamben, unsere getreue lieben, N. die Bürger und Einwohner unser Stadt Calow, im Marggraffthumb Niederlausiz, durch ihre Botschafft ersucht, und bittlichen angelangt, Ihnen, ihren Nachkommen und allen der Stadt Calow, künfftigen Inwohnern, alle und jegliche ihre Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, Briefe, Privilegia, und den Kauf der Gerichte, als sie solches alles von unsern Vorfahren, Kaysern, Königen zu Behaimb und sonderlich von König Ludwigen, milder gedencken, auch von weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden, so wohl folgends Herrn Maximiliano beyden Römischen Kaysern, Unsern

Digitized by Google

geliebten Anherrn, und Herrn Vettern, auch andern Fürsten und Marggrafen zu Lausiz, nicht weniger auch von der Kayserl. Majst. Rudolpho dem Andern, und lezlich König Matthia, den andern, beyden unsern geliebten Herrn Vettern und Vatern, allen Christmildesten Andenckens erlanget, erworben und hergebracht, gnädiglich zu erneuern, zu confirmiren, und zu bestättigen, geruheten; Haben wir angesehen, ihr demüthige ziemliche Bitte, und ihnen mit vorgehabten Unserer in der Cron Behaimb Edlen Räthe, und lieben getreuen, Rath, und rechten Wißen, alle und jegliche ihre Privilegia, Statuta, Alte und gute Gewohnheiten, Gnad, Recht, Freyheit, den Kauf der Gerichte, Innhalt ihres Kaufs-Briefs, und alles anders, so sie von oberzehlten unsern Verfahren, Kaysern, Königen zu Behaimb auch andern Fürsten und Marggraffen zu Lausiz, und sonderlich von Könige Ludwige und Kaysern Ferdinand, unsern geliebten Herrn, Anherrn, (in dessen Privilegio Ihnen dann, wie es mit einforderung des Zolls, zuerhaltung der Brucken, und dan mit declarirung dero ihnen zu gelassenen Mühl; daß es ein Wind-Mühl sein soll, sondere meldung beschicht) Und dann auch Kayser Maximiliano und Rudolpho, und jüngsten König Matthia, allen hochlöblichster Gedächtniß, erlangt, erworben und hergebracht, Als ob die von Wort zu Wort hierinnen begriffen, und klärlich ausgedruckt wären, gnädiglich verneuert bestätiget und confirmiret. Verneuern bestetigen, confirmiren Ihnen die hiemit aus Behaimbischer Königlicher Macht, in Krafft dis Briefs, als Marggraff in Nieder-Lausiz. Meynen, sezen und wollen, daß mehr gedachte Bürger und Inwohner der Stadt Calow, izige und Kümftige, solcher ihrer Althergebrachten Freyheiten, Bestätigun-

gungen, auch insonderheit beyder Kayser Ferdinand und Maximiliani, Hochlöblichster Gedächtnis, Begnadungen, der Zöll und Wind-Mühl und dann auch Kayser Rudolphi und Königs Matthiæ, geniessen sollen und mögen, von jedermänniglichen ungehindert. Gebiethen darauf allen und jeden unsern in der Cron Behaimb, auch Marggrafthumb Niederlausiz, Unterthanen und lieben getreuen, was Würdens, Standts oder Wesens die sein, und sonderlich unsern itzigen und Künfftigen Landvoigten, genandtes Marggrafthumbs Niederlausiz, daß sie die vorbenandte Bürger und Innwohner, angezeigter Stadt Calaw, und ihre Nachkommen, an solchen ihren Begnadungen, Freyheiten, Privilegien Altherkommen, so sie von unsern Vorfahren, Kaysern, und Königen zu Behaimb, auch andern Fürsten und Marggraffen zu Lausiz; und sonderlich von König Ludwig und Kayser Ferdinanden erlangt, erworben und hergebracht, deren auch bißhero genossen und gebraucht haben; und nemblich an Kaysern Ferdinanden und Maximiliani Begnadung des Zolls und Wind-Mühl, so wohl Kaysers Rudolphi und Königes Matthiæ Bestättigungen nicht hindern noch irren, sondern sie darbey von unser und der Cron Bahaimb auch Marggrafthums Niederlausiz wegen, handhaben, schützen, schirmen, und geruhlich darben verbleiben lassen, als lieb ihnen sey unser schwere Straff und Ungnad zu vermeiden; Deß zu Uhrkund besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel. Geben in unserer Stadt Wien, den Vierzehenden Monats-Tag Septembris, nach Christi unsers lieben HErren und Seeligmachers Geburt im Ein Tausend, Sechs-Hundert, zwey und zwanstigsten, unserer Reiche, des Römischen im 4. des Hungarischen im 5. und des Behaimb in 6. Jahr.

Digitized by Google

Errata

Ad p. 112.

In den Bogen der Kirchspiele mangeln:

Greiffenhayn 1.	= = =	Radensdorff, Ressen Illmersdorff, Buchholtz, Leßko und Lubocho, alle Brandenbl.
Reddern 1.	= = =	= = = = =

Digitized by Google

Register.

über die Calauische Chronike.

A

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

muß

Digitized by Google

Bür-

dessen

Digitized by Google

Stiff-

Digitized by Google

Con-

Digitized by Google

Digitized by Google

Epi-

Digitized by Google

Digitized by Google

F.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gvo-

Digitized by Google

tritt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

non

Digitized by Google

Schan-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Neu-

Occi-

S. Ca-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schön-
Digitized by Google

sind

Digitized by Google

Spor-

Digitized by Google

Ste-

T

Tem-

Digitized by Google

Digitized by Google

Vo-

Digitized by Google

haben

Wie-
Digitized by Google

Digitized by Google

Y

Z

* * * * * * * * * * *

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

XX VIII. 89

Digitized by Google

ſicut qui [illegible] [illegible]
in [illegible] [illegible] ſicut qui [illegible]
miſtrat Vos aũt eſtis q permanſi
ſtis mecũ in [illegible] meis. Et ego
diſpono vobis ſicut diſpoſuit
mi pr meus regnum ut edatis et bi
batis ſup menſam meã i regno me
o et ſedeatis ſup thronos duodeci
iudicantes duodecim trib; iſrl
Credo. Off. [illegible] Secr. Bea
ti bartholomei apli tui cuius ſolẽp
nia recenſemus qs dñe. ut eius
auxilio tua beneficia capiamus
pro quo tibi hoſtias immola
mus laudis. Per. Co. [illegible] Cpl
[illegible] Beati bartholomei apli tui que
[illegible] interceſſione nos adiuuet
quia [illegible] percepimus tu
[illegible] ſolẽpnitate [illegible]
[illegible] letamur. Per. Ludovici confeſſoris
[illegible] [illegible] Oro
D
eus qui famulum tuum [illegible]
ſolẽpnitatem [illegible] bn
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

ro [illegible]
rum [illegible]
in [illegible]
tate [illegible]
ut peius [illegible]
[illegible]
[illegible] qs qu[illegible]
[illegible]
[illegible]
officiens [illegible]
[illegible]
[illegible]
largitate [illegible]
ut [illegible]
[illegible]
[illegible]
celeſti [illegible]
[illegible]
theca iohann[illegible]
[illegible]
A
[illegible]
[illegible]
[illegible]